

Stenographisches Protokoll

12. Sitzung des Kärntner Landtages - 27. Gesetzgebungsperiode
Donnerstag, 13. Oktober 1994

Inhalt

Fragestunde (S. 427)

Erweiterung der Tagesordnung (S. 441)

Tagesordnung

1. Ldtgs.Zl. 158-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage über den ärztlichen Rufbereitschaftsdienst

Berichterstatter: Wedenig (S. 442)

Redner: Dr. Ausserwinkler (S. 443, 448), Sablatnig (S. 444), Steinkellner (S. 446), Kollmann (S. 446)

Einstimmige Annahme (S. 449)

1a. Ldtgs.Zl. 160-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Grundverkehr in Kärnten (Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994) ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dr. Hofer (S. 450)

1b. Ldtgs.Zl. 143-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1982 geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 452)

Lobrede des Präsidenten auf RR Rader (S. 453)

RR Rader (S. 454)

Redner: Dipl.-Ing. Gallo (S. 454), Ramsbacher (S. 457), Stangl (S. 460), Unterrieder (S. 461), Dr. Hofer (S. 463), Dr. Haller (S. 465)

Zu TOP 1a: Annahme mit Mehrheit (S. 484)

Zu TOP 1b: Einstimmige Annahme, mit Ausnahme der Z. 35., 43. und 46., die mit Mehrheit angenommen werden (S. 499)

2. Ldtgs.Zl. 17-3/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Rettungsdienstförderungsgesetz geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dr. Hofer (S. 500)

Redner: Sablatnig (S. 500), Dipl.-Ing. Gallo (S. 501), Kollmann (S. 501)

Einstimmige Annahme (S. 503)

3. Ldtgs.Zl. 59-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Schlagholz (S. 503)

Einstimmige Annahme (S. 509)

4. Ldtgs.Zl. 67-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz geändert wird (1. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dr. Wutte (S. 509)

Einstimmige Annahme (S. 516)

5. Ldtgs.Zl. 96-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kindergartengesetz 1992 an das

EWR-Recht angepaßt wird ./.. mit Gesetz-entwurf

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 517)

Redner: Mag. Grilc (S. 517), Dr. Strutz (S. 517), Kövari (S. 518)

Annahme mit Mehrheit (S. 520)

6. Ldtgs.Zl. 138-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gasgesetz an das EWR-Recht angepaßt wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Unterrieder (S. 520)

Einstimmige Annahme (S. 522)

6a. Ldtgs.Zl. 159-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 522)

Redner: Dr. Strutz (S. 522, 525),

Zur Geschäftsordnung: Kövari (S. 523)

Redner: Dr. Ambrozy (S. 523)

Einstimmige Annahme, mit Ausnahme der Z. 1, die mit Mehrheit angenommen wird (S. 527)

6b. Ldtgs.Zl. 97-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Aufzugsgesetz an das EWR-Recht angepaßt wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 527)

Redner: Dipl.-Ing. Gallo (S. 527, 528), Dr. Hofer (S. 528)

Annahme mit Mehrheit (S. 530)

6c. Ldtgs.Zl. 156-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit

dem das Ankündigungsabgabengesetz 1983 geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Gallo (S. 531)

6d. Ldtgs.Zl. 157-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1982 geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Gallo (S. 531)

6e. Ldtgs.Zl. 162-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Getränkeabgabengesetz 1992 geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dr. Wutte (S. 531)

6f. Ldtgs.Zl. 164-1/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 532)

6g. Ldtgs.Zl. 165-1/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Anzeigenabgabengesetz geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 532)

6h. Ldtgs.Zl. 163-1/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 geändert wird ./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dr. Wutte (S. 532)
 Redner: Krenn (S. 533), Dr. Hofer (S. 533)
 Zu TOP 6c: Einstimmige Annahme (S. 534)
 Zu TOP 6d: Einstimmige Annahme (S. 534)
 Zu TOP 6e: Einstimmige Annahme des
 Abänderungsantrages auf Entfall der Z. 1
 und 6 (S. 535); einstimmige Annahme der
 restlichen Ziffern (S. 535)
 Zu TOP 6f: Einstimmige Annahme (S. 536)
 Zu TOP 6g: Einstimmige Annahme (S. 536)
 Zu TOP 6h: Einstimmige Annahme (S. 536)

7. Ldtgs.Zl. 117-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend die Abstimmungs-
 spende für das Jubiläumsjahr 1995

Berichterstatter: Krenn (S. 537)
 Redner: Wedenig (S. 537), Schretter (S. 537), Dkfm. Scheucher (S. 538)
 Einstimmige Annahme (S. 539)

8. Ldtgs.Zl. 94-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses betreffend die Übernahme des Stiftes Ossiach in das Eigentum des Landes Kärnten und betreffend die Sanierung des Stadttheaters Klagenfurt

Berichterstatter: Schiller (S. 539)
 Redner: Mitterer (S. 540), Dr. Ambrozy (S. 541), Bergmann (S. 542), Kreutzer (S. 544), Dkfm. Scheucher (S. 544), Ing. Wissounig (S. 545), Dr. Zernatto (S. 545)
 Einstimmige Annahme (S. 546)

9. Ldtgs.Zl. 61-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht gemäß § 33 Abs. 4 Kärntner Wirtschaftsförderungsfondsgesetz

Berichterstatter: Kollmann (S. 546)
 Redner: Krenn (S. 547), Hinterleitner (S. 548), Dr. Ambrozy (S. 549), Dr. Zernatto (S. 550)
 Einstimmige Annahme (S. 551)

10. Ldtgs.Zl. 22-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zum Bericht des Rechnungshofes über Wahrnehmungen betreffend die Gebarung des Bundeslandes Kärnten,

der Stadtgemeinde Villach, des Reinhalteverbandes Villach-St. Magdalen und der Zellstoff Villach GesmbH hinsichtlich des Förderungsfalles der Zellstofffabrik Villach-St. Magdalen

Berichterstatter: Dkfm. Scheucher (S. 552)
 Einstimmige Annahme (S. 552)

11. Ldtgs.Zl. 111-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses betreffend die Telefon-tarife bei Behördengesprächen

Berichterstatter: Krenn (S. 553)
 Redner: Dr. Zernatto (S. 553), Schlagholz (S. 553), Ramsbacher (S. 553)
 Einstimmige Annahme (S. 554)

12. Ldtgs.Zl. 126-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage betreffend den Tätigkeitsbericht 1993 des Behindertenanwaltes des Landes Kärnten

Berichterstatterin: Kövari (S. 554)
 Redner: Steinkellner (S. 556), Schlagholz (S. 557), Sablatnig (S. 557)
 Einstimmige Annahme (S. 558)

13. Ldtgs.Zl. 122-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage betreffend den Tätigkeitsbericht 1993 der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten

Berichterstatter: Wedenig (S. 559)
 Einstimmige Annahme (S. 559)

14. Ldtgs.Zl. 120-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage betreffend den Seniorenplan "Alte Menschen in Kärnten"

Berichterstatter: Sablatnig (S. 559)
 Einstimmige Annahme (S. 560)

14a. Ldtgs. Z. 79-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend

die Änderung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung

Berichterstatter: Ferlitsch (S. 560)

Redner: Schiller (S. 561), Mitterer (S. 562),
Mag. Grilc (S. 563)

Einstimmige Annahme (S. 563)

15. Ldtgs.Zl. 130-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht des Landeshauptmannes zum Beschluß des Landtages vom 27.01.1994 hinsichtlich der Einrichtung einer Gruppe bei der Polizei gegen das organisierte Verbrechen

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Traussnig (S. 563)

16. Ldtgs.Zl. 131-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht des Landeshauptmannes zum Beschluß des Landtages vom 27.01.1994 hinsichtlich der Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Berichterstatter: Dr. Wutte (S. 564)

Zu TOP 15: Einstimmige Annahme (S. 565)

Zu TOP 16: Einstimmige Annahme (S. 565)

17. Ldtgs.Zl. 134-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht des Landeshauptmannes zum Beschluß des Landtages vom 27.01.1994 hinsichtlich der Nichtauflassung von Postämtern in Kärnten

Vertagung auf die nächste Sitzung (S. 565)

18. Ldtgs.Zl. 133-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht des Landeshauptmannes zum Beschluß des Landtages vom 27.01.1994 hinsichtlich der Reduktion der SO₂-Emissionen in Slowenien

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Gallo (S. 565)

Einstimmige Annahme (S. 566)

Mitteilung des Einlaufes

A. Dringlichkeitsanträge

1. Ldtgs.Zl. 167-1/27:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Ambrozy, Unterrieder, Koncilia und Ing. Rohr betreffend die Änderung der Kärntner Öffnungszeitenverordnung

Zur Begründung der Dringlichkeit: Unterrieder (S. 566)

Zur Dringlichkeit: Dr. Hofer (S. 567), Dr. Strutz (S. 567)

Ablehnung der Dringlichkeit (S. 568)

Zuweisung: Ausschuß für Tourismus und Gewerbe (S. 568)

2. Ldtgs.Zl. 168-1/27:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Ambrozy, Unterrieder, Schiller und Ing. Wissounig betreffend die Schaffung einer Kärntner Lösung für die Übernahme der Nockalmstraße

Zur Begründung der Dringlichkeit: Ing. Wissounig (S. 568)

Zur Dringlichkeit: Ramsbacher (S. 568), Krenn (S. 569)

Zuerkennung der Dringlichkeit (S. 569)

Annahme mit Mehrheit (S. 569)

B. Dringlichkeitsanfragen

Ldtgs.Zl. 25-2/27:

Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des FPÖ-Klubs an Landesrätin Achatz betreffend das No Problem Musiktherapiezentrum

Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung (S. 569)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Dr. Strutz (S. 569)

Anfragebeantwortung durch LR Achatz (S. 570)

C. Anträge von Abgeordneten (S. 570)

Beginn: Donnerstag, 13.10.1994, 10.04 Uhr

Ende: Donnerstag, 13.10.1994, 20.09 Uhr

Unterbrechung: 12.22 Uhr bis 14.02 Uhr

Beginn der Sitzung: 10.04 Uhr

V o r s i t z : Erster Präsident **Unterrieder**,
Zweiter Präsident **Mitterer**

A n w e s e n d : 34 Abgeordnete

E n t s c h u l d i g t : **Koncilia, Trunk**

M i t g l i e d e r d e s B u n d e s r a t e s :
Eberhard

A m R e g i e r u n g s t i s c h : Landeshauptmann **Dr. Zernatto**, Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler**, Landeshauptmann-Stellvertreter **Ing. Reichhold** (am Beginn der Fragestunde), Landesrat **Dr. Haller**, Landesrat **Dipl.-Ing. Freunschlag**, Landesrätin **Achatz**, Landsrat **Lutschounig**;

Landesamtsdirektor **Dr. Sladko**

S c h r i f t f ü h r e r : Direktor **Dr. Putz**

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich darf Sie zur 12. Sitzung des Kärntner Landtages recht herzlich begrüßen. Ich begrüße die Damen und Herren auf der Zuschauertribüne. Ich begrüße auch die Herren auf der Tribüne der Journalisten.

Fragestunde

1. Ldtgs.Zl. 62/M/27:

Anfrage des Zweiten Präsidenten Dkfm. Scheucher an Landeshauptmann Dr. Zernatto

(*Abg. Dr. Hofer: Bitte!*) Bitte, Herr Klubobmann! (*Abg. Dr. Hofer: Er ist kurzfristig verhindert. Ich bitte, daß er diese Anfrage bei der nächsten Sitzung stellt!*) Nachdem der Herr Landeshauptmann für die heutige Sitzung entschuldigt ist, wird in der nächsten Sitzung diese Anfrage behandelt und aufgerufen.

Wir kommen zur zweiten Anfrage:

2. Ldtgs.Zl. 63/M/27:

Anfrage des Abgeordneten Sablatnig an Landesrätin Achatz

Herr Abgeordneter, bitte!

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! Im Land Kärnten gibt es sehr viele soziale Dienste, die zum Teil von der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeverbände ausgeführt werden und auch von den freien Wohlfahrtsträ-

gern, von der Caritas bis zum Diakoniewerk. Diese sozialen Dienste werden, nach meiner Beurteilung, unterschiedlich gefördert.

Wie erfolgte in den letzten drei Jahren die Mittelaufteilung der Landesmittel für die Maßnahmen im sozialen Bereich zwischen AVS und den freien Wohlfahrtsträgern? Diese Frage richte ich an die Frau Landesrätin Achatz.

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! In den letzten Jahren (1991, 1992 und 1993) erfolgte die Aufteilung folgendermaßen, wobei natürlich die Aufgabenbereiche in der Zwischenzeit abgesteckt wurden und die Vergleichsmöglichkeiten nicht total konkret sein können, weil sich ja im Sozialbereich sehr viele mit verschiedenen Diensten befassen. Ich möchte aber hier dem Hohen Haus doch die Zahlen mitteilen, soweit es uns möglich war, diese herausfiltern.

Die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfeverbände Kärnten hat im Jahre 1991 54,998.000 Schilling bekommen; 1992 65,968.000; im Jahre 1993 95,441.000. Der Schwerpunkt des Leistungsangebotes der AVS liegt mit einem Kostenersatz

Achatz

1993 von 81 Millionen im ambulanten Dienstbereich, Hauskrankenpflege, Familien- und Dorfhilfe, Heim- und Altenhilfe. Die oben angeführten sozialen Dienste sind begleitende Maßnahmen zum Kärntner Pflegegeldgesetz 1993, die im Jahre 1993 mit 45 Millionen finanziert wurden. Weitere Kostenersätze erfolgten für ambulante Erziehungshilfe, heilgymnastische Ambulanzen, als Maßnahmen im Rahmen der Behindertenhilfe sowie für den pädagogisch-psychologischen Dienst, die Kindererholungsaktion und wesentliche Frühförderungsmaßnahmen für behinderte Kinder in Kärnten.

Zum Vergleich: Promente infirmis sieht den Arbeitsschwerpunkt vorwiegend in der ambulanten Betreuung psychisch kranker Menschen. Diese Bereiche wurden auch abgesteckt: Im Jahre 1991 6,806.000; 1992 16,124.000; 1993 26,204.000 Schilling.

Nachstehende Träger der freien Wohlfahrtspflege sehen im Gegensatz zur AVS ihren Arbeitsschwerpunkt im Heimbereich, Altersheime, Pflegeheime, Jugendheime und auch Behindertenarbeit, die in den verschiedensten Arten der Arbeit zum Ausdruck kommen. Evangelisches Diakoniewerk in Waiern: im Jahre 1991 36,964.000; 1992 51,180.000; im Jahre 1993 60,626.000. Evangelische Stiftung Treffen mit Jugendarbeit, Behindertenarbeit, ebenfalls in diesem Bereich tätig: im Jahre 1991 31,489.000; 1992 40,928.000; 1993 46,222.000. Kärntner Caritas-Verband: im Jahre 1991 51,592.000; im Jahre 1992 56,023.000; im Jahre 1993 65,833.000. Lebenshilfe Kärnten, ebenfalls in diesem Bereich tätig: im Jahre 1991 25,228.000; im Jahre 1992 38,835.000 und im Jahre 1993 35,403.000 Schilling.

Wenn man die Zahlen global gegenüberstellt - weil auch andere Leistungen innerhalb von Sozialprojekten gegeben sind -, kann man sagen: im Jahre 1991 54,998.000 zu den anderen Trägern, die mit 152,082.000 tätig sind; im Jahre 1992 die AVS 65,968.000 im Vergleich zu den anderen Trägern, die 269,061.000 erhalten haben; im Jahre 1993 95 Millionen AVS und die anderen Träger 329,732.000.

Ich darf aber noch ergänzen, Hohes Haus: Schwerpunkt der Aufgaben der AVS sind, mit Ausnahme des Sonderkinderheimes Maiernigg-

Alpe und der weiteren Sonderkindergartengruppen in einigen Bezirken sowie des Altenwohnheimes Steindorf, mobile bzw. ambulante Dienste sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt. Konkret handelt es sich um die Durchführung der sozialen Dienste Hauskrankenpflege, Familien- und Dorfhilfe sowie Heim- und Altenhilfe; desweiteren im Bereich der Behindertenhilfe, ambulante Erziehungshilfe und heilgymnastische Ambulanzen und schließlich im Rahmen der Jugendwohlfahrt um den pädagogisch-psychologischen Dienst sowie der Kindererholungsaktion.

Die öffentliche Kindererholungsaktion des Landes Kärnten wird seit rund 45 Jahren über die AVS durchgeführt. Die sozialen Dienste sind Anfang 1981 an die AVS übertragen worden, weil zuvor aufgrund der 3. Novelle zum Kärntner Sozialhilfegesetz diese sozialen Dienste aus der Kompetenz der Sozialhilfverbände herausgenommen und dem Land Kärnten unmittelbar zugeordnet wurden. Das Land hat die Anstellung des dafür benötigten Fachpersonals an die AVS delegiert, weil beim Land hierfür keine Planstellen geschaffen werden konnten. Die bis vor einigen Jahren noch bestandene Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften bei der Durchführung dieser sozialen Dienste wurden zwischenzeitig beendet, weil auch den Bezirkshauptmannschaften nunmehr die Koordination der Sozial- und Gesundheitssprengel obliegt.

Anzuführen sei noch, daß bis Ende der achtziger Jahre die Hauskrankenpflege nicht weiter ausgebaut werden konnte, weil dafür keine ausreichenden Mittel des Landes zur Verfügung standen. Erst mit dem Einsatz von Krazaf-Mitteln war eine Ausweitung der Hauskrankenpflege möglich. Die ambulante Erziehungshilfe und die heilgymnastischen Ambulanzen sind medizinische und pädagogische Eingliederungshilfen nach den behindertenrechtlichen Vorschriften des Kärntner Sozialhilfegesetzes. Diese Angebote wurden zu Beginn der achtziger Jahre flächendeckend in Kärnten an Sonder-AVS aufgebaut. Gegenwärtig werden rund 460 zerebral bewegungsbeeinträchtigte Kinder heilgymnastisch

Achatz

betreut; im Rahmen der ambulanten Erziehungshilfe rund 2.500 Kinder in Kärnten. Der pädagogisch-psychologische Dienst stellt eine äußerst wichtige Beratungs- und Therapieeinrichtung im Sinne des neuen Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes dar und wurde auch auf dieser Rechtsgrundlage bescheidmäßig anerkannt. Der gegenständliche Dienst wurde am 1984 stufenweise aufgebaut und umfaßt alle Bezirke, mit Ausnahme des Bezirkes Hermagor. Hier soll auch in Zukunft eine Erweiterung des pädagogisch-psychologischen Dienstes erfolgen.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich, daß die heilgymnastischen Ambulanzen, die ambulante Erziehungshilfe und auch der pädagogisch-psychologische Dienst alternierend nur durch das Land selbst angeboten hätten werden können, was aber durch die fehlende Bereitschaft des Landes zur Schaffung der erforderlichen Dienstposten nicht möglich war. Die Übertragung dieser Dienste an andere Organisationen der freien Wohlfahrtspflege wäre auch nicht möglich gewesen, weil die Aufrechterhaltung dieser Strukturen eine der wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre darstellt.

Daß der AVS viele wichtigen Aufgaben des Sozialbereiches übertragen wurden, hat seinen Hintergrund auch darin, sehr geehrte Damen und Herren, daß diese Organisation über die Sozialhilfverbände auch die Gemeinden Kärnten repräsentiert und diesen Gemeinden Kostenanteile in Höhe von 60 % des Aufwandes der Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt zukommen. Die Gemeinden haben daher größtes Interesse, auch in wichtigen Bereichen an der Gestaltung der sozialen Infrastruktur mitzuwirken und nicht nur als Kostenträger zu fungieren.

Abschließend wird noch zum Ausdruck gebracht, daß andere größere Organisationen der freien Wohlfahrtspflege - ich habe sie schon angeführt, wie das Evangelische Diakoniewerk Waiern, die Stiftung Delatour, der Caritasverband und die Lebenshilfe - ausschließlich heimmäßige Einrichtungen betreiben und auch dafür beachtliche Tagsatzvergütungen aus Mitteln des Kärntner Sozialhilfgesetzes erhalten. Dazu kommt noch der Verein Pro Mente Infirmis, wobei die Ver-

sorgung der psychisch kranken Menschen in den letzten Jahren wesentlich ausgebaut werden konnte.

(1. Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Frau Landesrätin, haben Sie in den letzten Jahren Kostenvergleiche zwischen den freien Wohlfahrtsträgern und der AVS angestellt?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie schneiden hier ein Thema an, das mir persönlich sehr am Herzen liegt. Wir haben sehr wohl diese Kostenvergleiche innerhalb dieser Wohlfahrtsträger angestellt, wobei es sehr unterschiedliche Regelungen bezüglich der sozialrechtlichen Absicherung der Menschen, die im Sozialbereich arbeiten, gibt. Wir haben im Sozialhilfegesetz bei der Einrichtung der Gesundheits- und Sozialsprengel eindeutig geregelt, daß es in Zukunft so sein soll, daß wir jene Frauen und Männer, großteils sind es Frauen, die noch unter der Geringfügigkeitsgrenze arbeiten müssen, Schritt für Schritt abbauen wollen. Darum ist es gerade dieser Kreis, der großteils auch in einen Bereich fällt, bei dem es bisher nicht möglich war, mit finanziellen Mitteln Abhilfe zu schaffen. Es gibt Vereine, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlich bezahlen. Wir wollen in Zukunft dafür eine Ebene schaffen. Dabei kann ich sagen, daß die AVS ein großes Aufholbedürfnis in der Bezahlung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufweist. Ich bitte alle Damen und Herren, mich dabei zu unterstützen, wenn es um die finanziellen Mittel im Budget 1995 geht.

(2. Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Die Konsequenz daraus ist, wie ich vernehme, daß die freien Wohlfahrtsträger für dieselbe Leistung in Pflegeheimen um etwa 20 % weniger erhalten als die AVS?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Herr Präsident! Herr Abgeordneter! Ich weiß nicht, ob Sie mich absichtlich mißverstanden haben, weil ich das in keiner Weise zum Ausdruck gebracht habe. *(Abg. Sablatnig: Ich habe sehr gut zugehört!)* Im Gegenteil, wir haben jetzt Tagsatzverhandlungen geführt, die ein Angleichen an das K-Schema im Sozialbereich mit sich bringen, wir haben mit Waiern und mit den einzelnen Trägern einen sehr schönen Tagsatz da und dort vereinbaren können und wir wollen sukzessive diese Tagsätze auch allen anderen Heimträgern in Zukunft zukommen lassen. Wir haben durch die Betriebswirtin Formulare erstellen lassen, mit denen alle Träger aufgefordert werden, *(Abg. Sablatnig: Sukzessive, das stimmt ja!)* die Mittel offenzulegen. Ich möchte Ihnen auch sagen, Herr Abgeordneter Sablatnig, es wird auch die Caritas aufgefordert, ihre Mittel offenzulegen, so daß wir dadurch auch die Vergleichsmöglichkeiten haben, die wir durchaus noch nicht in allen Bereichen vorfinden. Ich möchte Ihre Äußerung auf das schärfste zurückweisen. *(Abg. Sablatnig: Offensichtlich ist die Offenlegung ein politisches Druckmittel!)*

3. Ldtgs.Zl. 64/M/27:

Anfrage des Abgeordneten Sablatnig an Landesrätin Achatz

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Geschätzte Frau Landesrätin! Bei den Pflegeplätzen in Kärnten ist die Verteilungsstruktur so, daß etwa 57 % der Pflegeplätze öffentlich, 40 % auf privat gemeinnütziger Basis und 3 % bei privaten Trägern geführt werden. In welcher Höhe wird in Kärnten die Errichtung von Pflegeheimen gefördert?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Errichtung von Pflegeheimen bzw. die Schaffung von Pflegebetten wurde in Kärnten in den letzten Jahren aufgrund des dringenden Bedarfes aus öffentlichen Mitteln

gefördert, und zwar 1991 mit einer Fördersumme von 30,135.000 Schilling, 1992 mit einer Fördersumme von 38,746.000 Schilling und 1993 mit einer Fördersumme von 44,375.000 Schilling, wobei die außenspsychiatrischen Pflegestellen und andere Bereiche nicht involviert sind, es sind dies rein Pflegeheime.

Das Angebot an Pflegebetten konnte vom 1. 1. 1991 bis April 1994 von 1206 auf 1701 Betten gesteigert werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Pflegebettenangebotes von 495 Pflegebetten. Davon wurden 350 Pflegebetten durch Neu-, Um- und Zubauten und rund 145 Pflegebetten durch Umwidmung bestehender Altenwohnheimbetten, nachdem sich die Nachfrage in bestimmten Bereichen und Bezirken rückläufig entwickelte, unter Wahrnehmung organisatorischer und personeller Strukturveränderungen in den davon berührten Einrichtungen geschaffen. Insgesamt wurde damit das im Jahre 1991 vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen festgestellte Pflegebettendefizit in Kärnten von rund 700 Betten in nur drei Jahren auf 212 Betten reduziert. Die Schaffung von Pflegebetten in Kärnten soll auch weiterhin in Abstimmung mit dem gegebenen Bedarf und den budgetären Rahmenbedingungen gefördert werden.

(1. Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

In der "Kleinen Zeitung" vom 31. August dieses Jahres stand zu lesen, daß das Land Kärnten einen privaten Träger eines Pflegeheimes mit 35 Betten mit 15 Millionen Schilling gefördert hat. Warum wurde ein anderer freier Wohlfahrtsträger, der 70 Betten errichtet hat, nur mit 3 Millionen Schilling Landes- und 5 Millionen Schilling KRAZAF-Mitteln gefördert? *(2. Präs. Mitterer: Das ist ein Wahnsinn, so wenig!)*

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe hier die Zahlen nicht im einzelnen bezüglich der Landes- und KRAZAF-Förderungen. Es wird mit den einzelnen Trägern, die eine

Achatz

Gemeinnützigkeit aufweisen müssen, verhandelt, wieviele Eigenmittel vorhanden sind und wie es möglich ist, andere Mittel aus dem KRAZAF aufzubringen.

(2. Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Wollen Sie in Zukunft in Kärnten die Gleichbehandlung einführen oder nicht?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Abgeordneter! Ich habe bis jetzt noch nie den Vorwurf bekommen, daß ich Unterschiede in der Behandlung einzelner Träger in der Vergangenheit vorgenommen habe. Ich werde das auch in Zukunft nicht tun. Es geht in Verhandlungen um die einzelnen Möglichkeiten, wieviel da und dort Eigenmittel möglich sind. Es ist sehr wohl im Interesse des Landes, daß privaten Trägern, die sehr wohl auch eine Gemeinnützigkeit aufweisen, eine Zumutbarkeit an Eigenmitteln zukommen soll. Wir werden das auch in Zukunft so handhaben. Wir haben mit allen anderen Vereinen eine sehr gute Gesprächsbasis und es ist noch nie vorgekommen, daß ein Verein gegen den anderen in irgendeiner Art und Weise ausgespielt wurde. Das wird auch in Zukunft nicht so sein. (Abg. Sablatnig: Aber die Ziffern sprechen dafür!)

4. Ldtgs.Zl. 65/M/27:**Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbrich an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler**

Abgeordnete **Mag. Herbrich** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Der Grund meiner Anfrage ist ein Zeitungsartikel in einem Kleinformat in Kärnten, aus dem ganz eindeutig die Minuszahlen der Landeskrankenanstalten der letzten vier Jahre hervorgehen: 1990 Abgang 1,307 Milliar-

den, 1991 Abgang 1,692 Milliarden, 1992 Abgang 2,019 Milliarden, 1993 Abgang 2,3 Milliarden Schilling. Die Zusatzinformation steht links daneben: "Ich lasse mich nicht einschüchtern!"

Es ist sehr leicht, mit dem Geld der Gemeinden sich nicht einschüchtern lassen zu wollen. (Abg. Dr. Ambrozy: Mit dem Geld der Steuerzahler, nicht vergessen!) Ja, mit dem Geld der Steuerzahler und letztlich auch der Gemeinden und der Gemeindebürger sich nicht einschüchtern lassen zu wollen. Nur die Entwicklung, die sich hier aus dem Jahre 1990 bis in das Jahr 1994 abzeichnet, kann vom Steuerzahler in Zukunft nicht mehr finanziert werden.

Meine Frage an Sie daher, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter: Wie schaut die voraussichtlich weitere finanzielle Entwicklung der Krankenanstalten in Kärnten aus?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Frau Abgeordnete! International sind wir mit einer Steigerung der Gesundheitsausgaben konfrontiert, die weit über die Steigerungen in anderen Bereichen hinausgeht. Österreich beispielsweise hat in den letzten Jahren einen Prozentsatz von 8,5 % der Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt für den Gesundheitsbereich erreicht. In einzelnen Bereichen sind diese Ausgaben etwas stärker gestiegen und in einzelnen Bereichen ist es in den letzten Jahren zu einer fast explosionsartigen Entwicklung gekommen. Trotzdem würde ich das Ganze nicht als eine Entwicklung kommentieren, die in ein Defizit oder in Minuszahlen führt, sondern es sind Gesundheitsausgaben, die man auf ihre Relevanz und Notwendigkeit hin ständig überprüfen muß.

In Kärnten ist die Entwicklung, wie von Ihnen angedeutet, so gewesen, daß sich in den Jahren 1988/89 bis zum Jahre 1993 eine deutlich starke Steigerung nach oben ergeben hat. Dies war mit der Einführung des sogenannten K-Schemas und ähnlicher Dinge verbunden. Der Landtag hat sich bewußt dazu entschlossen, ein derartiges neues Gehaltsschema einzuführen, um auch eine Absicherung im Personalbereich der

Dr. Ausserwinkler

Krankenhäuser vorzunehmen. Immerhin wurde in diesem Landtag noch vor einigen Jahren über den sogenannten Pflegenotstand diskutiert und dieser als einer angesehen, der unbeeinflussbar wäre. Durch die Änderung des Gehaltsschemas ist es gelungen, diesen Pflegenotstand in Kärnten zu stoppen. Wir sind derzeit in einer Situation, daß wir ausreichend Pflegepersonal haben.

Um nun auf Ihre Frage direkt einzugehen: Wie schaut die finanzielle Entwicklung in der Zukunft aus? Man muß einmal sehen, daß sich die Kosten der Spitäler aus den Personalkosten, dem Investitionsaufwand, dem Sachaufwand und dem sich anhäufenden Schuldendienst zusammensetzen. Einnahmenseitig stehen Betriebszuschüsse oder sonstige Zuschüsse aus dem KRAZAF, investitionsbezogene KRAZAF-Zuschüsse, der Landeszuschuß und weiters die Pflegegebührenersätze zur Verfügung.

Sehen wir uns also an, in welchen Bereichen Möglichkeiten bestehen, autonom von seiten des Landes, der Landesregierung und des Landtages Einfluß zu nehmen: Bei den Personalkostensteigerungen sind wir auch an gewisse gesetzliche Auflagen gebunden: ein Patienten-Arzt-Verhältnis, eine Daueranwesenheit von Fachärzten an Abteilungen oder jetzt durch das Nachtschicht- und Schwerarbeitergesetz und eine Erhöhung der Ruhezeiten beim Pflegepersonal. Das schlägt sich in den Personalkosten nieder und ist nur teilweise durch den Spitalserhalter bzw. die Landesregierung oder den Landtag beeinflussbar.

Um die Personalkostensteigerung in Zukunft überschaubar zu machen, ist in sehr intensiven Sitzungen mit der Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft beispielsweise das Ergebnis erzielt worden, daß die Vermehrung der Planstellen nicht wie bisher vorangehen kann, sondern sich eine Abflachung der Kurve ergeben muß. 1992 betrug die Vermehrung 302 und 1993 206 Personen. Für das kommende Jahr wurde vorerst mit der Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft vereinbart, daß es zu einer Vermehrung von 96 Planstellen mit der Auflage kommt, daß über elf Planstellen durch Einsparungen von den Krankenanstalten selbst zu finanzieren sind.

Beim Investitionsaufwand ist es so, daß sich international eine gewisse Prozentsatzzahl erge-

ben hat, an der man sich orientieren kann, daß man etwa 10 % des gesamten Betriebsaufwandes in den Bereich der Investitionen geben muß, um eine ständige Erneuerung und Modernisierung der Spitäler zu erreichen.

Im Sachaufwand ist es so, daß wir dabei den Weg gegangen sind, die Kärntner Krankenanstalten in einen internationalen Vergleich zu stellen, wie hoch der Sachaufwand ist, wo wir drüber und wo wir drunter liegen. Dabei muß man in sehr enge Detailbereiche gehen. Die ersten Ergebnisse, die sich jetzt in die Zukunft umlegen lassen, gehen in die Richtung, daß wir bei dem Sachaufwand eine jährliche Steigerung von etwa 5 % erreichen können, dabei sind die Bereiche inkludiert, die medizinischer Fortschritt und ähnliches bedeuten. Wir finden dort also eine deutliche Abflachung der Kurve. Der Schuldendienst ist, wie Sie wissen, praktisch nicht beeinflussbar.

Einnahmenseitig ist ein Fragezeichen zu sehen, wie die KRAZAF-Einnahmen weiter aussehen werden. Derzeit laufen die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund. Einnahmenseitig ist es so, daß wir die Krankenanstalten angewiesen haben, den Vertrag mit den Sozialversicherungsträgern zu kündigen, um in eine neue bessere Vertragssituation bei den Pflegegebührenersätzen zu kommen, aber vor allem um eine neue Struktur auch bei den Gebührenersätzen zu erhalten, die die Ambulanzgebühren betreffen.

Wir haben hier, wenn Sie so wollen, von einem fast Nullpunkt beginnend Neuverhandlungen geführt, um Einnahmenseitig einiges zu erreichen. Somit ist sicherlich zu sehen, daß diese Kurve, die sehr steil nach oben verlaufen ist in den letzten Jahren, auch weiterhin nach oben gehen wird, aber nicht mehr in dieser Steilheit, wie sie in den letzten Jahren zu sehen ist. Ich muß aber hinzufügen, daß die Beeinflussbarkeit über Aufsichtsrat, über Eigentümerversammlung bei der Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft eine andere ist als bei jenen Krankenanstalten, die vom Land aufgrund gewisser Regelungen, die auch im Landtag getroffen werden, bezuschußt werden. Hier, bei diesen Spitalern geht es mir auch darum, daß sich nicht irgendwelche Spezialtürme entwickeln, die dann

Dr. Ausserwinkler

kostenmäßig uns in den nächsten Jahren sehr belasten, sondern die privaten Spitäler, die kofessionellen Spitäler auch miteingebunden werden in ein Entwicklungskonzept des Spitalwesens in Kärnten.

(Zusatzfrage:)

Abgeordnete **Mag. Herbrich** (ÖVP):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, Sie gehen also davon aus, daß die Minuszahlen in den Krankenanstalten jährlich um zwischen 300 und 400 Millionen Schilling hinaufgehen werden. Habe ich Sie richtig verstanden?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Auf so eine Zahl kann ich mich nicht festlegen lassen, weil ich Ihnen gesagt habe, daß diese Beeinflußbarkeiten nur teilweise in unseren Möglichkeiten liegen. Ich kann hier nur eine Tendenz, die von uns angestrebt wird, andeuten, daß die Entwicklung der Kosten und der Abgänge nach oben deutlich gebremst werden müßte. Die nun eingeleiteten Maßnahmen zielen in die Richtung. Sie werden hier im Landtag mit dem Budget der Krankenanstalten konfrontiert werden und sehen, daß hier deutliche Signale gesetzt worden sind.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist die Anfrage 4 erledigt. Wir kommen zur 5. Anfrage.

5. Ldtgs.Zl. 66/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Hinterleitner an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler**

Herr Abgeordneter bitte.

Abgeordneter **Hinterleitner** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Meine Frage, wie beurteilen Sie aufgrund der bereits erfolgten offiziellen Präsentation in Paris die Chancen für eine erfolgreiche Olympiabewerbung Kärntens gemeinsam mit Friaul und Slowenien für die Winterolympiade 2002?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Herr Abgeordneter!

Nach der Präsentation in Paris ist ein wesentlicher Schritt gesetzt worden, indem die Bewerbung der drei Länder mit dem Haupt Austragungsort Tarvis akzeptiert wurde. Es war ein deutliches Signal, daß hier die Chancen mit dem IOC-Kongreß in Paris gestiegen sind. Mein persönlicher Eindruck war, daß man uns vor diesem Kongreß nicht zugetraut hat, daß drei Länder koordinierbar für die Austragung einer derartigen Veranstaltung sind. Ich habe aber in meinem Vortrag vor dem IOC-Bord darauf hingewiesen, daß diese drei Länder schon einiges an Erfahrung in der gemeinsamen Organisation von Veranstaltungen aufzuweisen haben. Ich glaube auch, daß von Paris ausgehend einige Signale gesetzt worden sind, die positiv zu sehen sind, beispielsweise daß jene, die verantwortlich sind für die Veranstaltung von nordischen Weltcups auch sofort Interesse gezeigt haben, den nordischen Weltcup so zu teilen, daß ein Teil der Veranstaltungen in Slowenien und ein Teil der Veranstaltungen in Kärnten stattfinden. Hier sieht man, daß diese Idee in den internationalen Verbänden mitgetragen wird.

Mein persönlicher Eindruck ist somit nach Paris ein sehr positiver. Der nächste Schritt ist zu setzen beim Besuch der IOC-Delegation in November, der nächste beim Kongreß in Lausanne, wo vier Finalisten ausgewählt werden und ich bin der Meinung, daß unsere Bewerbung in Paris eine war, die Eindruck erweckt hat und auch internationale Beachtung gefunden hat und wo man sich aufgrund der vorgelegten Unterla-

Dr. Ausserwinkler

gen von der Ernsthaftigkeit der Bewerbung überzeugen konnte.

(Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Hinterleitner** (ÖVP):

Die konkrete Frage dazu: Wie einheitlich und geschlossen ist die Idee zur Olympia in der sozialdemokratischen Partei, nachdem maßgebliche Bezirksbürgermeister sich ganz klar und gezielt gegen Olympia aussprechen? Weil es auch aus der touristischen Sicht und der Signalwirkung her sehr wichtig ist, wenn eine Geschlossenheit dokumentiert wird und auch eine Geschlossenheit in Bezug auf diese Bewerbung.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Es gibt in manchen Bereichen eine "Ja aber" oder "Ja auch" Mentalität, wenn immer irgendwo ein Ereignis stattfindet, wird natürlich auch erwartet, daß in anderen Bereichen auch entsprechende Folgewirkungen zu sehen sein wird. Ich persönlich sehe hier eine absolute Geschlossenheit, um in diese Richtung mit aller Kraft weiter zu marschieren. Immerhin ist das ein enorm immenser Aufwand, der hier getätigt wird. Vielleicht um noch kurz auf die erste Frage zurückzukommen, wir sind jetzt eingeladen worden, in Amerika dieses Projekt zu präsentieren. Es können Stände aufgestellt werden zu diesem Projekt. Zeichen sind also international da, daß es positiv aufgenommen wird. Zeichen sind auch für mich positiv im Land aufgenommen worden.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Da keine weitere Zusatzfrage erwünscht ist, ist diese Anfrage 5 erledigt. Wir kommen zur 6. Anfrage.

6. Ldtgs.Zl. 67/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Bergmann an Landesrat Dipl.-Ing. Freunschlag**

Herr Abgeordneter, bitte.

Abgeordneter **Bergmann** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Geschätzter Herr Landesrat!

Ich habe folgende Anfrage an Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Freunschlag als Straßenbaureferent aus Kärnten. Wann ist mit dem Ausbau der 2,8 km langen Schotterstraße des Bauloses Wein ebene im Bereich Pfeiferstocker - Brandrücken zu rechnen?

Landesrat **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Herr Abgeordneter, Präsident! Meine Damen und Herren!

Das Detailprojekt für die Baumaßnahme Pfeiferstocker - Brandgraben im Zuge der Weinebene Landesstraße ist fertig. Das für den Straßenbau verwendbare Fräsgut von der Autobahn lagert bereits im Baustellenbereich. In der Dringlichkeitsreihung 1994 ist dies Maßnahme an 25. Stelle gereiht und wenn der Landtag nächstes Jahr für das nächste Budget die entsprechenden Mittel aufbringt und zur Verfügung stellt, kann dieses Baulos nächstes Jahr begonnen werden.

(1. Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Bergmann** (ÖVP):

Nachdem für heuer diese Mittel nicht mehr vorgesehen sind, wie Sie Herr Landesrat gesagt haben, für nächstes Jahr unbedingt notwendig wäre, wäre es für mich wichtig zu erreichen, nachdem praktisch 2.000 m³ Fräsgut in diesem Bereich gelagert sind und diese Lagerungsmöglichkeit naturschutzrechtlich 1996 schon abläuft, ob es von Ihrer Seite aus möglich ist, so viel Einfluß und Rücksicht darauf zu nehmen auf diese Randregion dieses Lavantales, daß unbedingt erstens dieses Teilstück, diese 2,8 km im nächsten Jahr ausgebaut werden können bzw. daß eines nicht passiert, wenn jetzt 2.000 m³ Fräsgut mit hohen Kosten schon gelagert wur-

Bergmann

den, hinauf auf die Alm geführt wurden und auf der anderen Seite, wenn dieser Bauabschnitt nicht fertiggestellt werden kann, wieder zusätzlich hohe Kosten entstehen würde, wenn man dieses Material wieder dann abtransportieren müßte. Meine Zusatzfrage konkret: Wird es möglich sein, im Budget 1995 einen Schwerpunkt von Ihrer Seite zu geben, daß dieses Teilstück ausgebaut werden kann?

Landesrat **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Herr Abgeordneter! Ich habe selbstverständlich für das nächstjährige Baubudget dieses Vorhaben auch in meinen Budgetanforderungen drin. Sie wissen, daß eine fünfprozentige Budgetkürzung vom Finanzreferenten, vom Landeshauptmann Zernatto, uns verordnet wurde und sollte diese fünfprozentige Kürzung nicht aufgehoben werden, ist nächstes Jahr kein Neubeginn eines Straßenbauloses in Kärnten möglich. Ich würde Sie deshalb ersuchen, Ihren Einfluß beim Finanzreferenten geltend zu machen, daß er meinem Ersuchen nachkommt und das Straßenbaubudget nicht kürzt, sondern mehr Mittel zur Verfügung stellt, da wir wissen, daß der Landtag heuer eine Übernahme von fast 50 km Landesstraßen beschlossen hat, wir 5 Prozent mehr Landesstraßen betreuen müssen und daneben eine fünfprozentige Kürzung der Mittel hinnehmen müssen. Ich glaube, da gehen die Uhren etwas auseinander. Ich würde Sie daher ersuchen, Sie haben vielleicht mehr Einfluß beim Herrn Landeshauptmann, daß er hier mehr Mittel für den Straßenbau zur Verfügung stellt. Wenn das möglich ist mit Ihrer Hilfe im Landtag, werden wir Ihrem Wunsch auch entsprechen können.

(2. Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Bergmann** (ÖVP):

Wenn ich das richtig verstanden habe, wenn das Budget für das Jahr 1995 nicht gekürzt wird, ist als Priorität von Ihrer Seite das Teilstück dieser 2,8 km langen Schotterpiste vorgesehen. Sollte das eben um 5 Prozent gekürzt werden, ist das nach Ihrer Meinung nicht möglich, bzw. könnte auch dieses Teilstück nicht gemacht werden.

Landesrat **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

So ist es, Herr Abgeordneter! (Abg. Bergmann: Danke vielmals!)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist auch diese Anfrage erledigt. Wir kommen zur 7. Anfrage.

7. Ldtgs.Zl. 68/M/27**Anfrage des Abgeordneten Bergmann an Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Reichhold**

Herr Abgeordneter bitte!

Abgeordneter **Bergmann** (ÖVP):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Reichhold ist leider nicht mehr. Ich habe mit ihm vereinbart, daß diese Anfrage schriftlich zur Beantwortung kommt.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Diese Anfrage wird also schriftlich beantwortet. Damit ist sie erledigt und wir kommen zur 8. Anfrage.

8. Ldtgs.Zl. 71/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Schwager an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler**

Herr Abgeordneter, bitte.

Abgeordneter **Schwager** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler!

Zum Verständnis, das Krankenhaus Spittal ist ein privat geführtes Krankenhaus. Das

Schwager

Einzugsgebiet ist der Bezirk Spittal mit über 80.000 Einwohner, wo man dazusagen muß, daß im Bereich des oberen Möll- und Drautales die Menschen auch im Krankenhaus in Osttirol in Lienz versorgt werden. Aber das Einzugsgebiet des Krankenhauses Spittal beträgt 70.000 bis 80.000 Menschen. Auf einen Antrag der Freiheitlichen im Jahre 1992 wurde dieses Krankenhaus Spittal in den Krankenanstaltenplan des Landes aufgenommen und in Folge hat die Kärntner Landesregierung einen Vertrag mit dem Krankenhaus Spittal abgeschlossen, der folgendes beinhaltet: Auf Grundlage dieses Vertrages stellt die Kärntner Landesregierung einerseits die Lohn- und Lohnnebenkosten für die Abteilung Geburtenbeihilfe und Gynäkologie zur Verfügung sowie den Honoraraufwand der Konsiliarärzte, andererseits werden aber auch zusätzlich erforderliche Personalkosten samt Nebenleistungen über den laut Resümeeprotokoll mit Stichtag 1.4.1992 festgestellten Personalstand von 174 Mitarbeitern bezahlt. Das beinhaltet in etwa dieser Vertrag. Es hat aber schon von Seiten der Kärntner Landesregierung bei der Auszahlung dieser genannten Beträge für 1992 Verzögerungen von Monaten gegeben und jetzt teilt uns der Direktor Samonig, der Direktor dieses Krankenhauses Spittal in einem Brief vom 2. September 1994 mit, daß die Mittel für 1993 bis dahin noch nicht eingetroffen sind. (*Vors. I. Präs. Unterrieder: Bitte zu fragen!*) Das ist ein untragbarer Zustand Herr Landeshauptmann-Stellvertreter. Meine Anfrage ist schon ein Monat alt und meine Anfrage ergeht jetzt: Wurden diese Mittel für 1993 inzwischen ausbezahlt oder warum ansonsten kommt das Land seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Krankenhaus Spittal nicht nach?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Herr Abgeordneter! Der mit der Krankenhaus Spittal GesmbH im Jahr 1992 abgeschlossene Vertrag betreffend die Sicherstellung der Krankenanstaltenpflege wird seitens des Landes seit der Vertragsvereinbarung eingehalten. So hat das Krankenhaus Spittal den vertraglich vereinbarten einmaligen Investitionszuschuß in

der Höhe von 14,8 Millionen für die Errichtung der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung zu den vereinbarten Auszahlungsterminen erhalten. Das Krankenhaus Spittal hat weiters seit dem Inkrafttreten des Vertrages die vertraglich vereinbarten Akontozahlungen für die Betriebskosten der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung, für die Anhebung des Versorgungsniveaus der sonstigen medizinischen Abteilungen und für die Honorarkosten der Konsiliarfachärzte und den Pauschalbetrag für die Medikamente und Infusionen bekommen. Die diesbezüglichen Akontierungen haben im Jahr 1992 insgesamt 12,500.000 und im Jahr 1993 insgesamt 34 Millionen Schilling betragen. Im Jahr 1994 sind bisher bereits Akontozahlungen in der Höhe von 19.000 überwiesen worden. Zur Zeit werden weitere 6,5 Millionen an das Krankenhaus Spittal angewiesen.

Die Akontozahlungen des Jahres 1992 sind bereits abgerechnet worden und haben eine Gutschrift des Landes in Höhe von 4,2 Millionen und etwas ergeben. Die Akontozahlungen des Jahres 1993 werden derzeit abgerechnet. Die Abrechnung ist aufgrund der vertraglich vereinbarten, komplexen Abrechnungsmodalitäten noch nicht abgeschlossen, da von der Krankenhaus Spittal GesmbH. mangelhafte Abrechnungsunterlagen betreffend das zusätzlich eingestellte Personal vorgelegt worden sind. Da die endgültigen Zuschußbeträge 1992 von der Krankenhaus Spittal GesmbH. entgegen den vertraglichen Bestimmungen und im wesentlichen zu hoch berechnet worden sind, mußte die Abrechnung neu aufgerollt und zur Gänze von der Abteilung in der Landesregierung durchgeführt werden.

Aus den bisher vorliegenden Zwischenergebnissen und Kostenschätzungen ist bereits jetzt ersichtlich, daß auch die endgültigen Zuschußbeträge 1993, die geleisteten Akontozahlungen 1993 in Höhe von insgesamt 34 Millionen hier unterschreiten und somit eine weitere Gutschrift des Landes zu erwarten ist. Die weitere Abwicklung des Vertrages sieht dann vor, daß ab 1. 1. 1995 der weitere Ausbau des Krankenhauses Spittal hinsichtlich des ärztlichen Personals an einem Resümeeprotokoll vom 21. 11. 1991 und hinsichtlich der sonstigen Personalausstattung an gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Krankenanstalten zu

Dr. Ausserwinkler

orientieren ist. Die zuständige Abteilung ist jederzeit bereit, diesbezügliche Gespräche und Verhandlungen zu führen.

Abschließend muß ich allerdings sagen: Wir müssen auch mit dem Krankenhaus Spittal in eine Situation kommen, daß Krazaf-Mittel angesprochen werden können und daß nicht nur der Abgang vom Land allein getragen wird. In diesem Zusammenhang habe ich mich dafür eingesetzt, daß der Krazaf als Geschäftsstelle auch dem Krankenhaus Spittal jetzt und in der Zukunft behilflich ist, damit das Krankenhaus Spittal in der Lage ist, diese Krazaf-Konformität herzustellen. Dort ist eine Leistungsdokumentation, eine Diagnosendokumentation notwendig, damit wir diesen Schritt erreichen. Denn ich befürchte, wenn es zu einer Umstellung des Finanzierungssystems in Österreich kommt und das Krankenhaus Spittal bei seinen Abrechnungsmodalitäten darauf nicht vorbereitet ist, wird dem Land Geld verloren gehen.

(Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Schwager** (FPÖ):

Ich habe noch eine Zusatzfrage, weil das Krankenhaus Spittal weitere Schwierigkeiten auch mit der Kärntner Gebietskrankenkasse hat. Ich weiß, da ist die Landesregierung nicht unmittelbar zuständig, weil ja per 1.1.1995 ein vertragsloser Zustand droht. Aber nicht nur das Krankenhaus Spittal, auch die Krankenhäuser Friesach und St. Veit haben mit der Gebietskrankenkasse Schwierigkeiten. Soviel ich weiß, ist die Kärntner Landesregierung bzw. sind Sie, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, in diese Verwaltungen eingeschaltet.

Ich bitte um Aufklärung über den Verfahrensstand und über die Möglichkeiten, die es gibt, um diesen vertragslosen Zustand hintanzuhalten.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Man darf den vertragslosen Zustand, den Spitälern mit der Sozialversicherung haben, nicht etwa mit einem vertragslosen Zustand

vergleichen, den niedergelassene Ärzte mit der Gebietskrankenkasse haben. Wenn bei niedergelassenen Ärzten ein vertragsloser Zustand da ist, werden die Patienten zur Zahlung gezwungen. Hier gibt es bei dem Zusammenspiel Sozialversicherung - Krankenanstalten eine Vorgangsweise, die verhindert, daß je irgendein Patient zur Zahlung kommt. Wir haben, glaube ich, vom Land deutlich gemacht, daß das Krankenhaus Spittal und andere auch in diesem Land eine gewisse Gleichwertigkeit haben, weil sie einen Versorgungsauftrag in der Region, wie Sie richtig gesagt haben, wahrzunehmen haben. Hier gehen unsere Vorstellungen des Landes in die Richtung, diese Gleichwertigkeit auch in den Verträgen mit der Sozialversicherung wirksam werden zu lassen. Wir sehen, daß derzeit, wie in jeder Phase, wo ein vertragsloser Zustand droht, sicher da oder dort etwas schärfere Töne da sind, aber daß es zu einer Vertragsbildung kommen muß, ist klar. Ich kann nicht direkt in die Verhandlungen Einfluß nehmen, habe aber immer wieder darauf hinweisen, daß diese Spitälern einen Versorgungsauftrag wahrzunehmen haben, der von der Sozialversicherung anzuerkennen ist. *(Vorsitzender: Haben Sie eine weitere Zusatzfrage? - Abg. Schwager: Danke, keine weitere Frage!)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Das ist nicht der Fall. Damit ist die Anfrage 8 erledigt. - Wir kommen zur 9. Anfrage:

9. Ldtgs.Zl. 76/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Pistotnig an Landesrat Lutschounig**

Herr Abgeordneter, bitte!

Abgeordneter **Pistotnig** (FPÖ):

Sehr verehrter Präsident! Hohes Haus! Verehrter Herr Landesrat! Die Mittel des ländlichen Wegenetzes sind dafür da, um Einzelhöfe und ganze Bauerndörfer usw. zu erschließen, um die

Pistotnig

unter anderem zu erhalten. Es kommt in der letzten Zeit immer wieder vor, daß einzelne Höfe aus diesen Mitteln erschlossen werden, die nach der Erschließung eigentlich nicht mehr bäuerlich genutzt, sondern an verschiedene anderen Leute verkauft werden, die sich dort ein sehr schönes Domizil errichten. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es ist auch nichts einzuwenden, daß jeder Hof, der heute eine anständige Zufahrt hat und der auch asphaltierte Straßen hat, eine gewisse Aufwertung erfährt. Das ist auch gut so. Ich glaube nur, daß es besonders wichtig ist, wenn dadurch bäuerliche Familien auf einem Hof gehalten werden und dort die Lebensnotwendigkeit gegeben ist, damit sie dort auch wirtschaften können.

In der letzten Zeit sind einige solche Sachen passiert, und ich frage Sie nun, Herr Landesrat Lutschounig: Gibt es bei den "Richtlinien für die Förderung des ländlichen Wegenetzes" die Bedingung, daß der Hof auf eine bestimmte Zeit nach der Errichtung der Zufahrt durch öffentliche Mittel weiter bäuerlich genutzt werden muß?

Landesrat **Lutschounig** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es ist richtig, daß die Mittel dafür da sind, daß man die bäuerlichen Betriebe mit einer entsprechenden Infrastruktur, sprich Weg, ausstattet. Aber es gibt weder in den Bundes- noch in den Landesbestimmungen Richtlinien, die besagen, daß er nachher eine nicht bäuerliche Nutzung, sondern eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gewährleistet. Ich glaube, das ist dieser Entwicklung vorzuzusehen. Man geht ja immer davon aus, daß man hier eine Hilfestellung anbietet. Aber davon abzuleiten, welche Entwicklung wirtschaftlicher Natur oder familiärer Natur es dann in den nächsten Jahren geben kann, das ist auch von der Behörde nicht vorzuzusehen.

(1. Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Pistotnig** (FPÖ):

Wenn so ein Hof dann zerstückelt wird, die einzelnen Parzellen verkauft werden und eigentlich der Zufahrtsweg nur noch für das Gebäude vorhanden sein muß und es bereits vor dem Bau dieses Weges bekannt war, daß der Ansuchende den Hof bereits vor und während des Baues zum Kauf anbietet, gibt es dann auch keine Möglichkeit, die Mittel zurückzufordern?

Landesrat **Lutschounig** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Da gibt es natürlich schon Möglichkeiten. Wenn es während des Baues auch den zuständigen Damen und Herren bekannt ist, die mit der Abwicklung betraut sind und vertraut sind, gibt es sehr wohl Bedingungen. Da steht zum Beispiel: "Bedingungen im Sinne des gegenständlichen ... im Zuge einer Abwicklung oder Kollaudierung eines Förderungsfalles zahlreiche Bestimmungen und Verpflichtungen einzuhalten sind. Wenn aber zum Beispiel der Förderungswerber zur Beihilfe durch falsche Angaben oder irgendwelche Täuschungen gekommen ist, kann er zur Rückzahlung dieser verhalten werden." Das ist selbstverständlich möglich. Wenn er schon gesagt hat, daß er diesen Betrieb aufgeben wird und es nicht mehr land- und forstwirtschaftlich nutzt, dann könnte er zur Rückzahlung dieser Mittel herangezogen werden.

(2. Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Pistotnig** (FPÖ):

Herr Landesrat, werden Sie dafür Sorge tragen - ich habe nämlich die Angst, daß in der nächsten Zeit aufgrund der Situation, die wir ja kennen, verschiedene solche Sachen vorkommen werden -, daß solche Umgehungen in Zukunft dann nicht mehr möglich sein werden?

Landesrat **Lutschounig** (ÖVP):

Herr Abgeordneter, ich glaube, daß unsere Beamten sehr korrekt agieren und arbeiten. Mir ist auch kein einziger Fall in dieser Richtung be-

Lutschounig

kannt, worauf Sie Ihre Anfrage stützen. Aber vielleicht werden Sie mir sagen, um welchen konkreten Fall es sich handelt. Aber unsere Beamten arbeiten sehr korrekt und aufgrund von Richtlinien. Ich glaube, das haben sie in der Vergangenheit gemacht, und sie werden selbstverständlich auch in der Zukunft so handeln.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist die Anfrage 9 erledigt. - Wir kommen zur 10. Anfrage:

10. Ldtgs.Zl. 77/M/27:**Anfrage der Abgeordneten Kreutzer an Landesrätin Achatz**

Bitte, Frau Abgeordnete!

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Landesrätin Achatz! Ältere Arbeitnehmer sehen nach Entlassungen kaum eine Chance des Wiedereinstieges in die Arbeitswelt. Sie sind frustriert, verunsichert, verstehen die Welt nicht mehr. Viele Entlassungen würden nicht geschehen, wenn rechtzeitig Maßnahmen für Umschulungen und berufliche Weiterbildung gesetzt werden würden.

Daher meine Frage an Sie: Welche Maßnahmen wurden inzwischen von Ihnen getroffen, um die Umschulung und berufliche Weiterbildung der älteren Arbeitnehmer zu fördern?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Dieses Thema liegt mir persönlich sehr am Herzen. Ich habe selbst in meinem Referat wenig Einflußmöglichkeiten, bemühe mich aber immer wieder, da und dort, wo es möglich ist, auch den Einfluß als Sozialreferentin geltend zu machen. Ich darf Ihnen vielleicht deshalb sehr, sehr gerne antworten.

Wie Ihnen bekannt ist, haben sich die Chancen auf Arbeit für ältere Arbeitnehmer und -nehmerinnen in letzter Zeit sehr verschlechtert. Sie haben das ja auch angeführt. In Kärnten vergrößert sich die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen, welche bei den über Fünfzigjährigen derzeit aufscheint, um derzeit ungefähr 362 Personen im Jahresdurchschnitt. Allerdings liegt der Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtarbeitslosigkeit in unserem Bundesland mit 12,7 % noch immer deutlich unter jenem auf Österreichebene. Trotzdem haben wir verstärkt fördernde Maßnahmen gesetzt und werden diese auch in Zukunft setzen.

Seitens der Arbeitsmarktverwaltung wurden aus diesem Grunde im Jahre 1993 mehrere Schwerpunkte gesetzt, um mit ganz speziellen Förderungsmaßnahmen hier entgegenzuwirken. So wurde die "Aktion 8000" für ältere Menschen eingeführt. Auf der Ebene der betrieblichen Förderungen wurde ein spezielles Programm, und zwar die Einstellungsoffensive für ältere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ins Leben gerufen und werden zahlreiche betriebliche Förderungsmaßnahmen, die leider auch nicht immer in Anspruch genommen werden, muß man auch dazusagen, wie Einschulungsbeihilfen, betriebliche Gruppenschulungen, Lehrstellenförderungen, Förderung der Lehrausbildung für Erwachsene, Höherqualifizierungsmaßnahmen oder sozialökonomische Beschäftigungsprojekte sowie zahlreiche andere Initiativen angeboten.

In diesem Zusammenhang darf ich sagen, daß es vor drei Jahren gelungen ist - und hier hat das Land wesentliche Akzente gesetzt -, die sozialökonomischen Projekte, die es vor allem Älteren, Langzeitarbeitslosen, schwer vermittelbaren arbeitslosen Männern und Frauen ermöglichen sollte, wieder im Arbeitsleben Fuß zu fassen, wesentlich von seiten des Landes, aber auch von der Stadt mit zu unterstützen, so daß die Arbeitsmarktverwaltung eigentlich auch diese Förderungen aufrecht erhalten konnte. Ich darf hier die Projekte "Kontrapunkt", "Haltegriff", "AWOLL-Werken" und "Farradies" anführen.

Es wurden sehr hohe Mittel seitens des Landes zugeschossen, die über mein Referat verhandelt wurden. Es würde mich besonders freuen, das in

Achatz

Zukunft weiter zu unterstützen, falls ich die budgetären Mittel bekommen werde.

Das werden Sie vielleicht besonders verstehen, besonders am Herzen liegt es mir als Frau, vor allem für die Frauen Maßnahmen zu setzen. Ich darf sagen, daß es mit Ende 1994 in Kärnten 4740 schwer vermittelbare weibliche Arbeitslose - im Vergleich dazu 2618 Männer - gegeben hat. Grund dafür ist bei den Frauen vor allem die Mobilitätseinschränkung hinsichtlich Arbeitszeit und Ort, aber auch längere Abwesenheit vom Erwerbsleben sowie leider eine damit sich mitbringende geringere Qualifikation. Es wird gerade in diesem Bereich besonders wichtig sein, verstärkt entsprechende Rahmenbedingungen insbesondere auch durch verstärktes Anbieten von Aus- und Weiterbildungsangeboten zu schaffen. In dieser Hinsicht ist aber, wie ich gesagt habe, bereits sehr viel passiert.

Wir haben uns auch in Enqueten zum Thema "Wiedereinstieg ins Berufsleben" von unserer Abteilung aus sehr eingehend damit auseinandergesetzt und auch in der Zeitschrift "IF-Information für die Frauen in Kärnten" wird über Termine von Kursen und Schulungen für Wiedereinsteigerinnen und ältere Arbeitnehmerinnen kontinuierlich berichtet. In diesem Zusammenhang möchte ich sehr wohl die gute Zusammenarbeit zwischen dem Sozialreferat, der Frauenbeauftragten des Landes und dem Landesarbeitsamt erwähnen und mich dafür auch sehr herzlich bedanken.

Eine wichtige Hilfe beim Wiedereinstieg ins Berufsleben und vielfach entscheidend zu einer Umschulungsmaßnahme ist neben dem konkreten Angebot, welches durch das Arbeitsmarktservice offeriert wird, auch eine umfassende sowohl fachliche als auch psychologische Hilfestellung, die dem Betroffenen emotional die nötige Kraft gibt, nach längerer Abwesenheit vom Erwerbsleben wieder einen Neueinstieg zu schaffen. Dabei gibt es ein großes Angebot an spezifischen Beratungseinrichtungen insbesondere auch für Frauen. Es gibt die WIF-Weiterbildungsinitiative für Frauen, die Lavantaler Frauen- und Familienberatung, die Frauenberatungsstellen in Kärnten und vieles andere mehr.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich in diesem Zusammenhang die Aktivitäten des Landes, denn das ist ganz, ganz wichtig: Im Jahre 1991 wurden für die Bezirke St. Veit und Wolfsberg Sonderförderprogramme ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Programme wurden für sechs Monate hundert Prozent der Lohnkosten übernommen, sofern der Dienstgeber eine zwölfmonatige Beschäftigungsdauer garantierte. An beiden Programmen beteiligten sich sowohl das Arbeitsmarktservice als auch das Land Kärnten mit einer 50 %igen Kostenübernahme. Allein im Jahre 1993 konnten auf diese Weise 135 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Beschäftigung gebracht werden. Sehr geehrte Damen und Herren, insgesamt ist es gelungen, in drei Jahren 282 Dauerarbeitsplätze zu schaffen. Beide Programme sind 1993 ausgelaufen, doch wurden für beide Bezirke gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung neue Förderungsprogramme in modifizierter Form erarbeitet, die vor allem auf die Altersstruktur Bedacht nehmen.

Ich darf aber vor allem erwähnen, daß es möglich war, unbürokratisch zu helfen. So wurden z. B. die Frauen, die aus der Firma Jumo in St. Veit gekündigt wurden, im Einvernehmen mit einer unbürokratischen Hilfe betreut, an der alle beteiligt waren, das BFI, der Bund, das Land und die Krankenanstalt, die unbürokratisch Pflegehelferkurse veranstaltet hat. Sehr geehrte Frau Abgeordnete, es war für mich sehr schön zu sehen, daß in diesen Kursen die ersten 25 Frauen hervorragend diese Umschulung geschafft haben. Es sind alle Pflegehelferinnen geworden und sie haben bereits eine Einstellung bekommen.

Eine weitere Förderung ist die im Klub 45. Ich habe vor drei Wochen das Team 45 besucht und ich kann Ihnen mitteilen, daß man dort sehr bemüht ist. Vor allem sind dort sehr viele qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit verloren haben, auf neuen Wegen unterwegs. Das beginnt bei der Selbständigerwerbend bis zu vielen anderen Bereichen.

Erwähnenswert und ganz wichtig ist die Arbeitsstiftung. Sie ist eine Insolvenzstiftung, die von den Sozialpartnern, der Arbeitsmarktverwaltung und der Kärntner Landesregierung ins Leben gerufen wurde. 20 Millionen Schilling sind

Achatz

dafür von seiten des Landes zur Verfügung gestellt worden. Ich habe bei einer Enquete die Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen, wie diese Arbeitsstiftung funktioniert. Bei 31. 12. 1993 waren 95 Personen, davon 38 Frauen, in der Stiftung gemeldet. Rund 50 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bereits wegen Arbeitsaufnahme aus der Stiftung ausgeschieden, 40 % besuchen noch entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und 10 % sind mit der Gründung eines eigenen Betriebes befaßt. Das ist möglich geworden, das freut mich persönlich sehr. Ich darf natürlich sagen, daß 126 Millionen Schilling von seiten des Landes für die Arbeitnehmerförderung ausgegeben werden, was auch eine ganz wichtige Forderung für die Zukunft bedeutet.

Eines bitte abschließend, meine sehr geehrten Damen und Herren: Ich habe das bereits einige Male gesagt und zur Diskussion angeregt: Ich finde, wenn man Mittel aus der öffentlichen Hand für die Wirtschaft über den Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung stellt, so sollte man sich in Zukunft überlegen, ob man dabei eine Möglichkeit sieht, nicht nur jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu helfen, sondern auch eine Klausel einzubauen, daß ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem bestimmten Prozentsatz gefördert werden sollten, wenn diese Mittel aus der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden.

(1. Zusatzfrage:)

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Frau Landesrat, stehen Sie dazu, daß man ältere Arbeitnehmer auch schon weiterbilden und umschulen kann, während sie noch ihre Arbeit ausüben? Welche Möglichkeiten der Förderung sehen Sie dabei, vielleicht auch steuerlicher Natur, oder haben Sie irgendwelche Überlegungen in dieser Sache angestellt?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich meine, daß Weiterbildung für sämtliche Bereiche der Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer immer ganz, ganz wichtig ist und daß man von seiten der Wirtschaft auch die Möglichkeit schaffen sollte, diese Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können. Das ist eine ganz wichtige Forderung für die Zukunft. Ich fordere die Wirtschaft auf, auch den älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Chance zu geben, daß sie wieder einen Arbeitsplatz bekommen und sich eine eigene Pension erwerben können. Man sollte doch berücksichtigen, daß ein Mensch, mit 40, 45 oder 50 Jahren alles daransetzen wird, um gute Arbeit zu leisten und sich einen eigenen Pensionsanspruch erwerben zu können. Das sind meine Intentionen. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(2. Zusatzfrage:)

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Frau Landesrat, welche Überlegungen haben Sie angestellt? Sie haben zuerst sehr schön gesagt, was alles für Arbeitslose und Arbeitnehmer getan wird, das ist sehr lobenswert, sie haben auch gesagt, wie man es in der Wirtschaft vielleicht besser machen könnte. Ich habe mir überlegt, daß das eigentlich ganz einfach wäre, man müßte nur die Leute richtig motivieren, es würde auch ohne Geld gehen. Haben Sie dazu vielleicht Überlegungen angestellt?

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Herr Präsident! Frau Abgeordnete! Es ist sehr leicht von Motivation zu sprechen, es gibt aber dabei sehr wohl Unterschiede. Eine Arbeiterin auf dem Fließband, die Akkord arbeitet und dann noch zusätzlich motiviert werden soll, im vorhinein Kurse zu besuchen, falls es ihr später einmal schlecht gehen sollte, weil sie ihren Arbeitsplatz verlieren könnte, ist der falsche Ansatz. Hier müßten Maßnahmen gesetzt werden, daß wir Dauerarbeitsplätze beschaffen, um den Menschen die Möglichkeit einer Arbeit bis zur Pensionierung garantieren zu können. *(Abg. Kreutzer: Danke!)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt. Wir sind am Ende der Fragestunde. Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, darf ich die restlichen Fragen aufrufen:

Ldtgs.Zl. 78/M/27: Anfrage des Abgeordneten Schretter an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler: Mündlich oder schriftlich? (*Abg. Schretter: Mündlich, bitte, in der nächsten Sitzung!*) Mündlich nächste Sitzung.

Anfrage 12: Ldtgs.Zl. 79/M/27: Anfrage des Abgeordneten Schretter an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler: (*Abg. Schretter: Bitte mündlich in der nächsten Sitzung!*) Mündlich nächste Sitzung.

Anfrage 13: Ldtgs.Zl. 80/M/27: Anfrage des Abgeordneten Pistotnig an Landesrat Dr. Haller: Mündlich oder schriftlich? (*Abg. Pistotnig: Bitte mündlich in der nächsten Sitzung!*) Mündlich nächste Sitzung.

14. Ldtgs.Zl. 81/:/27: Anfrage der Abgeordneten Mag. Trunk an Landeshauptmann Dr. Zernatto: (*Abg. Dr. Ambrozy: Mündlich!*) Mündlich nächste Sitzung.

15. Ldtgs.Zl. 82/M/27: Anfrage der Abgeordneten Mag. Trunk an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler: (*Abg. Dr. Ambrozy: Mündlich!*) Mündlich nächste Sitzung.

16. Ldtgs.Zl. 83/M/27: Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Gallo an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler (*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Mündlich, bitte!*) Mündlich nächste Sitzung.

17. Ldtgs.Zl. 84/M/27: Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Gallo an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler: (*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Auch mündlich, bitte!*) Mündlich nächste Sitzung.

18. Ldtgs.Zl. 85/M/27: Anfrage der Abgeordneten Steinkellner an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler: (*Abg. Steinkellner: Mündlich, bitte!*) Mündlich nächste Sitzung.

19. Ldtgs.Zl. 86/M/27: Anfrage der Abgeordneten Buchhäusl an Landeshauptmann-Stellvertre-

ter Dr. Ausserwinkler: (*Abg. Buchhäusl: Zurückgezogen!*) Die Anfrage 19 wird zurückgezogen.

20. Ldtgs.Zl. 87/M/27: Anfrage des Abgeordneten Ing. Pfeifenberger an Landesrat Lutschounig: (*Abg. Ing. Pfeifenberger: Mündlich, bitte!*) Mündlich nächste Sitzung.

Danke, damit ist die Fragestunde beendet.

Entschuldigt für die heutige 12. Sitzung des Kärntner Landtages haben sich der Herr Landeshauptmann Dr. Zernatto, der Herr Abgeordnete Koncilia und die Frau Abgeordnete Mag. Trunk. Der Landtag ist beschlußfähig.

Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, müssen wir über die Erweiterung derselben abstimmen. Nachdem es einige Materien in den Ausschüssen gegeben hat, die erledigt worden sind, wollen wir diese in der heutigen Tagesordnung hier im Hause diskutieren und einer Beschlußfassung zuführen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Es liegt Ihnen ein schriftlicher Vorschlag über die Erweiterung der Tagesordnung vor. Wir haben in der Obmännerkonferenz einstimmig beschlossen, daß wir die Tagesordnung so wie der Vorschlag vorliegt erweitern. Ich darf über den Vorschlag, der Ihnen schriftlich vorliegt, abstimmen lassen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke. Das ist einstimmig so beschlossen; damit ist die Tagesordnung entsprechend erweitert.

Weiters teile ich mit, daß die Obmännerkonferenz vorschlägt, die Tagesordnungspunkte 1a Kärntner Grundverkehrsgesetz und 1b Gemeindeplanungsgesetz einer gemeinsamen Generaldebatte und somit einer gemeinsamen Diskussion zuzuführen. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. - Danke, somit ist die gemeinsame Generaldebatte zu den Tagesordnungspunkten 1a und 1b einstimmig beschlossen. Weiters schlägt die Obmännerkonferenz vor, zu den Tagesordnungspunkten 6c bis 6h, das betrifft die Fälligkeitstermine, die Novellen zu den entsprechenden Gesetzen, eine gemeinsame Debatte durchzuführen. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. - Danke, das ist einstimmig so beschlossen, es wird auch so vorge-

Unterrieder

gangen, daß diese Punkte gemeinsam behandelt werden. Dasselbe gilt für die Tagesordnungspunkte 15 und 16. Ich darf auch dazu bitten, daß wir eine gemeinsame Generaldebatte durchführen. Das wurde auch in der Obmännerkonferenz beraten und einstimmig so zur Kenntnis genommen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. Danke, auch die Tagesordnungs-

punkte 15 und 16 werden gemeinsam einer Generaldebatte zugeführt.

Ich teile auch mit, daß wir zwischen 12 Uhr und 12.30 Uhr, je nachdem, wie sich der Ablauf hier ergibt, eine Mittagspause von eineinhalb Stunden vorgesehen haben. Ich bitte, das auch so zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung:

Tagesordnung

1. Ldtgs.Zl. 158-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage über den ärztlichen Rufbereitschaftsdienst

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wedenig. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit ist bereits die erste Lesung erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wedenig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Seit 1990 wird seitens der Kärntner Ärztekammer eine Entschädigung für die Bereitschaft der praktischen Ärzte in den Nachtstunden unter der Woche gefordert. Das Land Kärnten hat vom Oktober 1991 bis 31. Dezember 1992 vorübergehend mit der Kärntner Ärztekammer einen Vertrag über einen flächendeckenden Bereitschaftsdienst bzw. Hintergrunddienst der praktischen Ärzte abgeschlossen.

Mit Jahresende 1992 lief diese befristete Regelung aus, worauf die praktischen Ärzte ihren offiziell geregelten Bereitschaftsdienst in den Nachtstunden unter der Woche eingestellt haben. Seit dieser Zeit ist die jederzeitige Erreichbarkeit nicht mehr garantiert. Seit der Einstellung des geregelten Bereitschaftsdienstes für die Ärzte konnten immer wieder Vorfälle registriert werden, wo es ärztliche Hilfesuchenden nicht möglich gewesen ist, einen Arzt für Allgemeinmedizin zu erreichen. Um nun diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, eine optimale Versorgung der Kärntner

Bevölkerung sicherzustellen, dies ist ohne einen funktionierenden Bereitschaftsdienst einfach nicht möglich, sollte das Land Kärnten ab 1.10.1994 bis zu einer bundeseinheitlichen Lösung die Kosten für einen Rufbereitschaftsdienst der Ärzte für Allgemeinmedizin übernehmen.

Die Vereinbarung sieht vor, daß in 48 Sprengeln ständig ein Arzt für Allgemeinmedizin außerhalb der Ordinationszeiten erreichbar sein soll. Die Ärztekammer verpflichtet sich außerdem der gesamtvertraglichen Vereinbarung über die Leistungen der Vertragsärzte im Bereich krankenanstalteneretzende medizinische Hauskrankenhilfe zuzustimmen. Im Falle eines vertragslosen Zustandes zwischen der Ärztekammer und der Gebietskrankenkasse behält sich das Land Kärnten vor, diese Vereinbarung zu kündigen. Das Honorar für Ärzte der Allgemeinmedizin soll im Jahr 1994 1.400 Schilling ohne Umsatzsteuer pro Bereitschaftsdienst betragen und bis zum Jahr 1997 auf 1.800 Schilling ohne Umsatzsteuer gesteigert werden. Die geschätzten Kosten betragen ohne Umsatzsteuer 1994 4,2 Millionen Schilling, 1995 17,0 Millionen Schilling, 1996 19,4 Millionen Schilling und 1997 21,8 Millionen Schilling.

Der Sozialausschuß befaßte sich eingehend mit der Vereinbarung über die Einrichtung eines ärztlichen Rufbereitschaftsdienstes in Kärnten, abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten und der Ärztekammer für Kärnten und hat diese Vereinbarung einstimmig zur Kenntnis genommen. Sehr geehrter Herr Präsident, ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag!
Die gesundheitspolitische Zielsetzung ist heute schon in einer Anfrage deutlich erkennbar gewesen und muß sein, daß wir in Kärnten eine Entwicklung einleiten, die in die Richtung geht, daß krankenhausentlastende Maßnahmen möglich sind, daß wir außerhalb der Krankenhausmauern eine funktionierende Einrichtung haben, nicht nur im Sinne der Erreichbarkeit von Ärzten, sondern von einem Gesundheitsteam, das in der Lage ist, auch Patientinnen und Patienten ausreichend zu versorgen. In diesem Zusammenhang ist es unbefriedigend gewesen, daß in diesem Bundesland eine entsprechende Erreichbarkeit nicht in dem Umfang gegeben war und ist, wie es notwendig wäre, um diese Teams außerhalb des Krankenhauses zu formieren. Zusätzliches Manko besteht darin, daß eine bundesweit getroffene Vereinbarung zwischen der österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf österreichischer Ebene nicht in Kärnten entsprechend zur Umsetzung gekommen ist. Das ist nämlich die Vereinbarung zur Hauskrankenpflege.

Ich bin zutiefst überzeugt, daß die Erreichbarkeit von Gesundheitsberufen außerhalb der Krankenhausmauern notwendig, dringend ist und letztendes nur diese Entwicklungsänderung in Richtung von krankenhausentlastenden Maßnahmen möglich macht. Aus diesem Grunde, und wie ich erkannt habe auch getragen nicht nur von einigen in diese mLandtag, wurde von mir im Juli, August dieses Jahres mit Verhandlungen mit der Ärztekammer mit der Zielrichtung begonnen, eine ärztliche Rufbereitschaft in diesem Land sicherzustellen. Wir sind bei diesen Verhandlungen über sehr viele Hürden gegangen und mußten sehr, sehr viele Probleme ausräumen und in dieser Phase auch erkennen, daß unter diesen niedergelassenen praktischen Ärzten keine einheitliche Stimmung besteht, inwieweit hier die Zukunft aussehen soll. Einerseits bestand bei vielen auch der Wunsch, in dieser Form gar nicht in eine Versorgung rund um die Uhr eingebunden zu werden, so mit dem Titel "Auch Freizeit muß möglich sein" bestanden Bedenken, daß durch das Einbinden in eine Vertragssituation hier eine Rund-um-die-

Uhr-Erreichbarkeit auch zu einer Überbelastung führt. Wir haben uns an der Größe, Zahl der Sprengel, in denen Ärzte in Kärnten erreichbar wären an der ärztlichen Rufbereitschaft, wie sie an Feiertagen, Wochenenden organisiert ist in einer Vertragsvereinbarung zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Ärzten auf Landesebene orientiert.

Diese Zahl und Größe der Sprengel wurde herangenommen und als Grundlage für eine flächendeckende Versorgung in unserem Bundesland gesehen. Diese Grundlage wurde in einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt. Eine Vereinbarung, die einerseits den niedergelassenen praktischen Ärzten zu einer Urabstimmung übersandt wurde und andererseits in der Regierung am 15. September eine entsprechende Beschlußfassung im Sinne des Antrages, der vorgelegt wurde, auch nach sich zog. Ein Versuch von mir, die Beschlußfassung vor dem 15. September im Sinne eines Umlaufbeschlusses zu erreichen hat keine Mehrheit gefunden, aber am 15. 9. hatten wir eine Einstimmigkeit in der Regierung. Wir sind also mit einem Vertragswerk konfrontiert, das einerseits von über 60 Prozent der niedergelassenen Ärzte, andererseits von allen in der Regierung vertretenen Parteien für gutgeheißen wurde.

In der Folge wurden wir in Gesprächen mit der Ärztekammer damit konfrontiert, daß die weitere Abwicklung so aussehen wird, daß Zustimmungserklärungen an die Ärzte ausgesandt werden, daß sie diesem Rufbereitschaftsdienst beitreten. Durch das Beitreten ist dann die Situation gegeben, daß die Ärzte auch einteilbar für diesen Dienst sind. Es sind immer wieder Bedenken aufgetreten von Seiten der Ärztekammer und des Praktikerreferenten, daß diese über 60 Prozent der Ärzte, die zugestimmt haben, nicht ausreichend gleichmäßig im Land verteilt wären und es Probleme bei der Organisation des Rufbereitschaftsdienstes geben könnte. Es war immer meine Intention, einmal diese Zustimmungserklärungen auszusenden, aber auszusenden mit einem positiven motivierenden Begleitschreiben in die Richtung gehend, daß man auch von der Ärztekammer die niedergelassenen Kollegen aufruft, doch bei

Dr. Ausserwinkler

diesem Dienst mitzumachen. Es war für mich wichtig, diese positive Einstellung zu sehen und nicht eine geteilte Einstellung. Nämlich einerseits die Einstellung es gibt hier einen Vertrag, aber dieser Vertrag wird etwas lauwarm mit der Zusatzbemerkung ausgeschickt, so gut ist er nicht. Das wollte ich nie zulassen.

Wir haben deshalb mehrere Diskussionsrunden mit der Ärztekammer gehabt zum Thema "Wie erreichen wir gemeinsam eine ausreichende gute Flächendeckung". Ich glaube, daß hier sehr viel an gemeinsamer Organisationsarbeit zu erreichen ist. Ich bin auch sicher, daß etwa die Zahl der 48 Sprengel im Laufe eines Jahres immer wieder zur Disposition gestellt werden muß, da Wochenende mit Wochentag nicht unbedingt gleichgestellt werden kann. Ich kann dem nicht zustimmen, einen Freibrief zu geben für alle Zeiten, daß diese Flächendeckung nicht erreicht wird. Das wäre quasi dann nur ein Dienst, der lückenhaft stattfindet und ich glaube, dies stünde nicht im Dienste der Bevölkerung. Wir haben hier heute im Landtag ein Vertragswerk liegen, das bis auf eine Zahl genau dem entspricht, wie es den Ärzten vorgelegt wird und wie es der Landesregierung vorgelegt wurde. Geändert wurde lediglich gegenüber dem ersten Vertragsentwurf, damals war noch der 1.10. als Vertragsbeginn vorgesehen, das Datum 1.11.1994, weil entsprechend dem Vorgang in den Gremien auch die Ärztekammer mit dem Vertragsbeginn 1.10. nicht mehr rechnen konnte.

Es gibt eine Zusatzvereinbarung, die festhält, daß auch durch die Errichtung des ärztlichen Rufbereitschaftsdienstes eine Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen der Kärntner Ärztekammer, den Sozialversicherungsträgern und dem Land Kärnten kommen soll und daß wir uns gemeinsam verpflichten zur Durchführung von verstärkten präventivmedizinischen Maßnahmen, Strukturkonferenzen zur Krankenhausentlastung und daß wir auch in ökonomischen Fragen im Sinne eines Ökonomieausschusses zusammenarbeiten. In dieser Zusatzvereinbarung ist auch drin, daß zur genauen Feststellung der Zahl der Sprengel die Erfahrung der ersten 12 Monate herangezogen werden soll.

Ich glaube, daß dieses Verhandlungsklima eines war, das sicherlich nicht leicht zu tragen war,

auch von meiner Seite her, wenn beispielsweise mitten in den Verhandlungen, die positiv verlaufen sind, mir ein Brief des Praktikervertreeters in die Hand kommt, der an seine Praktiker schreibt, daß er große Bedenken hat, daß dieser Vertrag in dieser Form gut ist, daß die Hauskrankenpflege in dieser Form möglicherweise nicht ausreichend und gut ist. Ich habe das alles auch immer wieder versucht, in direkten Kontakten und Gesprächen entsprechend klarzustellen und die gemeinsame Linie festzulegen, nämlich möglichst rasch einen funktionierenden ärztlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen. Ich war deshalb überrascht, daß ohne Rücksprache mit mir der Praktikervertreter an die Medien gegangen ist und dort seine Darstellungen plötzlich im Sinne einer Flucht nach vorne offensichtlich seine Vorstellungen dargelegt hat.

Ich muß darauf bestehen, daß alles unternommen wird, daß in Zukunft ein ärztlicher Rufbereitschaftsdienst möglich ist und ersuche auch den Landtag, von der heutigen Sitzung aus das Signal zu senden, daß hier das Land mit seinen finanziellen Vorstellungen sehr, sehr weit gegangen ist und doch eine Grundlage vorlegt, die keineswegs als eine geringe Bezahlung der ärztlichen Leistung angesehen werden kann. Ich ersuche auch, von diesem Landtag aus das Signal zu senden, daß alles getan werden muß um organisatorisch zu erreichen, daß diese ärztliche Rufbereitschaft flächendeckend erfolgt. Ich ersuche den Landtag, daß der Gesundheitsreferent hier kräftig mitarbeitet an einer Verbesserung einer Struktur im niedergelassenen Bereich im Sinne, wie es hier in diesen Vereinbarungen festgeschrieben ist. Ich glaube, es will hier niemand eine Auseinandersetzung auf dem Rücken von Patienten haben, sondern es will jeder in diesem Land auch haben, daß Verhandlungen in einer Form ablaufen, wie sie würdig und ordentlich zu einem Ergebnis führen, das letztenendes erwartet wird von der Bevölkerung. Danke schön. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren!

Sablatnig

Wir befassen uns heute zum zweiten Mal in diesem Jahr mit dem Thema des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Heute habe ich geglaubt, daß wir den Kärntnerinnen und Kärntnern ein Ergebnis präsentieren können, worauf sie schon lange gewartet haben. Es hat mich aber vorge- stern abend doch der Ärger erfaßt, als ich gehört habe, daß der Vizepräsident der Ärztekammer meinte, hier nicht mitgehen zu können oder nicht mitgehen zu wollen, zumal er dieses Papier mit dem Gesundheitsreferenten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler ausverhandelt hat. Ich nehme an, daß dieses Papier, das gemeinsam ausverhandelt wurde, wohl die Grundlage für eine Vereinbarung sein kann. Es hat immer 2 Standpunkte gegeben. Den einen, daß die Ärzte diese Leistung honoriert haben wollen. Den zweiten, daß das Land Kärnten gesagt hat, und da sind die Verfassungs- und Verwaltungs- juristen der Auffassung, daß es eine ausschließliche Bundeszuständigkeit gibt. Im Frühjahr haben wir gemeinsam mit allen Landtagsfraktionen das erste Mal erklärt, daß wir bereit sind, an der Finanzierung dieses Bereitschaftsdienstes mitzuwirken. Wir haben das erste Mal ein kräftiges Signal gesetzt, daß das Land Kärnten auch die Leistung der Bereitschaft als Leistung anerkennen und finanzieren möchte.

Die Ärzte haben diesen Vorschlag, das sogenannte Ausgleichszahlungsmodell, abgelehnt und auf die neue Landtagsperiode gewartet. Ein Papier ist ausgehandelt worden und den Ärzten zur Urabstimmung vorgelegt worden. 62 % der Ärzte haben dieser Vereinbarung die Zustimmung gegeben. In dieser Vereinbarung war, wie Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler ausgeführt hat, nur der Termin verändert, weil in dieser ursprünglichen Vereinbarung der 1. Oktober für die Sicherstellung der flächendeckenden Bereitschaft festgehalten war. Der 1. Oktober ist nicht einzuhalten gewesen, weil wir heute erst die Landtagsitzung haben und weil auch die Ärztekammer dieses Papier vorher nicht unterschrieben hat.

Nunmehr glaube ich, wenn die Ärzte die Möglichkeit haben, bis zum 1. November diese Rufbereitschaft zu organisieren, kann das doch nicht

ein Grund sein, daß ein wichtiger Vertreter der Ärztekammer sagt: "Das können wir überhaupt nicht mehr einhalten." Was mich am meisten gestört hat war, daß die Politiker dieses Landes bereit waren, dieses Problem nicht nur zu erkennen, sondern auch zu lösen, daß wir dann via Rundfunk vom Herrn Ärztekammer-Vizepräsidenten beschimpft werden, ein Problem nicht lösen zu können. Das ist von mir aus auf das schärfste zurückzuweisen. Wenn er meint, daß er mit einer Lösung nicht einverstanden ist, dann hätte er die Möglichkeit gehabt, sich mit dem zuständigen Referenten bzw. mit dem Herrn Landeshauptmann ins Einvernehmen zu setzen.

Ich glaube, daß die umfassende Gesundheitspolitik in diesem Land nicht nur der Gesundheitspolitik übertragen werden kann, sondern der Berufsvertretung und dem Berufsstand der Ärzte. Das ist ein ganz wichtiger Faktor aus meiner Sicht, weil wir die Verpflichtung haben, eine flächendeckende Versorgung unserer Menschen in Kärnten sicherzustellen. Wenn wir den Regelungsbedarf erkannt haben, wenn wir die Finanzierung sichergestellt haben, wenn der Vertrag mit 62 % die Zustimmung bekommen hat, dann glaube ich, daß es an der Ärztekammer liegen wird, diesen Vertrag bei ihren Mitgliedern umzusetzen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß das Land Kärnten in diese Finanzierung einsteigt, mit der Maßgabe, daß dann, wenn der Bund diese Aufgabe, für die er zuständig ist, übernommen haben wird, wir die Bezahlung dieser Bereitschaft nicht mehr machen wollen.

Ich habe am 10. August dieses Jahres in einem Gespräch mit der "Kleinen Zeitung" gesagt, daß diese Vereinbarung, die vorbereitet wurde, für mich zu wenig Perspektiven beinhaltet. Da ist es darum gegangen, daß die Ärzte eine materielle Forderung haben - und mir ist es darum gegangen, daß wir zusätzlich zur materiellen Forderung der Ärzte Wünsche an die Ärzteschaft haben, die sie im Zuge dieser Verhandlungen erfüllen sollten. Ich habe festgestellt, daß alle Wünsche, die wir vorgebracht haben, in der Zusatzvereinbarung festgelegt sind, ich möchte sagen, fast eine einseitige Willenserklärung der Landesregierung, in der Hoffnung, daß die Ärzte diese zusätzlichen Maßnahmen auch aufgreifen,

Sablatnig

um verstärkt in die Gesundheitsversorgung eingebunden zu werden. Das allein, daß die Vereinbarung für die Hauskrankenhilfe unterschrieben wird, war für mich nicht ausreichend. Für mich ist es ein wichtiger Punkt, wenn der Arzt für 28 Tage Versorgung eines Pflegefalles zusätzlich zur Leistung, die er erbringt und bezahlt bekommt, noch 1.000 Schilling für die Betreuung dieses Pflegefalles erhält. Für mich war wesentlich, wenn die Ärztekammer mit der Kärntner Gebietskrankenkasse zu keiner Vereinbarung kommen kann, daß man hier vom Land Kärnten die Möglichkeit hat, den Vertrag mit der Ärztekammer aufzukündigen. Ich glaube, wir wollen schon die gesamte Versorgung der Kärntner Bevölkerung im Vordergrund haben. Wir sollten über weitere Punkte in Zukunft mit der Ärztekammer verstärkt diskutieren, weil wir der Auffassung sind, daß es nicht so sein kann, daß auf der einen Seite die Landespolitik Verantwortung trägt und auf der anderen Seite die Ärzte sich in ihrem Bereich nicht so stark in die allgemeine Gesundheitsversorgung einbinden lassen.

Für mich ist wesentlich: Wenn die praktischen Ärzte stärker eingebunden werden, dann kann es Geld kosten. Dann kann es auch 20 Millionen oder mehr kosten, wenn wir uns auf der anderen Seite bei der Führung der Ambulanzen und der Krankenanstalten Geld einsparen. Ich bin der festen Überzeugung, daß man Geld einsparen kann, wenn man die Gesundheitspolitik ganz allgemein besser organisiert. Ich glaube, daß es wichtig ist, ein Gesundheitsmanagement in Kärnten auf die Beine zu stellen, in welchem die Ärztekammer mitwirkt, in welchem die Fachärzte, die praktischen Ärzte mitwirken, damit die Bevölkerung ihr Recht auf eine volle Gesundheitsversorgung bekommt. Dankeschön! *(Beifall von der ÖVP-Fraktion)*

Abgeordnete **Steinkellner** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte einmal für die Freiheitliche Partei hier deponieren, daß wir froh darüber sind, daß es mit vielen Geburtswehen und nach langer, langer Zeit doch noch zu einem Ärztebereitschaftsdienst in Kärnten kommen wird - wenn es momentan auch so

aussieht, als ob es nicht hundertprozentig klappen wird.

Ich muß sagen, wir haben lange genug darauf gewartet. Es ist höchst an der Zeit, daß die betroffene Bevölkerung Kärntens nicht mehr total verunsichert sein muß. Tatsache ist doch, daß Frau Landesrätin Achatz in der Vergangenheit in dieser Richtung einfach nichts erreicht hat, hier im Lande, und Tatsache ist auch, daß Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Ausserwinkler als damals zuständiger Bundesminister in Wien unfähig war, in dieser Richtung etwas zu erreichen. Ich freue mich jedoch, daß meine Anfrage, die ich hier im Hohen Haus zuerst an Frau Landesrätin Achatz und in weiterer Folge an den zuständigen Herrn Dr. Ausserwinkler gestellt habe, gefruchtet hat und dieses Thema von Ihnen, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Ausserwinkler, aufgegriffen wurde. Weil vorher war davon keine Rede. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion)*

Jedoch, meine sehr geschätzten Damen und Herren, für die Geburtswehen, die sich eingestellt haben, die wir in den letzten Tagen alle miterlebt haben, ist für mich schon eindeutig der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler zuständig, denn er hat es meiner Meinung nach als Arzt nicht verstanden, mit den Ärzten richtig zu verhandeln. Ich glaube, daß diese Verhandlungsart und -weise, die hier geführt wurde, etwas dilettantisch aufgebaut war.

Wir alle hoffen, daß sich nach einer gewissen Übergangsfrist, die wahrscheinlich bis November dauern wird, doch noch ein flächendeckender Bereitschaftsdienst erreicht werden kann. Aber ich stelle hier nochmals dezidiert fest, daß wir heute ein Gesetz beschließen, für welches eindeutig der Bund zuständig ist. Das Land jedoch, läßt die Kärntner Menschen nicht im Regen stehen. Deshalb haben wir heute dieses Gesetz zu beschließen. Ich ersuche Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler, er möge sich vehement beim zuständigen Bundesminister oder derzeit bei der Bundesministerin für eine Bundesregelung einzusetzen, denn es ist wirklich nicht einzusehen, daß das Land Kärnten auch weiterhin diese Kosten übernehmen kann.

Steinkellner

Was die Hauskrankenhilfe betrifft, so möchte ich sagen: Es wäre vielleicht doch gescheiter gewesen, man hätte zuerst einmal den Ärztbereitschaftsdienst voll über die Runden gebracht und sich dann über die Hauskrankenhilfe Gedanken gemacht. Ich bin keine Verteidigerin der Ärztekammer - bei Gott nicht -, denn ich habe selbst eine pflegebedürftige Mutter zu Hause und weiß, was es heißt, wenn man keinen Arzt erreichen kann. Ich habe das mehrmals miterlebt. Das ist einfach wirklich ein unhaltbarer Zustand. Aber die Ärztekammer, meine Damen und Herren, kann nur die Rahmenbedingungen schaffen, Herr Dr. Ausserwinkler. Danke! *(Beifall von der FPÖ-Fraktion)*

Abgeordneter **Kollmann** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte vorerst einmal dem Gesundheitsreferenten des Landes Kärnten, Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler, sehr herzlich danken, daß er diese Vereinbarung mit der Ärztekammer ausgearbeitet hat und die Landesregierung einstimmig auch diese Vereinbarung dann gutgeheißen hat. Ich glaube, daß gerade diese ärztliche Versorgung rund um die Uhr wieder notwendig war - wenn man nur zurückerinnert, welche Belastungen in der Vergangenheit für die Bevölkerung waren. Die seinerzeitigen Zustände, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie sie bei uns geherrscht haben, waren jedenfalls unhaltbar.

Ich möchte einige Punkte in Erinnerung rufen, wie notwendig es war, daß diese Vereinbarung, so gemacht wurde. Ich glaube, daß die Menschen total verunsichert waren, weil einfach Ärzte ab der Mittagszeit nicht mehr telefonisch erreichbar waren. Es war ein Tonbanddienst eingeschaltet, und es hatten auch viele Menschen Hemmungen, die Rettung selbst anzurufen; vielleicht mit Angehörigen selbst das Krankenhaus aufzusuchen. Wenn man in Erinnerung rufen darf, daß bis zu 18 Stunden Tote in der Familie liegen gelassen wurden, weil kein Arzt erreichbar war! Was das für eine Familie bedeutet hat; wie schwierig es ist, wenn man einen solchen Fall womöglich selbst in der

Familie womöglich hat. Ich glaube, daß das, Gott sei Dank, der Vergangenheit angehört.

Die Weigerung der Ärzte, meine sehr verehrten Damen und Herren, den nächtlichen Bereitschaftsdienst auch unter der Woche so zu organisieren, wie das in der Vergangenheit der Fall war - der Bereitschaftsdienst wurde ja nur zwischendurch von den Ärzten aufgekündigt -, hat schließlich und ausschließlich nur finanzielle Gründe gehabt. Es ist umso mehr unverständlich für die Bevölkerung und für uns, weil wir doch alle wissen, daß die Kärntner Gebietskrankenkasse mit der Ärztekammer Kärnten im Jahre 1993 einen sehr guten Vertrag ausgehandelt hat, wo es die höchsten Steigerungsraten in Kärnten gegeben hat. Ich glaube, hier war auch das Entgegenkommen der Verhandlungspartner sicherlich auf Seite der Sozialversicherung mit inkludiert, daß der nächtliche Bereitschaftsdienst, der auch zur Diskussion gestanden ist, dann auch aufrecht erhalten bleibt und nicht mit so horrenden Forderungen an die Öffentlichkeit, sprich auch Steuerzahler herantreten wird.

Ich glaube, daß gerade auch die Kärntner Ärzte mit dem Gebietsschutz, den sie als Vertragsärzte genießen, mit ihrer Einkommenssituation sicherlich auch zufrieden sein müßten. Ich möchte hier ein Zitat aus der "Kärntner Ärztezeitung" bringen, wo die hohe Steigerungsrate der Honorarsumme pro Arzt bei der Gebietskrankenkasse, als ein bemerkenswertes und für manchen wohl überraschendes Ergebnis eingestuft wird, soweit die Ärztefunktionäre ihr eigenes Einkommen und ihre eigenen Verhandlungen bei ihren Vertragspartnern, sprich ihren Mitgliedern, kundtun. Wie schaut es, meine sehr verehrten Damen und Herren, überhaupt mit den Nachtvisiten aus? Wie war es in der Vergangenheit? Da war ja noch ein Vertrag vorhanden. 1993 war es so, daß die Ärzte, die einen Vertrag mit der Kärntner Gebietskrankenkasse gehabt haben, pro Nachtvisite 670 Schilling und das doppelte Kilometergeld erhalten haben. Zusätzlich haben sie die medizinische Leistung honoriert bekommen. Man weiß, daß das im Durchschnitt bei rund 20.000 Nachtvisiten, die sie 1993 gemacht haben, auch ein Honorar pro Nachtvisite von 1.250 Schilling eingebracht hat. Diese Vereinbarung, meine sehr

Kollmann

verehrten Damen und Herren, die geschlossen wird, muß auch als zusätzliches Einkommen für die Ärzte gewertet werden. Ich glaube, daß wir eine gemeinsame Lösung anstreben sollten. Es ist von meinen beiden Vorrednern auch darauf hingewiesen worden, daß es hier eine Bundeskompetenz gibt. Ich glaube, wir sollten bei dieser Bundeskompetenz, wenn sie wirklich vorhanden ist, ansetzen und in einem gemeinsamen Antrag an den Bund erreichen, daß das Ärztegesetz insofern geändert wird, daß der Bereitschaftsdienst als Berufspflicht im Ärztegesetz für Vertragsärzte drinnen ist, die Gebietsschutz genießen. Ich glaube, daß wir diese Bereitschaft auch ruhig diskutieren und in einem gemeinsamen Antrag an den Bund im Kärntner Landtag auch beschließen sollten.

Wenn diese Forderung hier erhoben wird, dann sollten wir auch diesen gemeinsamen Antrag an den Bund stellen, damit es für die Zukunft auch sichergestellt ist, daß die Sozialversicherungsträger und der Bund diese gesamtösterreichische Vereinbarung treffen und nicht das Land Kärnten und seine Steuerzahler außertourlich zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Da auch der Österreichische Gemeindebund und auch die Landeshauptleuterkonferenz diese Forderung erhoben haben, glaube ich, daß es eine österreichweite Lösung geben soll und es diese nur mit einer Änderung des Ärztegesetzes geben kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das muß man hier feststellen: Die Doppelzüngigkeit der Freiheitlichen Partei in dieser Frage! Wenn die Frau Abgeordnete Steinkellner gemeint hat, daß es in dieser Frage keine Lösungen auf Bundesebene gegeben hat, so muß man auch wissen, wer auf Bundesebene im Nationalrat auch dagegen gesprochen hat, daß es eine Bundeslösung geben soll. Es war auch ein Kärntner Abgeordneter dabei, der Herr Abgeordnete Haupt, der folgendes gemeint hat, ich habe das sogar mit, weil ich gewußt habe, daß es zur Sprache kommt. (*Abg. Steinkellner: Wer ist denn in der Regierung in Wien? - Zwischenruf des 2. Präs. Mitterer. - Vorsitzender: Am Wort ist der Herr Abgeordnete Kollmann, bitte!*) Frau Abgeordnete, ich darf das nur in Erinnerung rufen: (*Weitere Zwischenrufe der Abg. Steinkellner und des 2. Präs. Mitterer.*) Er hat

draußen gemeint, die beste Versorgung ist in der Form gegeben, wenn auf der anderen Seite Mittel aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt werden müssen. Er hat dann auch noch etwas anderes gesagt: "Ich sage Ihnen auch eines klar und deutlich: In einer Zeit, in der 35 Millionen Schilling für ein Nordisches Zentrum in Arnoldstein ausgegeben werden können und 18 Millionen Schilling für den Gesundheitsdienst in Kärnten nicht vorhanden sind, wird man die Kärntner Bevölkerung einmal fragen müssen, ob das notwendig ist." Er hat es also strikte abgelehnt, überhaupt einer bundeseinheitlichen Regelung in dieser Frage im Parlament die Zustimmung zu erteilen. (*Zwischenruf der Abg. Steinkellner.*) Frau Abgeordnete, ich glaube nur, daß man hier im Kärntner Landtag mit einer Zunge sprechen soll und die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei sollen das auch im Parlament in Wien so vertreten. (*Abg. Dr. Strutz: Wieso denn? Sie haben wohl noch nie etwas vom freien Mandat gehört! Ihr seid ja eine Führerpartei!*) Sie haben gesagt, die Frau Landesrätin Achatz hat nichts erreicht. (*Zwischenruf der Abg. Steinkellner.*) Liebe Frau Abgeordnete, der Kärntner Landtag hat in der 75. Sitzung am 20. Jänner 1994 ein Modell auch mit den Stimmen der Freiheitlichen Partei beschlossen, wonach 1800 Schilling angeboten worden sind. Diesen Vertrag haben die Ärzte nicht angenommen und nicht die Frau Landesrätin hat es nicht zuwege gebracht. Die Ärzte haben es abgelehnt! (*Abg. Dr. Strutz: Schlecht präsentiert und schlecht verhandelt!*) Weil Sie gesagt haben, die Unfähigkeit eines Bundesministers Ausserwinkler, darf ich Ihnen nur sagen: Er ist nach Kärnten gekommen und hat das Problem sofort gelöst. Das ist nämlich die Arbeit, die der Bundesminister für unser Land und die Bevölkerung geleistet hat. (*Abg. Dr. Strutz: Er ist als Gesundheitsminister nicht mehr tragbar gewesen, Herr Kollege!*)

Zum Abschluß, meine sehr verehrten Damen und Herren: Ich bin froh, daß es dem Gesundheitsreferenten des Landes Kärnten sehr rasch gelungen ist, eine Vereinbarung mit der Kärntner Ärzteschaft zu treffen, damit auch die Hauskrankenpflege, wie das vorhin auch der Herr Abgeordnete Sablatnig gemeint hat, sichergestellt wird. Gerade diese krankenhausentlastenden Maßnahmen werden

Kollmann

für die Zukunft für das Landesbudget auch sehr notwendig sein, um auch für das Land eine finanzielle Entlastung zu bringen. Ich bin darüber sehr froh, daß die ärztliche Versorgung rund um die Uhr wieder für die Kärntner Bevölkerung sichergestellt ist. Einen herzlichen Dank dem Verhandlungsteam unter Landeshauptmann-Stellvertreter Ausserwinkler. Die SPÖ wird der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen. Herzlichen Dank. *(Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig: Weihrauch und Myrrhe! - Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Es ist klar, daß so eine Vereinbarung zu einer Strukturänderung führt, wie ich schon gesagt habe, und daß diese Strukturänderung eine sein muß, die gemeinsam von jenen vorangetrieben werden muß, die im Land zuständig sind, aber auch von den Berufsgruppen, die zuständig sind. Deshalb ist die Ärztekammer auch mit einzubinden und von dort auch zu erwarten, daß für diese Vereinbarung, für die 60 % der niedergelassenen Ärzte gestimmt haben, auch von seiten des Praktikerreferenten Werbung gemacht und dazu gestanden wird. Das ist jetzt der nächste Schritt, den wir uns erwarten. Ich habe Gott sei Dank die Mitteilung des Präsidenten der Kärntner Ärztekammer, daß er persönlich jetzt darangeht, die Zustimmungserklärungen auszusenden. Dann haben wir auch eine Situation, daß wir Ärzte, von denen wir wissen, daß sie zu überwiegender Mehrzahl da sind, die bereit sind, in der Nacht und rund um die Uhr für ihre Patienten erreichbar zu sein, entsprechend vertraglich einbinden können.

Das muß auch ein Signal in die Richtung sein, daß von den niedergelassenen Ärzten Aufgaben übernommen werden, daß nicht immer nur davon geredet wird, es muß eine Schwerpunktverlagerung stattfinden, sondern auch daran gegangen wird, Stück für Stück, Leistung für Leistung, daß ihre Sinnhaftigkeit innerhalb des Krankenhauses und ihre bessere Erbringbarkeit außerhalb des Krankenhauses nachgefragt wird. Dafür braucht es aber eine positive Stimmung, wenn man in so einen Strukturwandel

hineingeht. Ich verlange, daß diese positive Stimmung auch von seiten der Ärztekammerfunktionäre mitgetragen wird. Ich glaube, dann kommt man über die eine oder andere Anfangsschwierigkeit, von der auch ich mir durchaus vorstellen kann, daß sie auftritt, hinweg. Dann kommt man in die Richtung, daß man etwas daraus entwickelt, was dann eine gute und ordentliche Struktur ergibt.

Zur Frau Abgeordneten Steinkellner muß ich schon sagen, daß sie offensichtlich nicht weiß, wie die Entscheidungsabläufe auf Bundesebene erfolgen. Für eine Regelung auf der Bundesebene ist eine Gesetzesänderung und nicht ein Erlaß, Befehl oder sonst irgendetwas eines Gesundheitsministers notwendig. Eine Änderung des Ärztegesetzes in die Richtung, wie sie das Apothekergesetz heute vorsieht, ist auch entsprechend vorgeschlagen worden. Beim Apothekergesetz gibt es auch ein sinnvolles Zusammenwirken von Apothekerkammer und Bezirksverwaltungsbehörde auf einer gesetzlichen Basis. Eine Gesetzesänderung beschließt immer noch die Mehrheit des Nationalrates und nicht der Gesundheitsminister. Deshalb erwarte ich mir auch, daß in dieser Legislaturperiode, die jetzt auf Bundesebene auf uns zukommt, im entsprechenden Gremium, im Nationalrat über diese Gesetzesänderung ernsthaft geredet wird. Wie schon vom Abgeordneten Kollmann gesagt wurde, sollte der Kärntner Landtag in dieser Richtung eine entsprechende Initiative ergreifen.

Nachdem ich sehe, daß auch der Präsident der Kärntner Ärztekammer bereit ist, diesen Weg in die Zukunft zu gehen, sollte man aus diesem Landtag ein positives Signal in Richtung derjenigen senden, die bereit sind, mitzumachen, aber doch ein negatives Signal in Richtung derjenigen geben, die meinen, diese Arbeit, die bis jetzt geleistet worden ist, zu boykottieren. Ich weiß, daß es die Minderzahl ist und deshalb begeben wir uns mit einer Mehrheit des Landtages in Richtung der Mehrheit von niedergelassenen Ärzten, die bereit sind, etwas zu tun. Darum glaube ich, ist eine Zusammenarbeit auch auf einer breiten Basis gestattet worden. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. -

Dr. Ausserwinkler

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Wedenig** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Die Vereinbarung des Landes Kärnten mit der Kärntner Ärztekammer über die Einrichtung eines ärztlichen Rufbereitschaftsdienstes in Kärnten wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

1a. Ldtgs.Zl. 160-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Grundverkehr in Kärnten (Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994) ./ mit Gesetzesentwurf

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofer. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten ist die erste Lesung bereits erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Hofer** (ÖVP):

Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren! Verhandelt über ein neues Grundverkehrsgesetz in Kärnten wird seit dem Jahre 1992. Ich war seit diesem Zeitpunkt bei diesen Verhandlungen mit dabei. Weil dieses Gesetz ein ganz besonders wichtiges ist, werde ich mir erlauben, auch die Berichterstattung etwas breiter zu gestalten.

Diese beiden Gesetzeswerke, die heute beschlossen werden, nämlich das Grundverkehrsgesetz zum einen und das Gemeindeplanungsgesetz zum anderen, stellen die Raumordnung in Kärnten auf neue Beine. Die Raumordnung wird nach neuen Kategorien in Kärnten geordnet. Damit wird auch dokumentiert, daß es notwendig ist, die Raumordnung auf eine moderne Basis zu stellen.

Meine Damen und Herren, es war ursprünglich die Absicht des Kärntner Landtages schon der vorigen Periode, dieses Grundverkehrsgesetz, das Gemeindeplanungsgesetz und auch das Raumordnungsgesetz in einem Paket zu beschließen. Das ist in der vorigen Periode nicht gelungen. Es ist lediglich möglich gewesen, das Raumordnungsgesetz zu beschließen, nicht aber die beiden anderen Gesetze. Es war ursprünglich die Intention, vor dem Eintritt Österreichs in den EWR dieses Paket über die Rampe zu bringen, aber es hat viele, viele Details gegeben, die noch erörtert werden mußten. Daher wurden in Kärnten schon vor der EU-Abstimmung und vor der Regierungsbildung in Kärnten die Verhandlungen über das neue Grundverkehrsgesetz und das Gemeindeplanungsgesetz aufgenommen.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren, ich darf generell feststellen, es gibt kaum einen Gesetzesentwurf, der in den vergangenen Jahren so breit und intensiv unter Einbindung so vieler Institutionen und Persönlichkeiten diskutiert worden ist, wie das gerade beim Grundverkehrsgesetz der Fall war. Ich habe mich sehr gefreut, als wir gestern bei Anhörung der Auskunftspersonen, die von der Freiheitlichen Partei beantragt worden sind, doch hören konnten, daß auch Zufriedenheit gegeben ist, wenn sich z. B. der Präsident der Rechtsanwaltskammer geäußert hat, daß der empörende Aufschrei nach dem ersten Begutachtungsentwurf in ein zufriedenes Lächeln übergegangen ist oder wenn etwa der Präsident der Notariatskammer feststellt, daß dieses Grundverkehrsgesetz, das wir heute beschließen sollen, das beste unter allen Gesetzen der Bundesländer ist.

Es war auch Termindruck gegeben, weil wir vor allem dieses Grundverkehrsgesetz vor dem 1. 1. 1995 vor dem Beitritt Österreichs in die Europäische Union beschließen müssen. Diese Notwendigkeit ist einfach deshalb gegeben, um

Dr. Hofer

die Chancen aus den Übergangsbestimmungen auch entsprechend nützen zu können. Oder umgekehrt ausgedrückt: Wir können es uns nicht leisten, auf die Chancen, die die Übergangsbestimmungen bieten, aus Kärntner Sicht einfach zu verzichten.

Das Gesetz, das heute vorliegt, ist ein umfassendes, das zum einen den grünen Grundverkehr, zum anderen den Ausländergrundverkehr und zum dritten den Verkehr mit Baugrundstücken beinhaltet. Dabei ist zu erwähnen, daß der grüne Grundverkehr und auch der Ausländergrundverkehr schon bisher in der Landeskompetenz gelegen hat, während der Verkehr mit Baugrundstücken nunmehr neu in die Landeskompetenz gekommen ist.

Beim grünen Grundverkehr gibt es insofern eine kleine Verschärfung, weil ein Versagungsgrund auch dann gegeben ist, wenn ein Erwerber offenkundig nicht selbst landwirtschaftlich tätig sein will. Es gibt aber auch eine Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich, weil es mit Verordnungsermächtigung möglich ist, Grundstücke einer Gemeinde aus dem ganzen Genehmigungsverfahren auszunehmen. Es gibt auch eine Veränderung bei der Zusammensetzung der Grundverkehrskommission, weil in dieser Kommission auch ein Richter oder ein selbständiger Landwirt mit vertreten sein muß.

Beim Ausländergrundverkehr gibt es auch eine Verschärfung im Bereich der Freizeitwohnsitze. Wer als Ausländer in Österreich einen Freizeitwohnsitz erwerben will, muß unmittelbar vorher fünf Jahre in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben. Es gibt auch eine Veränderung bei der Behördenstruktur, nämlich insofern, daß sehr wohl die erste Instanz bei der BH bleibt, aber die zweite Instanz beim unabhängigen Verwaltungssenat gegeben ist.

Meine Damen und Herren, das eigentlich Neue und der Kern dieses Grundverkehrsgesetzes ist, wie gesagt, der Verkehr mit Baugrundstücken, der eben jetzt in die Landeskompetenz gekommen ist.

Ein Kernstück im Rahmen dieses Verkehrs mit Baugrundstücken ist zweifellos der Erwerb von Freizeitwohnsitzen. Die wesentlichste Intention dieses Gesetzes ist ein sinnvoller Ausgleich. Ein

sinnvoller Ausgleich zwischen den Eigentuminteressen einerseits und den öffentlichen Interessen im Sinne einer Barriere für einen schrankenlosen Zugang. Dieser schrankenlose Zugang soll nicht möglich sein. Meine Damen und Herren, auch eines ist wichtig bei der Behandlung dieses Gesetzes. Durch das Gesetz geschieht, was den Verkehr mit Baugrundstücken anlangt, derzeit noch gar nichts. Das Gesetz schafft die Möglichkeit, daß etwas gemacht werden kann, wenn der Bedarf sich dafür herausstellt. Das Gesetz bedarf, um wirksam zu werden, Verordnungen der Kärntner Landesregierung. Es schafft also die Möglichkeit, daß die Regierung handeln kann.

Meine Damen und Herren, daß Handlungsbedarf bei den Zweitwohnsitzen gegeben ist, das zeigt ein Blick in die Statistik und ich darf nur einige nennen. Maria Wörth hat einen Zweitwohnsitzanteil bitte von 48,9 Prozent, Kleinkirchheim von 48,7 Prozent, Treffen von 40 Prozent, Diex von 28 Prozent, St. Urban von 49,2 Prozent, Steindorf von 41 Prozent. Meine Damen und Herren, Sie sehen also, daß zweifellos ein Handlungsbedarf gegeben ist. Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf läßt sich von folgenden Maximen leiten. Erstens: weitgehender Schutz des bestehenden Eigentums, das heißt vor allem dort, wo keine Sonderwidmungen gegeben sind. Der status quo der derzeitigen Freizeitwohnsitze wird durch Aufnahme in den Freizeitwohnsitzkataster praktisch abgesichert. Das bedeutet eine de facto Gleichstellung mit den Sonderwidmungen und es gibt dadurch auch keine kalten Enteignungen. Auch der Schutz des Eigentums ist in anderen wichtigen Passagen verankert, z.B. im Anspruch für eine Widmung für direkte Erben oder etwa im Anspruch auf Sonderwidmung für Appartements und Ferienwohnungen, die vor 1972, d.h. vor den Sonderwidmungen errichtet worden ist, was im Gemeindeplanungsgesetz enthalten ist. Zweitens ist der Schutz gegen einen willkürlichen Ausverkauf der Heimat. Freizeitwohnsitze können nur erworben werden, wenn sich der ordentliche Wohnsitz in Österreich befindet bzw. wenn man 5 Jahre lang den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt hat. Das heißt also ein EU-Mitglied kann nicht ohne weiteres in Kärnten einen Freizeitwohnsitz begründen, es muß 5 Jahre in Österreich einen Wohnsitz gehabt haben. Bei denjenigen Personen, die EU-

Dr. Hofer

Bürger sind, in Österreich arbeiten, ist diese Barriere eingezogen. Bei den belgischen Pensionisten, der in Österreich noch nie gearbeitet hat, aber hier einen Freizeitwohnsitz begründen will, ist die Regelung so, daß derjenige 5 Jahre vorher in Österreich gelebt haben muß. Vorher, nicht irgend wann einmal, um einen Freizeitwohnsitz begründen zu können.

Meine Damen und Herren, auf einige wesentliche Umstände darf ich noch hinweisen. Ganz kurz, es gibt keine unnötigen Hemmnisse, d.h. Zweitwohnsitze können auch aus Studien- oder aus Berufszwecken begründet werden. Die Sanktionen gegen Gesetzesverstöße wie z.B. Rückabwicklung, Zwangsversteigerungen etc. sind nur innerhalb von 5 Jahren möglich. Das schafft also Rechtssicherheit. Anträge in Grundverkehrsfragen sind innerhalb von 6 Monaten zu behandeln, ansonsten eine positive Erledigung anzunehmen ist. Verstöße gegen das Grundverkehrsgesetz sind nicht durch Gerichtsstrafen und auch nicht durch Freiheitsstrafen, wie ursprünglich im ersten Gesetzentwurf vorhanden, zu ahnden. Das Grundverkehrsgesetz gilt auch nur zwischen Rechtsgeschäften unter Lebenden.

Sehr geschätzte Damen und Herren! Hoher Landtag! Ich habe am Beginn erwähnt, daß seit 92 verhandelt wird. Ich war immer dabei, daher möchte ich auch heute anlässlich dieses Berichtes allen herzlichen Dank sagen, den Mandataren, die bei diesen Verhandlungen dabei gewesen sind, auch den Mandataren der vergangenen Periode, vor allem auch den Beamten, insbesondere Frau Dr. Havranek und Herrn Dr. Sturm. Ich darf auch, da unser Klubsekretär Dr. Bidovec ganz massiv eingebunden war, ihm herzlich danken. Es wurde hier, so glaube ich, im Interesse Kärntens ein gutes Gesetz geschaffen. Ein Gesetz, das zweifellos epochalen Charakter hat. Ich darf bitten um das Eingehen in die Generaldebatte. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Zuvor erfolgt aber die Berichterstattung laut Beschluß des Landtages zur Position 1b. Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 1b.

1b. Ldtgs.Zl. 143-2/27:

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1982 geändert wird
./ mit Gesetzentwurf**

Berichterstatter ist Herr Ing. Rohr. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten ist die erste Lesung bereits erfolgt. Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordeter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus!

Die seit der erstmaligen umfassenden Regelung der örtlichen Raumplanung in Kärnten wiederholt vorgenommenen Änderungen des Gemeindeplanungsgesetzes 1982 vermögen an dem Umstand nichts zu ändern, daß die geltende Rechtslage zum Teil von bereits überholten ordnungs- und entwicklungspolitischen Zielvorstellungen für die Gestaltung des Gemeindegebietes ausgehen. Hinzu kommt noch, daß sich vor allem in den letzten Jahren räumliche Entwicklungen vollzogen haben, die vom damaligen Gesetzgeber in dieser Form nicht vorgesehen werden konnten und denen mit den bestehenden gemeindeplanungsrechtlichen Instrumentarien heute nicht mehr ausreichend begegnet werden kann. Was die Rahmenbedingungen der Raumordnung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich in der jüngeren Vergangenheit wesentliche Veränderungen sowohl auf gesamteuropäischer Ebene als auch in unmittelbarer Nachbarschaft Kärntens ergeben haben bzw. solche unmittelbar bevorstehen. Im gegebenen Zusammenhang ist an die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes an die

Ing. Rohr

Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie an den bevorstehenden EU-Beitritt Österreichs zu denken. Allerdings auch Belastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, geänderte Bedingungen für den Agrarmarkt, sich verschärfende Konkurrenzverhältnisse verstärken den Druck auf den Freizeitwohnungsmarkt usw. und hier sind entsprechende Regelungsmechanismen im neuen Gesetz vorgesehen.

Vorteile und Belastungen werden regional sehr unterschiedlich ausgeprägt auftreten und sowohl an die überörtliche Raumordnung und Regionalpolitik als auch an die örtliche Raumordnung größere Anforderungen als bisher stellen. Die Bewältigung jener Anforderungen, die sich aus den geänderten Rahmenbedingungen ergeben, erfordert daher nicht nur auf Landesebene, sondern im besonderen Ausmaß auf Ebene der Gemeinde geänderte Strategien der räumlichen Ordnungs- und Entwicklungspolitik und neue gemeindeplanungsrechtliche Instrumente.

Die wesentlichen Problembereiche der örtlichen Raumplanung auf Gemeindeebene lassen sich schlagwortartig folgendermaßen zusammenfassen: Überalterung der bestehenden Flächenwidmungspläne, häufig anlaßfallbezogene Änderung von Flächenwidmung, zahlreiche Konflikte zwischen verschiedenen Raumnutzungen, große aber nicht verfügbare Baulandreserven, fehlende Baulandmobilität, steigende Baupreise, verstärkte Tendenz zur Errichtung von Freizeitwohnsitzen, Zersiedelung der Landschaft, steigende Infrastrukturkosten für die Gemeinden, mitunter fehlendes raumgestalterisches Bewußtsein in gemeindlichen Entscheidungen. Die aufgezeigten Problembereiche können mit dem Instrumentarium, die das geltende Gemeindeplanungsgesetz zur Verfügung stellt, nicht mehr zufriedenstellend bewältigt werden. Um die gerade in der jüngeren Vergangenheit wesentlich geänderten wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und neuerdings auch verstärkt ökologisch Zielvorstellungen für die planvolle Nutzung und Gestaltung des Raumes in die Praxis umsetzen zu können, bedarf es neuer Mechanismen, Strategien und Instrumente.

Ausgehend von den geänderten inneren und äußeren Bedingungen und Wertprioritäten sowie von den skizzierten Problembereichen der örtlichen Raumplanung in Kärnten können die mit

dem vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgten Ziele schlagwortartig folgendermaßen dargestellt werden: verstärkte Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bei der Gestaltung des Gemeindegebietes, Sicherung und Verbesserung der räumlichen Verbesserung für eine leistungsfähige Wirtschaft, Verbesserung der Standortplanung für unterschiedliche Raumnutzung unter weitestgehender Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung von Grund und Boden, Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung und Eindämmung einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, Schaffung des neuen Planungsinstruments örtliches Entwicklungskonzept auf Gemeindeebene. Wie wir in der gestrigen Ausschußsitzung in Erfahrung bringen konnten, gibt es von 131 Gemeinden derzeit ungefähr 40 Gemeinden in Kärnten, die ein derartiges Entwicklungskonzept vorliegen haben: Weiters die Sicherstellung der künftigen Finanzierbarkeit der Infrastrukturkosten durch Verringerung des Baulandüberhanges, Orientierung des Ausmaßes des umbebauten Baulandes am abschätzbaren Baulandbedarf in der Gemeinde innerhalb von 10 Jahren, Sicherstellung geeigneter Grundflächen für den sozialen Wohnbau, Förderung der Ziele der örtlichen Raumplanung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen, Schaffung von Mechanismen gegen den Ausverkauf von Grund und Boden durch restriktive Regelung der Errichtung von Freizeitwohnsitzen, Bestandsgarantie von Widmungen, Verpflichtung zur Entschädigung gegen vermögensrechtliche Nachteile bei Rückwidmungen von Bauland in Grünland, Vereinfachung der administrativen Abläufe insbesondere Absehen von der Genehmigungspflicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren.

Ich glaube, wirklich eine Vielzahl von entscheidenden zukunftsweisenden Schritten, die hier in dieser Gesetzesmaterie realisiert werden können. Vielleicht noch kurz eine Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen. Hier ist davon auszugehen, daß Zuschüsse aus Landesmitteln in der Höhe von etwa 9 Millionen Schilling pro Jahr erforderlich sein werden. Derzeit sind es ungefähr 7,5 Millionen Schilling, um die flächendeckende Erstellung von örtlichen Entwicklungskonzepten, die Überarbeitung der

Ing. Rohr

Flächenwidmungspläne und die Aufgaben im Bereich der speziellen Ortsplanungsangelegenheiten der Gemeinde finanziell zu unterstützen.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Hohes Haus! Mein Vorredner hat bereits hingewiesen, wie zukunftsweisend und wichtig diese Gesetzesmaterie, sowohl das Grundverkehrsgesetz wie nun auch das Gemeindeplanungsgesetz für die Entwicklung der Gemeinden, die raumordnerischen Komponenten unter Berücksichtigung der von mir angeführten Faktoren sein wird. Ich möchte mich hier auch ganz besonders dem Dank anschließen, nämlich den Dank all jenen, die bereits seit über 3 Jahren an dieser Gesetzesmaterie arbeiten. Es wurden unzählige Kontakte mit den zuständigen Stellen des Bundes, aber auch Kontakte und Vergleiche mit anderen Bundesländern gezogen, sodaß man heute hier mit Fug und Recht feststellen kann, daß Kärnten derzeit mit Sicherheit eines der modernsten Gemeindeplanungsgesetze erhalten wird, wenn es heute hier im Hohen Haus beschlossen wird.

Ich möchte mich auch ganz besonders bei allen Abgeordneten, nachdem es schon drei Jahre in Verhandlung steht, auch bei denen der vorhergegangenen Gesetzgebungsperiode, bedanken. Wir haben uns gestern in einer letzten Behandlung im Ausschuß mehrere Stunden mit dieser Materie sehr eingehend befaßt und kleinere Abänderungswünsche noch eingebaut, die jedoch grundsätzlich die Intentionen des Gesetzes nicht verändern. Ich möchte ganz besonders auch der zuständigen Dame und dem zuständigen Herrn der Verfassungsabteilung Dank sagen, Frau Dr. Havranek und Herrn Dr. Sturm. Ich hoffe, daß mit diesem Gesetzeswerk mit heutigem Beschluß wirklich auch ein Meilenstein in der Entwicklung der Raumordnungspolitik in Kärnten gesetzt wird.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte zum Punkt 1 b ist beantragt.
- Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren!

Bevor wir in die Mittagspause gehen, darf ich Sie um Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit für einen sehr feierlichen Anlaß bitten. Es gilt, heute hier im Hohen Haus ein außerordentliches Jubiläum zu feiern. Es handelt sich dabei um jene Person, die am allerlängsten in diesem Hohen Haus tätig ist. Bevor ich mit meiner kurzen Laudatio beginne, lassen Sie mich ausführen, daß ein ganz besonderer Reiz in der Arbeit liegen muß, sein Leben lang fremder Leute Worte zu schreiben. Da selbstverständlich nicht jeder Redner nicht immer druckreife Reden hält, ist es die Aufgabe der Stenographen, die gehaltenen Reden lesbar zu machen und dabei das zu schreiben, was wir Politiker haben sagen wollen. Ich glaube, es weiß schon ein jeder von uns, um wen es sich heute hier im ganz besonderen handelt: Es ist Herr Regierungsrat Harald Rader, der, ziemlich auf den Tag genau, sein vierzigjähriges Landtagsstenographen-Jubiläum feiert. (*Starker Beifall aller Anwesenden im Hause. - Vorsitzender: Ich bin noch nicht fertig!*) Herr Regierungsrat Rader, Jahrgang 1932, im Zeichen des Steinbocks geboren, hat seine schulische Ausbildung mit der Matura abgeschlossen. Bekanntlich hat ihn das Schicksal derart benachteiligt, daß er fast vollständig erblindet wäre. Eine über 90prozentige Reduktion seiner Sehkraft war aber nicht zu verhindern, so daß er vor der Frage stand, wie er sein Berufsleben meistern könne. Und er hat dies in einer erstaunlichen Art und Weise geschafft: indem er andere Sinnesorgane zu einer Fertigkeit brachte, um die wir ihn nur alle beneiden können. Er hat sich in Blindstenographie, Blindenmaschinenschrift und in jüngster Zeit in der Anwendung eines Computers über die Grenzen Österreichs hinaus verdient gemacht. Ich möchte nur erwähnen, daß die Maschine, die es Blinden ermöglicht, zu stenographieren, von ihm erfunden und entwickelt wurde und vielen Blinden und Sehbehinderten bei ihrer Berufsausbildung hilft (*Starker Beifall im Hause*). - Einem Artikel der Zeitschrift "Die Zeit" ist zu entnehmen, daß in amerikanischen Gerichtssälen bereits Stenographiermaschinen von allen Stenographen benützt werden. Raders Erfindung ist daher zukunftsweisend.

Hohes Haus! Geschätzter Herr Regierungsrat Rader, du verstehst es, mit deiner Kollegin und

deinen Kollegen aus unseren Reden ein Wortprotokoll zu verfassen, das das gesprochene Wort im Kärntner Landtag unverfälscht, unzensuriert, sprachlich druckreif und so lebendig wiedergibt, daß jeder, der es liest, empfindet - er sei live dabei gewesen. Auch ich vertrete die Meinung: Stenographen gehören einfach zur parlamentarischen Kultur. Die reine Tonbandwiedergabe durch Abschreiben und Redigieren kann niemals Zwischenrufe oder Wortgefechte lebendig wiedergeben. Die Arbeit der Landtagsstenographen, mit ihren flinken Fingern, sollen als ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation unserer politischen Arbeit erhalten bleiben.

Rader ist im Juli 1952 in den Landesdienst eingetreten und hat gleich erkannt, daß diese Stenographentätigkeit im Hohen Haus - neben vielen anderen Schriftführertätigkeiten, die er ausgeführt hat - für ihn eine Berufserfüllung bringen werde. Und so saß er Mitte Oktober 1952 zum erstenmal hier am Stenographenpult und kann heute mit Stolz auf 40 Jahre schriftlich festgehaltene Parlamentsarbeit zurückblicken. Aus diesem Anlaß darf ich ihm in unser aller Namen eine Videokassette überreichen, die erst kürzlich fertiggestellt worden ist: "400 Jahre Kärntner Landtag". Regierungsrat Rader, wir dürfen dir gratulieren! Du hast eine große, vierzigjährige Periode davon schriftlich festgehalten. Recht herzlichen Dank im Namen aller Damen und Herren Abgeordneten! (*Vorsitzender Erster Präsident Unterrieder gratuliert dem Jubilar und überreicht ihm unter lang anhaltendem Beifall aller Anwesenden das Präsent.*) - Das Wort hat heute Herr Regierungsrat Rader.

Regierungsrat Harald **Rader**:

Ich bin ganz überrascht, Herr Präsident, und danke für die anerkennenden Worte. Dem Hohen Haus danke ich für den großen Applaus. Ich hoffe, daß ich auch weiterhin noch einige Jahre gesund genug sein werde, um Ihnen als Stenograph dienen zu können. Dankeschön! (*Erneut starker Beifall im Hause.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren! Ich unterbreche die Sitzung bis 14 Uhr.

(*Unterbrechung der Sitzung um 12.22 Uhr. - Fortsetzung der Sitzung um 14.02 Uhr.*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Hohes Haus! Wir nehmen die unterbrochene Landtagssitzung wieder auf. Ich darf Sie alle recht herzlich begrüßen - auch die Zuhörer und die Medien. Wir befinden uns in der Tagesordnung bei Tagesordnungspunkt 1 a und 1 b in der Generaldebatte. Es gibt dazu Wortmeldungen. Die erste ist vom Abgeordneten Dipl.-Ing. Gallo. Ich darf ihn ans Rednerpult bitten.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Jugend! (*Lärm und Heiterkeit im Hause*) Ich habe gestern im Ausschuß nach reiflicher Überlegung den Entwurf des Grundverkehrsgesetzes (*Dritter Präs. Dkfm. Scheucher: Zugestimmt!*) abgelehnt. Ich habe dabei als unabhängiger Abgeordneter in Ausübung meines freien Mandates gehandelt. Mir ist bewußt, daß das, was ich jetzt bringe, Minderheitenprogramm ist. Und ich werde daher nur in aller Kürze darüber sprechen. (*Dritter Präs. Dkfm. Scheucher: Sehr gut!*)

Ich bekenne mich ausdrücklich zur Intention des Gesetzentwurfes, einen willkürlichen Ausverkauf der Heimat nicht zuzulassen. Aber meine Kritikpunkte sind auch nicht ganz ohne. Ich habe größte Bedenken hinsichtlich der Vollziehbarkeit des Gesetzes und auch, weil die zur Entscheidung vorgesehenen Behörden ein sehr großes Gewicht haben und auf der anderen Seite sehr schwammige Formulierungen ihren Entscheidungen zugrunde liegen, habe ich Kritik anzubringen. Denn was wäre die Folge? Ungleichbehandlungen wären die logische Folge. Die von mir im Ausschuß vorgebrachten Bedenken konnten leider in wesentlichen

Dipl.-Ing. Gallo

Punkten nicht ausgeräumt werden. Und ich bin mit meinen Bedenken nicht alleine. Denn es gibt, nach meinen Recherchen, in Kreisen derer, die das Gesetz zu vollziehen haben, nicht nur in der Beamtenschaft, auch in den freien Berufen der Notare und der Rechtsanwälte, doch auch sehr massive Bedenken. Ich darf Ihnen daher aus einem Schreiben, das mir gestern während der Ausschusssitzung noch zugegangen ist, zitieren: "Der Verdacht liegt nahe, daß das Gesetz möglichst rasch durchgepeitscht werden soll, bevor eine eingehende Prüfung der überaus großen Tragweite seiner umfangreichen Bestimmungen möglich ist. Die Prüfung des Gesetzentwurfes wirft viele Probleme und Bedenken auf, und es handelt sich schließlich um ein überaus umfangreiches Gesetzeswerk, das auf weiten Strecken völliges Neuland betritt." In weiterer Folge ist auch von unheilvollen Folgen die Rede.

Meine Damen und Herren! Meine besondere Kritik betrifft den Abschnitt 6 dieses Gesetzes. Das sind also die zivilrechtlichen Bestimmungen; auch die Rücküberweisung, die Rückabwicklung - ich verbessere -, wo mir nach Bestätigung durch die Verfassungsabteilung überhaupt kein Spielraum bleibt. Ich betrachte diesen Umstand als mit dem freien Mandat für unvereinbar, und ich wehre mich um so mehr dagegen, als gerade in diesem Abschnitt sehr weitreichende Bestimmungen enthalten sind. Wenn mir also als frei gewähltem Abgeordneten nur mehr die Wahl zwischen der Krankheit A und der Krankheit B bleibt, bleibe ich lieber gesund und stimme dagegen. Ich werde das auch heute wieder tun.

Ich komme nun zum Gemeindeplanungsgesetz. Obwohl mit diesem Gesetzesentwurf nicht hundertprozentig nach unserer Meinung das erreicht worden ist und wir deshalb in einigen Punkten auch als Freiheitlicher Landtagsklub nicht mitgegangen sind, muß man doch sagen, daß der Entwurf vielen und wesentlichen Intentionen genügt. Ich erlaube mir daher die Feststellung, daß wir den Gemeinden mit diesem Gesetz ein Planungsinstrument in die Hand geben, das zeitgemäße, aber auch zukunftsorientierte Maßnahmen ermöglichen sollte. Die Gemeindeautonomie scheint nicht übermäßig eingeschränkt. Die Kontrollmöglichkeiten durch

das Land sind gewährleistet. Der Bürger als Betroffener, speziell auch als Grundeigentümer, wird aufgewertet. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch Wermutstropfen mit dem Gesetz verbunden sind. Der Herr Berichterstatter hat es erwähnt: Es wird sowohl für das Land als auch für die Gemeinden nicht billiger. Er werden Kosten erhöht. Es sind damit Kosten verbunden: im Landesbereich vorwiegend Personalkosten und Mittel zur Unterstützung der Gemeinden zur Bewältigung der Maßnahmen. Aber auch in den Gemeinden sind Kosten zu erwarten, in erster Linie für die Erstellung der Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungspläne, der Bebauungspläne und der Teilbebauungspläne.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen vielleicht jetzt ein paar Kritikpunkte, die noch vorhanden geblieben sind, anführen und die dann auch bei der Abstimmung von Bedeutung sein werden. Ich beginne mit der Ziffer 5 und dem § 7, wo wir eine überflüssige Gesetzesstelle herausreklamieren haben, die von allen zugegeben wird, daß sie eigentlich entbehrlich ist. Dem wurde leider nicht Rechnung getragen. Ich orte dabei einen Widerspruch zu all den Ankündigungen, die Gesetze schlanker und einfacher zu machen.

Ich habe auch eine sehr persönliche Anmerkung zum § 11 b in der Frage der Entschädigung. Hier, wenn man das Ganze überspitzt formuliert, zeichnet sich das als eine Angelegenheit eher für Historiker ab, denn es geht um Zeiträume von 10 bis zu 25 Jahren, die hier nachvollzogen werden müssen und damit auch nicht gerade einfach zu bewältigen sein werden.

Leid tut mir, daß es nicht gelungen ist, die Ziffer 19 a einzuführen. Es geht dabei um den Absatz 6, wo wir angeregt haben, daß für die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie eine Gleichstellung zwischen solchen, die aus Wasserkraft Energie erzeugen mit denen, die aus Windenergie oder Solarenergie das Ganze versehen. Denn es ist eigentlich nicht einzusehen, daß wir damit sehr umweltfreundliche Energieformen und erneuerbare Energieformen aus dem Grundland verbannen, andererseits aber die sehr großen Wasserkraftanlagen, die nicht nur umweltfreundlich sein können, hier überbewerten.

Dipl.-Ing. Gallo

Es tut uns auch leid, daß unserem Ersuchen nach einer Differenzierung der Länge der Bausperre nicht nachgekommen worden ist, denn es ist die nunmehrige Verdoppelung der Fristen, zwei Jahre bzw. ein Jahr, für eine Änderung des textlichen Bebauungsplanes entbehrlich. Hier würden die alten Fristen von einem Jahr bzw. einem halben Jahr, wie jetzt schon, durchaus ausreichend sein. Für einen Teilbebauungsplan, der eine doch aufwendige Arbeit durch die Erstellung einer planlichen Darstellung erfordert, sind die erhöhten Fristen sicher gerechtfertigt. Wir werden also diesem Punkt nicht zustimmen.

Damit bin ich bei den erfreulichen Dingen und sozusagen den Eckpunkten dieses Gesetzes. (*Lärm im Hause*) Als Umweltsprecher freut es mich ganz besonders, daß auch der ökologische Gesichtspunkt nunmehr im Gemeindeplanungsgesetz Eingang gefunden hat. Es freut mich auch, daß unserem Wunsch entsprochen worden ist, die anderen Planungsträger, die im Gesetz den Stellen des Bundes und des Landes gleichgestellt sind, doch so einzugrenzen, daß wir hier mitgehen können, daß wir wissen, was gemeint ist, nämlich durch den Zusatz, daß es sich um solche Planungsträger handelt, die im öffentlichen Interesse ihre Planungen abwickeln.

Ein großer Eckpunkt dieses Gesetzes ist das örtliche Entwicklungskonzept, in dem die Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumplanung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren nach umfangreichen Erhebungen festzulegen hat. Das ist der richtige Weg, in dem nämlich vom Großen ins Kleine gearbeitet wird. Das ist also etwas, was für die Zukunft viel, viel Gutes verspricht.

Zufrieden sind wir auch mit der vorgenommenen Änderung, daß bestimmte Abfallbeseitigungsanlagen nicht nur für das Grünland vorgesehen sind, wo Kompostieranlagen durchaus ihren Platz haben, sondern jetzt auch Aufnahme in die Baulandwidmung gefunden haben. Ich denke hier an das Beispiel einer möglichen Müllverbrennungsanlage. Denn das, glaube ich, hat vom Verständnis her seinen richtigen Platz in der Baulandwidmung.

Das Gesetz ist teilweise sehr detailliert angelegt. Ich nenne ein Beispiel dafür: Es werden jetzt auch Gipfelkreuze im Grünland zugelassen.

Erfreulich ist die nunmehr eingeführte Bestandsgarantie von Widmungen, die sicher zur Rechtssicherheit beiträgt und auch die Rückwidmung ein sehr zentraler Punkt dieses Gesetzes ist etwas, das zwar nicht die ungeteilte Zustimmung finden wird, zu dem Punkt wir uns aber bekennen müssen, wenn wir eine zielgerechte Planung haben wollen.

Sehr gut und sehr erfreulich ist, daß die Bürgerrechte durch dieses Gesetz verstärkt worden sind, insbesondere durch den Umstand, daß der Bürgermeister die grundbücherlichen Eigentümer, deren Grundflächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einbezogen sind, zugleich mit der Kundmachung der Auflage des Entwurfes schriftlich zu verständigen hat. Denn der derzeitige Zustand ist ja so, daß ich als Privatperson einen Umwidmungsantrag für irgend jemanden stellen kann, der dann behandelt werden muß oder wird, und nur der Grundeigentümer erfährt eigentlich nichts davon. Es gibt keine Verständigungspflicht.

Der eigentlich große Wurf ist uns, glaube ich, mit dem vereinfachten Verfahren gelungen. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten, die unserem Wunsch hier entsprochen und das Ganze jetzt so gestaltet haben, daß es zu einer wirklichen Vereinfachung kommt.

Der erste Gesetzentwurf hat nur einen sehr kleinen und maginalen Teil betroffen. Ich darf vielleicht erwähnen, daß für den Fall, daß eine Gemeinde ein genehmigtes Entwicklungskonzept hat, für betroffene Grundflächen, die innerhalb bestehender Siedlungsgrenzen sind und an gewidmetes Bauland angrenzen, ihre Festlegung in Bauland mit dem örtlichen Entwicklungskonzept übereinstimmt, bis zu einem betroffenen Ausmaß von 2000 Quadratmeter gewidmet werden können und dann nach Vorlage bei der Landesregierung sofort im Verkündblatt des Landes kundgemacht werden sollen.

Sehr erfreulich ist auch die sehr zukunftsweisende Bestimmung, daß die automationsunterstützte Datenverarbeitung zulässig ist, daß diese also vorgesehen wird. Wir wollen mit der Zeit gehen, überall hat die Elektronik Einzug gehalten und die Erstellung digitaler Planunterlagen ermöglicht es uns, ein Landesinformationssystem

Dipl.-Ing. Gallo

schrittweise aufzubauen. Das ist also ein richtiger Schritt in die Zukunft.

Ich darf also zusammenfassen: Dieses Gesetz ist ein sehr wichtiges. Es ist schade, daß die Beratung nur im Ausschuß für Verfassungsangelegenheiten stattgefunden hat und nicht auch der Ausschuß für Gemeindepolitik zugezogen worden ist, in dem doch die meisten Betroffenen drinnen sitzen. Wir als Freiheitliche Fraktion haben dem aber Rechnung getragen, indem wir bei der Beratung diesen Ausschuß für Gemeindepolitik eingesetzt haben.

Mir bleibt am Schluß noch übrig, den Antrag zu stellen, eine getrennte Abstimmung für die Ziffern 35, 43 und 46 vorzunehmen. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Abgeordneter **Ramsbacher** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Liebe Zuhörer! Wie schon der Gallo angekündigt hat, wird auch nach ihm jemand reden. Ich möchte aber auch gleichzeitig sagen, daß das unbedingt notwendig ist, denn hier ist sehr viel gesagt worden, was nicht ganz der Wahrheit entspricht.

Es ist heute schon vom Berichterstatter gesagt worden, daß gerade von der Rechtsanwaltskammer, für sie war Herr Dr. Dellisch selber anwesend, gesagt wurde, daß bei der Aussendung ein empörter Aufschrei war, aber daß nunmehr nach genauem Studium, der Miteinbindung der Rechtsanwaltskammer und der Mitarbeit dies zu einem zufriedenen Lächeln gewandelt wurde. Die Rechtsanwaltskammer durch ihren Vertreter Dr. Dellisch hat also diesem Entwurf zugestimmt und ihn auch befürwortet. Dr. Anderluh aus der Notariatskammer kommend hat ebenfalls gesagt, daß es wichtig war, daß die Notariatskammer eingebunden war und daß aus der Praxis heraus sehr viele praxisnahe Einwendungen und Anregungen aufgenommen wurden, denn unsere Notare haben ja sehr viel mit dem Grundverkehr zu tun. Er glaubt, daß das eines der besten Gesetze in Österreich ist. (*Abg. Dr. Hofer: Das beste Gesetz!*) Es ist das beste Gesetz in Österreich. Diese Äußerung zeichnet vor allem den Ausschuß aus, in dem man gestern

seit in der Früh bis zum späten Nachmittag noch sehr viel Aufklärung geleistet, ich konnte es selbst miterleben. Herr Gallo hat dabei fast hundert Fragen gestellt und es ist dabei zutage gekommen, daß noch sehr viel Informationsbedürfnis vorhanden ist und man ihm fast bei jeder zweiten Frage antworten konnte: Ja, Herr Gallo, das ist doch bereits geltendes Recht. Ich würde sagen, man soll sich vorher schon ein bißchen mehr informieren und dann kann man auch darüber diskutieren.

(*Zwischenrufe des Abg. Dipl.-Ing. Gallo. - Beifall von der ÖVP-Fraktion. - Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Es ist gescheiter, etwas mehr zu fragen als zu wenig!*)

Ich möchte mich nun mit dem grünen Grundverkehr beschäftigen, denn dabei sind drei Punkte entscheidend. Welche Ziele hat dieser Grundverkehr? Der grüne Grundverkehr ist der landwirtschaftliche Grundverkehr. Welche Versagungsgründe sind vorhanden und welche Ausnahmen gibt es dabei? Das sind die drei wesentlichen Punkte, die vor allem uns Bauern als Eigentümer von Grund und Boden wesentlich interessieren.

Wenn man bedenkt, daß gerade Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich und Salzburg sehr restriktive Grunderwerbsgesetze schon verabschiedet haben, so ist es selbstverständlich, daß wir als ein darunter gelegenes Bundesland ebenfalls restriktive Grunderwerbsgesetze schaffen sollen. Denn die Tür aufzumachen und besonders dem Grunderwerb von Seiten der EWR-Bürger zuzustimmen, die besonders aus dem deutschen Bereich kommen, wäre unverantwortlich. Dieser grüne Grundverkehr hat im wesentlichen das geltende Recht erhalten, verschärft durch zusätzliche Auflagen im Interesse der Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft auch unter EWR- und EU-Bedingungen. Das ist ja das Wesentlichste, daß wir vor dem 31. 12. unsere Grundverkehrsgesetz beschließen, damit wir dann noch fünf Jahre weiter unser Grundverkehrsgesetz erhalten können und in dieser Zeit raumordnerisch unsere örtliches Entwicklungskonzept innerhalb der fünf Jahre, Herr Gallo, nicht zehn Jahre, wie Sie das früher gesagt haben, verwirklichen und beschließen, damit wir dann raumordnerische Instrumente haben. (*Zwischenruf des Abg. Dipl.-Ing. Gallo.*) Sie haben früher zehn Jahre gesagt, das sind ja

Ramsbacher

nur um fünf Jahre mehr. Es gehört dazu, daß man das richtigstellt, damit die Zuhörer auch wissen, daß innerhalb der nächsten fünf Jahre das örtliche Entwicklungskonzept fertiggestellt werden soll.

Der Ausländergrunderwerb bleibt ganz gleich erhalten, da hat sich nichts Wesentliches geändert. Im grünen Grundverkehr gibt es aber doch ein paar Änderungen. Das Ziel ist die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft entsprechend den natürlichen und strukturellen Gegebenheiten dieses Landes. Welche sind jetzt land- und forstwirtschaftliche Grundstücke? Erstens die, welche im Flächenwidmungsplan für die Land- und Forstwirtschaft oder als Grünland - Erholung, ohne daß eine spezifische Erholungsnutzung festgelegt ist, bestimmt sind, solche, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder eben land- und forstwirtschaftlich genutzt sind oder land- und forstwirtschaftlich genutzt waren und weiterhin land- und forstwirtschaftlich nutzbar sind. Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet gewidmet sind, sofern sich auf ihnen landwirtschaftliche Wohn- oder Wirtschaftsgebäude befinden. Außerdem natürlich auch Grundstücke, die zusammen mit den Grundstücken in Form eines Rechtsgeschäftes dem obgenannten Voraussetzungen, also praktisch dem landwirtschaftlichen Betrieb entsprechen.

Ausnahmen: Welche Ausnahmen gibt es, bei denen nach) 9 eine Genehmigung nicht erforderlich ist? Erstens wenn es sich um ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück handelt und ein Agrarverfahren abgeschlossen ist. Wenn im Rahmen der Agrarbezirksbehörde Grundzusammenlegungen stattfinden, so braucht man nicht extra dazu noch eine Genehmigung. Oder wenn aufgrund der Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes abgeschlossen wurde, wenn es sich um ganz kleine Grundzusammenlegungen usw. handelt. Auch dafür ist eine Genehmigung nicht notwendig. Oder wenn sich das Verfahren auf Grundstücke bezieht, die im Eisenbahnbuch eingetragen sind. Oder Grundstücke, die zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind. Auch für diese gibt es

eine Ausnahme und dadurch weniger Bürokratie. Die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes, der Verpachtung oder sonstige Überlassung eines Grundstückes, sofern sich darauf kein land- und forstwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude befindet und vor allem die überlassene Fläche das Ausmaß von zwei Hektar nicht übersteigt. Dann Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten und weiters die Begründung oder Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder des Miteigentums zwischen Ehegatten oder, was am meisten vorkommt, die Übergabe oder die Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Ganzes. Es ist auch sehr wichtig, daß man das hineingenommen hat, wenn der Siedlungsfonds Käufer oder Aufkäufer ist und dabei vermittelt, wird er als erstens landwirtschaftlicher Betrieb sowie ein Bauer behandelt und der Siedlungsfonds hat tatsächlich auch Priorität. Außerdem sind noch Ausgedingleistungen und die Einräumung eines Fruchtgenußrechtes angeführt. Das sind die Ausnahmen.

Eine Versagung ist nach § 14 möglich: Die Genehmigung durch die Grundverkehrskommission ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, zu versagen, wenn der Rechtserwerb dem allgemeinen Interesse an der Schaffung und Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder wirtschaftlich leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe, und zwar auch in Form wirtschaftlich gesunder mittlerer und kleiner landwirtschaftlicher Betriebe widerspricht. Ich glaube, das ist ein wesentlicher Paragraph, der uns weiterhin unsere bäuerlich strukturierte Landwirtschaft auch gegenüber dem Großgrundbesitz - ich denke dabei auch an Bundesforste - entsprechend schützt. Eine Versagung nach Absatz 1 hat insbesondere zu erfolgen, wenn der bäuerliche Vollerwerbsbetrieb in seinem Bestand gefährdet wird oder sonst der bäuerliche Betrieb, dessen Erhaltung agrarpolitisch oder volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, in seinem Bestand gefährdet wird. Wenn der Erwerber kein Landwirt im Sinne des Absatzes 4 ist, es sei denn, daß er nach Litera m, das ist praktisch ein Bauer, ein Erwerb durch einen Landwirt nicht möglich ist. Wenn das im "Kärntner Bauer" ausgeschrieben, an der Amtstafel ausgehängt ist und sich niemand

Ramsbacher

meldet, dann ist auch die Möglichkeit, daß ein Nichtbauer dabei zum Zug kommt.

Es ist aber dem Wunsch des Abgeordneten Gallo nicht entsprochen worden, daß ein Nichtlandwirt an einen Nichtlandwirt weiterverkaufen kann. Man kann nicht etwas, was einmal passiert ist, dadurch legalisieren, daß der Handel zwischen Nichtlandwirten mit landwirtschaftlichen Grundstücken weiterhin gefördert würde. Auch in diesem Fall ist das wieder der Landwirtschaft anzubieten und nur dann, wenn sich niemand meldet, ist die Möglichkeit, an Nichtlandwirte weiterzugeben.

Wenn zu besorgen ist, daß der Erwerber des Grundstückes dieses nicht selbst ordnungsgemäß bewirtschaften wird. Auch das haben wir bisher nicht im Gesetz gehabt. "Ordnungsgemäß bewirtschaften" heißt auch verbunden mit dem Hauptwohnsitz, daß er diese landwirtschaftliche Grundfläche nicht von Wien aus bewirtschaften kann, sondern daß das in einer zumutbaren Entfernung oder gewährleistet ist, daß es tatsächlich bewirtschaftet wird. (*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Was ist denn zumutbar?*) Aufgrund der Entfernung des Hauptwohnsitzes und des Erwerbers und der Art der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, das ist genau drinnen, wenn angenommen werden kann, daß eine ordnungsgemäße Selbstbewirtschaftung nicht gewährleistet erscheint. Wenn das die Behörde feststellt, dann ist ein Versagungsgrund gegeben. Nach der Judikatur ist es auch so, wenn jemand einmal in der Landwirtschaft vielleicht als Hilfsarbeiter gearbeitet hat, gilt das nicht, daß er dann schon die fachliche Qualifikation hat, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen und zu bearbeiten, sondern er muß schon die Qualifikation haben. Natürlich ist eine Fachschulausbildung oder ein Landwirtschaftsmeister dann sicherlich kein Problem. Ein Versagungsgrund ist auch, wenn bäuerliche Betriebe oder Teile solcher zur Bildung oder Vergrößerung von Großgrundbesitz usw. erworben werden, ohne daß dafür ein überwiegendes agrarwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Interesse vorliegt oder im Zuge von Flurbereinigungen, Zusammenlegungen usw., die vorher stattgefunden haben, nun wieder eine Zerschlagung dieses Zweckes dadurch erfolgt, daß wieder unwirtschaftliche

Zersplitterung usw. der Sinn des Rechtsgeschäftes ist.

Sonstige Grundstücke ohne zureichenden Grund der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden oder einer widersprechenden Verwendung oder einer spekulativen Kapitalsanlage oder vor allem auch, wenn es dadurch geeignet ist, daß man vergrößerungs- und verstärkungsbedürftige Betriebe durch den Kaufpreis, durch den Verkehrswert praktisch hinauftreibt, daß, wenn der Kaufpreis jedoch den Verkehrswert übersteigt, den Kaufpreis jedoch höchstens von 10 v.H. erhöhten Verkehrswert im Falle der beabsichtigten Verpachtung den Pachtzins zur Bezahlung anbieten und auch leisten können. Also, wenn sie über den Verkehrswert 10 Prozent anbieten, haben sicherlich die Chance, diese Fläche oder dieses Rechtsgeschäft bevorzugt zu bekommen, wenn sie ein aufstockungswürdiger Betrieb sind, wenn dadurch besser entsprochen wird. Ich glaube, das ist sehr im Detail formuliert und dadurch das Rechtsgeschäft in der vorgesehenen Verwendung nicht dem entspricht.

Als Landwirt nach diesem Gesetz ist anzusehen, wer einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit alleine oder zusammen mit seinen Familienangehörigen oder landwirtschaftlichen Dienstnehmern bewirtschaftet und dadurch seinen oder seiner Familie den Lebensunterhalt zur Gänze oder doch zum Großteil bestreitet. Ich glaube, das ist aufgrund seiner praktischen Tätigkeit, seiner Ausbildung und der dazu erforderlichen Fähigkeiten, die er besitzt, ein Landwirt ist, und das habe ich schon früher ausgeführt, der landwirtschaftliche Siedlungsfonds anzusehen. Das sind diese Ausnahmen und ich glaube, mit diesen Ausnahmen kann man leben. Man kann natürlich, und das ist auch eine Aussage von Dr. Dellisch, der gesagt hat, das Sprichwort heißt "Wo ein Wille, dort auch ein Weg". Er hat selbst zugegeben, wo ein Wille, ist auch ein Umweg oder Ausweg möglich und es erst die Praxis zeigen wird, ob wir mit diesem Gesetz voll das Auslangen finden werden oder ob wir wieder im nächsten Jahr oder wann einmal, wenn sich die Praxis ergibt, eine Novellierung fortsetzen können. Entscheidend ist, daß wir es noch 1994 beschließen, daß am 31.12. die Wirksamkeit

Ramsbacher

gegeben ist und daß wir dadurch das erreichen, daß wir in den nächsten 5 Jahren keinen Ausverkauf der Heimat haben sondern im Gegenteil, daß wir noch zusätzliche Auflagen jetzt hineinbringen, die uns sicherlich schützen, um dann raumordnerisch nach dem örtlichen Entwicklungskonzept das Instrument in der Hand zu haben, um dann weiterhin einen Ausverkauf der Heimat oder auf der anderen Seite einen Schutz für den bäuerlichen Familienbetrieb weiterhin zu haben. Deshalb wird die ÖVP hier vollinhaltlich zustimmen und dem Gesetz die Zustimmung geben. Danke. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Abgeordneter **Stangl** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus!

Die Schlußbemerkung von Herrn Landtagsabgeordneten Ramsbacher zum Zitat von Rechtsanwalt Dr. Dellisch hat mich etwas erschüttert, auch gestern, wo es hieß, wo ein Wille, da auch ein Umweg. Denn wenn ein Gesetz so formuliert ist, daß es Umwege zuläßt, ist es nicht klar genug oder zu schwammig formuliert. Oder es besteht die Möglichkeit, daß sich einige wieder richten können. Ich weiß schon, daß es bei einer solch komplexen Materie kaum möglich ist, alles zu regulieren, wo wir auf der anderen Seite immer der Deregulierung das Wort reden. Es gibt aber, und ein Blick ins Ausland zeigt es uns, wesentlich effizientere aber, und das gebe ich zu, wesentlich strengere Raumordnungsgesetze. Es ist immer die Gewichtung der sozialen Bindung zu Grund und Boden oder die Respektierung des persönlichen Besitzes. Das ergibt den Gesetzestext. Dänemark ist im Umgang mit Grund und Boden wesentlich restriktiver, auch die Niederlande und Südtirol. Ich glaube nicht, wenn wir ein Gesetz in dieser Form beschließen behaupten kann, daß diese Staaten nicht ebenfalls zu den Demokraten zählen. Daher ist dieses Gesetz eine Gratwanderung zwischen der Notwendigkeit, den Bürgern die Folgen einer Zersiedelung zu ersparen und die Kosten aufzubürden und umgekehrt der Respekt oder Bewahrung vor den Interessen der Grundstücksbesitzer.

So wird diesem Gesetz wohl, so hoffe ich, der Allgemeinheit den Vorzug geben. Daher, ich

bekenne mich zu einer korrekten zukunftsorientierten Raumordnung. Die sparsame Grundinanspruchnahme ist nicht ein Gebot der Stunde, sondern ein zwingendes Muß. Wir wissen, daß in Österreich täglich 25 Hektar für Baumaßnahmen dem Land entzogen werden. Wenn wir wissen, daß aber gleichzeitig nicht unbedingt in allen Regionen und Städten, wo Bauland in Anspruch genommen werden, im gleichen Ausmaß die Einwohnerzahl steigt. Teilweise schrumpft die Bevölkerung und wir nehmen trotzdem mehr Bauland in Anspruch. Das hat auch seinen Grund in der Familiengröße. Die Familiengröße ist kleiner geworden, die Dreiergeneration ist kaum mehr vorhanden. Nun, auch der Quadratmeterbedarf pro Person hat sich geändert. Vor 15 - 20 Jahren kam ein Einwohner mit 22 m² aus, der Bedarf ist bis auf das Jahr 1991 pro Person auf 35 m² gestiegen. Aber nicht nur das. Der rasante Landverbrauch entzieht uns wertvollen Erholungsraum, unwiederbringlich. Ortschaften wachsen zusammen, die Urbanität geht verloren und langfristig wird der Landwirtschaft der Grund und Boden entzogen.

Aber nicht nur das, die Entwicklung fortgesetzt, wird den Gemeinden im Zusammenhang mit den infrastrukturellen Kosten nicht nur voraussichtlich, sondern sicher, in den finanziellen Ruin führen. Daher ist es sinnvoll wenn auch hart, wenn in diesem Gesetz als Vorschrift 10 Jahre Baulandreserven als gültig anerkannt werden. Wir wissen, in Kärnten die Gemeinden im Durchschnitt 70 bis 150 Jahre Bauland. Ich frage, wann ist das letzte Grundstück verkauft. Eben erst in 150 Jahren, wenn eine Gemeinde 150 Jahre Baulandreserven hat nur mit dem Unterschied, daß das letzte, das am weitest draußen liegende teilweise aus Überlegungen weil das billigste als erstes bebaut wird. Man muß es und den Bürgern immer wieder sagen, daß diese Kosten ihnen über Gebührenhaushalte angelastet werden. Die öffentliche Hand, die Gemeinden zahlen pro Quadratmeter an Aufschließungskosten ca. 200 bis 240 Schilling dazu oder der Laufmeter Straße, Beleuchtung, Kanal und Wasser kostet 11.000 Schilling. Auch das zahlt unabhängig der finanziellen Situation jeder Bürger, auch der sozial Schwache.

Stangl

Ich glaube, es ist daher ein gutes Gesetz, wenn auch der Weg dorthin bzw. die Durchführung für mich teilweise anders gehandhabt werden könnte. Ein anderes Beispiel: Ein Bauland, das 100 Meter vom nächsten Bauland entfernt ist mit einer Größenordnung von 1 Hektar verdoppelt die Erschließungskosten um 100 Prozent. Daher sind die neuen Strategien von Baulandreacycling, Bauredimisionierung, Baulandmobilisierung ein Gebot der Stunde. Ich bedaure, zur Baulandmobilisierung ist in diesem Gesetz zu wenig Vorsorge getroffen. Daher bin ich überzeugt, daß wir in 1 - 2 Jahren auch darüber reden müssen. Ich kann nicht Bauland mobilisieren, wenn jene, die auf Kosten der Allgemeinheit mit Grundstücken spekulieren, Kosten verursachen, dieselben auf andere umwälzen, die Verursacher der Zersiedelung müßten korrekterweise auch ihren Beitrag selbst zahlen. Das würde heißen einen Erschließungsbeitrag alljährlich, nicht nur einmalig. Denn durch seine Hortung zwingt er andere, an den Ortsrand zu siedeln und die Zersiedelung und die Kosten explodieren weiter.

Daher ist auch das Regionalentwicklungskonzept ein brauchbares Instrument. Die Rückwidmung ist zwar schmerzhaft, wenn man aber weiß, das habe ich vorher schon gesagt, die Redimensionierung ein wichtiger Schritt ist, um zu einer geordneten Flächennutzung zu kommen. Die privatwirtschaftlichen Verträge, die in diesem Gesetz enthalten sind, sind ein gutes Instrument. Nur, im Grundstücksverkehrsgesetz zweifle ich, daß mehr als 50 Prozent davon in die Praxis umgesetzt wird. Die Umsetzung wird schwierig sein und meiner Meinung nach kaum vollziehbar. Daher auch zu diesem Gesetz braucht es eine beachtliche Aufklärungsarbeit. Nicht nur hier, nicht nur über öffentliche Medien, sondern vor allem in den Gemeinderäten, daß sie begreifen, um was es hier geht. Es geht um essentielles.

Auch die Grundumlegung ist ein Instrument, ich bedaure, daß wohl ein Planungsrecht drin ist, aber ein Planwertausgleich nicht vorgesehen werden konnte. Wir würden einen gewaltigen Schritt weiterkommen, denn ich spüre es, daß in manchen Gemeinden sogar der Widerstand gegen Orts- und Regionalentwicklungskonzepte ob

der hohen Kosten vorhanden ist. 50 Prozent werden vom Gemeindereferent in der Regel gefördert, aber nicht nur das. Eine einzige Fehlwidmung würde das gesamte Konzept finanzieren. Mehrere Fehlwidmungen schon ein vielfaches dessen bringen, was vorher an Kapital eingesetzt wird. Daher sage ich, Planung hilft Fehlentwicklungen, die irreparabel sind, zu verhindern. Daher glaube ich, sollten wir hier nicht von den Kosten reden, sondern von den Schäden, die wir mit diesem Gesetz verhindern. Ich weiß, ich bin ein überzeugter Raumordner, daher spreche ich auch aus meiner Seele.

Was mir noch fehlt, und hier müßte man nachdenken, daß jene Gemeinden, die den restriktiven Schritt der Rückwidmung wagen, wird nicht einfach sein, in die Lage versetzt werden, eine Bodenbank anzulegen, um so den Bauwilligen, den Einheimischen zu günstigen Konditionen einen Baugrund zur Verfügung zu stellen. Wenn es in der Form der halboffenen Bauweise ist, die Parzelle nur 500 m² groß ist. Es geht hier nicht um gewaltige Summen, es geht hier einzig um Baulandreserven für 1 - 2 Jahren für eine Gemeinde und da nur um den Zinsendienst. Denn der Grund wird wieder verkauft.

Zweitwohnsitze: Ursache dieses Gesetzes war und ist die EU, auch die Terminisierung. Ich habe schon einmal gesagt, EU ist der Vorwand, denn Tirol und Salzburg haben es bewiesen, daß man den Ausverkauf der Heimat auch ohne EU schafft. Daher ist dieses Gesetz unabhängig vom Beitritt zu sehen und notwendig.

Zur Rückabwicklung habe ich meine Bedenken. Ich glaube, es wird in ganz Kärnten in keinem Fall dazu kommen. Wer wird sich über eine solche Gesetzesmaterie wagen, welcher Gemeinderat wird die Schritte einleiten? Ich sehe hier nicht viel Hoffnung und das ist der Wermuthstropfen, daß dieses Gesetz, so gut wie es sein mag, auch im Verhältnis zu den anderen österreichischen, doch noch verbesserungswürdig ist. Ich bitte aber auch in der Bevölkerung um Verständnis zu werben, daß dieses Gesetz notwendig ist, ein Gebot der Stunde. Nicht, um ein Ziel zu verfolgen, sondern Fehlentwicklungen, die wir nicht mehr reparieren können, zu vermeiden, aber auch Kosten, die letztendlich die nächste Generation bezahlen wird, zu vermeiden. Der Wohlstand

Stangl

kann sich nicht nur darin zeigen, im Fernseher und Auto, sondern Wohlstand kann sich auch darin zeigen, daß man eine intakte Umwelt, eine korrekte Raumordnung und ein Land der Jugend, der nächsten Generation, hinterläßt, sodaß sie mit Stolz auf unsere Väter oder uns als Gesetzgeber rückweisen können. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus!

Niemals zuvor gab es in unserem Bundesland einen derartig hohen Verbrauch an Flächen und niemals zuvor in der Geschichte unseres Landes sind in dieser Intensität verschiedene Nutzungsansprüche zur Verteilung des bestehenden Raumes geäußert worden. Ziel der Landesplanung und der damit heute zu beratenden Gesetze kann es nur sein, den Raum in unserem Bundesland zu ordnen, vorausschauend zu gestalten, da wir nicht unendlich viel Boden in unserem Bundesland zur Verfügung haben und wir sparsam und schonend damit umzugehen haben. Insbesondere im Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Union muß man hier feststellen, daß es auch wichtig ist und war, daß wir in diesem raumordnungspolitischen Bereich eine Festlegung der Gebiete und der Kulisse vornehmen. Das ist von der Abteilung 20 mit dem zuständigen Referenten geschehen. Es ist notwendig, daß wir hier auch klar und deutlich unsere Vorstellungen definieren.

Wenn ich ein paar Sätze zur Werdung des Gesetzes hier deponieren darf im Hohen Haus. Es hat Landesrat Rauscher mit der Abteilung 2, der Verfassungsabteilung, bereits begonnen, Vorarbeiten zu leisten und Entwürfe zu produzieren. Diese Materie liegt heute zur Beschlußfassung vor. Ich bin sehr stolz darüber. Denn diese Materie wurde mit so vielen Menschen und Verantwortlichen in unserem Bundesland diskutiert, wie selten eine Gesetzesvorlage. Das heißt, es hat in allen Bezirken, mit den Gemeinden, mit den Verantwortlichen in den Kommunen die Auseinandersetzung gegeben, die Diskussion zur Gesetzwerdung und es ist all das, was man an Erfahrungen aus diesen Diskussionsrunden hat

einbringen können, zu einem großen Teil in der jetzt vorhandenen Gesetzesmaterie verankert.

Es war in meiner Zeit als Raumordnungsreferent im vergangenen Jahr auch schon ziemlich weit gediehen und ich bin froh, daß wir heute, und wir brauchen keine Vaterschaftsprozesse führen, unter Mitwirkung von Landesrat Dr. Haller, der die kommunale Erfahrung mit hier einbringen konnte und der Verfassungsabteilung gemeinsam mit der Abteilung Landesplanung ist es gelungen, hier gemeinsam im Anschluß mit den Verantwortlichen der Parteien im großen und ganzen bis auf wenige Ausnahmen, Übereinstimmung zu finden.

Die Diskussion in der Raumordnungspolitik, die dahingehend geführt wird, eine geordnete Entwicklung in den Gemeinden und Städten unseres Landes zu gewährleisten, ist natürlich eine sehr heiße Diskussion. Ich erinnere an die Diskussionsveranstaltungen im vergangenen Jahr, als wir das Grundverkehrsgesetz vorgestellt haben und seitens derer beschimpft wurden, die mit Grundverkehr zu tun haben. Das waren die Notare, Rechtsanwälte und all jene, die in diese Materie eingebunden sind. Ein langer Meinungsbildungsprozeß war erforderlich, um das zu erreichen, was gestern im Ausschuß seitens der Vertreter dieser genannten Gruppen gesagt worden ist: daß man mit dieser Gesetzesmaterie eigentlich einverstanden ist.

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Raumordnungspolitik ist Interessenskonflikt; Raumordnungspolitik greift in verschiedene Bereiche ein. Wir sind daher verpflichtet, auch im Sinne unserer jungen Menschen im Lande, zukunftsorientiert vorzugehen, denn wir brauchen moderne Entwicklungen. Wir brauchen moderne Entwicklungskonzepte in den Gemeinden, das heißt Flächenwidmungspläne, die zeitgemäß sind. Im vergangenen Jahr mußte ich feststellen, daß in Kärnten 60 % der Flächenwidmungspläne noch nicht umgearbeitet waren. Wir haben uns bemüht und konnten mittlerweile eine bessere Basis erreichen. Der Grundstein für den Bereich der Raumordnung müssen die Entwicklungskonzepte in den Gemeinden sein, die festlegen: Wo findet das Wohnen statt? Wo findet der Sport statt? Wo findet die industrielle Entwicklung statt, und wo finden andere Bereiche wie Schule usw. in den Gemeinden statt?

Unterrieder

Wenn wir wissen, daß wir eine Million Quadratmeter Reserve an gewidmetem Bauland haben und jährlich trotzdem immer noch 3.000 Umwidmungsanträge gestellt werden, dann ist etwas nicht in Ordnung. Das wurde auch von einigen Vorrednern erwähnt. Das gewidmete Bauland ist aber nur dann von Nutzen, wenn wir es auch zur Verfügung haben. Wenn 300 Hektar umgewidmet sind, man aber nur die Möglichkeit hat, über 50 oder 20 Hektar die Wünsche zu berücksichtigen, dann ist da irgend etwas nicht in Ordnung. Die Instrumentarien, die wir heute beschließen werden, sollen dazu beitragen, einen Schritt voranzukommen, denn das ist, glaube ich, für die Zukunft ausgesprochen wichtig. Wir sollten durch moderne Entwicklungskonzepte und sinnvolle Flächenwidmungspläne in den Gemeinden vorsorgen und damit vermeiden, daß infrastrukturelle Maßnahmen, die viel Geld kosten, erst hintennach gebaut werden müssen. Es hilft nichts, wenn jemand irgendwo am Berg oben ein Häuserl baut, weil es für ihn angenehm ist und er von einem Elternteil einen Grund geschenkt bekommen hat - wenn man dann von der Öffentlichkeit her, unter Umständen mit Millionen von Schilling, Straßen und sonstiges bauen müßte. Das ist keine Märchenerzählung, sondern das ist in Teilen unseres Landes geschehen, wo die in der Gemeinde und auch die im Land Verantwortlichen dann nicht wissen, wie sie das Ganze finanzieren sollen.

Das Problem der Baulandhortung ist ein Problem der Raumordnung. Grundstückskäufe finden statt, wenn der konkrete Bedarf vorhanden ist. Die Situation in Kärnten habe ich bereits kurz angeführt. Wir brauchen, um genügend Grund für das Wohnen in der Zukunft zur Verfügung zu haben, bis zum Jahr 2010 - nachdem die Haushaltsanzahl um über 24 % steigen wird - natürlich Bauland und auch neue Formen des Bauens. Das heißt aber nicht, daß man das Häuselbauen einschränken sollte. Ich sage das als ein Mandatar, der aus dem ländlichen Bereich kommt. Wir können jedoch enger zusammenbauen: sprich verdichteter Flachbau; sprich andere Möglichkeiten in den Flächenwidmungsplänen. Dann darf man halt auf der einen Seite nicht sagen, weit auseinander, damit sie nicht streiten - und auf der anderen Seite könnte man eigentlich den Grund besser nutzen. Zum einen sollen in der

Bauordnung also nicht Schattenflächenbestimmungen sein, wenn wir zum anderen haben wollen, daß die Leute den vorhandenen Grund besser ausnützen. Auch dort, wo ich wohne, auch am Land, finden zwei Häuser leicht Platz. Man kann mit den 1.000 Quadratmetern praktisch zwei Häuser versorgen, und dennoch stört im großen und ganzen keiner den anderen. Auch den Mut werden wir haben müssen!

Welche Strategien verfolgt nun Kärnten, um die Baulandreserven zu mobilisieren? Die nächsten fünf bis sieben Jahre soll das, was ich ausgeführt habe, mit den Entwicklungskonzepten und mit den Flächenwidmungsplänen geschehen. Der verstärkten Verfügbarkeit von Bauland muß daher in der nächsten Zeit unser Augenmerk zukommen. Das Entwicklungskonzept habe ich bereits angeführt. Wir sollen weiters den Mut haben - und das wird hier im Landtag zu beschließen sein, geschätzte Damen und Herren Abgeordneten -, eine Bodenbank einzurichten! Das ist eine Einrichtung, die wir ständig diskutieren. Sie soll dazu beitragen, in den Gemeinden Bauland günstig erstehen zu können. Die Gemeinden sind in der Regel nicht in der Lage, das aus ihren eigenen Mitteln im vorhinein zu finanzieren. Wir sollten daher die Gemeinden in die Lage versetzen, über eine Einrichtung des Landes die Finanzierungsmöglichkeit zu bekommen. Demnach müßten wir, Hohes Haus, eben im Budget - nachdem das eine ganz wichtige Grundlage für die Raumordnungspolitik ist, wenn es um die Verfügbarkeit von Grund geht - die Mittel dafür vorsehen. Die Entwürfe liegen vor, und die Bodenbank ist ziemlich weit realisiert, so daß man eigentlich im Haus darüber diskutieren könnte. Der zuständige Referent, Landesrat Haller, wird zu diesem Bereich sicher noch Stellung beziehen.

Ich glaube, daß das ein wichtiges Instrumentarium ist, das wir jetzt haben: das Grundverkehrsgesetz, das in der Frage der Zweitwohnsitze entscheidend ist und all die Regelungen, auch im Zusammenhang mit dem Beitritt zum gemeinsamen Europa mit 1.1.1995. Ich bin sehr stolz darauf und sehr froh darüber, daß das gelungen ist; denn wir waren damit fast fertig. Nun sind die Wahlen Gott sei Dank

Unterrieder

vorbei, und wir können wieder zur sachlichen Arbeit zurückkehren, zu den Problemen der Menschen in unserem Land. Ich darf alle auffordern, diese sachliche Arbeit in allen anderen Bereichen fortzuführen! Die Leute haben nichts von Streitereien. Die Leute wollen haben, daß die Mandatare, die von ihnen in die Parlamente gewählt wurden - ob das auf Landes- oder auf Bundesebene ist -, ihre Arbeit leisten: im Sinne der Bevölkerung unseres Bundeslandes Kärnten! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*).

Abgeordneter **Dr. Hofer** (ÖVP):

Hohes Haus! Vorerst einige Bemerkungen zu Vorrednern. Herr Kollege Gallo, ich meine, ich brauche den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Notariatskammer nichts hinzuzufügen. Sie waren gestern selber anwesend - weil Sie Bedenken von Notaren auch heute von hier aus gesagt haben. Der Präsident hat gestern keine Bedenken geäußert, sondern sich eindeutig positiv zu diesem Gesetzentwurf, nämlich zum Grundverkehrsgesetz, geäußert.

Zum zweiten: Wenn Sie im Zusammenhang mit Rückwidmungen davon sprechen, daß das eine Angelegenheit für Historiker sei, die 25 Jahre, so stimmt das so auch nicht. Ich weiß als Gemeindemandatar sehr wohl, daß es Flächenwidmungen gegeben hat und gibt, die lange, lange Zeit praktisch nicht widmungsmäßig genützt worden sind. Daher ist gerade diese Bestimmung eine wichtige, nämlich auch im Zusammenhang mit der Entschädigungsleistung, weil bis 25 Jahre der Betreffende auch die Möglichkeit hat, eine Entschädigung einzufordern.

Aber, meine sehr geschätzten Damen und Herren, ich möchte heute einige Worte nur über das Gemeindeplanungsgesetz hier zum Ausdruck bringen. Ich darf auch festhalten, daß es im Zuge der Verhandlungen ganz wesentliche Veränderungen gegeben hat. In Wahrheit ist es so, daß man den ersten Entwurf bei beiden Gesetzen, der vorgelegen hat, praktisch überhaupt nicht mehr mit der heute vorliegenden Regierungsvorlage übereinstimmt. Solche wesentlichen Entscheidungen und Änderungen hat es im Laufe dieser rund zwei Jahre, in denen die Verhandlungen geführt worden sind,

gegeben. Das Gemeindeplanungsgesetz ist ein ganz wichtiges Instrument für die Neuordnung der Raumordnung in Kärnten insgesamt. Wir haben uns auch hier um eine Ausgewogenheit bemüht, um die Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Eigentümer einerseits und dem öffentlichen Interesse auf der anderen Seite, das natürlich vor allem beim Gemeindeplanungsgesetz einen ganz wesentlichen Stellenwert haben muß. Es geht dabei insbesondere darum, daß die Raumordnung in Kärnten insgesamt einen anderen Stellenwert bekommt, als das bisher der Fall war - auch von der legislatischen Seite her.

Es geht darum, auch den Baulandüberhang, der heute besteht und auf den schon hingewiesen worden ist, abzutragen. Es geht aber auch darum, unnötige Baublockaden, die es auch gibt, in Zukunft zu verhindern. Es geht auch darum, die Gemeinden zu rascheren Entscheidungen in diesen Fragen zu verhalten.

Meine Damen und Herren, dieser vorliegende Gesetzentwurf geht unserer Meinung nach von folgenden Grundsätzen aus: Erstens die Verpflichtung der Gemeinden zu konzeptiver Raumordnung. Diese Verpflichtung hat es im wesentlichen bisher kaum gegeben. Wir haben wohl die Revisionsverpflichtung der Flächenwidmungspläne nach den Gemeinderatswahlen gehabt, diese Neuordnung der Flächenwidmungspläne, aber im wesentlichen hat es keine Verpflichtung zu einer konzeptiven Raumordnung gegeben. Dieses Gesetz normiert diese konzeptive Verpflichtung in Form der örtlichen Entwicklungskonzepte. Die Gemeinden haben fünf Jahre Zeit, sich diese Konzepte zuzulegen. Diese Konzepte sind es dann auch, die die Richtlinie für sämtliche kommende Widmungen abgeben werden. Raumordnung ist wichtig. Sie ist wichtig auch für die Natur- und Ortsbildpflege und für den Landschaftsschutz einerseits, aber auch für die Kostensituation, weil eine fehlgeleitete Raumordnung in vielen Bereichen große Kosten verursacht. Daher ist diese Verpflichtung zur konzeptiven Raumordnung für die Gemeinden schon etwas Positives. Man muß z. B. klar festlegen, wo die Wohngebiete sind und wo es die Gewerbebezonen gibt, damit Gewerbebetriebe nicht zugedreht werden müssen, weil Wohnbauten zu

Dr. Hofer

nahe an sie herangerückt sind. All diese Dinge hat es ja in der Vergangenheit gegeben. Daher ist das ein ganz, ganz wichtiges Ziel, das dieses Gesetz verfolgt.

Zum zweiten möchte ich sagen: Eingriffe ins Bauland sind nur aus wichtigen Gründen möglich. Diese Eingriffe in Form von Aufschließungsgebieten sind eben nur möglich, wenn Baulandüberhang besteht und wenn eine ungenügende Erschließung vorliegt oder ungünstige natürliche Verhältnisse herrschen bzw. wenn öffentliche Rücksichten gegeben sind. Aber auch der Grundeigentümer hat die Möglichkeit, innerhalb von fünf Jahren den widmungsgemäßen Zustand herbeizuführen, das heißt, die Aufschließungsgründe können nicht ad infinitum festgelegt werden.

Ein ganz wichtiger Punkt, der natürlich vor allem die Gemeinden, aber auch die Grundeigentümer immer wieder berührt, sind die Vorbehaltsflächen. Selbstverständlich müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, Vorbehaltsflächen für Sportplätze, Kindergärten, Parkanlagen, Krankenhäuser und für andere öffentliche Einrichtungen zu normieren, aber die Gemeinde muß sich, wenn sie das tut, von Anbeginn an Gedanken darüber machen, daß das eben vollzogen wird. Nicht so, wie ein Bürgermeister gestern gesagt hat: Dann vergehen die vier Jahre und dann kommt auf einmal der Grundeigentümer und sagt, ich möchte das verwenden. Dann habe ich zu dem Bürgermeister gesagt, bitteschön, das ist eben der falsche Gedankengang. Wenn die Gemeinde Vorbehaltsflächen normiert, dann muß sie sich von Anbeginn an Gedanken machen, ob das umgesetzt wird, ob die Finanzierung zu erreichen ist oder ob das nicht möglich ist. Hier wieder der Schutz des Eigentümers, der Anspruch hat, daß sich die Gemeinde innerhalb eines gewissen Zeitraumes entscheiden muß. Auch das ist eine sinnvolle und wichtige Bestimmung.

Auch die zehnjährige Bestandsgarantie für Widmungen ist wichtig, weil dadurch Rechtssicherheit gegeben und damit eine gewisse Widmungskontinuität geschaffen wird und weil damit - auch das kommt vor - willkürliche Widmungsentscheidungen, die da und dort Platz gegriffen haben, hintangesetzt werden. In diesen zehn

Jahren kann sozusagen die Widmung nur mit Zustimmung des Grundeigentümers geändert werden.

Der nächste Punkt ist der Schutz vor vorzeitigen Rückwidmungen. Das ist auch Schutz des Eigentums, denn die Rückwidmungen sind in vielen Fällen auch de facto Enteignungen. In dieser Richtung haben wir als Volkspartei durchgesetzt, daß diese Fristen ganz wesentlich erweitert worden sind.

Es ist ja nicht so, Herr Kollege Gallo, daß diese Dinge alle gestern behandelt worden sind. Dieses Gesetz ist in einer Diskussion über beinahe zwei Jahre hindurch entstanden, in einer langen und ausführlichen Diskussion. Ich habe früher schon erwähnt, den ersten Entwurf kann man mit den heute vorliegenden Vorlagen kaum mehr vergleichen. Das ist sehr wichtig.

Wichtig ist auch ein zusätzliches Bürgerservice im Rahmen dieses Gesetzes, nämlich die Verpflichtung der Gemeinden, ein Jahr vor Rückwidmungen die Betroffenen zu verständigen. Wir alle wissen, wie die Praxis ist, daß Aushänge in den Gemeindeämtern manchmal gar nicht oder zuwenig beachtet werden und daher ist diese Bestimmung sehr wichtig. Es gibt auch die wichtige Bestimmung für die gewerbliche Wirtschaft. Es ist eine Sonderregelung bei den Rückwidmungen, daß Widmungen für industriell-gewerbliche Erweiterungsflächen überhaupt nicht rückgewidmet werden dürfen. Das ist ja klar, wenn es einen Industriebetrieb gibt, der daneben ein Grundstück in der Erwartung gewidmet hat, daß irgendwann einmal eine Erweiterung stattfinden wird, dann kann man nicht hergehen und dieses Grundstück rückwidmen. Von der Entschädigungspflicht und -möglichkeit für die Gemeinden habe ich bereits gesprochen. Auch das ist ein wichtiger Punkt.

Genauso ein wichtiger Punkt ist das Bemühen um eine Entbürokratisierung, um eine Verwaltungsvereinfachung, wofür in bestimmten Fällen ein einfaches Verwaltungsverfahren notwendig ist.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich weiß sehr genau, daß diese Gesetze, die wir heute beschließen, nicht das Nonplusultra sind. Wir treten in einen Prozeß ein. Wir werden in

Dr. Hofer

zwei Jahren mit diesen Gesetzen Erfahrungen gesammelt haben und wir werden uns dann sicher in diesem Haus darüber zu unterhalten haben, was es dann an diesen meiner Meinung nach aber schon guten Gesetzeswerken noch zu verbessern gibt. Wir wissen alle, daß es perfekte Gesetze nie geben kann und daher wird es selbstverständlich auch so sein, daß auch diese Gesetze anzupassen sein werden. Danke. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Die letzte Wortmeldung ist vom zuständigen Referenten der Landesregierung Herrn Landesrat Haller. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die ausführlichen Debattenbeiträge machen es mir leicht, meine Wortmeldung sehr kurz zu fassen. Wenn aus diesen Debattenbeiträgen auch eine kleine Aufregung über die Frage der geistigen Patronanz und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes herauszuhören war, so möchte ich dazu sagen: Ich nehme diese geistige Patronanz nicht für mich in Anspruch, wenn gleich ich damit die fachliche Zuständigkeit nicht in Abrede stellen möchte.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1982 abgeändert werden soll, stellt unmittelbar im Zusammenhang mit dem ebenfalls heute zu beschließenden Grundverkehrsgesetz sicherlich einen ganz wesentlichen Beitrag und eine wichtige Grundlage für eine geordnete künftige Grundstücksentwicklung dar. Die äußerst schwierige Rechtsmaterie dieses Gemeindeplanungsgesetzes und vor allem die dabei zu schützenden verfassungsrechtlich garantierten Interessen haben den Legisten einiges abverlangt. Ich glaube, wir können in diesem speziellen Fall wirklich der Verfassungsabteilung für diese wunderbare Unterstützung recht, recht herzlich danken. Ich habe auch mit großer Genugtuung vernommen, daß in der vor-

bereitenden Phase speziell in der gestrigen Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses auch von den Vertretern der Notariatskammer und der Rechtsanwaltskammer für dieses Gesetz großer Respekt und eine absolut positive Wertung deponiert wurde.

Die künftige Entwicklung unseres Landes wird sicherlich in hohem Maße davon abhängen, wie verantwortungsvoll und sensibel wir mit den vorhandenen Grundstückspotentialen umgehen werden. Wenn hier Präsident Unterrieder die Schaffung einer Bodenbank gefordert hat, so sehe ich in dieser sicherlich einen wesentlichen Beitrag dazu, daß man mit dem Instrument des Gemeindeplanungsgesetzes auch wirksam und absolut wird umgehen können. Ich habe auch schon in diesbezüglichen Gesprächen mit dem Landesfinanzreferenten sichergestellt, daß alle Möglichkeiten so rasch wie nur möglich überprüft werden, um dieses Instrumentarium zu schaffen, von dem ich meine, daß es wesentlich dazu beitragen sollte, auch dieses Gesetz umzusetzen.

Ich glaube, daß wir mit diesem Gesetz einen recht kompakten Beitrag zur Entwicklung dieses Landes liefern werden. Ich freue mich ehrlich gestanden auch über die einmütig positive Beurteilung aller Fraktionen und ich glaube, daß insbesondere auch die erfolgte Einbindung der Praktiker und aller aus der Praxis sich ergebenden Aspekte diese breite Zustimmung absolut verdient hat. Dafür habe ich auch den Fraktionen recht, recht herzlich zu danken. Dankeschön. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Antrag des Berichterstatters, von der Verlesung des Gesetzentwurfes Abstand zu nehmen und nur die Paragraphen aufzurufen, wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Hofer** (ÖVP):

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Dr. Hofer

§ 1

Ziele

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist
- a) die Sicherung einer den Grundsätzen der Raumordnung entsprechenden Nutzung von Grund und Boden;
 - b) die Gewährleistung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden, um die nicht vermehrbaren Bodenreserven für den Wohn- und Wirtschaftsbedarf für die ansässige Bevölkerung sowie für Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich dauernd niederlassen, zu sichern;
 - c) die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung;
 - d) die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft entsprechend den natürlichen und strukturellen Gegebenheiten des Landes;
 - e) die Beschränkung von Rechtserwerben an Grundstücken durch Ausländer.
- (2) Beim Verkehr mit Baugrundstücken kommt im Sinne des Abs. 1 lit. b der Begründung von Wohnsitzen (§ 5) und der Deckung des Bedarfes für betriebliche oder im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke der Vorrang vor anderen Nutzungen, insbesondere vor einer Nutzung als Freizeitwohnsitz oder als bloße Kapitalanlage, zu.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Erwerb von Rechten unter Lebenden an

- a) land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken;
- b) Baugrundstücken;
- c) allen Grundstücken, wenn an diesen Ausländer Rechte erwerben.

(Die §§ 1 und 2 werden einstimmig angenommen.)

2. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 3

Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke

Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan für die Land- und Forstwirtschaft oder als

Grünland - Erholung, ohne daß eine spezifische Erholungsnutzung festgelegt ist (§ 3 Abs. 4 Gemeindeplanungsgesetz), bestimmt sind, sofern diese

1. zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder
 2. land- oder forstwirtschaftlich genutzt sind, oder
 3. land- oder forstwirtschaftlich genutzt waren und weiterhin land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind;
- b) Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet gewidmet sind, sofern sich auf ihnen landwirtschaftliche Wohn- oder Wirtschaftsgebäude befinden;
 - c) nicht unter lit. a oder b fallende Grundstücke, die zusammen mit Grundstücken nach lit. a oder b Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sind und den Voraussetzungen nach lit. a Z. 1, 2 oder 3 entsprechen.

§ 4

Baugrundstücke

(1) Baugrundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) alle bebauten oder in einem Flächenwidmungsplan als zur Bebauung bestimmte Grundstücke, sofern nicht ein Fall nach § 3 lit. b vorliegt und
- b) alle tatsächlich mit Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet sind, bebauten Grundstücke außerhalb des in einem Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes, soweit es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke (§ 3) handelt.

(2) Der Begriff des Baugrundstückes umfaßt auch Gebäude oder Teile von Gebäuden, wie Wohnungen.

§ 5

Wohnsitz

Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist der Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) sowie jener Wohnsitz, an dem sich eine Person in der nachweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen - beschränkt auf die Berufsausbildung und die Berufsausübung - zu haben.

Dr. Hofer

§ 6

Freizeitwohnsitz

(1) Ein Freizeitwohnsitz ist jener Wohnsitz, der nicht Wohnsitz im Sinne des § 5 ist, sondern zum Aufenthalt während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig zu Freizeit- oder Erholungszwecken dient.

(2) Die Nutzung des Baugrundstückes zu Wohnzwecken als Freizeitwohnsitz ist jedenfalls auch dann anzunehmen, wenn ein Wohnsitz im Sinne des nach § 5 nicht vorliegt oder wenn keine unbedingte Notwendigkeit an einer Wohnnutzung besteht.

(3) Die Begründung eines Freizeitwohnsitzes liegt jedenfalls nicht vor bei der Wohnsitznahme in Gastgewerbebetrieben oder in Wohnräumen, die im Rahmen der Privatzimmervermietung vermietet werden.

§ 7

Ausländer

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
- b) juristische Personen oder andere rechtsfähige Personengemeinschaften, die ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung nicht in Österreich haben;
- c) juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder andere Personengemeinschaften mit Sitz in Österreich, an denen ausschließlich oder überwiegend Ausländer nach lit. a oder b beteiligt sind oder die überwiegend in ausländischer Verfügungsmacht stehen;
- d) Vereine, deren ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder ausschließlich oder überwiegend Ausländer nach lit. a oder b sind;
- e) Stiftungen und Fonds und ähnliche juristische Personen, deren Vermögen oder Erträge nach dem satzungsmäßigen Zweck ausschließlich oder überwiegend Ausländern nach lit. a oder b zukommen.

§ 8

Gleichbehandlung auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und juristische Personen oder andere rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines dieser Staaten gegründet werden und die ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben, sind - soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt - österreichischen Staatsbürgern bzw. österreichischen juristischen Personen gleichgestellt, wenn der Rechtserwerb im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den danach geltenden Vorschriften erfolgt

- a) in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 28 bis 30 des EWR-Abkommens);
- b) in Ausübung der Niederlassungsfreiheit (Art. 31 bis 35 des EWR-Abkommens);
- c) in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 36 bis 39 des EWR-Abkommens);
- d) in Ausübung des Aufenthaltsrechts (Anhang VIII Z. 6 und 7 des EWR-Abkommens);
- e) zum Zweck der Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen oder sonstigen Geschäfte des Kapitalverkehrs (Art. 40 bis 45 des EWR-Abkommens).

Für die Gleichstellung zur Inanspruchnahme eines Rechtserwerbes nach den Bestimmungen nach lit. c und e genügt die Ansässigkeit in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens.

(2) Dient der Rechtserwerb der Begründung eines Freizeitwohnsitzes, gilt die Gleichstellung nach Abs. 1 für Personen, die ihren Hauptwohnsitz (satzungsgemäßen Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung) in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit (Abs. 1 lit. a oder b) im Inland haben oder die ihren Hauptwohnsitz (satzungsgemäßen Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung) in Ausübung dieser Freiheiten mindestens fünf Jahre in Österreich gehabt haben.

(3) Wer unter Berufung auf die Begünstigungen des Abs. 1 Rechte an Baugrundstücken - ausgenommen der Errichtung oder der Begründung

Dr. Hofer

eines Freizeitwohnsitzes - erwerben will, hat unter Anschluß der entsprechenden Nachweise zu erklären, daß er den Erwerb in Ausübung und unter Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 in Anspruch nimmt. Wer unter Berufung auf die Begünstigungen des Abs. 1 Rechte an Baugrundstücken zur Errichtung oder zur Begründung eines Freizeitwohnsitzes erwerben will, hat unter Anschluß der entsprechenden Nachweise zu erklären, daß eine Gleichstellung nach Abs. 1 und 2 vorliegt. Für die Erklärung sind von der Landesregierung aufgelegte Formulare zu verwenden.

(Die §§ 3 bis 8 werden mit Mehrheit angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Ich muß die Abstimmung vorhin korrigieren: Es ist jeweils eine Gegenstimme.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Hofer**
(ÖVP):

3. Abschnitt

Rechtserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken

§ 9

Erfasste Rechtserwerbe, Genehmigungspflicht

Bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 3) bedürfen - unbeschadet der Bestimmungen des 4. oder 5. Abschnittes - folgende Rechtsgeschäfte unter Lebenden einer Genehmigung:

- a) die Übertragung des Eigentums,
- b) die Einräumung des Fruchtgenußrechtes (§§ 509 ff ABGB),
- c) die Bestandnahme oder sonstige Überlassung der Nutzung,
- d) der Abschluß von Gesellschaftsverträgen, die die Nutzung der Grundstücke zum Gegenstand haben,
- e) die Einräumung oder die Übertragung eines Baurechtes oder die Erteilung einer Zustimmung, auf fremdem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten.

§ 10

Antrag

(1) Die Genehmigung ist innerhalb der in Abs. 2 angeführten Frist schriftlich vom Rechtserwerber unter Anschluß der das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen zu beantragen, sofern dies nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 durch eine der anderen Vertragsparteien erfolgt. Der Antrag hat alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, wie insbesondere Angaben über die im Flächenwidmungsplan für das Grundstück festgelegte Widmung, Angaben über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes und über die persönlichen Verhältnisse der Vertragsparteien zu enthalten. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach § 9 lit. a nur auf Grundstücksteile, so ist dem Antrag auch ein Nachweis über die erteilte Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985, LGBl.Nr. 3 in der jeweils geltenden Fassung, anzuschließen. Unterliegt ein Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach dem 5. Abschnitt, so ist dem Antrag auch ein Nachweis über diese Genehmigung anzuschließen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung (Abs. 1) ist spätestens binnen vier Wochen nach Vertragsabschluß oder - wenn das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 bedarf - spätestens binnen vier Wochen nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 zu beantragen. Bedarf das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach dem 5. Abschnitt, so ist die Genehmigung spätestens vier Wochen nach der Erteilung der Genehmigung nach dem 5. Abschnitt zu beantragen.

(3) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften kann auch vor Abschluß des Rechtsgeschäftes beantragt werden. Der Antrag hat alle zur Beurteilung notwendigen Angaben, wie insbesondere Angaben über die im Flächenwidmungsplan für das Grundstück festgelegte Widmung, Angaben über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes und über die persönlichen Verhältnisse der zukünftigen Vertragsparteien zu enthalten. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach § 9 lit. a nur auf Grundstücksteile, so ist dem Antrag entweder ein Nachweis über die erteilte Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985, LGBl.Nr. 3, in der jeweils geltenden Fassung, oder zumindest ein Teilungsplan anzuschließen. Abs. 1

Dr. Hofer

letzter Satz gilt sinngemäß. Wurde die Genehmigung vor Abschluß des Rechtsgeschäfts erteilt, und war dem Antrag die rechtskräftige Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 angeschlossen, so bedarf ein in den maßgeblichen Vertragspunkten mit der erteilten Genehmigung übereinstimmendes Rechtsgeschäft keiner gesonderten Genehmigung, wenn die das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen bis spätestens ein Jahr nach der Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf diesen Urkunden zu bestätigen, daß das Rechtsgeschäft genehmigt ist.

(4) Anträge nach Abs. 1 und 3 sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(5) Werden Unterlagen nicht oder nicht vollständig beigebracht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 vorzugehen.

(6) Unterliegt ein Rechtsgeschäft nicht den Bestimmungen dieses Abschnittes oder ist es gemäß § 11 von der Genehmigungspflicht ausgenommen, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dies auf Verlangen des Erwerbers schriftlich zu bestätigen (Negativbestätigung). Dies gilt nicht in Katastralgemeinden, die in einer Verordnung nach Abs. 7 angeführt sind.

(7) Die Landesregierung hat mit Verordnung jene Katastralgemeinden anzuführen, in denen keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke (§ 3) gelegen sind und in denen eine Negativbestätigung (Abs. 6) daher entbehrlich ist.

§ 11 Ausnahmen

Eine Genehmigung nach § 9 ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft

- a) sich auf ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück (§ 3) bezieht und im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde;
- b) auf Grund der Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes abgeschlossen wurde;
- c) sich auf Grundstücke bezieht, die im Eisenbahnbuch eingetragen sind;

- d) sich auf Grundstücke bezieht, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind;
- e) die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes, die Verpachtung oder sonstige Überlassung der Nutzung eines Grundstückes zum Gegenstand hat, sofern sich darauf kein landwirtschaftliches Wohn- oder Wirtschaftsgebäude befindet und hiedurch die insgesamt verpachtete oder überlassene Fläche das Ausmaß von 2 ha nicht übersteigt;
- f) zwischen Ehegatten abgeschlossen wurde und entweder
 1. die Begründung oder Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder des Miteigentums zwischen Ehegatten oder
 2. die Übergabe oder die Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Ganzes zum Gegenstand hat.
- g) zwischen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder mit Ehegatten von Geschwistern abgeschlossen wurde und die Übergabe oder die Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Ganzes zum Gegenstand hat;
- h) mit dem Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds als Siedlungsträger (§ 3 Abs. 2 Z. 4 des Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes, LGBl.Nr. 122/1970, in seiner jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen wird;
- i) im Zusammenhang mit einem bäuerlichen Übergabsvertrag zur Begründung von Ausgedingsleistungen abgeschlossen wird und es sich nicht um die Einräumung des Fruchtgenußrechtes (§ 9 lit. b) oder die sonstige Überlassung der Nutzung (§ 9 lit. c) handelt.

§ 12 Vorprüfung

(1) Die im § 9 angeführten und genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte sind einer Vorprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterziehen.

(2) Bei der Vorprüfung hat die Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen, ob aus der Größe, der Lage oder der Beschaffenheit des Grundstückes allenfalls in Verbindung mit in

Dr. Hofer

der Person eines Rechtserwerbers gelegenen Gründen schlüssig anzunehmen ist, daß eine dem Flächenwidmungsplan widersprechende Verwendung eintreten wird.

(3) Steht einem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 9 der Versagungsgrund des Abs. 2 entgegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diesem Rechtsgeschäfte im Vorprüfungsverfahren die Genehmigung zu versagen.

§ 13
Weiterleitung

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vollständige Anträge, denen der Versagungsgrund des § 12 Abs. 2 nicht entgegensteht, zur Entscheidung an die Grundverkehrskommission weiterzuleiten.

§ 14
Versagung

(1) Die Genehmigung durch die Grundverkehrskommission ist - soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt - zu versagen, wenn der Rechtserwerb dem allgemeinen Interesse an der Schaffung und Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder wirtschaftlich leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe - und zwar auch in Form wirtschaftlich gesunder, mittlerer und kleiner land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe - widerspricht.

(2) Eine Versagung nach Abs. 1 hat insbesondere zu erfolgen, wenn

- a) ein bäuerlicher Vollerwerbsbetrieb in seinem Bestand gefährdet wird;
- b) ein sonstiger bäuerlicher Betrieb, dessen Erhaltung agrarpolitisch oder volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, in seinem Bestand gefährdet wird;
- c) der Erwerber kein Landwirt im Sinne des Abs. 4 ist, es sei denn, daß auch nach lit. m ein Erwerb durch einen Landwirt nicht möglich ist;
- d) zu besorgen ist, daß der Erwerber die Grundstücke nicht selbst ordnungsgemäß bewirtschaften wird;
- e) auf Grund der Entfernung des Hauptwohnsitzes des Erwerbers und der Art der erforderlichen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung angenommen werden kann, daß eine ordnungsgemäße

Selbstbewirtschaftung nicht gewährleistet erscheint;

- f) bäuerliche Betriebe oder Teile solcher zur Bildung oder Vergrößerung von Großgrundbesitz oder von Eigenjagdgebieten erworben werden, ohne daß hierfür ein überwiegendes agrarwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Interesse vorliegt, es sei denn, daß auch nach lit. m ein Erwerb durch einen Landwirt nicht möglich ist;
- g) die im Zuge eines Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Siedlungsverfahrens erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne zureichenden Grund wieder zerstört wird;
- h) eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Grundbesitzverhältnisse entstehen würde;
- i) die beabsichtigte Verwendung von Waldgrundstücken den forstlichen Interessen an der Erhaltung des Waldes widerspricht;
- j) sonst Grundstücke ohne zureichenden Grund der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden;
- k) eine Prüfung der in lit. a bis j und l sonst angeführten Tatbestände ergibt, daß das Rechtsgeschäft offensichtlich zu einer dem Flächenwidmungsplan widersprechenden Verwendung führen soll;
- l) das Grundstücke offensichtlich nur zur spekulativen Kapitalanlage oder zu dem Zweck erworben wird, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiter zu veräußern;
- m) das Grundstück oder der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb zur Vergrößerung oder Verstärkung eines oder mehrerer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe notwendig und hierfür, insbesondere im Hinblick auf seine Lage, überhaupt geeignet ist und die Inhaber dieser Betriebe oder der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds für namentlich bestimmte Inhaber von vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftigen Betrieben den Verkehrswert, wenn der Kaufpreis jedoch den Verkehrswert übersteigt, den Kaufpreis, jedoch höchstens den um 10 v.H. erhöhten Verkehrswert (im Falle der beabsichtigten Verpachtung den üblichen Pachtzins) zur Bezahlung anbieten und auch leisten können; dieser Versagungsgrund darf nur dann herangezogen werden, wenn dem allgemeinen Interesse an der Er-

Dr. Hofer

haltung eines leistungsfähigen Bauernstandes und dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch den Grunderwerb von vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftigen bäuerlichen Betrieben besser entsprochen wird als durch die im Rechtsgeschäft vorgesehene Verwendung.

(3) Eine Information über den beabsichtigten Rechtserwerb (Abs. 2 lit. m) und die Einladung an Inhaber von vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftigen Betrieben sowie an den Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds, entsprechende Anbote (Abs. 2 lit. m) bei der Grundverkehrskommission einzubringen, hat durch die Grundverkehrskommission im Wege der Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung sowie über Aufforderung der Grundverkehrskommission durch die Gemeinden im Wege des Anschlages an der Amtstafel und durch die Landwirtschaftskammer durch Bekanntmachung in ihrem Mitteilungsblatt zu erfolgen. Weiters ist der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds zu verständigen. Entsprechende Anbote sind binnen einem Monat nach Aufnahme der Einladung in die Kärntner Landeszeitung zu stellen. Werden Anbote eingebracht, so haben diese Interessenten im weiteren Verfahren die Stellung eines Beteiligten im Sinne des § 8 AVG. Die Grundverkehrskommission ist verpflichtet, einem Interessenten diejenigen Mitteilungen zu machen, die zur Stellung des Angebotes erforderlich sind.

(4) Als Landwirt im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen, wer einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder landwirtschaftlichen Dienstnehmern bewirtschaftet und daraus seinen oder seiner Familie Lebensunterhalt zur Gänze, vorwiegend oder doch zu einem Teil bestreitet (bäuerlicher Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb). Als Landwirt gilt auch, wer nach Erwerb des Betriebes oder von Grundstücken in gleicher Weise tätig sein will, sofern er auf Grund praktischer Tätigkeit oder fachlicher Ausbildung die hiezu erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Als Landwirt ist auch der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds anzusehen.

(5) Eine Versagung darf nicht erfolgen, wenn das Grundstück, auf das sich der Rechtserwerb bezieht, nur vorübergehend bergbaulichen Zwecken oder dem Abbau von Sand oder Schotter dienen soll, oder für diese Zwecke erforderlich ist.

§ 15

Grundverkehrskommission

(1) Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde wird für den Bereich des politischen Bezirkes (der Stadt mit eigenem Statut) eine Grundverkehrskommission errichtet. Für besonders ausgedehnte politische Bezirke kann die Landesregierung durch Verordnung die Errichtung einer zweiten Grundverkehrskommission vorsehen und deren Sprengel festsetzen.

(2) Die Grundverkehrskommission besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung zu ernennenden rechtskundigen Landesbediensteten (rechtskundigen Bediensteten der Stadt mit eigenem Statut) als Vorsitzenden,
- b) je einer von der Landesregierung zu bestellenden fachkundigen Person aus der Landwirtschaft und aus der Forstwirtschaft,
- c) einer von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden fachkundigen Person aus der Landwirtschaft und
- d) einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist.

(3) In jeder Gemeinde ist vom Gemeinderat ein in Kärnten selbständig erwerbstätiger Landwirt als Mitglied im Sinne des Abs. 2 lit. d zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied der Grundverkehrskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen. Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode solange im Amt, bis die neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt worden sind. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer in den Kärntner Landtag wählbar ist. Scheidet das Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus seiner Funktion aus, so hat entsprechend der Bestimmung des Abs. 2 für die verbleibende Funktionsdauer eine Nachbesetzung zu erfolgen.

Dr. Hofer

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 lit. b bis d haben bei der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vor der Grundverkehrskommission die Wahrung der Amtsverschwiegenheit, Unparteilichkeit und eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(6) Mitgliedern, die nicht von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten des Landes Kärnten ernannt oder bestellt werden, gebührt Ersatz der Reisekosten in der Höhe der Gebührenstufe 4 nach §§ 194 Abs. 3 und 4 und 195 Abs. 1 und 6 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, in seiner jeweils geltenden Fassung, sowie je Sitzungstag ein Sitzungsgeld in der Höhe von 2 v.H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 9.

§ 16

Geschäftsgang

(1) Die Grundverkehrskommission wird vom Vorsitzenden einberufen; die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Geschäfte der Grundverkehrskommission sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sie errichtet ist, zu führen. Schriftliche Erledigungen der Grundverkehrskommission sind von ihrem Vorsitzenden zu fertigen.

§ 17

Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Grundverkehrskommission, in deren Sprengel sich das Grundstück, dessen größerer Teil oder, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb Gegenstand eines Rechtsgeschäftes ist, der wirtschaftliche Mittelpunkt des Betriebes befindet. Diese Zuständigkeitsregelung gilt sinngemäß für die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden nach § 12 sind ordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen; über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 18

Grundverkehrslandeskommission

(1) Über Berufungen gegen Bescheide der Grundverkehrskommissionen entscheidet in oberster Instanz die beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtete Grundverkehrslandeskommission. Die Entscheidungen der Grundverkehrslandeskommission sind endgültig und unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) Die Grundverkehrslandeskommission besteht aus

- a) einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzendem,
- b) einem nach Anhörung des Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt aus dem Kreis der Richter des Sprengels des Landesgerichtes Klagenfurt zu bestellenden Mitglied,
- c) je einem nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Kärntner Gemeindebundes zu bestellenden, auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft fachkundigen Mitglied sowie
- d) einem in Kärnten selbständig erwerbstätigen Landwirt.

(3) Die Mitglieder der Grundverkehrslandeskommission sind von der Landesregierung zu bestellen. Oberste Organe der Vollziehung dürfen der Grundverkehrslandeskommission nicht angehören. Die Mitglieder der Grundverkehrslandeskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Grundverkehrslandeskommission wird vom Vorsitzenden einberufen; die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens vier Beisitzer anwesend sind. Die Beratungen und Abstimmungen der Grundverkehrslandeskommission sind nicht öffentlich.

(5) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, hat die Grundverkehrslandeskommission eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten.

(6) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 bis 6 und § 16 Abs. 2 gelten sinngemäß.

Dr. Hofer

(7) Die Geschäfte der Grundverkehrslandeskommision sind vom Amt der Landesregierung zu führen. Schriftliche Erledigungen der Grundverkehrslandeskommision sind von ihrem Vorsitzenden zu fertigen.

(Die §§ 9 bis 18 werden mit Mehrheit angenommen.)

4. Abschnitt

Rechtserwerb an Baugrundstücken

§ 19

Erfasste Rechtserwerbe

In Genehmigungsgebieten (§ 20) unterliegen nachstehende Rechtserwerbe unter Lebenden an Baugrundstücken diesem Gesetz:

- a) die Übertragung des Eigentums;
- b) die Einräumung oder die Übertragung eines Baurechtes oder die Erteilung einer Zustimmung, auf fremdem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten;
- c) der Erwerb eines Fruchtgenußrechtes (§§ 509 ff ABGB), eines Gebrauchsrechtes (§§ 504 ff ABGB) oder einer Dienstbarkeit der Wohnung (§§ 521 f ABGB) oder jede sonstige Überlassung, die dem Benützer eine ähnliche rechtliche oder tatsächliche Stellung gibt, wie einem Eigentümer oder einem Dienstbarkeitsberechtigten;
- d) die Bestandnahme, wenn der Bestandvertrag in das Grundbuch eingetragen werden soll oder die vereinbarte Bestanddauer mehr als zehn Jahre beträgt; bei der Berechnung der Bestanddauer sind die im tatsächlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehenden Bestandzeiten verschiedener Verträge zwischen denselben Vertragsparteien oder mit einem anderen mit einer früheren Vertragspartei im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammenzurechnen;
- e) die sonstige Überlassung der Benützung eines Baugrundstückes, sofern dadurch dem Benützer eine ähnliche rechtliche oder tatsächliche Stellung eingeräumt wird wie auf Grund eines Rechtserwerbes nach lit. a bis d;
- f) die Zusage der Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes nach § 23 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 417, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 827/1992;

g) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn der tatsächliche Gesellschaftszweck im Handel mit Baugrundstücken oder überwiegend in der Nutzung von Baugrundstücken liegt, es sei denn, daß diese Baugrundstück im Flächenwidmungsplan als Schwerindustriegebiet oder als Leichtindustriegebiet gewidmet sind.

§ 20

Genehmigungsgebiete

(1) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele nach § 1 lit. a bis c und e durch Verordnung zu bestimmen, in welchen Gemeinden oder in welchen Katastralgemeinden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Verkehr mit Baugrundstücken anzuwenden sind (Genehmigungsgebiete), soweit § 21 Abs. 1 nicht anderes bestimmt.

(2) Bei der Erlassung der Verordnungen nach Abs. 1 ist Bedacht zu nehmen

- a) auf die in der Gemeinde (Katastralgemeinde) bestehende Anzahl und die Fläche von Widmungen für Apartmenthäuser oder sonstige Freizeitwohnsitze und die im Freizeitwohnsitzkataster (§ 21) enthaltenen Nutzungen für Freizeitwohnsitze und die Vereinbarkeit der Anzahl der Freizeitwohnsitze mit einer soziokulturellen, wirtschaftspolitischen oder gesellschaftspolitischen Entwicklung dieses Gebietes (Ortsentwicklung);
- b) auf die Ziele der Raumordnung und die Wahrung der Interessen des Naturschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes, soweit sich dies nicht bereits aus lit. a ergibt.

(3) Besteht in einer Gemeinde (Katastralgemeinde) nach Abs. 1 eine Nachfrage nach Wohnraum zur Befriedigung eines ordentlichen Wohnsitzes, die nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann, und ein unverhältnismäßig hoher Anteil an Freizeitwohnsitzen, bestehenden Sonderwidmungen für Apartmenthäuser oder sonstige Freizeitwohnsitze, oder im Freizeitwohnsitzkataster enthaltener Baugrundstücke für Freizeitwohnsitze, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 lit. a

Dr. Hofer

in einer Verordnung nach Abs. 1 auch das Höchstausmaß von Sonderwidmungen für Apartmenthäuser oder sonstige Freizeitwohnsitze, festzulegen.

(4) Gemeinden, die der Auffassung sind, daß für ihr Gemeindegebiet oder für einzelne Katastralgemeinden die Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 vorliegen, können der Landesregierung die Erlassung einer entsprechenden Verordnung unter Angaben der Gründe vorschlagen.

(5) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 hat die Landesregierung die betroffenen Gemeinden und den Raumordnungsbeirat zu hören.

§ 21

Freizeitwohnsitzkataster

(1) Jede Gemeinde ist - unabhängig davon, ob sie in einem Genehmigungsgebiet liegt oder nicht - verpflichtet, durch den Bürgermeister einen Freizeitwohnsitzkataster anzulegen. In den Freizeitwohnsitzkataster sind jene Baugrundstücke (§ 4) aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes nachweislich als Freizeitwohnsitz verwendet werden, ohne daß eine Widmung als Apartmenthaus oder als sonstiger Freizeitwohnsitz vorliegt, es sei denn, daß es sich um Gebäude handelt, für die die erforderlichen landesgesetzlich vorgesehenen Bewilligungen nicht erteilt worden sind. Die Aufnahme der Baugrundstücke hat unter Angabe ihrer Grundstücksnummer, der Katastralgemeinde - handelt es sich nicht um ganze Grundstücke, auch durch sonstige nähere Beschreibung des Grundstücksteiles - zu erfolgen, wobei insbesondere Gebäude, Gebäudeteile oder Wohneinheiten ebenfalls zu beschreiben sind.

(2) Der Kataster ist den Bezirksgerichten, den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung zu übermitteln. Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind verpflichtet, Auskünfte darüber zu erteilen, ob ein bestimmtes Grundstück im Zweitwohnsitzkataster enthalten ist.

(3) Wird ein Gebäude, das im Freizeitwohnsitzkataster enthalten ist, zur Gänze abgebrochen, so ist das Baugrundstück aus dem Kataster zu streichen; wird ein Teil eines Gebäudes, das im Freizeitwohnsitzkataster enthalten ist, abgebrochen,

so ist die Beschreibung (Abs. 1) richtig zu stellen.

(4) Baugrundstücke, die im Freizeitwohnsitzkataster enthalten sind, dürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterhin als Freizeitwohnsitz verwendet werden.

(5) Eine Veränderung des Freizeitwohnsitzkatasters ist nur zulässig:

- a) in den Fällen des Abs. 3,
- b) wenn ein Eigentümer eines Baugrundstückes nach der Erstellung des Freizeitwohnsitzkatasters die Aufnahme eines Baugrundstückes verlangt, das nachweislich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als Freizeitwohnsitz verwendet wurde;
- c) wenn der Eigentümer eines eingetragenen Baugrundstückes die Streichung seines Grundstückes verlangt;
- d) zur Streichung eines irrtümlich in den Kataster aufgenommenen Baugrundstückes.
- e) wenn hinsichtlich eines im Kataster enthaltenen Baugrundstückes eine Sonderwidmung als Apartmenthaus oder als sonstiger Freizeitwohnsitz festgelegt wird.

(6) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer eines Baugrundstückes darüber, ob ein Baugrundstück in den Freizeitwohnsitzkataster aufzunehmen ist, hat der Bürgermeister hierüber einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn eine Streichung nach Abs. 5 lit. d erfolgen soll. Gegen Feststellungsbescheide ist eine Berufung an den Gemeindevorstand nicht zulässig.

(7) In einem Anhang zum Freizeitwohnsitzkataster sind jene Grundstücksnummern und Katastralgemeinden von Grundstücken evident zu halten, die im Flächenwidmungsplan jeweils als Apartmenthaus oder als sonstiger Freizeitwohnsitz festgelegt sind.

§ 22

Genehmigungspflicht

(1) Rechtserwerbe unter Lebenden (§ 19) an Baugrundstücken (§ 4) bedürfen - unbeschadet einer erforderlichen Genehmigung nach dem 3. oder 5. Abschnitt - in Genehmigungsgebieten einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit § 23 nicht anderes bestimmt.

Dr. Hofer

(2) Die Genehmigung ist - sofern der Rechtserwerb nicht der Begründung eines Freizeitwohnsitzes dient - zu erteilen, wenn

- a) der Rechtserwerber kein Ausländer (§ 7) ist oder er - falls für ihn die Bestimmungen des § 8 Abs. in Betracht kommen - eine Erklärung und die erforderlichen Nachweise nach § 8 Abs. 3 vorlegt und
- b) die mit dem Rechtserwerb beabsichtigte Nutzung dem Flächenwidmungsplan nicht widerspricht, und
- c) der Rechtserwerb
 1. der Begründung eines Wohnsitzes (§ 5) dient, oder
 2. zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben erforderlich ist, oder
 3. zur Errichtung oder Schaffung von Wohngebäuden oder Wohnraum dient, die nicht zur Begründung eines Freizeitwohnsitzes verwendet werden sollen.

(3) Wenn der Rechtserwerb der Errichtung oder der Begründung eines Freizeitwohnsitzes dient, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- a) der Rechtserwerber kein Ausländer (§ 7) ist oder er - falls für ihn die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 in Betracht kommen - eine Erklärung und die erforderlichen Nachweise nach § 8 Abs. 3 vorlegt und
- b) es sich um Baugrundstücke (§ 4) handelt, für die in einem Flächenwidmungsplan eine Sonderwidmung als Apartmenthaus oder als sonstiger Freizeitwohnsitz besteht oder die im Freizeitwohnsitzkataster enthalten sind, und
- c) der Rechtserwerber seinen Hauptwohnsitz - bei einer juristischen Person, ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung - in Österreich hat oder früher seinen Hauptwohnsitz (satzungsgemäßen Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung) mindestens fünf Jahre in Österreich gehabt hat und
- d) der Rechtserwerb nicht zum Zweck der Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen oder sonstigen Geschäfte des Kapitalverkehrs erfolgt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. c ist nicht erforderlich, wenn für das Baugrundstück im Zeitpunkt der Kundmachung

dieses Gesetzes in einem Flächenwidmungsplan die Sonderwidmung Apartmenthaus oder sonstiger Freizeitwohnsitz bereits enthalten ist und zu diesem Zeitpunkt auch eine aufrechte Baubewilligung für das Apartmenthaus oder den sonstigen Freizeitwohnsitz vorliegt.

(5) Der Gemeinde, in deren Gebiet das Baugrundstück liegt, ist im Genehmigungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Im Genehmigungsbescheid ist der für die Erteilung der Genehmigung maßgebende Verwendungszweck festzulegen. Lautet der Verwendungszweck auf Freizeitwohnsitz, so liegt eine gesetzmäßige Nutzung auch dann vor, wenn die Nutzung als Wohnsitz (§ 5) erfolgt.

(7) Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich das Baugrundstück oder dessen größerer Teil befindet.

§ 23

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Von der Genehmigungspflicht nach § 22 Abs. 1 sind ausgenommen Rechtserwerbe unter Lebenden an Baugrundstücken (§ 19)

- a) wenn das Baugrundstück, auf das sich der Rechtserwerb bezieht, außerhalb eines Genehmigungsgebietes liegt;
- b) wenn das Baugrundstück, auf das sich der Rechtserwerb bezieht, in einem Flächenwidmungsplan als Schwerindustrialgebiet oder als Leichtindustrialgebiet festgelegt ist;
- c) zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie sowie durch Wahl- oder Pflegekinder, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte einer solchen Person gemeinsam mit dieser erwirbt;
- d) zwischen den seinerzeitigen Ehegatten im Zuge der Aufteilung des ehelichen Vermögens nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe;
- e) durch einen Miteigentümer im Zuge der Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB oder bei Veränderung der Miteigentumsquoten bei aufrecht bleibender Miteigentümerschaft;
- f) im Zuge eines Enteignungsverfahrens;
- g) die einem öffentlichen Interesse dienen, wie dem öffentlichen Verkehr, der öffentlichen Energieversorgung, öffentlichen Wasserbauten oder der öffentlichen Verwaltung, wenn

Dr. Hofer

- dieser Verwendungszweck durch die zuständige Behörde bestätigt wird.
- h) durch Bund, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Erfüllung einer ihnen gesetzlich obliegenden Aufgabe;
 - i) die auf Grund der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes abgeschlossen wurden;
 - j) wenn das Baugrundstück ,auf das sich der Rechtserwerb bezieht, im Eisenbahnbuch eingetragen ist;
 - k) die die Überlassung einer Dienst-, Natural- oder Personalwohnung auf Grund eines Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit einem solchen zum Gegenstand haben.

§ 24

Antrag

- (1) Die Genehmigung des Rechtserwerbes ist schriftlich vom Rechtserwerber innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluß - im Falle des § 25 Abs. 3 innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides - bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Bedarf der Rechtserwerb auch der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985, ist die Genehmigung spätestens vier Wochen nach der Erteilung dieser Genehmigung zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat zu enthalten
- a) die Namen und die Anschriften der Parteien sowie die Staatsangehörigkeit des Erwerbers;
 - b) die das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen oder den Nachweis eines sonstigen Rechtstitels sowie sonstige Urkunden und Nachweise, die zur Beurteilung des Rechtserwerbes notwendig sind;
 - c) eine Erklärung nach § 8 Abs. 3, unter Anschluß der erforderlichen Nachweise, wenn die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 in Betracht kommen;
 - d) bei juristischen Personen den Nachweis des satzungsgemäßen Sitzes (der Hauptverwaltung, der Hauptniederlassung), die erforderlichen Nachweise, die zur Beurteilung der Voraussetzungen nach § 7 lit. b bis e erforderlich sind;
 - e) einen Grundbuchsauszug über das Baugrundstück;
 - f) Angaben über den Beruf des Rechtserwerbers und eine Erklärung über die beabsich-

- tigte Nutzung bzw. den Verwendungszweck des Baugrundstückes;
- g) den Nachweis über die erteilte Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985, wenn sich der Rechtserwerb nur auf Grundstücksteile bezieht.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, den mit der Vollziehung dieses Gesetzes befaßten Behörden über deren Verlangen die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über den Zweck des Rechtserwerbes, zu erteilen.

(4) Werden Belege nicht oder nicht vollständig beigebracht, so ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

§ 25

Feststellungsbescheid, Negativbestätigung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag zu entscheiden, ob ein Rechtserwerb in einem Genehmigungsgebiet der Genehmigungspflicht nach § 22 unterliegt.

(2) Unterliegt ein Rechtserwerb nicht der Genehmigungspflicht nach § 22, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies auf Verlangen des Erwerbers schriftlich zu bestätigen (Negativbestätigung).

(3) Unterliegt ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht nach § 22, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies mit Bescheid auszusprechen.

§ 26

Änderung des Verwendungszweckes,
Auflagen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Genehmigung nach § 22 unter der Vorschreibung von Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherung der Ziele nach § 1 lit. a bis c und e erforderlich ist. Die Genehmigung nach § 22 darf insbesondere unter der Auflage erteilt werden, daß der Erwerber das Baugrundstück innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Verwendungszweck (§ 22 Abs. 6) zuführt und dieser Verwendung entsprechend nützt. Diese Auflage ist auf höchstens zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides zu befristen. Wird die Übertragung des Eigentums an unbebauten Baugrundstücken genehmigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Auflagen sicherzustellen, daß innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Jahre betragen

Dr. Hofer

darf, das Baugrundstück entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Verwendungszweck (§ 22 Abs. 6) in Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan bebaut wird. Die Erfüllung dieser Auflage ist der Bezirksverwaltungsbehörde durch eine Bestätigung der Baubehörde nachzuweisen.

(2) Kann der Rechtserwerber die für die Erfüllung einer Auflage festgesetzte Frist nach Abs. 1 nicht wahren und liegen hierfür besonders berücksichtigungswürdige Gründe, die im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung des Rechtserwerbes dem Rechtserwerber nicht bekannt waren, vor, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag diese Frist angemessen verlängern.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Rechtserwerbers den im Genehmigungsbescheid festgelegten Verwendungszweck (§ 22 Abs. 6) zu ändern, wenn

- a) die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 22 Abs. 2 oder 3) auch für den geänderten Verwendungszweck vorliegen, oder
- b) die Änderung des Verwendungszweckes aus beruflichen Gründen, bedingt durch Aus- oder Weiterbildung oder aus wichtigen persönlichen Gründen notwendig ist und wenn eine dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Verwendungszweck entsprechende Nutzung mindestens durch drei Jahre erfolgt ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag eine Auflage - ausgenommen Auflagen nach Abs. 1 vierter Satz - mit Bescheid aufheben, wenn die Durchsetzung der Auflage für den Verpflichteten auf Grund von Umständen, die im Zeitpunkt der Genehmigung des Rechtserwerbes dem Rechtserwerber noch nicht bekannt waren, eine unbillige Härte bedeuten würde.

(5) Anträge nach Abs. 2 sind vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 und Anträge nach Abs. 3 vor einer Änderung des Verwendungszweckes zu stellen.

§ 27

Unabhängiger Verwaltungssenat

Gegen die Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden nach §§ 22 und 26 sind ordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen; über Berufun-

gen gegen derartige Bescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

Ich beantrage die Annahme des 4. Abschnittes.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

5 Abschnitt

Ausländergrundverkehr

§ 28

Erfasste Rechtserwerbe,
Genehmigungspflicht

(1) Nachstehende Rechtserwerbe durch Ausländer an Grundstücken bedürfen - unbeschadet der Bestimmungen des 3. Abschnittes - einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde:

- a) die im § 19 lit. a bis c und e bis g angeführten Rechtserwerbe;
- b) die Bestandnahme, wenn die Bestanddauer drei Jahre übersteigt; bei der Berechnung der Bestanddauer sind die im tatsächlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehenden Bestandzeiten verschiedener Verträge zwischen denselben Vertragsparteien oder mit einem anderen mit einer früheren Vertragspartei im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammenzurechnen;
- c) Rechtsgeschäfte unter Lebenden, durch die einem Ausländer zwar keine Rechte nach lit. a bis c eingeräumt werden, die aber Rechte begründen, die offensichtlich nur unter Mitbenützung des Grundstückes, etwa für Zwecke der Zufahrt oder des Zugangs, eingeräumt werden können.

(2) Die Genehmigung ist innerhalb der im Abs. 3 angeführten Frist schriftlich vom jeweiligen Rechtserwerber, unter Anschluß der das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, sofern dies nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 durch eine der anderen Vertragsparteien erfolgt. Der Antrag hat alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, wie insbesondere Angaben über die in einem Flächenwidmungsplan für das Grundstück festgelegte Widmung, Angaben über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes und über die persönlichen Verhältnisse des Erwerbes des Rechts zu enthalten. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft nach Abs. 1 lit. b hinsichtlich der Übertragung des Eigentums nur auf Grundstücksteile, so ist dem Antrag auch ein Nachweis über die

Dr. Hofer

erteilte Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 anzuschließen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung (Abs. 2) ist spätestens vier Wochen nach Ausstellung der für eine grundbücherliche Einverleibung erforderlichen Urkunden, in den übrigen Fällen spätestens binnen vier Wochen nach Vertragsabschluß zu beantragen. Bedarf das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985, so ist die Genehmigung spätestens binnen vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 zu beantragen.

(4) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften kann auch vor Abschluß des Rechtsgeschäftes bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden. Der Antrag hat alle zur Beurteilung notwendigen Angaben, wie insbesondere Angaben über die in einem Flächenwidmungsplan für das Grundstück festgelegte Widmung, Angaben über den Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes und über die persönlichen Verhältnisse der zukünftigen Vertragsparteien zu enthalten; Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Wurde die Genehmigung vor Abschluß des Rechtsgeschäftes erteilt, so bedarf ein, in den maßgeblichen Vertragspunkten mit der erteilten Genehmigung übereinstimmendes Rechtsgeschäft keiner gesonderten Genehmigung, wenn die das Rechtsgeschäft beurkundenden Unterlagen bis spätestens ein Jahr nach der Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf diesen Urkunden zu bestätigen, daß das Rechtsgeschäft genehmigt ist.

(5) Werden Belege nicht oder nicht vollständig beigebracht, so ist nach § 13 Abs. 3 des AVG vorzugehen.

(6) Unterliegt ein Rechtserwerb nicht den Bestimmungen dieses Abschnittes oder ist er gemäß § 29 von der Genehmigungspflicht ausgenommen, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dies auf Verlangen des Erwerbers schriftlich zu bestätigen (Negativbestätigung).

(7) Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Grundstücke oder deren flächenmäßig größerer Teil oder, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb oder ein sonstiger Betrieb Gegenstand

des Rechtsgeschäftes ist, der wirtschaftliche Mittelpunkt des Betriebes befindet.

§ 29

Ausnahmen

- (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft
- a) sich auf ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück (§ 3) bezieht und im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde;
 - b) auf Grund der Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes abgeschlossen wurde;
 - c) zwischen Eltern und Kindern (Wahlkindern) oder Enkelkindern oder zwischen Eltern und Kindern (Wahlkindern) gemeinsam mit deren Ehegatten oder zwischen Ehegatten oder zwischen Geschwistern abgeschlossen wurde;
 - d) durch einen Miteigentümer im Zuge der Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB abgeschlossen wurde;
 - e) von Ehegatten gemeinsam zur Begründung von Miteigentum abgeschlossen wird, wenigstens einer der Ehegatten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und der Ehegatte mit der österreichischen Staatsbürgerschaft einen Eigentumsanteil von mindestens 50 v.H. erwirbt.
- (2) Eine Genehmigung ist weiters nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft die Vergrößerung eines bereits im Eigentum eines Ausländers stehenden Grundstückes zum Gegenstand hat, sofern
- a) die zusätzliche Grundfläche das Ausmaß von 300 m² nicht übersteigt, und
 - b) der Grundstückskauf nur zu Zwecken der Arrondierung oder zur Schaffung von Zufahrten, Parkplätzen u.ä. erfolgen soll und
 - c) ein nach diesem Absatz genehmigungsfreier Grunderwerb innerhalb von zehn Jahren vor Beurkundung des Vertrages nicht stattgefunden hat.
- (3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden ferner keine Anwendung, soweit ihnen Verpflichtungen aus Staatsverträgen entgegenstehen.

Dr. Hofer

§ 30
Genehmigung, Auflagen

- (1) Die Genehmigung von Vorgängen nach § 28 ist nur zu erteilen, wenn
- a) das Grundstück dem Ausländer oder seiner Familie als Hauptwohnsitz (§ 5) dienen soll und - wenn der Erwerber nicht seit mindestens fünf Jahren vor dem Rechtserwerb ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat und nicht zu erwarten ist, daß er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt - er selbst, sein Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder für diesen Zweck an keinem anderen Grundstück in Kärnten Rechte (§ 28 Abs. 1) erworben haben oder
 - b) das Grundstück dazu dienen soll, auf diesem die Betriebsstätte eines wirtschaftlichen Unternehmens zu errichten oder zu erweitern oder die Weiterführung einer auf diesem errichteten Betriebsstätte eines wirtschaftlichen Unternehmens zu ermöglichen, sofern das Vorhaben dem Flächenwidmungsplan und den Zielsetzungen der Raumordnung nicht widerspricht oder
 - c) es im besonderen Maße geeignet ist, zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Raumordnung beizutragen oder
 - d) das Grundstück dem Ausländer oder seiner Familie als Freizeitwohnsitz dienen soll und der Erwerber mindestens seit fünf Jahren vor dem Rechtserwerb ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat und nicht zu erwarten ist, daß er seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt und es sich um ein Baugrundstück handelt, für das im Flächenwidmungsplan eine Sonderwidmung als Apartmenthaus oder als sonstiger Freizeitwohnsitz besteht und auch eine aufrechte Baubewilligung für das Apartmenthaus oder das Feriendorf vorliegt.
- (2) Die Genehmigung darf auch bei Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erteilt werden, wenn die mit dem Rechtserwerb beabsichtigte Nutzung dem Flächenwidmungsplan widerspricht.
- (3) Im Genehmigungsbescheid ist der für die Erteilung der Genehmigung maßgebende Verwendungszweck festzulegen.
- (4) § 26 Abs. 1, 2, 3 lit. a und 5 gilt sinngemäß.

§ 31
Unabhängiger Verwaltungssenat

Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Abschnitt sind ordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen; über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

Ich beantrage die Annahme des 5. Abschnittes.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

6. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 32
Zeitliche Beschränkungen der Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind nicht anzuwenden, wenn der Zeitpunkt des Abschlusses des einem Rechtserwerb zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts mehr als fünf Jahre zurückliegt und der Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäftes durch eine öffentliche Beurkundung nachgewiesen ist.

§ 33
Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung

(1) Solange die erforderliche Genehmigung (§§ 9, 22 und 28) oder eine erforderliche Negativbestätigung (§§ 10 Abs. 6, 25 Abs. 2, 28 Abs. 6) oder eine Bestätigung nach § 44 Abs. 2 durch die zuständige Behörde nicht erteilt wurde, darf der dem Rechtserwerb zugrundeliegende Rechtstitel nicht ausgeübt und das Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechtsgeschäftes nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden. Mit der Versagung der Genehmigung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam.

(2) Ein Rechtsgeschäft wird auch unwirksam, wenn nicht binnen zweier Jahre nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist (§§ 10 Abs. 2, 24 Abs. 1, 28 Abs. 3) der Antrag um die erforderliche Genehmigung nachträglich eingebracht wird.

Dr. Hofer

§ 34

Zulässigkeit der Eintragung

(1) Ein nach diesem Gesetz genehmigungspflichtiger Rechtserwerb (§§ 9, 22, 28) an einem Grundstück darf im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch abgeschlossen ist:

- a) der rechtskräftige Genehmigungsbescheid oder eine Bestätigung (§ 10 Abs. 3, § 28, Abs. 4) oder
- b) eine erforderliche Negativbestätigung (§§ 10 Abs. 6, 25 Abs. 2, 28 Abs. 6) oder ein Hinweis auf eine Verordnung nach § 10 Abs. 7 oder
- c) eine Bestätigung nach § 44 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Verbücherung ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluß über die Annahme eines Überbotes oder ein rechtskräftiger Beschluß über die Genehmigung einer Übernahme zugrundeliegt.

§ 35

Unwirksamkeit der Eintragung

(1) Ist eine Eintragung im Grundbuch durchgeführt worden, ohne daß eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung vorliegt, insbesondere weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung erwirkt worden ist, hat die Behörde von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, daß die nach §§ 9, 22 oder 28 erforderliche Genehmigung für den Rechtserwerb nicht vorliegt. Sofern die Frist nach § 22 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist, hat sie den Rechtserwerber aufzufordern, unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen, den Antrag auf Genehmigung des Rechtserwerbes einzubringen.

(2) Feststellungsbescheide nach Abs. 1 und Bescheide mit denen die Behörde ein Verfahren zur Prüfung der Frage einleitet, ob ein Fall des Abs. 1 vorliegt, sind auf Antrag der Behörde im Grundbuch anzumerken.

(3) Die Anmerkung nach Abs. 2 hat zur Folge, daß eine Entscheidung über die Genehmigung auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuch eingelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben.

(4) Wird einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig versagt, so hat das

Grundbuchsgericht die Eintragung auf Antrag der Behörde zu löschen.

(5) Wird einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig erteilt oder endet ein Verfahren nach Abs. 1 dahingehend, daß eine Genehmigungspflicht nicht gegeben ist, so hat die Behörde dies dem Grundbuchsgericht mitzuteilen; das Gericht hat sodann die Anmerkung nach Abs. 2 von Amts wegen zu löschen.

§ 36

Rückabwicklung

(1) Wird eine Eintragung ins Grundbuch nach § 35 Abs. 4 gelöscht und der ihr zugrunde liegende Rechtsvorgang rückabgewickelt, so kann der Veräußerer die Löschung solcher inzwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, insbesondere nach einer Anmerkung nach § 35 Abs. 2, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtsvorgang, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagung der Genehmigung oder durch Ablauf der Frist nach § 33 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann der Veräußerer die Rückabwicklung dem Erwerber gegenüber verweigern, wenn er weder wußte noch wissen mußte, daß der Rechtsvorgang einer Genehmigung bedurfte oder daß die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen sind.

(3) Wird die Einverleibung eines Rechtsvorganges nach § 35 Abs. 4 gelöscht, und erklärt der Veräußerer die Rückabwicklung zu verweigern, so ist die Liegenschaft auf Antrag des Veräußerers oder des Erwerbers vom Gericht in sinnemäßiger Anwendung des § 352 der Exekutionsordnung zu versteigern. War die Weigerung des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung des Erwerbers.

§ 37

Verständigung der Behörde bei
Zwangsversteigerungen

Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung von Grundstücken bzw. von Teilen davon bewilligt, die Schätzung anberaunt, die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, sowie das Versteigerungs-

Dr. Hofer

edikt der Behörden zuzustellen. Die Behörde ist vom Ergebnis der Schätzung und von der Erteilung des Zuschlages (§ 38 Abs. 1) zu verständigen.

§ 38

Verfahren bei Zuschlagserteilung

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß er erst bei Vorliegen der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung rechtswirksam wird. Der Meistbietende ist aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Behörde über die Genehmigungsbedürftigkeit (§ 25 Abs. 1) oder die erforderliche Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

(2) Entscheidet die Behörde, daß der Zuschlag an den Meistbietenden keiner Genehmigung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach dem Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Behörde ein Bescheid nicht zu, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages vom Exekutionsgericht für wirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder kommt dem Exekutionsgericht binnen der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Behörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird und wird die Versagung rechtskräftig, hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine neuerliche Versteigerung anzuordnen.

§ 39

Erneute Versteigerung

(1) Für die erneute Versteigerung dürfen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die dem Exekutionsgericht vorlegen:

a) den rechtskräftigen Genehmigungsbescheid oder eine Mitteilung nach Abs. 2 letzter Satz, oder

b) eine Negativbestätigung.

(2) Ein Antrag auf Genehmigung eines Rechtserwerbes im Wege der Versteigerung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins einzubringen. Die Behörde hat über diese Anträge und über allenfalls eingebrachte Berufungen gegen dazu

ergangene Bescheide ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach dem Einlangen eines vollständigen Antrages zu entscheiden. Wird von der Behörde innerhalb dieser Frist über einen vollständig eingebrachten Antrag keine Entscheidung gefällt, so gilt die Genehmigung als erteilt. Hierüber hat die Behörde dem Genehmigungswerber eine zur Vorlage an das Exekutionsgericht geeignete Mitteilung auszustellen, damit dieser als Bieter auftreten kann.

(3) Ein Antrag auf Ausstellung einer Negativbestätigung ist binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins zu beantragen.

(4) Zwischen der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines und der Versteigerung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(5) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 erster Halbsatz der Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist.

(6) Treten innerhalb der Frist von vier Wochen (Abs. 2) bei der Behörde keine Bewerber um eine Genehmigung auf, so hat die Behörde das Exekutionsgericht unverzüglich zu verständigen; dies gilt in gleicher Weise für Anträge auf Ausstellung einer Negativbestätigung (Abs. 3). Das Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.

(7) Im Falle des Abs. 6 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter (Abs. 1) auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluß über die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermines für wirksam zu erklären, auszufertigen, zu verlautbaren und die Behörde hievon zu verständigen.

(8) Wird die erneute Versteigerung erforderlich, weil der Meistbietende der ersten Versteigerung den Antrag nach § 38 Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

Dr. Hofer

§ 40

Verfahren bei Überboten und
Übernahmsanträgen

(1) Bei der Verständigung des Erstehers von einem Überbot oder bei der Entscheidung über einen Übernahmsantrag hat das Exekutionsgericht den Überbieter bzw. Übernehmer aufzufordern, binnen angemessen festzusetzender Frist die Entscheidung der Behörde über die Genehmigungsbedürftigkeit (§ 25 Abs. 1) oder die erforderliche Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

(2) Entscheidet die Behörde, daß die Rechtsübertragung an den Überbieter bzw. Übernehmer keiner Genehmigung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach dem Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Behörde ein Bescheid nicht zu, so hat das Exekutionsgericht das Überbot bzw. den Übernahmsantrag in weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(3) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder kommt dem Exekutionsgericht binnen der in Abs. 21 genannten Frist ein Bescheid der Behörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird und wird die Versagung rechtskräftig, hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen oder den Übernahmsantrag abzuweisen.

§ 41

Freiwillige Feilbietung

Die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 sind auf die freiwillige Feilbietung einer Liegenschaft (§§ 267 ff des Außerstreitgesetzes) und die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 der Exekutionsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 42

Schein- und Umgehungsgeschäfte

Schein- und Umgehungsgeschäfte sind nach ihrer wahren Beschaffenheit bzw. dem beabsichtigten Rechtsgeschäft zu beurteilen und unterliegen dementsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 43

Feststellungsklage

(1) Die Landesregierung kann bei dem nach § 81 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gericht

Klage auf Feststellung erheben, daß ein Rechtsgeschäft nichtig ist, vor allem weil es ein Schein- oder Umgehungsgeschäft ist.

(2) Die Erhebung der Klage ist auf Antrag der Landesregierung im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß die gerichtliche Entscheidung auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der Landesregierung auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben.

(3) Wird der Klage stattgegeben, so hat das Grundbuchsgericht eine bereits vorgenommene Eintragung des Rechtserwerbs zu löschen und den früheren Grundbuchsstand wieder herzustellen; § 36 ist anzuwenden.

Ich beantrage die Annahme des 6. Abschnittes.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

7. Abschnitt

Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen
§ 44Behörden, Wirkung nicht rechtzeitiger
Entscheidungen

(1) Wer zuständige Behörde ist, richtet sich nach den jeweiligen Abschnitten.

(2) Entscheidet die Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen der vollständigen Anträge nach §§ 10 Abs. 1 und 2, 24 oder 28 Abs. 2 und 3, so gelten diese Rechtsgeschäfte als nach diesem Gesetz genehmigt. Bei Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt hat innerhalb dieser Frist entweder die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 12 Abs. 3 oder die Entscheidung der Grundverkehrskommission zu ergehen. Wird die Genehmigung innerhalb der angeführten Frist versagt und dagegen Berufung erhoben, so gilt das Rechtsgeschäft als genehmigt, wenn die Berufungsbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen der Berufung entscheidet. Die Behörde hat in diesen Fällen zu bestätigen, daß das Rechtsgeschäft als genehmigt gilt.

Dr. Hofer

§ 45

Eigener Wirkungsbereich

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 46

Verhältnis der Genehmigungserfordernisse

In anderen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Bewilligungen für Bauführungen oder für die Änderung von Verwendungen dürfen von einem Rechtserwerber nur dann ausgeübt werden, wenn seinem Rechtserwerb die erforderliche Genehmigung nach diesem Gesetz erteilt worden ist; in jenen Genehmigungen ist darauf hinzuweisen.

§ 47

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) es entgegen der Verpflichtung nach §§ 10 Abs. 2, 24 Abs. 1 oder 28 Abs. 3 unterläßt, fristgerecht um die erforderliche Genehmigung anzuschauen;
 - b) den Gegenstand, an dem ein Recht erworben worden ist, nicht innerhalb der festgesetzten Frist (§ 26 Abs. 1) dem im Genehmigungsbescheid festgelegte Verwendungszweck (§ 22 Abs. 6, § 30 Abs. 3) zuführt oder den Gegenstand während des durch Auflagen nach § 26 oder § 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 festgelegten Zeitraumes dieser Verwendung entsprechend nutzt;
 - c) - wurden keine Auflagen nach § 26 oder § 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 erteilt - den im Genehmigungsbescheid festgelegten Verwendungszweck (§ 22 Abs. 6, § 30 Abs. 3) vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Rechtserwerb ändert;
 - d) entgegen dem § 33 Abs. 1 das dem Rechtserwerber eingeräumte Recht ausübt;
 - e) trotz Versagung der Genehmigung eines genehmigungspflichtigen Rechtserwerbes den Gegenstand des Rechtsgeschäftes nutzt oder nutzen läßt;
 - f) dem Verbot des § 46 zuwiderhandelt;
 - g) den in Bescheiden enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten nach den §§ 26 oder 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 zuwiderhandelt oder sonstige nicht bereits von lit. b erfaßte Auflagen nicht erfüllt;

h) zum Zweck der Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt;

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- und
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. b bis h mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Bei Handlungen oder Unterlassungen, die nach Abs. 1 lit. a bis g den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung bilden, endet das strafbare Verhalten erst

- a) im Falle des Abs. 1 lit. a mit der Stellung eines Antrages auf Genehmigung,
- b) im Falle des Abs. 1 lit. b bis g mit der Beendigung dieses Verhaltens.

(5) Über Berufungen gegen Strafbescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde und der Unabhängige Verwaltungssenat haben der Behörde das Ergebnis jedes Verwaltungsstrafverfahrens mitzuteilen.

§ 48

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach dem Grundverkehrsgesetz oder dem Ausländergrunderwerbsgesetz sind nach diesen Gesetzen zu Ende zu führen, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, sind nach dem Grundverkehrsgesetz bzw. dem Ausländergrunderwerbsgesetz zu behandeln, wenn der Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäftes durch eine öffentliche Beurkundung nachgewiesen ist. Soweit in einem Verfahren nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz die Kommission noch nicht entschieden hat, ist gegen in Folge ergehende Bescheide ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen; über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

Dr. Hofer

(3) Auf die Versteigerung von Grundstücken sind die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes bzw. des Ausländergrunderwerbsgesetzes anzuwenden, wenn das Versteigerungsedikt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurde.

(4) Die nach dem Grundverkehrsgesetz bestehenden Grundverkehrskommissionen und die Grundverkehrslandeskommision gelten als Grundverkehrskommissionen und als Grundverkehrslandeskommision nach diesem Gesetz. Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(5) Die nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz bestehenden Kommissionen und die bestehenden Landeskommisionen üben ihre Aufgaben noch so lange aus, als nach Abs. 1 bis 3 noch Verfahren nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz zu führen sind.

(6) Genehmigungen nach dem Grundverkehrsgesetz gelten als Genehmigungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes. Genehmigungen nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz gelten als Genehmigungen nach dem 5. Abschnitt dieses Gesetzes.

(7) Der Freizeitwohnsitzkataster ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen.

(8) An die Stelle der Festlegung als Leichtindustriegebiet und Schwerindustriegebiet (§ 23 lit. b) tritt ab dem 1. Jänner 1999 die Festlegung Industriegebiet.

(9) Flächen für Apartmenthäuser, Wochenendhäuser, Feriendörfer und Hoteldörfer, für die hinsichtlich dieser Gebäude vor dem 16. September 1972 eine Baubewilligung erteilt worden ist und für die gemäß Art. II Abs. 11 des Gesetzes, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1982 zuletzt, zugleich mit diesem Gesetz, geändert wurde, eine entsprechende Sonderwidmung festzulegen ist, sind bis zur Festlegung dieser Sonderwidmung in den Freizeitwohnsitzkataster (§ 21) aufzunehmen.

(10) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

§ 49

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten - unbeschadet der Bestimmungen des § 48 Abs. 1 bis 3 - außer Kraft:

a) das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 70/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 83/1976, 57/1983 und 7/1992;

b) das Ausländergrunderwerbsgesetz, LGBl. Nr. 71/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 84/1976 und 58/1993 und der Kundmachung LGBl.Nr. 53/1985.

Ich beantrage die Annahme des 7. Abschnittes.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Kopf und Eingang: Gesetz vom 13. Oktober 1994 über den Grundverkehr in Kärnten (Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen.

Ich beantrage die Annahme von Kopf und Eingang.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

3. Lesung: Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes über den Grundverkehr in Kärnten (Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.) (Beifall von der ÖVP-Fraktion und SPÖ-Fraktion.)

(Zu Punkt 1b. liegt keine Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Berichterstatter beantragt die ziffernmäßige Aufrufung des Gesetzes. - Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen. - Berichterstatter:)

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

Artikel I

Das Gemeindeplanungsgesetz 1982, LGBl. Nr. 51, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 30/1990, 59/1992 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 79/1990, 33/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 zweiter Satz werden nach den Worten "Gliederung sind" die Worte "unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept (§ 1a)" sowie nach dem Wort "sozialen" das Wort ", ökologischen" eingefügt.

2. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Flächenwidmungsplan darf nur im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen erlassen werden und darf auch sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes nicht widersprechen. Raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes und anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, sind tunlichst zu berücksichtigen. Auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden ist Bedacht zu nehmen."

3. Im § 1 Abs. 4 wird der Ausdruck "(§§ 2 bis 4)" durch den Ausdruck "(§§ 2 bis 4a)" ersetzt.

4. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die zeichnerische Darstellung der im Flächenwidmungsplan festzulegenden und ersichtlich zu machenden Flächen sowie der Sonderwidmungen (Abs. 4) mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig."

5. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Örtliches Entwicklungskonzept

(1) Im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen sowie unter Berücksichtigung der raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes und anderer Planungsträger, deren

Planungen im öffentlichen Interesse liegen, hat die Gemeinde ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen, das die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes bildet.

(2) Das örtliche Entwicklungskonzept hat aus einem Textteil, den Erläuterungen und aus den ergänzenden zeichnerischen Darstellungen zu bestehen. Die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen und die Verwendung bestimmter Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln. Die zeichnerische Darstellung der im örtlichen Entwicklungskonzept getroffenen Aussagen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(3) Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumplanung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren festzulegen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen darzustellen. Dabei sind grundsätzliche Aussagen zu treffen insbesondere über

- a) die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen;
- b) die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
- c) den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
- d) die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes, die großräumige Anordnung des Baulandes, die Festlegung von Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) in Gebieten mit dynamischer Siedlungsentwicklung und die zweckmäßigste zeitliche Abfolge der Bebauung;
- e) die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung u.ä.);
- f) die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen;

Ing. Rohr

g) die Festlegung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft von einer Bebauung freizuhalten sind;

h) die für die Aufschließung des Gemeindegebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrswege einschließlich der Radwege.

(4) Der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist durch vier Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekanntzugeben und der Landesregierung, den sonst berührten Landes- und den Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme mitzuteilen. Die Kundmachung hat die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, daß innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich Vorschläge zum Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erstatten. Die Landesregierung hat die Auflage des Entwurfes des örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Raumordnungsbeirat mitzuteilen.

(5) Der die Äußerungen nach Abs. 4 berücksichtigende Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist vor der Beschlußfassung durch den Gemeinderat unter Anschluß der Äußerungen nochmals der Landesregierung zur Abgabe einer abschließenden fachlichen Stellungnahme binnen drei Monaten zu übermitteln. Die Landesregierung hat dem Raumordnungsbeirat die Gelegenheit einzuräumen, sich zum Entwurf der abschließenden fachlichen Stellungnahme binnen einem Monat zu äußern.

(6) Der Gemeinderat hat das die abschließende fachliche Stellungnahme der Landesregierung berücksichtigende örtliche Entwicklungskonzept zu beschließen und danach beim Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht während der Amtstunden aufzulegen. Je eine Ausfertigung des beschlossenen örtlichen Entwicklungskonzeptes hat die Gemeinde der Landesregierung, den angrenzenden Gemeinden und - ausgenommen die Städte mit eigenem Statut - der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Gemeinde liegt, zu übermitteln.

(7) Die Landesregierung hat die Gemeinde über ihr Ersuchen in Fragen der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes unentgeltlich zu beraten.

(8) Der Gemeinderat hat binnen einem Jahr nach dem Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates das örtliche Entwicklungskonzept zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumplanung zu ändern. Für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes finden die Abs. 4 bis 7 sinngemäß Anwendung."

6. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Bauland sind nur Grundflächen festzulegen, die für die Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete,

a) deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können;

b) die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren, Altlasten, Waldrändern u.ä. gelegen sind, sofern diese Gefahren nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden können;

c) deren Erschließung mit dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen der Energie- und der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Abfallentsorgung oder des Verkehrs unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden oder die unter Bedachtnahme auf die im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 1a) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht in absehbarer Zeit mit diesen Einrichtungen erschlossen werden können;

d) die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder zum Schutz von Anlagen, die ihrer Umgebung eine charakteristische Prägung geben (§ 1 Abs. 2 des Ortsbildpflegegesetzes 1990), von einer Bebauung freizuhalten sind."

Ing. Rohr

7. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Das Ausmaß des unbebauten Baulandes hat sich nach dem abschätzbaren Baulandbedarf in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren zu richten. Der Bürgermeister hat den Baulandbedarf jeweils getrennt für die einzelnen Baugebiete (Abs. 3 bis 9) zu erheben, darzustellen und auf aktuellem Stand zu halten (Bauflächenbilanz). Die Bauflächenbilanz ist den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan anzuschließen. Eine Neufestlegung von Bauland - ausgenommen verhältnismäßig kleiner, das Flächenausmaß von 3.000 m² nicht übersteigender Grundflächen, die die Voraussetzungen nach § 9a Abs. 1 lit. b erfüllen, zur Gestaltung geschlossener und abgerundeter Baugebiete - darf nur unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz erfolgen."

8. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete zu gliedern. Als Baugebiete kommen in Betracht: Dorfgebiete, Wohngebiete, Kurgebiete, Gewerbegebiete, Geschäftsgebiete, Industriegebiete und Sondergebiete. Die Lage der einzelnen Baugebiete im Bauland sowie die zulässigen Nutzungen innerhalb eines Baugebietes sind so aufeinander abzustimmen, daß unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter der jeweiligen Art des Baulandes (Abs. 3 bis 9) gegenseitige Beeinträchtigungen und örtlich unzumutbare Umweltbelastungen insbesondere durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung möglichst vermieden werden. Zur Sicherstellung eines wirksamen Umweltschutzes sowie der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten von gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben dürfen zwischen verschiedenen Baugebieten Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 3 Abs. 2 lit. l) festgelegt werden."

9. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 lauten:

"(3) Als Dorfgebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt sind, im übrigen

- a) für Wohngebäude, die nach Lage, Größe, Ausgestaltung, Einrichtung u.ä. zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen dienen, samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen (wie Garagen, Gartenhäuser, Gewächshäuser),
- b) für Gebäude gewerblicher Kleinbetriebe, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen (Abs. 2) verursachen und
- c) für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner des Dorfgebietes oder dem Fremdenverkehr dienen, wie insbesondere Geschäftshäuser, Gemeinschaftshäuser, Kirchen, Rüsthäuser, Gebäude für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie für die öffentliche Verwaltung

und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Dorfgebiet die Voraussetzungen nach Abs. 2 dritter Satz erfüllen. Gebäude und dazugehörige sonstige bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung (§ 3 Abs. 2a) sowie für sonstige landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (Mais-trocknungsanlagen u.ä.), deren Emissionen das bei landwirtschaftlichen Betrieben mit zeitgemäßen herkömmlichen Produktionsformen unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten jeweils übliche Ausmaß erheblich übersteigen, dürfen im Dorfgebiet nicht errichtet werden.

(4) Als Wohngebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Wohngebäude und dazugehörige sonstige bauliche Anlagen nach Abs. 3 lit. a bestimmt sind, im übrigen

- a) für Gebäude, die neben Wohnzwecken auch der Unterbringung von Büros, Kanzleien, Ordinationen u.ä. dienen und die üblicherweise in Wohngebäuden untergebracht werden wie insbesondere Rechtsanwalts- oder Notariatskanzleien, Zivilingenieurbüros, Arztpraxen und
- b) für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner des Wohngebietes dienen, wie insbesondere Geschäftshäuser, Sanatorien, Gasthäuser, Kirchen, Schulgebäude, Kin-

Ing. Rohr

dergärten, Sammelgaragen für Personenkraftwagen

und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Wohngebiet die Voraussetzungen nach Abs. 2 dritter Satz erfüllen. In Wohngebieten dürfen Flächen als reine Wohngebiete festgelegt werden, in denen neben Wohngebäuden samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen (Abs. 3 lit. a) nur solche Gebäude errichtet werden dürfen, die der Versorgung der Einwohner des reinen Wohngebietes mit häufig benötigten Gütern und Dienstleistungen dienen."

10. § 2 Abs. 5 erster Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Als Kurgelbiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben bestimmt sind, im übrigen

- a) für Wohngebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen nach Abs. 3 lit. a und
- b) für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr oder der Freizeitgestaltung dienen wie insbesondere Sport- und Erholungseinrichtungen, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten

und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Kurgelbiet die Voraussetzungen nach Abs. 2 dritter Satz erfüllen. In Kurgelbieten dürfen Flächen als reine Kurgelbiete festgelegt werden, in denen neben Gebäuden von Gast- und Beherbergungsbetrieben nur solche Einrichtungen und Gebäude nach lit. b errichtet werden dürfen, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen (Abs. 2) mit sich bringen."

11. Im § 2 Abs. 5 letzter Satz wird das Zitat "§ 5 Abs. 2" durch das Zitat "§ 5 Abs. 1" ersetzt und es entfallen die Worte "und Feriendörfer".

12. § 2 Abs. 6 bis Abs. 11 lauten:

"(6) Als Gewerbegebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Betriebsgebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen von gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben bestimmt sind, die keine erheblichen Umweltbelastungen (Abs. 2) verursachen, im übrigen

- a) für solchen Betrieben zugeordnete Betriebswohngebäude sowie

- b) für Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Lagerplätze u.ä.

und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Gewerbegebiet die Voraussetzungen nach Abs. 2 dritter Satz erfüllen.

(7) Als Geschäftsgebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Versammlungs-, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten bestimmt sind, im übrigen

- a) für sonstige Betriebsgebäude, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen (Abs. 2) mit sich bringen und
- b) für Wohngebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen nach Abs. 3 lit. a und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Geschäftsgebiet die Voraussetzungen nach Abs. 2 dritter Satz erfüllen. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, von denen erfahrungsgemäß erhebliche Umweltbelastungen (Abs. 2) für die Einwohner oder Besucher des Geschäftsgebietes ausgehen, dürfen in Geschäftsgebieten nicht errichtet werden.

(8) Als Industriegebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die bestimmt sind

- a) für Betriebsgebäude und dazugehörige sonstige bauliche Anlagen von nicht unter Abs. 6 fallenden gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben, von gewerblichen Großbetrieben und von Industriebetrieben,
- b) für betriebsnotwendige Wohngebäude für das Aufsichts- und Wartungspersonal, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Lagerplätze, Maschinenhallen, Werkshallen u.ä. und
- c) für Gebäude und dazugehörige sonstige bauliche Anlagen von landwirtschaftlichen Betrieben mit Intensivtierhaltung oder für sonstige landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (§ 2 Abs. 3 letzter Satz).

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen für Betriebe nach lit. a, die erfahrungsgemäß in hohem Maße Umweltgefährdungen insbesondere durch Strahlen oder Explosionen mit sich bringen, dürfen im Industriegebiet nicht errichtet werden.

(9) Als Sonderflächen sind jene Grundflächen festzulegen, die für Gebäude und sonstige bauli-

Ing. Rohr

che Anlagen bestimmt sind, die sich nach der Art oder den Umständen des jeweiligen Bauvorhabens nicht unter die Abs. 3 bis 8 einordnen lassen, wie umweltgefährdende Gewerbe- oder Industriebetriebe, Sprengstofflager, Schießstätten, Kasernen, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten, Abfallbehandlungsanlagen u.ä.. Bei der Festlegung von Sonderflächen ist der jeweilige Verwendungszweck auszuweisen.

(10) Die Landesregierung hat nach dem jeweiligen Stand der Technik mit Verordnung Grenzwerte für die in Betracht kommenden Baugebiete des Baulandes festzulegen, bis zu denen die von Betrieben ausgehenden Lärmbelastungen für die Umgebung, insbesondere auch durch den durch sie veranlaßten Straßenverkehr zulässig sind.

(11) Die Landesregierung hat mit Verordnung Mindestabstände zwischen Baugebieten, die insbesondere für Wohnzwecke bestimmt sind und solchen gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen festzulegen, die trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Emissionen in hohem Maße Umweltgefährdungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen (Abs. 2) für die Umgebung mit sich bringen."

13. § 2 Abs. 12 entfällt.

14. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a
Aufschließungsgebiete

(1) Innerhalb des Baulandes hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 2 Abs. 1a) und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept (§ 1a) wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. b) oder wegen ungenügenden Erschließung (§ 2 Abs. 1 lit. c) entgegenstehen.

(2) Bei der Festlegung einer oder mehrerer zusammenhängender Grundflächen im Ausmaß von mehr als 10.000 m² als Aufschließungsgebiet darf der Gemeinderat dieses in Aufschließungszonen unterteilen, wenn das im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung oder zur Sicherstellung einer bestimmten zeitlichen Abfolge der Bebauung zweckmäßig ist.

(3) Der Gemeinderat hat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 1a) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind. Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens vollendet und für dieses Vorhaben eine erforderliche Benützungsbewilligung (§ 38 der Kärntner Bauordnung 1992) rechtskräftig erteilt worden ist.

(4) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis der Verpflichtungserklärungen nach Abs. 3 zu führen und auf aktuellem Stand zu halten, in das jedermann Einsicht nehmen darf, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(5) Die Freigabe einer oder mehrerer zusammenhängender Grundflächen im Ausmaß von mehr als 5.000 m² zur Bebauung darf bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 überdies nur dann erfolgen, wenn für diese Flächen ein rechtswirksamer Teilbebauungsplan (§ 13 Abs. 1b) besteht."

15. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Grünland sind alle Flächen gesondert festzulegen, die - ausgenommen solche nach lit.a

Ing. Rohr

und lit. b - nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und die nicht zum Ödland gehören, wie insbesondere Flächen für

- a) die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen baulichen Anlagen für Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform,
- b) die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung oder sonstige landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (§ 2 Abs. 3 letzter Satz), sofern für solche Vorhaben nicht eine Festlegung als Industriegebiet nach § 2 Abs. 8 lit. c erfolgt ist,
- c) Erholungszwecke - mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsnutzung - wie öffentlich zugängliche Gärten, Parkanlagen, Spielplätze, Freibäder u.ä.,
- d) Sportanlagen wie Golfplätze, Tennisplätze, Reitsportanlagen, Schipisten, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten samt allenfalls zum Betrieb erforderlichen Parkplätzen,
- e) Campingplätze,
- f) Erwerbsgärtnereien,
- g) Bienenhäuser, Jagdhütten u.ä.,
- h) Materialgewinnungsstätten und Materiallagerstätten,
- i) Friedhöfe,
- j) Abfallbehandlungsanlagen und Abfallagerstätten,
- k) Sprengstofflager und Schießstätten, sofern für solche Vorhaben keine Festlegung als Sonderfläche nach § 2 Abs. 9 erfolgt ist,
- l) Schutzstreifen als Immissionsschutz."

16. Nach § 3 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

"(2a) Landwirtschaftliche Intensivtierhaltung ist die spezialisierte Haltung von Nutztieren nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen unter weitgehender Ausnützung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung. Darunter fallen auch alle Methoden der Haltung, bei denen Tiere in einer solchen Anzahl oder Belegungsdichte oder unter solchen Bedingungen oder unter solchen Produktionsstandards gehalten werden, daß ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen von einer häufigen menschlichen Betreuung abhängig ist.

(2b) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten mit Verordnung zu bestimmen, bei welchen Arten und bei welcher Anzahl oder Belegungsdichte von gehaltenen Nutztieren eine landwirtschaftliche Intensivtierhaltung vorliegt und welche landwirtschaftlichen Produktionsstätten als solche industrieller Prägung gelten."

17. Im § 3 Abs. 3 werden nach den Worten "bestimmt, die" die Wortfolge "nach Art, Größe und", nach der lit. a die Wortfolge "wobei die Prüfung der Erforderlichkeit in den Fällen des Abs. 2 lit. a und lit. b" entfällt und nach dem Zitat "Abs. 2" die Wortfolge "- ausgenommen nach lit. a oder lit. b -" eingefügt.

18. Dem § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge "Flächen im Grünland, die aus Gründen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis d von einer Bebauung freizuhalten sind und" vorangestellt und das Zitat "(Abs. 2 lit. a)" durch das Zitat "(Abs. 2 lit. c)" ersetzt.

19. Im § 3 Abs. 5 werden das Wort "Abwasserbeseitigung" durch die Wortfolge "Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung von Abwässern (Abwasserbeseitigungsanlagen) - Gebäude jedoch nur insoweit, als sie mit solchen baulichen Anlagen eine funktionale Einheit bilden -" ersetzt und nach dem Wort "Bildstöcke" die Worte "Wartehäuschen, Kapellen, Gipfelkreuze" eingefügt.

20. Im § 4 wird das Wort "Straßen" durch die Worte "für den fließenden und den ruhenden Verkehr bestimmten Flächen" ersetzt und folgende Bestimmung angefügt: "Dazu gehören neben den Bestandteilen öffentlicher Straßen (§ 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991) auch Parkplätze."

21. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a
Vorbehaltsflächen

(1) Wenn wirtschaftliche, soziale, ökologische oder kulturelle Bedürfnisse in der Gemeinde es erfordern, dürfen im Flächenwidmungsplan als Bauland (§ 2) oder als Grünland (§ 3) festgelegte Grundflächen für besondere Verwendungszwecke vorbehalten werden.

Ing. Rohr

(2) Die Festlegung von Vorbehaltsflächen darf zur Sicherstellung der Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen erfolgen insbesondere für

- a) die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen des Gemeinbedarfes wie Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Sportplätze, Friedhöfe, Grün- und Parkanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen u.ä. und
- b) die Errichtung von nach dem III. Abschnitt des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes förderbaren Wohngebäuden, sofern in der Gemeinde eine erhebliche Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nach Grundflächen für Wohnzwecke zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes besteht, die trotz ausreichend vorhandener Baulandreserven zu angemessenen und ortsüblichen Preisen nicht gedeckt werden kann.

(3) Bei der Festlegung von Vorbehaltsflächen ist auf die Vermeidung unbilliger Härten für den betroffenen Grundeigentümer Bedacht zu nehmen. Werden Vorbehalte festgelegt, ist hinsichtlich der davon betroffenen Grundflächen durch Rechtsgeschäft mit dem Grundeigentümer der Eigentumserwerb zum ortsüblichen Verkehrswert oder die Erlangung der Nutzungsberechtigung sicherzustellen.

(4) Nach Ablauf von vier Jahren kann der Eigentümer von Grundflächen, die als Vorbehaltsflächen festgelegt worden sind, von der Gemeinde die Einlösung der Grundstücke verlangen. Begehrt der Grundeigentümer die Einlösung, so hat die Gemeinde innerhalb eines Jahres die Grundstücke zum ortsüblichen Verkehrswert zu erwerben oder - wenn sie hiezu nicht bereit ist - den Vorbehalt aufzuheben. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung über die Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes erzielt, so hat der Grundeigentümer nach Ablauf der Frist das Recht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf Eigentumsübergang an die Gemeinde und auf Festsetzung der Höhe der dafür zu zahlenden Entschädigung zu stellen. Dieser Antrag kann vom Grundeigentümer bis zur Erlassung der Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgezogen werden.

(5) Für das Einlösungsverfahren und das Verfahren zur gerichtlichen Festsetzung der Ent-

schädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 20/1970 und 137/1975, mit den im § 47 Abs. 3 der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung enthaltenen Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Grundeigentümer kann binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Entscheidung über die Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes bei jenem Bezirksgericht beantragen, in dessen Sprengel das Grundstück gelegen ist. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde über die Höhe der zu leistenden Entschädigung einschließlich der Leistungsfrist außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gelten der im Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag und die festgesetzte Leistungsfrist als vereinbart.

(7) Zieht der Grundeigentümer seinen Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 4) zurück, ist frühestens vier Jahre nach diesem Zeitpunkt ein neuerliches Begehren auf Einlösung bei der Gemeinde zulässig."

22. § 5 Abs. 1 entfällt.

23. Im § 5 Abs. 2, der die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, werden die Worte ", Feriendörfer, Wochenendhäuser und Hoteldörfer" durch die Worte "und für sonstige Freizeitwohnsitze, das sind Wohngebäude oder Wohnungen, die zur Deckung eines lediglich zeitweilig gegebenen Wohnbedarfes bestimmt sind," ersetzt.

24. § 5 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Ein Apartmenthaus ist ein Gebäude mit mehr als drei selbständigen Wohnungen, von denen auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausgestaltung, Einrichtung oder auf Grund der vorgesehenen Eigentums- oder Bestandsverhältnisse anzunehmen ist, daß sie zur Deckung eines lediglich zeitweilig gegebenen Wohnbedarfes als Freizeitwohnsitz bestimmt sind.

(3) Eine Verwendung als Freizeitwohnsitz ist bei Wohngebäuden oder Wohnungen anzunehmen, bei denen auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausgestaltung, Einrichtung u.ä. erkennbar davon auszugehen ist, daß sie nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes im Mittel-

Ing. Rohr

punkt der Lebensbeziehungen bestimmt sind, sondern zum Aufenthalt während des Wochenendes, desurlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig zu Freizeit- oder Erholungszwecken benützt werden sollen."

25. Nach § 5 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a bis 3c eingefügt:

"(3a) Sonderwidmungen für Apartmenthäuser dürfen nur in Kurgebieten und Geschäftsbereichen, Sonderwidmungen für sonstige Freizeitwohnsitze nur in Dorfgebieten, Wohngebieten, Kurgebieten und Geschäftsbereichen festgelegt werden.

(3b) Für eine als Bauland festgelegte und bebaute Grundfläche (Baugrundstück) ist die Sonderwidmung Apartmenthaus oder sonstiger Freizeitwohnsitz festzulegen, wenn

- a) dieses Baugrundstück nach dem Inkrafttreten des Kärntner Grundverkehrsgesetzes von Todes wegen auf die gesetzlichen Erben übergegangen ist, dieses Baugrundstück vor diesem Zeitpunkt als Hauptwohnsitz genutzt worden ist und ein Verkauf an eine Person, die dieses Baugrundstück als Wohnsitz (§ 5 Kärntner Grundverkehrsgesetz) nützen will, trotz erfolgter öffentlicher Feilbietung zum ortsüblichen Verkehrswert nach Ablauf eines Jahres - gerechnet vom Zeitpunkt der öffentlichen Feilbietung - nicht möglich war und
- b) die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Festlegung der Sonderwidmung Apartmenthaus oder sonstiger Freizeitwohnsitz erfüllt werden und eine Festlegung nicht gegen § 20 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes verstößt.

(3c) Der Termin der öffentlichen Feilbietung (Abs. 3b) ist unter Bekanntgabe des Baugrundstückes mit Parzellenummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde, seiner Größe, der näheren Beschreibung des Bauwerkes und des Preises mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin der öffentlichen Feilbietung in der Kärntner Landeszeitung, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Baugrundstück gelegen ist und durch Verlautbarung in einer Kärntner Tageszeitung kundzumachen."

26. § 5 Abs. 6 bis 8 entfallen.

27. Im § 6 Z. 1 werden das Wort "gewidmet" durch das Wort "bestimmt" und das Wort "Versorgungsanlagen" durch die Worte "Ver- und Entsorgungsanlagen" ersetzt.

28. Im § 6 Z. 2 werden die Worte "Schutzgebiete nach dem Wasserrechtsgesetz" durch die Worte "wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete, Hochwasserabflußgebiete" ersetzt und nach den Worten "Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975" die Worte "Gefährdungsbereiche nach schieß- und sprengmittelrechtlichen Vorschriften, Sicherheitsstreifen entlang elektrischer Starkstromleitungen, Verdachtsflächen und Altlasten nach dem Altlastensanierungsgesetz," eingefügt.

29. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist durch vier Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekanntzugeben und der Landesregierung, den sonst berührten Landes- und den Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme mitzuteilen. Die Kundmachung hat die Auflagefrist und den Hinweis zu enthalten, daß innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Der Bürgermeister hat die grundbücherlichen Eigentümer, deren Grundflächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einbezogen sind, zugleich mit der Kundmachung der Auflage des Entwurfes davon schriftlich zu verständigen, wenn eine Abgabestelle für die Verständigung bekannt ist oder ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann."

30. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Wird von der Gemeinde regelmäßig ein Publikations- oder ein Mitteilungsblatt herausgegeben, ist die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes nach Abs. 1 überdies durch Kundmachung in diesem bekanntzugeben. Abs. 1 dritter Satz gilt dabei sinngemäß. Das Unterbleiben oder die mangelhafte

Ing. Rohr

Durchführung dieser Kundmachung berührt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Erlassung (Änderung) des Flächenwidmungsplanes nicht."

31. Im § 7 Abs. 2 werden nach den Worten "schriftlich eingebrachten" die Worte "und begründeten" eingefügt und es entfällt der zweite Satz der Bestimmung.

32. Dem § 7 Abs. 3 wird folgende Bestimmung angefügt: "Weicht eine beabsichtigte Widmung nicht bloß unwesentlich von der in dem zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf enthaltenen Widmung ab, ist hinsichtlich einer solchen geänderten Festlegung das Auflageverfahren nach Abs. 1 zu wiederholen."

33. Im § 7 Abs. 4 erster Satz werden nach dem Wort "bedarf" die Wortfolge "- ausgenommen in den Fällen des § 9a -" und im zweiten Satz nach dem Wort "sozialen", das Wort "ökologischen" eingefügt und folgende Bestimmung angefügt: "Werden die Erläuterungen oder die sonstigen Unterlagen nicht beigebracht, ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen."

34. Im § 7 Abs. 4a wird das Wort "Bebauungsplan" durch das Wort "Teilbebauungsplan" ersetzt.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

35. Im § 7 Abs. 5 zweiter Satz werden die lit. a bis lit. c durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- "a) den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes widerspricht,
- b) die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde nicht beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 1a) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht Bedacht nimmt,
- c) auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden nicht Bedacht nimmt,
- d) raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im

öffentlichen Interesse liegen, nicht berücksichtigt oder
e) sonst gesetzwidrig ist."

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit so angenommen.)

36. Im § 7 Abs. 6 wird das Zitat "§ 73 Abs. 1 und 2 AVG 1950" durch das Zitat "§ 73 Abs. 1 AVG" ersetzt.

37. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, wenn dies

- a) durch die Aufstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
- b) durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 1a) erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
- c) zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist."

38. Im § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort "dürfen" die Worte "unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 2 Abs. 1a)" eingefügt.

39. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen sind in Grünland rückzuwidmen (§ 11a), wenn die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 2 Abs. 1a) den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten (§ 2 Abs. 3 bis 9) innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren übersteigen. Bei der Ermittlung der Baulandreserven in der Gemeinde haben jene als Bauland festgelegte Grundflächen außer Betracht zu bleiben, die als Aufschließungsgebiete festgelegt sind."

40. Dem § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Gemeinden sind berechtigt, vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1) in einem Vorprüfungsver-

Ing. Rohr

fahren eine Stellungnahme der Landesregierung zu beantragen, daß einer beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine fachlichen Gründe und keine Versagungsgründe nach § 7 Abs. 5 entgegenstehen. Im Antrag sind die von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffenen Grundflächen, ihr Flächenausmaß und ihre gegenwärtige Widmung anzugeben; dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung anzuschließen, in der die lagemäßige Anordnung der betroffenen Grundflächen sowie die Widmung der angrenzenden Grundflächen ersichtlich zu machen ist."

41. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

"§ 9a

Vereinfachtes Verfahren

(1) Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Bauland bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung der Landesregierung, wenn

- a) die Landesregierung in einem Vorprüfungsverfahren (§ 9 Abs. 5) eine Stellungnahme abgegeben hat, daß der beabsichtigten Änderung keine fachlichen Gründe und keine Versagungsgründe nach § 7 Abs. 5 entgegenstehen und
- b) die betroffenen Grundflächen innerhalb bestehender Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) gelegen sind, an gewidmetes Bauland angrenzen und ihre Festlegung als Bauland mit den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 1a) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung im Einklang steht sowie
- c) das Flächenausmaß der betroffenen Grundfläche 2.000 m² nicht übersteigt.

Die Voraussetzung nach lit. a entfällt, wenn in der Gemeinde bereits ein örtliches Entwicklungskonzept besteht.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Landesregierung dies innerhalb eines Monats nach der Vorlage der vom Gemeinderat beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes (§ 7 Abs. 4) der Gemeinde mitzuteilen und in der Folge unverzüglich im amtlichen Verkündblatt des Landes das Wirksamwerden der Änderung des Flächenwidmungsplanes kundzumachen. § 8

Abs. 2 und Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 9b

Bestandsgarantie von Widmungen

(1) Die Widmung von als Bauland (§ 2) und von gesondert im Grünland (§ 3 Abs. 2) festgelegten Grundflächen darf innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Festlegung im Flächenwidmungsplan nur geändert werden, wenn zwingende öffentliche Interessen es erfordern oder durch die Änderung Interessen der Grundeigentümer oder sonstiger betroffener Dritter nicht verletzt werden.

(2) Zeiten, während derer eine widmungsgemäße Bebauung von als Bauland festgelegten Grundflächen wegen ihrer Festlegung als Aufschließungsgebiet oder als Vorbehaltsfläche oder wegen einer befristeten Bausperre nicht zulässig war, sind in die Frist nach Abs. 1 nicht einzurechnen."

42. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Aufhebung von Bescheiden, die nach Abs. 3 mit Nichtigkeit bedroht sind, ist nur innerhalb von fünf Jahren ab deren Rechtskraft zulässig."

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

43. Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11c eingefügt:

"§ 11a

Rückwidmung

(1) Als Bauland festgelegte Grundflächen dürfen zur Anpassung der Baulandreserven in der Gemeinde an den abschätzbaren Baulandbedarf (§ 9 Abs. 3a) nur dann in Grünland rückgewidmet werden, wenn seit ihrer erstmaligen Festlegung zumindest zwanzig Jahre verstrichen sind und mit einer widmungsgemäßen Bebauung seither nicht begonnen worden ist. Der Beginn einer widmungsgemäßen Bebauung ist gegeben, wenn für ein widmungsgemäßes Bauvorhaben eine nach der Kärntner Bauordnung 1992 erforderliche Bewilligung rechtskräftig erteilt und mit dessen Ausführung tatsächlich begonnen worden ist.

(2) Zeiten, während derer eine widmungsgemäße Bebauung von als Bauland

Ing. Rohr

festgelegten Grundflächen wegen ihrer Festlegung als Aufschließungsgebiet oder als Vorbehaltsfläche oder wegen einer befristeten Bausperre nicht zulässig war, sind in die Frist nach Abs. 1 nicht einzurechnen.

(3) Die Auswahl der rückzuwidmenden Grundflächen aus den Baulandreserven in der Gemeinde hat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes und unter Bedachtnahme auf die im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 1a) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu erfolgen. Dabei sind die Interessen der Raumordnung an der Rückwidmung den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümern, sofern deren vermögensrechtliche Nachteile durch die Rückwidmung nicht durch Entschädigungen nach § 11b auszugleichen sind, gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen. Als Gewerbegebiete, Geschäftsgebiete oder Industriegebiete festgelegte Grundflächen, die im unmittelbaren Nahebereich von bestehenden gewerblichen oder industriellen Betrieben oder von Handels- oder Dienstleistungsbetrieben gelegen sind und die zur Sicherstellung der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten solcher Betriebe erforderlich und geeignet sind, dürfen zur Anpassung der Baulandreserven in der Gemeinde an den abschätzbaren Baulandbedarf nicht in Grünland rückgewidmet werden.

(4) Unter Bedachtnahme auf die Kriterien nach Abs. 3 sind vorrangig solche Grundflächen aus den Baulandreserven in der Gemeinde rückzuwidmen,

- a) die größere zusammenhängende Gebiete bilden und mit deren widmungsgemäßer Bebauung bisher noch nicht begonnen worden ist,
- b) deren widmungsgemäßer Verwendung wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) oder wegen ungenügender Erschließung (§ 2 Abs. 1 lit. c) nicht oder nur mit unwirtschaftlichen Aufwendungen behebbare Hindernisse entgegenstehen,
- c) deren lagemäßige Anordnung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 1a) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung widerspricht.

(5) Der Bürgermeister hat die grundbücherlichen Eigentümer rückzuwidmender Grundflächen mindestens ein Jahr vor der beabsichtigten Rückwidmung von den Planungsabsichten der Gemeinde schriftlich zu verständigen, wenn eine Abgabestelle für die Verständigung bekannt ist oder ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Eine Verlängerung der Frist von zwanzig Jahren nach Abs. 1 wird dadurch nicht bewirkt.

§ 11b
Entschädigung

(1) Wenn eine als Bauland festgelegte Grundfläche in Grünland rückgewidmet und dadurch ihre Bebauung unzulässig wird, hat die Gemeinde auf Antrag dem betroffenen Grundeigentümer für die Aufwendungen, die dieser oder mit seiner Zustimmung ein Dritter für die Baureifmachung dieser Grundfläche getätigt hat, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Die Gemeinde hat auf Antrag dem betroffenen Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung auch für die Minderung des Verkehrswertes einer Grundfläche zu leisten, wenn diese innerhalb von fünfundzwanzig Jahren nach ihrer Festlegung als Bauland in Grünland rückgewidmet wird und die frühere Widmung als Bauland entweder

- a) bei einem der Rückwidmung vorangegangenen entgeltlichen Erwerbsvorgang bestimmend für den Wert einer Gegenleistung (wie Kaufpreis, Tauschgrundstück u.ä.) war oder
- b) einem vorangegangenen unentgeltlichen Erwerbsvorgang unter Lebenden oder von Todes wegen wertmäßig zugrunde gelegt worden ist.

(3) Aufwendungen für die Baureifmachung und Erwerbsvorgänge, die nach einer Verständigung nach § 11a Abs. 5 getätigt worden sind, haben bei der Ermittlung der vermögensrechtlichen Nachteile nach Abs. 1 und Abs. 2 außer Betracht zu bleiben. Dies gilt nicht für solche Aufwendungen, die dazu geführt haben, daß danach sämtliche Voraussetzungen - ausgenommen die Abwasserentsorgung - für die Bebauung einer Grundfläche vorliegen.

(4) Liegen die seinerzeitigen Aufwendungen für die Baureifmachung oder ein Erwerbsvorgang nach Abs. 2 länger als drei

Ing. Rohr

Jahre vor dem Wirksamwerden der Rückwidmung zurück, so ist der Entschädigungsbetrag entsprechend der Änderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder eines entsprechenden früheren Index aufzuwerten.

(5) Der Antrag auf Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der anspruchsbegründenden Rückwidmung unter Nachweis der Höhe der getätigten Aufwendungen oder der Minderung des Verkehrswertes der Grundfläche bei der Gemeinde einzubringen.

(6) Wird innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Antrages zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine Einigung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung erzielt, so hat der Grundeigentümer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieser Frist das Recht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zu verlangen. Auf das verwaltungsbehördliche Verfahren finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 20/1970 und 137/1975, mit den Abweichungen sinngemäß Anwendung, daß der Entschädigungsbetrag auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger festzusetzen und zugleich eine angemessene Leistungsfrist zu bestimmen ist. Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist keine Berufung zulässig.

(7) Der Grundeigentümer und die Gemeinde können innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht beantragen, in dessen Sprengel sich die Grundfläche befindet. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung einschließlich der Leistungsfrist außer Kraft. Auf das Verfahren vor dem Bezirksgericht finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 20/1970 und 137/1975, sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen

werden. Im Fall der Zurücknahme des Antrages beim Bezirksgericht gelten die im Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzte Höhe der Entschädigung und die festgesetzte Leistungsfrist als vereinbart.

(8) Vor der Auszahlung von Entschädigungen anlässlich der Rückwidmung von als Bauland festgelegten Grundflächen, die hypothekarisch belastet sind, ist der Hypothekargläubiger davon zu verständigen.

(9) Die Entschädigung ist vom jeweiligen Eigentümer der Grundfläche an die Gemeinde zurückzuzahlen, sofern innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach ihrer Auszahlung durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes die von der seinerzeitigen Rückwidmung betroffene Grundfläche neuerlich als Bauland gewidmet und dadurch ihre Bebauung wieder möglich wird. Abs. 4 gilt in diesem Fall sinngemäß.

(10) Die Entschädigung ist der Gemeinde vom Land zurückzuerstatten, sofern die Gemeinde die Rückwidmung aufgrund einer Verpflichtung durch ein überörtliches Entwicklungsprogramm oder eine sonstige überörtliche Planungsmaßnahme des Landes vorgenommen hat. Eine zurückgezahlte Entschädigung (Abs. 8) ist in diesem Fall an das Land abzuführen.

§ 11c

Privatwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 1a) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

(2) Zu den privatwirtschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 zählen jedenfalls auch Vereinbarungen mit Grundeigentümern insbesondere zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen und über die Beteiligung der Grundeigentümer an den der Gemeinde durch die Festlegung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Aufschließungskosten. Die Landesregierung hat mit Verordnung Richtlinien für den Inhalt solcher Vereinbarungen festzulegen.

(3) Bei der Gestaltung der Vereinbarungen nach Abs. 2 ist die Gleichbehandlung der in

Ing. Rohr

Betracht kommenden Grundeigentümer zu wahren."

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit so angenommen.)

44. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Gemeinderat hat mit Verordnung vor der Erlassung oder Änderung eines textlichen Bebauungsplanes (§ 13 Abs. 1a) für das gesamte Gemeindegebiet, vor der Erlassung oder Änderung eines Teilbaugebungsplanes (§ 13 Abs. 1b) für die davon betroffenen Teile desselben eine befristete Bausperre zu verfügen, wenn sonst die Durchführung der Bebauungsplanung wesentlich erschwert oder die beabsichtigte Wirkung des Bebauungsplanes beeinträchtigt würde."

45. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Eine befristete Bausperre ist jedenfalls zu verfügen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1b lit. a bis c vorliegt, die eine Verpflichtung zur Erlassung eines Teilbaugebungsplanes begründet."

Ich beantrage die Annahme der Ziffern 44 und 45.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Bevor ich über die Ziffern 44 und 45 abstimmen lasse, möchte ich eine Aussage korrigieren. Der § 11c über die Abstimmung war nicht einstimmig sondern mehrheitlich. Jetzt lasse ich über Ziffer 44 und 45 abstimmen. Wer dem zustimmt, bitte ich um ein Zeichen mit der Hand.

(Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

46. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verordnung, mit der eine befristete Bausperre verfügt worden ist, tritt mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes, aus Anlaß dessen sie erlassen worden ist, längstens aber nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Falls die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind, ist sie ohne unnötigen Aufschub außer Kraft zu setzen. Die

Geltungsdauer der Verordnung darf einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Bebauungsplanung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte."

(Die Z. 46 wird mit Mehrheit angenommen. - Berichterstatter:)

47. Im § 12 Abs. 3 wird das Zitat "§ 11 Abs. 3" durch das Zitat "§ 11 Abs. 3 und 4" ersetzt.

48. Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bauvorhaben, die länger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten der befristeten Bausperre nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1992 rechtskräftig bewilligt worden sind, mit deren Ausführung aber noch nicht begonnen worden ist, dürfen während der befristeten Bausperre nicht ausgeführt werden."

49. Nach § 13 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Für das gesamte als Bauland gewidmete Gemeindegebiet ist ein textlicher Bebauungsplan zu erlassen, in dem die Bebauungsbedingungen nach § 14 Abs. 1 festzulegen sind.

(1b) Für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes kann ein Teilbaugebungsplan erlassen werden, wenn das zur Sichererstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist. Im Teilbaugebungsplan dürfen neben den Bebauungsbedingungen nach § 14 Abs. 1 auch jene nach § 14 Abs. 2 festgelegt werden. Ein Teilbaugebungsplan ist jedenfalls zu erlassen

- a) für Bauvorhaben mit einer Gesamtgeschoßfläche von mehr als 1.000 m² oder mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³, in Gewerbe- und Industriegebieten von mehr als 10.000 m³, die auf einer oder auf mehreren zusammenhängenden Grundflächen ausgeführt werden,
- b) für unbebaute Teile des Baulandes mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 5.000 m² vor dem Beginn deren Bebauung,
- c) für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist,

Mitterer

d) vor der Freigabe eines Aufschließungsgebietes oder einer Aufschließungszone mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 5.000 m² (§ 2a Abs. 4)."

50. Im § 13 Abs. 2 wird das Wort "Bebauungsplänen" durch das Wort "Teilbebauungsplänen" ersetzt.

51. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bebauungspläne dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen. Der Bebauungsplan für das Kurgebiet hat insbesondere auch auf die Erfordernisse des Tourismus und auf die Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen."

52. § 13 Abs. 4 entfällt.

53. Im § 14 Abs. 1 entfällt die lit. f und es werden im Einleitungssatz die Worte "Durch den Bebauungsplan" durch die Worte "Im textlichen Bebauungsplan" und in der lit. d das Wort "Traufenhöhe" durch das Wort "Bauhöhe" ersetzt.

54. § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Teilbebauungsplan dürfen je nach den örtlichen Erfordernissen folgende weitere Bebauungsbedingungen festgelegt werden:

- a) der Verlauf der Verkehrsflächen (§ 4),
- b) die Begrenzung der Baugrundstücke,
- c) die Baulinien, das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen,
- d) die Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und Vorgaben für die Geländegestaltung,
- e) die Lage von Spielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen,
- f) Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben (Firstrichtung, Dachform, Dachdeckung, Dachneigung, Farbgebung u. ä.),
- g) die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume u.ä.,

h) die Art der Nutzung von Gebäuden (Wohnungen, Handelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe u.ä.) und der Ausschluß bestimmter Nutzungen zur Erhaltung oder Schaffung vielfältiger innerörtlicher Strukturen,

i) Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, wie Festlegungen über die Dachform, Dachdeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Farbgebung."

55. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) In den Teilbebauungsplan sind die im textlichen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen (Abs. 1) aufzunehmen. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung erfordern, dürfen im Teilbebauungsplan auch vom textlichen Bebauungsplan abweichende Bebauungsbedingungen festgelegt werden".

56. Dem § 14 Abs. 3 wird folgende Bestimmung vorangestellt: "Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ist durch die Geschoßflächenzahl oder die Baumassenzahl auszudrücken. Die Geschoßflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes. Die Baumassenzahl ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt."

57. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die Bauhöhe kann als Höchsthöhe, wenn es die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen des Ortsbildschutzes erfordern, als Höchst- und Mindesthöhe festgelegt werden. Sie ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, daß die Erhaltung oder Gestaltung eines charakteristischen Ortsbildes gewährleistet wird."

58. Im § 14 Abs. 5 werden das Zitat "(Abs. 1 lit. f)" durch das Zitat "(Abs. 2 lit. c)" und das Wort "Angaben" durch das Wort "Bebauungsbedingungen" ersetzt und nach dem Wort "Bauplan" die Zahl "1992" eingefügt.

Mitterer

59. § 14 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Bebauungsbedingungen nach Abs. 2 lit. a bis c sind im Teilbebauungsplan jedenfalls festzulegen und zeichnerisch darzustellen. Die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen des Teilbebauungsplanes und die Verwendung bestimmter Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln. Die zeichnerische Darstellung der im Teilbebauungsplan festzulegenden Bebauungsbedingungen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig."

60. § 14 Abs. 7 erster Satz lautet:

"Die Bebauungsbedingungen nach Abs. 2 lit. h und lit. i können in gesonderten Plänen (Gestaltungsplänen) festgelegt werden, wenn dies den örtlichen Erfordernissen besser entspricht als ihre Festlegung im Teilbebauungsplan."

61. Im § 15 Abs. 7 wird das Wort "rechtskräftigen" durch das Wort "rechtswirksamen" ersetzt.

62. Im § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort "Bauordnung" die Zahl "1992" eingefügt und der Ausdruck "Landschaftsschutzgesetz 1981" durch den Ausdruck "Kärntner Naturschutzgesetz" ersetzt.

63. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Aufhebung von Bescheiden, die nach Abs. 2 mit Nichtigkeit bedroht sind, ist nur innerhalb von fünf Jahren nach deren Rechtskraft zulässig."

64. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

"§ 22

Strafbestimmung

(1) Wer entgegen der in einer Erklärung nach § 2a Abs. 3 übernommenen Verpflichtung schuldhaft nicht für die widmungsgemäße Bebauung der Grundfläche innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe sorgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 30.000,-- bis S 100.000,-- oder mit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Die Geldstrafen fließen zur Hälfte der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen worden ist."

(Die Z. 47 bis 64 werden einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Artikel II

Ich beantrage hier die absatzmäßige Abstimmung:

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Festlegungen in bestehenden Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, längstens bis zum 31. Dezember 1999 an die durch dieses Gesetz geänderte Rechtslage anzupassen.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitete Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen sind entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand nach der geänderten Rechtslage weiterzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(4) Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen im vereinfachten Verfahren (§ 9a) dürfen erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet werden.

(5) Die Genehmigung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen, die vom Gemeinderat bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind, hat nach der zum Zeitpunkt dieser Beschlußfassung geltenden Rechtslage zu erfolgen.

(6) Gebiete, die in bestehenden Flächenwidmungsplänen als "gemischte Baugebiete" festgelegt sind, dürfen als solche bestehen bleiben, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes teilweise oder zur Gänze widmungsgemäß bebaut sind. Ist ihre Bebauung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist für solche Gebiete innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der durch dieses Gesetz geänderten Rechtslage entsprechende Widmung festzulegen.

(7) Die Ausweisung eines spezifischen Verwendungszweckes für eine als Bauland festgelegte Grundfläche in bestehenden Flächenwidmungsplänen darf bestehen bleiben, wenn diese Ausweisung zur Vermeidung örtlich unzumutbarer Umweltbelastungen oder zur Erhaltung oder Stärkung typischer, gewachsener

Mitterer

örtlicher Strukturen erforderlich ist. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist eine solche Ausweisung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben.

(8) Für Grundflächen, die in bestehenden Flächenwidmungsplänen für besondere Verwendungszwecke vorbehalten sind, gilt hinsichtlich der Fristen für die Einlösung dieser Grundflächen durch die Gemeinde die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechtslage weiter.

(9) Grundflächen, für die in bestehenden Flächenwidmungsplänen die Sonderwidmungen "Feriendorf", "Wochenendhaus" oder "Hoteldorf" festgelegt sind, gelten als "sonstige Freizeitwohnsitze" im Sinne dieses Gesetzes. Ihre Bezeichnung in den Flächenwidmungsplänen ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes richtigzustellen.

(10) Die Widmung von Grundflächen, für die in bestehenden Flächenwidmungsplänen die Sonderwidmungen "Apartmenthaus" oder "sonstiger Freizeitwohnsitz" festgelegt sind und die den Anforderungen des § 5 Abs. 3a nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die geänderte Rechtslage anzupassen.

(11) Grundflächen, auf denen ein Apartmenthaus, ein Wochenendhaus, ein Feriendorf oder ein Hoteldorf errichtet worden ist, sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Sonderwidmung "Apartmenthaus" oder "sonstiger Freizeitwohnsitz" festzulegen, wenn

- a) für die Errichtung dieser Gebäude vor dem 16. September 1972 eine Baubewilligung rechtskräftig erteilt worden ist,
- b) die Nutzung dieser Gebäude zu Freizeit- oder Erholungszwecken im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch aufrecht ist und
- c) für diese Grundflächen nach dem sich nach lit. a ergebenden Zeitpunkt keine entsprechende Sonderwidmung festgelegt worden ist.

(12) Die Gemeinden haben innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein örtliches Entwicklungskonzept (§ 1a) zu erstellen. Besteht in einer Gemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

bereits ein örtliches Entwicklungskonzept, ist es spätestens anlässlich der nächsten Überprüfung durch den neugewählten Gemeinderat (§ 1a Abs. 8) an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis dahin gilt es, selbst wenn es den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vollinhaltlich entspricht, als örtliches Entwicklungskonzept im Sinne dieses Gesetzes. Wird den Geboten zur Erstellung bzw. zu einer erforderlichen Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht entsprochen, darf nach Ablauf dieser Fristen keine Änderung des Flächenwidmungsplanes mehr genehmigt und keine Änderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren (§ 9a) vorgenommen werden. Bis zum Ablauf der Frist zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes finden die Bestimmungen dieses Gesetzes - ausgenommen § 9a Abs. 1 letzter Satz - über die Wirkungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes in Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen in Gemeinden keine Anwendung, in denen noch kein örtliches Entwicklungskonzept erstellt worden ist.

(13) Die Gemeinden haben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bauflächenbilanz (§ 2 Abs. 1a) zu erstellen. Abs. 12 vierter Satz findet sinngemäß Anwendung. Bis zum Ablauf der Frist zur Erstellung der Bauflächenbilanz finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wirkung der Bauflächenbilanz in Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen in Gemeinden keine Anwendung, in denen noch keine Bauflächenbilanz erstellt worden ist.

(14) Die Gemeinden haben Grundflächen innerhalb des Baulandes, auf die die Voraussetzungen nach § 2a Abs. 1 zutreffen, innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Abs. 12 erster Satz), wenn in der Gemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein örtliches Entwicklungskonzept besteht, das als örtliches Entwicklungskonzept im Sinne dieses Gesetzes gilt (Abs. 12 dritter Satz), innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, als Aufschließungsgebiete festzulegen, wenn unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, daß die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiete inner-

Mitterer

halb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren wegfallen werden. Ist zu erwarten, daß diese Gründe erst zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen werden, sind solche Grundflächen bis zu dem sich nach Abs. 15 ergebenden Zeitpunkt in Grünland rückzuwidmen. Abs. 12 vierter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(15) Die Gemeinden haben die Rückwidmung von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland zur Anpassung der Baulandreserven an den abschätzbaren Baulandbedarf (§ 9 Abs. 3a) innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Abs. 12 erster Satz), wenn in der Gemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein örtliches Entwicklungskonzept besteht, das als örtliches Entwicklungskonzept im Sinne dieses Gesetzes gilt (Abs. 12 dritter Satz), innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. Abs. 12 vierter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(16) Der Bürgermeister hat innerhalb eines Jahres nach erfolgter Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Abs. 12 erster Satz), wenn in der Gemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein örtliches Entwicklungskonzept besteht, das als örtliches Entwicklungskonzept im Sinne dieses Gesetzes gilt (Abs. 12 dritter Satz), innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die schriftliche Verständigung der grundbücherlichen Eigentümer rückzuwidmender Grundflächen (§ 11a Abs. 5) vorzunehmen. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitete Verfahren zur Rückwidmung von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland findet § 11a Abs. 5 keine Anwendung.

(17) Der Lauf von Fristen wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

(18) Die Landesregierung hat die Verordnungen nach § 1a Abs. 2, § 2 Abs. 10 und Abs. 11, § 3 Abs. 2b sowie § 11c Abs. 2 innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Die Verordnung nach § 1 Abs. 4 und § 14 Abs. 6 sind innerhalb desselben Zeitraumes an die durch dieses Gesetz geänderte Rechtslage anzupassen.

(Die Abs. 1 bis 18 des Art. II werden einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Gesetz vom 13. 10. 1994, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1992 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:
Ich beantrage die Annahme.

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1982 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Damit sind wir mit dem Tagesordnungspunkt 1 b fertig. *(Beifall im Hause)* Ich danke beiden Berichterstattern für die vorbildliche Berichterstattung. - Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

2. Ldtgs.Zl.17-3/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend die Änderung des Kärntner Rettungsdienstförderungsgesetzes

Berichterstatter ist Abgeordneter Klubobmann Dr. Hofer. Auch diese Materie wurde dem Ausschuß zugewiesen, und die erste Lesung ist bereits erfolgt. Ich darf dem Berichterstatter das Wort erteilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Hofer**
(ÖVP):

Hohes Haus! Bedingt durch den Umstand, daß mit Bescheid der Landesregierung vom September 1993 dem Antrag der Johanniter Unfallhilfe in Österreich, die Anerkennung als Rettungsor-

Dr. Hofer

ganisation versagt wurde, bedingt durch den Umstand, daß der Kärntner Landtag in der vorigen Periode einstimmig zum Ausdruck gebracht hat, daß auch die Johanniter Unfallhilfe als Rettungsorganisation anerkannt werden soll, hat die Kärntner Volkspartei einen Antrag eingebracht, der diese Anerkennung sicherstellen soll. Die Anerkennung war aus rechtlichen Gründen nicht möglich, weil aufgrund des derzeit geltenden Gesetzes der Sitz einer Rettungsorganisation in Kärnten sein muß. Es genügt dafür also nicht eine Einsatzzentrale.

Einige Monate später, nämlich am 26. Juli, wurde eine Regierungsvorlage desselben Inhaltes dem Kärntner Landtag zugeleitet, der auch die Veränderung in der Richtung vorsieht, das heißt, daß eine Anerkennung als Rettungsorganisation bereits dann ausgesprochen werden kann, wenn hier eine Einsatzzentrale in Kärnten gegeben ist. Der Sitz kann also in einem anderen Bundesland sein. Dieser Antrag wurde auch einstimmig im Ausschuß beschlossen.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Danke! Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erster gelangt Herr Dipl.-Ing. Gallo ans Rednerpult. Ich darf ihn um seine Ausführungen bitten. (*LR Dipl.-Ing. Freunschlag zum Abg. Sablatnig: Du bleibst und bist der zweite!*) Ich korrigiere: Die erste Wortmeldung war vom Abgeordneten Sablatnig. Er möge mir das verzeihen!

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident, ich bedanke mich für die großartige Vorsitzführung! - Geschätzte Damen und Herren! Hoher Landtag! Der Herr Berichterstatter hat vorgetragen, warum eine Änderung des Rettungsdienstförderungsgesetzes notwendig ist. Wir haben 1992 ein Rettungsdienstförderungsgesetz beschlossen, wonach das Rote Kreuz, die Wasserrettung, die Bergrettung und die Höhlenrettung die Möglichkeit haben, wenn sie als

Rettungsorganisationen anerkannt werden, vom Land eine Förderung zu erhalten. Im Rettungsdienstförderungsgesetz ist festgehalten, daß 80 % der aufgebrachten Mittel der Rettungsorganisation Rotes Kreuz zur Verfügung gestellt werden und 20 % der Bergrettung, der Wasserrettung und der Höhlenrettung. Die Aufbringung der Geldmittel ist so vorgesehen, daß 21 Schilling pro Einwohner die Gemeinden aufzubringen haben und 21 Schilling pro Einwohner das Land Kärnten. Es sind insgesamt 23 Millionen Schilling zur Verfügung stehend. Davon haben bisher 18,4 Millionen Schilling das Kärntner Rote Kreuz und 4,6 Millionen Schilling die anderen anerkannten Rettungsorganisationen erhalten.

Durch einen Bescheid der Landesregierung, wonach die Johanniter, die in Kärnten Hilfsdienste und Rettungsdienste leisten, nicht anerkannt wurden, weil sie hier keinen Sitz haben, haben wir einen entsprechenden Antrag auf Novellierung dieses Gesetzes eingebracht. Wir sind der Auffassung, daß alle jene Hilfsorganisationen, die gebietsmäßig den gleichen Auftrag erfüllen wie das Rote Kreuz, auch die Möglichkeit haben sollten, eine Förderung für die Rettungs- und Hilfsdienstleistung zu erhalten. Deshalb ersuchen wir die anderen Fraktionen, hier mitzugehen. Es geht also um die Johanniter; es geht auch um den Arbeitersamariterbund; es geht auch um die private Organisation in Obervevlach. Wir glauben, daß alle, die Hilfsleistungen und Rettungsleistungen erbringen, auch vom Land die gleiche Förderung erhalten sollten. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Danke! - Jetzt die nächste Wortmeldung, endgültig, für Dipl.-Ing. Gallo. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Ausschuß! Wir haben es gehört: Die vorliegende Novelle geht in die vergangene Gesetzgebungsperiode zurück und findet auch heute wieder die Unter-

Dipl.-Ing. Gallo

stützung des Freiheitlichen Landtagsklubs. Es geht darum, kleinere Rettungsorganisationen mit den größeren gleichzustellen. Gerade deshalb, weil kleinere Organisationen besonders innovativ arbeiten, ist dieses Vorgehen auch gerechtfertigt.

Mit der zunehmenden Zahl von Rettungsdiensten gibt es neben einer gegenseitig befruchtend wirkenden Konkurrenzsituation aber auch Handlungsbedarf; Handlungsbedarf für den zuständigen Referenten; Handlungsbedarf für die ganz wichtige Koordination der verschiedenen Rettungsdienste. Denn was wir keineswegs brauchen, ist ein Konkurrenzkampf auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger, auf Kosten der Kranken und auf Kosten der Verletzten. Ich erlaube mir daher, in diesem Zusammenhang einen dezenten Hinweis auf das in der Zeit des damaligen Landeshauptmannes Dr. Haider hier beschlossene Kärntner Feuerwehrgesetz, wo die Parteipolitik aus dieser Institution hinausgedrängt worden ist, wo das Bittstellerdasein beendet worden ist und wo in einer vorbildlichen Art und Weise für Schutz und Hilfe für Mensch, Tier sowie für Hab und Gut gearbeitet werden kann. Dankeschön! *(Beifall von der FPÖ-Fraktion)*

Abgeordneter **Kollmann** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Aufgaben des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes werden, und zwar ohne besondere landesgesetzliche Regelung, in Kärnten in hervorragender Weise von allen hier schon angeführten Rettungsorganisationen auf freiwilliger Basis erfüllt. Das Rettungsförderungsgesetz - und mir ist kein anderes Bundesland bekannt, meine sehr verehrten Damen und Herren, wo auch so ein Rettungsförderungsgesetz beschlossen worden wäre -, das die finanzielle Zuwendung an alle anerkannten Rettungsorganisationen regelt und durch die öffentliche Hand sicherstellt, war und ist im Lande Kärnten sehr fortschrittlich. Das ist aufgrund von qualitativen Voraussetzungen möglich. Ich glaube, daß damit auch bewirkt wird, daß die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer in den Rettungsorganisationen die

geleisteten Dienste auch in Zukunft erfüllen werden.

Die heutige Gesetzesänderung soll bewirken - und das hat der Berichterstatter bereits erwähnt -, daß an alle in Kärnten tätigen Hilfs- und Rettungsorganisationen, auch wenn sie in Kärnten keine Geschäftsführung, sondern nur Bereichsleiter eingesetzt haben, in Zukunft auch diese Förderungsgelder ausbezahlt werden dürfen. Ich möchte aber auch erwähnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß die vielen Leistungen, die vielen Stunden, und das sind Tausende Stunden, die die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer leisten, der öffentliche Haushalt (sprich Gemeinden, Land und Bund) nicht in der Lage wäre, zu finanzieren, wenn es diese Ehrenamtlichkeit nicht geben würde. Ich möchte deshalb auch den vielen Tausenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich für ihre ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der Bürger des Landes Kärnten danken. Herzlichen Dank! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Danke! - Es liegt mir keine Wortmeldung mehr vor. Die Generaldebatte ist daher geschlossen. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Hofer** (ÖVP):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte. *(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte.)* Herr Präsident, ich beantrage auch hier, von der Verlesung Abstand zu nehmen und den ziffernmäßigen Aufruf zu ermöglichen. *(Auch dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)*

Artikel I

Das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz, LGBl.Nr. 96/1992, wird wie folgt geändert:

Dr. Hofer

1. Im § 1 werden nach den Worten "Ziel dieses Gesetzes ist es," die Worte "in Kärnten" eingefügt.

2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgende Bestimmung angefügt: "Bei juristischen Personen, die nicht ihren Sitz sondern nur einen Einsatzbereich in Kärnten haben, darf die Anerkennung nur hinsichtlich des in Kärnten gelegenen Einsatzbereiches erfolgen."

3. Im § 5 Abs. 2 lit. a werden die Worte "ihren Sitz" durch die Worte "ihren Sitz oder - sofern die weiteren Voraussetzungen nach Abs. 2a erfüllt sind - eine Einsatzzentrale" ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 2 lit. c werden nach den Worten "wenn eine satzungsgemäß zur Vertretung der Rettungsorganisation berufene Person" die Worte "- besteht in Kärnten nur eine Einsatzzentrale nicht aber der Sitz der juristischen Person, auch die gemäß Abs. 2a namhaft zu machende Person -" eingefügt.

5. Im § 5 Abs. 2 lit. d werden den Worten "über eine ausreichende Zahl" die Worte "in Kärnten" vorangestellt.

6. Im § 5 Abs. 2 lit. e werden den Worten "über eine für den Einsatzbereich" die Worte "in Kärnten" vorangestellt.

7. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Hat eine juristische Person in Kärnten nicht ihren Sitz sondern nur eine Einsatzzentrale, so müssen für die Anerkennung als Rettungsorganisation neben den Voraussetzungen nach Abs. 1 auch nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die juristische Person hat eine Person mit Hauptwohnsitz in Kärnten namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich und zustellungsbevollmächtigt ist (Bereichsbeauftragter) und sich zu verpflichten, Änderungen unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen;
- b) die juristische Person muß sich verpflichten, die Ausübung der Aufsicht (§ 10) in Kärnten zu ermöglichen."

8. Im § 6 Abs. 2 werden die Worte "Anerkannte Rettungsorganisationen" durch die Worte

"Die für eine anerkannte Rettungsorganisation tätigen Personen" ersetzt.

9. Im § 9 Abs. 7 werden nach den Worten "der Zahl der" und nach den Worten "ehrenamtlichen Mitarbeiter" jeweils die Worte "in Kärnten" eingefügt.

10. Im § 9 Abs. 10 werden folgende Bestimmungen vorangestellt: "Anerkannte Rettungsorganisationen dürfen Mittel nach Abs. 5 ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Kärnten verwenden."

11. Dem § 10 Abs. 1 wird folgende Bestimmung angefügt: "und auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 9 Abs. 5."

12. Im § 11 Abs. 2 werden nach den Worten "Anerkannte Rettungsorganisationen" die Worte "die ihren Sitz in Kärnten haben," eingefügt und wird folgende Bestimmung angefügt: "Soweit anerkannte Rettungsorganisationen keinen Sitz in Kärnten haben, handelt in diesen Fällen die nach § 5 Abs. 2a lit. a namhaft gemachte Person als Hilfsorgan der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich."

Ich beantrage die Annahme.

*(Art. I wird einstimmig angenommen. - Bericht-
erstatte:)*

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Anerkennung von juristischen Personen, die nicht ihren Sitz sondern nur eine Einsatzzentrale in Kärnten haben, darf ab der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgen; die Wirksamkeit der Anerkennung ist in diesem Fall mit 1. Jänner 1995 festzulegen.

Ich beantrage die Annahme.

*(Art. II wird einstimmig angenommen. - Bericht-
erstatte:)*

Gesetz vom 13. 10. 1994, mit dem das Kärntner Rettungsdienstförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich ersuche um Annahme von Kopf und Eingang.

Dr. Hofer

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Rettungsdienstförderungsgesetz geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Wir kommen damit zum Tagesordnungspunkt 3:

3. Ldtgs.Zl. 59-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schlagholz. Ich darf ihn um seinen Bericht bitten! Auch diese Materie wurde im zuständigen Ausschuß bereits behandelt, und die erste Lesung ist erfolgt. *(Zweiter Präs. Dkfm. Scheucher: Lauter! Man hört ja nichts!)*

Berichterstatter Abgeordneter **Schlagholz** (SPÖ):

Hohes Haus! Herr Präsident! Das gegenständliche Gesetz enthält einen Nachvollzug verschiedener Begleitmaßnahmen für den Bereich der Landarbeitsordnung. Die steht im Zusammenhang mit der Beschäftigungssicherungs-Novelle 1993, mit der Maßnahmen gegen das zunehmende Problem der Arbeitslosigkeit ergriffen wurden. Im Art. 11 dieses Gesetzes wurden auch die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 betreffend die Freizeit bei Beendigung des

Dienstverhältnisses sowie die Aliquotierung des Urlaubsanspruches im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses geändert. Da von verschiedenen Stellen die Teilzeitarbeit als wirksame Maßnahme zur Entlastung des Arbeitsmarktes sowie eine sinnvolle Möglichkeit, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren, propagiert wird. Auch das Karenzurlaubserweiterungsgesetz fördert durch die Einführung einer geschützten Teilzeitbeschäftigung im zweiten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes diese Arbeitszeitform. Obwohl im Bereich des Arbeitszeitrechtes grundsätzlich zwischen Teilzeitbeschäftigung und Vollzeitbeschäftigung nicht unterschieden wird, sind in der Praxis Teilzeitbeschäftigte in vielen Bereichen schlechter gestellt. Häufig werden Vereinbarungen mit einem sehr niedrigen Arbeitszeitausmaß abgeschlossen, tatsächlich jedoch Mehrarbeit geleistet, wobei sich das Ausmaß dieser Mehrarbeit nach dem Arbeitsanfall richtet. Anders als bei anderen geschützten Personen war bisher die Entlassung von Schwangeren und Dienstnehmern, die Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, nicht an die gerichtliche Zustimmung gebunden. Die Entlassung wird nunmehr an die Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes gebunden. Ebenso wird die Teilzeitbeschäftigung auch im ersten Lebensjahr des Kindes ermöglicht. Sie kann in diesem Fall bis zum vierten Lebensjahr des Kindes ausgedehnt werden. Als weiterer Tatbestand für die Pflegefreistellung wird der Ausfall der Betreuungsperson des Kindes eingeführt. Dieser Tatbestand wird für die Land- und Forstarbeiter als wichtiger Dienstverhinderungsgrund in die Aufzählung des § 33 Abs. 2 Landarbeitsordnung aufgenommen. Überdies wird der Benachteiligung der Frauen in der Gesellschaft, vor allem auch im Arbeitsleben mit gesetzlichen Maßnahmen, zum Beispiel der Zusammensetzung der betrieblichen Vertretungsorgane, entgegengewirkt. Verweisen möchte ich im Zusammenhang auch noch, daß dem Landesgesetzgeber bei der Ausführung des Grundsatzgesetzes kein Spielraum zukommt.

Ich ersuche den Vorsitzenden um Eröffnung der Generaldebatte.

Schlagholz

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. - Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schlagholz**
(SPÖ):

Herr Vorsitzender, ich ersuche um ziffernmäßige Aufrufung des Gesetzestextes und auf Verzicht auf die Verlesung. *(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)*

Artikel I

Die Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 9, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1988, 14/1989, 60/1991, 32/1992, und 17/1994 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 60/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 wird nach den Worten "angestellt sind" der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zweite Halbsatz.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

Teilzeitarbeit

(1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt

1. die gesetzliche regelmäßige Wochenarbeitszeit (§ 62) oder
2. eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere regelmäßige Wochenarbeitszeit oder
3. eine durch Dienstvertrag im Betrieb üblicherweise allgemein festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit, die kürzer als die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß Z. 1 oder 2 ist,

unterschreitet.

(2) Ausmaß und Lage der Arbeitszeit gemäß Abs. 1 und ihre Änderung sind zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Lage der Arbeitszeit vom Dienstgeber geändert werden, wenn

1. dies aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,
2. dem Dienstnehmer die Lage der Arbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im vorhinein mitgeteilt wird, sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung nicht anderes bestimmen,
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers dieser Einteilung nicht entgegenstehen und
4. keine Vereinbarung entgegensteht.

(4) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Ausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als

1. gesetzliche Regelungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Dienstvertrag dies vorsehen,
2. ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt und
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers nicht entgegenstehen.

(5) Bei Leistung von Mehrarbeit über das vereinbarte Ausmaß findet Abs. 4 Z. 3 in den Fällen des § 65 Abs. 5 keine Anwendung.

(6) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer dürfen wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(7) Sofern in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Dienstverträgen Ansprüche nach dem Ausmaß der Arbeitszeit bemessen werden, ist bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen, dies insbesondere bei der Bemessung der Sonderzahlungen.

(8) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können für spezifische wetterabhängige Erfordernisse abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Abs. 2 und 3 Z. 2 getroffen werden.

(9) Die Abs. 2 bis 5, 7 und 8 gelten nicht für Teilzeitbeschäftigungen gemäß §§ 32g und 114a."

3. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Dienstnehmern, deren Arbeitszeit bei demselben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG

Schlagholz

genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr."

4. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) Die Deputate sind den teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Sinne des § 10a Abs. 1 Z. 1 bis 3 entspricht."

5. Im § 32a Abs. 3 entfallen die Worte "zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990,".

6. § 32 b Abs. 2 erster Satz lautet:
"In den Fällen des § 32a Abs. 1 Z. 2 beginnt der Karenzurlaub des Dienstnehmers frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Beschäftigungsverbot nach § 108 Abs. 1 enden würde."

7. Im § 32e Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort "Karenzurlaub" die Worte "oder eine Teilzeitbeschäftigung wegen Geburt eines Kindes im ersten Lebensjahr des Kindes" und nach dem Wort "Gründen" die Worte "nach Zustimmung des Gerichtes" eingefügt.

8. § 32e Abs. 2 lautet:
"(2) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes oder bei Teilzeitbeschäftigung im zweiten, dritten oder vierten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden, wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eingebracht wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, daß die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber un-

zumutbar ist. Der Dienstnehmer kann im zweiten, dritten oder vierten Lebensjahr des Kindes bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung nur aus den im § 42 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden."

9. Im § 32f Abs. 1 und 2 entfallen jeweils die Worte "zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990,".

10. § 32g Abs. 2 bis 4 lauten:
"(2) Der männliche Dienstnehmer kann bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub in Anspruch genommen, hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt oder

2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Vater oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht gelten die für die leiblichen Eltern geltenden Bestimmungen."

11. § 32h Abs. 1 lautet:
"(1) Hat der Dienstgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen."

12. Im § 33 Abs. 2 lit. i wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und dem § 33 Abs. 2 folgende lit. j angefügt:

Schlagholz

"j) notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Verbüßen einer Freiheitsstrafe."

13. Im § 34 Abs. 2 wird das Zitat "§ 17 Abs. 2 lit. d der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung" durch das Zitat "§ 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144," ersetzt und entfallen die Worte "Gehilfen- und".

14. Im § 39 Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort "Dienstverhältnisses" die Worte "oder wenn dieses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bei demselben Dienstgeber mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird," eingefügt.

15. § 39 Abs. 4 lit. a lautet:

"a) Dienstnehmer ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder"

16. Nach § 39 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt weiters erhalten, wenn der Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis auflöst oder mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

(4b) Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche, die auf Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Sofern der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß

eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen."

17. Im § 39 Abs. 5 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort "Dienstverhältnisses" die Worte "oder bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei demselben Dienstgeber unter Inanspruchnahme einer Gleitpension mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß" eingefügt und im zweiten Halbsatz nach dem Wort "Dienstverhältnisses" die Worte "oder, bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei demselben Dienstgeber unter Inanspruchnahme einer Gleitpension, auf den Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß" eingefügt.

18. Die Überschrift des § 40 lautet:
"Freizeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses"

19. Im § 40 Abs. 1 entfallen die Worte "zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes".

20. Dem § 40 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

"(3) Bei Kündigung durch den Dienstnehmer gebührt der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2 mindestens im halben Ausmaß. Ergibt diese Berechnung Bruchteile von Werktagen, sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;

2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955).

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955.

(6) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden."

Schlagholz

21. § 72 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Dienstjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Dienstjahres."

22. Im § 72 Abs. 4 wird das Wort "Invalide" durch das Wort "Behinderte" ersetzt sowie das Zitat "§§ 1 und 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973" durch das Zitat "§ 1 bis 3 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970" ersetzt.

23. Im § 80 Abs. 1 Z. 5 wird nach dem Wort "Zeitablauf" der Beistrich durch das Wort "und" ersetzt, entfallen die Worte "oder Kündigung seitens des Dienstnehmers" sowie "in diesen Fällen" und wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

24. Dem § 80 Abs. 1 wird folgende Z. 6 angefügt:

"6. Kündigung seitens des Dienstnehmers ab dem zweiten Dienstjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist."

25. Im § 108 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort "auf" das Wort "mindestens" und im dritten Satz wird nach dem Wort "Achtwochenfrist" der Klammersausdruck "(§ 106 Abs. 1)" eingefügt sowie das Wort "zwölf" durch das Wort "sechzehn" ersetzt.

26. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

"§ 111a

Befristete Dienstverhältnisse

(1) Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes nach § 106 Abs. 1 oder dem Beginn eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbotes nach § 106 Abs. 3 gehemmt, es sei denn, daß die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt, oder wenn das

Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung veränderter Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wenn aufgrund der in der vorgesehenen Verwendung erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche oder kollektivvertragliche Probezeit notwendig ist."

27. Im § 112 erster Satz werden nach dem Wort "Gründen" die Worte "nach Zustimmung des Gerichtes" eingefügt.

28. Im § 113 Abs. 1 erster Satz werden nach dem Zitat "§ 109 Abs. 1" die Worte ", soweit § 102a Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, nicht anderes bestimmt," eingefügt.

29. Im § 113 Abs. 4 wird das Zitat "§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," durch das Zitat "§ 67 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400," ersetzt.

30. Im § 114 Abs. 2 werden das Zitat "EStG 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990" durch das Zitat "Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400," ersetzt und nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

"Der erste Karenzurlaub im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von zehn Monaten angerechnet."

31. Im § 114 Abs. 5 werden im ersten Halbsatz die Worte "6 und 7" durch die Worte "und 6 bis 8" ersetzt.

32. § 114a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Dienstnehmerin kann eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 32g Abs. 5 und 6 bis zum Ende des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Frist gemäß § 108 Abs. 1 in Anspruch, besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes."

33. § 114a Abs. 4 lautet:

Schlagholz

"(4) §§ 32f Abs. 2, 32g Abs. 3 bis 7, 32h dieses Gesetzes und § 26 i Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, sind anzuwenden."

34. Im § 149 Abs. 2 Z. 7 wird das Zitat "Zivildienstgesetzes BGBl. Nr. 187/1974" durch das Zitat "Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679," ersetzt.

35. Dem § 163 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Im Betriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein."

36. Nach § 168 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und der Dienstnehmer Bedacht genommen werden."

37. Dem § 182 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Einem Ausschuß sollen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit Familienpflichten sowie der Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung übertragen werden."

38. Dem § 182 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im übrigen gilt Abs. 2 zweiter Satz."

39. Dem § 193, der die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Im Zentralbetriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein."

40. Im § 194 Abs. 3 werden nach dem Wort "Vertretung" die Worte "der Dienstnehmerinnen und der Dienstnehmer," eingefügt.

41. Im § 195 Abs. 6 entfallen die Worte ", i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 577/1987".

42. Im § 210 Abs. 1 wird in der Z. 23 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 24 angefügt:

"24. Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Frauen (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung von Familien-

pflichten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer."

43. Im § 230 Abs. 3 wird das Zitat "des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440/1972" durch das Zitat "Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400" ersetzt.

44. Im § 246 Abs. 2a entfallen die Worte "zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 18/1993".

45. Nach § 247 wird folgender 14. Abschnitt angefügt:

"14. Abschnitt
Verweisung
§ 248

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 866/1992;
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994;
5. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
6. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994;
7. Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 337/1993;
8. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994;
9. Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 833/1992;
10. Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 579/1989;
11. Exekutionsordnung, RGBl. 79/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994;

Schlagholz

12. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;
13. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 836/1992;
14. Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993;
15. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;
16. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994;
17. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993;
18. Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993;
19. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 5, 9, 13, 22, 41, 44 und 45 an dem der Kundmachung folgenden Tag;
2. Art. I Z. 3 und 14 bis 17 am 1. Jänner 1994;
3. Art. I Z. 1 und 2, 4, 6 bis 8, 10 bis 12, 18 bis 21, 23 bis 40 und 42 und 43 am 30. Jänner 1994.

Ich bitte um Annahme.

(Die Art. I und II werden einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Gesetz vom 13. 10. 1994, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 577/1987, 651/1989, 298/1990, 299/1990, 408/1990, 450/1990, 157/1991, 628/1991, 472/1992, 500/1993 und 502/1993 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986, beschlossen:

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Gesetz vom 13. Oktober 1994, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird.

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 577/1987, 651/1989, 298/1990, 299/1990, 408/1990, 450/1990, 157/1991, 628/1991, 472/1992, 500/1993 und 502/1993 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986 beschlossen:

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - 3. Lesung:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich ersuche um Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in 3. Lesung einstimmig angenommen.)

4. Ldtgs.Zl. 67-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz geändert wird (1. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) ./ mit Gesetzentwurf

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Wutte. In diesem Ausschuss ist die erste Lesung bereits erfolgt. Ich darf den Berichterstatter um das Wort bitten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte**
(ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Die jährliche Anpassung der Beamtenpensionen und der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist derzeit verschieden geregelt. Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll dafür Sorge getragen werden, daß jede künftige Änderung im Altersversorgungsrecht eine weitere Auseinanderentwicklung zwischen den unterschiedlichen Systemen ausschließt.

Der Pensionsbeitrag der Beamten soll geringfügig angehoben werden, damit er dem Dienstnehmerbeitrag der Arbeiter und Angestellten in der gesetzlichen Pensionsversicherung entspricht. Darüber hinaus soll in Anlehnung an die Reform der gesetzlichen Pensionsversicherung der Pensionsreform des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene eine Regelung eingeführt werden, die die Gleichwertigkeit zwischen den Erhöhungen der Pensionen im öffentlichen Dienst und dem System der Erhöhung der Pensionen der gesetzlichen Pensionsversicherungen herstellt.

Ferner soll mit 1. Jänner 1995 entsprechend dem § 320 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes die Witwenpension in gleicher Höhe wie die Witwenpension gewährt werden. Gleichzeitig soll zur Verhinderung von Überversorgungen das in der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Bundesdienst neu geregelte Modell der Hinterbliebenenversorgung aus gleichheitsrechtlichen Gründen übernommen werden.

Das ist der wesentliche Inhalt dieser ersten Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle. Der Ausschuß und wir als Fraktion betrachten das als wesentlichen Schritt in die richtige Richtung zur Harmonisierung der Pensionsregelung.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. - Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Antrag des Berichterstatters auf ziffernmäßige Verlesung des Gesetzentwur-

fes wird einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Artikel I

Das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl.Nr. 71 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 entfallen die Worte "das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z. 4 und".
2. Im § 84 Abs. 5 Z. 2 werden die Worte "1981, in der geltenden Fassung" durch das Zitat ", BGBl.Nr. 520/1981," ersetzt.
3. Im § 140 Abs. 2 Z. 2 wird das Zitat "Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl.Nr. 5/1986" durch das Zitat "Gesetz über den Mutterschutz und den Karenzurlaub, LGBl. Nr. 9/1992" ersetzt.
4. Im § 140 Abs. 3 werden die Worte "1972 in der geltenden Fassung" durch das Zitat "1988, BGBl.Nr. 400," ersetzt.
5. Im § 140 Abs. 5 entfällt der Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)".
6. Im § 166 Abs. 1 werden die Worte "in der geltenden Fassung" durch das Zitat "BGBl.Nr. 396/1976" ersetzt.
7. Im § 167 Abs. 2 wird die Zahl "10" durch die Zahl "10,25" ersetzt.
8. Im § 186 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort "Dienststelle" durch das Wort "Dienstreise" ersetzt.
9. Nach § 242 wird folgender "2a. Abschnitt" eingefügt:

"2a. Abschnitt § 242a

(1) Das Ziel der Regelung dieses Abschnittes ist die Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem V. Teil dieses Gesetzes und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit ist bei Bedarf ein Pensionsversicherungsbeitrag festzusetzen oder ein schon festgesetzter Pensionsversicherungsbeitrag zu vermindern, zu erhöhen oder auszusetzen.

Dr. Wutte

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Der Unterschied zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem V. Teil dieses Gesetzes und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. eine Veränderung der Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 167, soweit dessen Höhe 10,25 % überschreitet und
3. Unterschiede zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem V. Teil dieses Gesetzes und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in Jahren, in denen kein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde.

§ 242b

(1) Bezieher von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem V. Teil dieses Gesetzes haben von diesen Leistungen einen Pensionssicherungsbeitrag an das Land zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde. Die Haushaltszulage und die Zulage gemäß § 253 Abs. 3 bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch von der Sonderzahlung zu entrichten. Der der Haushaltszulage und der der Zulage gemäß § 253 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(3) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, und von den nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten.

(4) Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 254 Abs. 5 nicht unterschritten werden.

§ 242c

Die Landesregierung hat die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages unter Bedachtnahme auf das entsprechende Gutachten des Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme beim Bundeskanzleramt nach § 13d Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnungen sind jeweils mit 1.

Jänner eines Kalenderjahres in Kraft zu setzen und dürfen rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

(Die Z. 1 bis 9 werden einstimmig angenommen.)

10. § 244 wird durch folgende §§ 244 bis 244e ersetzt:

"§ 244

Begriffe, die für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgebend sind

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses bedeuten

- a) "Ruhebezugsteil" - die Summe aus Ruhegehalt, allfälliger Ruhegehaltzulage und allfälliger Nebengebührentzulage nach dem VI. Teil dieses Gesetzes,
- b) "Versorgungsbezugsteil" - die Summe aus Versorgungsgenuss, allfälliger Versorgungsgenusszulage und allfälliger Nebengebührentzulage nach dem VI. Teil dieses Gesetzes.

(2) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt:

1. Für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und nicht Ziffer 2 und 3 anzuwenden sind, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension aufgrund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Beamten maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 4 und 5 angeführte Bemessungsgrundlage.

(3) Der Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Bezug einer

Dr. Wutte

Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach Abs. 2 Z. 1 und 2 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Altersversorgung nach folgenden Bestimmungen gleichzuhalten:

1. Pensionsgesetz, BGBl.Nr. 340/1965, und landesgesetzliche Vorschriften anderer Bundesländer, die dem Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 320/1984,
3. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985,
4. Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, Kärntner Bezügegesetz, LGBl.Nr. 99/1992, und andere vergleichbare landesgesetzliche Vorschriften,
5. Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl.Nr. 5/1968,
6. Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl.Nr. 231,
7. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl.Nr. 255,
8. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953,
9. Dorotheumsgesetz, BGBl.Nr. 66/1979,
10. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl.Nr. 159/1958,
11. § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333,
12. Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313,
13. Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemaliger Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden,
 - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und
 - c) Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen,
14. Pensionsvorschriften der Österreichischen Nationalbank.

(4) Die im Abs. 2 Z. 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Sterbetag des Beamten festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 287 Abs. 2 und § 290 Abs. 1 Z. 1 und 2 mit 1 % des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(5) Die im Abs. 2 Z. 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und
2. der Betrag, der der um 25 % erhöhten Nebengebührenezulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 287 Abs. 2 und § 290 Abs. 1 Z. 1 und 2 mit 1 % des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(7) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und
2. der Betrag, der der um 25 % erhöhten Nebengebührenezulage entspricht, die dem über-

Dr. Wutte

lebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(8) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 236 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist seine Berechnungsgrundlage so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre. Gleiches gilt für die Berechnungsgrundlage eines überlebenden Ehegatten, der dem Dienststand angehört.

§ 244a

Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

§ 244b

Erhöhung des Witwen- und des Witwerversorgungsbezugsteiles

(1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und
2. dem nach den §§ 244 und 244a berechneten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil nicht den Betrag von S 16.000,--, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen-

(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den genannten Betrag erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von S 16.000,-- ändert sich jeweils ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Ablauf des Jahres 1995, um den Hundertsatz, um dem sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 Dienstklasse V ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Jedes Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes, BGBl.Nr. 273/1972, im Sinn des Kärntner Bezügesetzes, LGBl.Nr. 99/1992, und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder
 - b) aufgrund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
4. wiederkehrende Geldleistungen aufgrund der im § 244 Abs. 3 genannten Vorschriften,
5. Ruhe- und Versorgungsbezüge und
6. Pensionen und Zusatzpensionen von Pensionskassen und privaten Dienstgebern.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder
2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

Dr. Wutte

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB. 13 und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nach Abs. 1 ist erstmalig im Zug der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

§ 244c

Meldung des Einkommens

(1) Die Landesregierung hat jeden Bezieher eines nach § 244b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Landesregierung den den Hundertsatz nach § 244a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ist unter Bedachtnahme auf § 267 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Landesregierung auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

§ 244d

Ausmaß des Witwen- und

Witwerversorgungsgenusses und der zugehörigen Versorgungsgenußzulage und Nebengebühreuzulage

(1) Vor einer allfälligen Erhöhung nach § 244b ist der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil aufzuteilen. Dem Verhältnis für diese Aufteilung in

1. den Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,
2. eine allfällige Versorgungsgenußzulage und
3. eine allfällige Nebengebühreuzulage

entspricht das Verhältnis der gemäß § 244 Abs. 6 bis 8 für die Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles maßgebenden Teile der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten. Bei dieser Berechnung sind Hundertsätze auf drei Dezimalstellen zu runden und auf Beträge die Rundungsbestimmungen des § 261 anzuwenden. § 269 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 entsprechen

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug dem Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,
2. die Aktivzulage der Versorgungsgenußzulage und
3. der sich aus der Berechnung nach § 244 Abs. 6 Z. 2 oder § 244 Abs. 7 Z. 2 ergebende Betragsteil der Nebengebühreuzulage.

(3) Im Falle einer Erhöhung nach § 244b gilt der Erhöhungsbetrag als Bestandteil des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges.

§ 244e

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteil

(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grund nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen 40 % des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte, nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Land gemäß § 266 zu ersetzen."

(Die Z. 10 wird einstimmig angenommen.)

Dr. Wutte

11. Im § 247 Abs. 1 lit. a wird die Zahl "12" durch die Zahl "24" ersetzt und entfallen die Worte "mindestens aber 8,4 v.H. der Ruhege-
nußbemessungsgrundlage nach § 235 Abs.2".

12. Im § 247 Abs. 1 lit. b wird die Zahl "30" durch die Zahl "36" ersetzt und entfallen die Worte "mindestens aber 21 v.H. der Ruhege-
nußbemessungsgrundlage nach § 235 Abs.2".

13. § 247 Abs. 1 letzter Satz lautet: "§236 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß."

14. Dem § 265 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Pflicht zur Meldung des Einkommens gemäß § 244c bleibt unberührt."

15. Im § 284 Abs. 2 lit. b werden nach dem Wort "Fassung," die Worte "oder nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221," einge-
fügt.

16. Im § 284 Abs. 3 entfallen die Worte "und allfälliger Teuerungszulagen". Die Zahl "10" wird durch die Zahl "10,25" und die Zahl "5" wird durch die Zahl "5,125" ersetzt.

17. Im § 288 Abs. 1 entfallen die Worte "des Dienststandes" und wird die Zahl "10" durch die Zahl "10,25" ersetzt.

18. Nach § 288 wird folgender § 288a eingefügt:

"§ 288a

Pensionssicherungsbeitrag

Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages nach den §§ 242a bis 242c sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks "Pensionsbeitrag gemäß § 167" der Ausdruck "Pensionsbeitrag nach § 288" tritt."

19. § 292 lautet:

"§ 292

Ausmaß der Nebengebührendzulage zum
Versorgungsgenuß

(1) Die Höhe der Nebengebührendzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus § 244d.

(2) Die Nebengebührendzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 24 %,

2. für jede Vollwaise 36 %

der Nebengebührendzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

(3) Auf die Höhe der Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuß ist § 290 Abs. 3 anzuwenden."

20. Im § 320 Abs. 6 werden nach dem Zitat "Mutterschutzgesetz 1979" die Worte "und nach den landesrechtlichen Regelungen über den Mutterschutz" eingefügt.

21. § 302 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit im Kärntner Dienstrechtsgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 111/1994

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 686/1994

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 450/1994

4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 450/1994

5. Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 100/1994

6. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 665/1994

7. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 27/1994

8. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 256/1993

9. Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 16/1994

10. Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 532/1993

11. Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 872/1992 (Krankenpflegegesetz)

Dr. Wutte

12. Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 628/1991
13. Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl.Nr. 255/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 334/1993
14. Bundestheater-Pensionsgesetz, BGBl.Nr. 582/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 389/1994
15. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl.Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 665/1994
16. Dorotheumsgesetz, BGBl.Nr. 66/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 334/1993
17. Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 532/1993
18. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 680/1994
19. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 511/1994
20. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 622/1994
21. Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 489/1993
22. Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 310/1994
23. Heeresgebührengesetz 1992, BGBl.Nr. 422/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 188/1994
24. Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 28/1994
25. Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 16/1994
26. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 27/1994
27. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 665/1994
28. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 665/1994
29. Medizinisch-technisches Dienstgesetz (MTD-Gesetz), BGBl.Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 257/1993
30. Mietrechtsgesetz, BGBl.Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 800/1993
31. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 257/1993
32. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 27/1994
33. Pensionsgesetz, BGBl.Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 665/1994
34. Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl.Nr. 231, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 334/1993
35. Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl.Nr. 5/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 110/1993
36. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 513/1993
37. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 622/1994
38. Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 816/1993
39. Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 624/1991
40. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl.Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 628/1991
41. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 665/1994
42. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991
43. Volksgruppengesetz, BGBl.Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 24/1988

Dr. Wutte

44. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 510/1993
45. Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 550/1994
46. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl.Nr. 417/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 800/1993
47. Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 187/1994
48. Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 357/1990

(Die Z. 11 bis 21 werden einstimmig angenommen.)

22. Anlage 4a lautet: "Anlage 4a
(Zu § 174a)

Die Höhe der Landespersonalzulage beträgt:

Nr.	Bemessungsgrundlage	Betrag
1	- 8.057	784,--
2	8.058 - 11.930	986,--
3	11.931 - 15.807	1.183,--
4	15.808 - 23.556	1.579,--
5	23.557 - 35.174	1.970,--
6	35.175 -	2.366,--"

(Die Z. 22 wird einstimmig angenommen.)

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1 bis 6, 8, 15, 20, 21 mit dem der Kundmachung folgenden Tag;
2. Artikel I Z. 7, 9, 16, 17, 18 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten;
3. Artikel I Z. 22 am 1. Jänner 1993;
4. Artikel I Z. 10 bis 14 und 19 am 1. Jänner 1995.

(2) Auf Versorgungsgenüsse, Versorgungsgenußzulagen und Nebengebührentzulagen zum Versorgungsgenuß für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse, Versorgungsgenußzulagen und Nebengebührentzulagen zum Versorgungsgenuß weiterhin anzuwenden.

(3) Versorgungsgenüsse, Versorgungsgenußzulagen und

Nebengebührentzulagen zu Versorgungsgenüssen von Witwern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 244 bis 244e neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind.

(4) Verordnungen nach § 242c können ab dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

(Der Artikel II wird einstimmig angenommen.)

G e s e t z vom 13. Oktober 1994, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz geändert wird (1. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle).

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - 3. Lesung:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (1. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in 3. Lesung einstimmig angenommen.)

5. Ldtgs.Zl. 96-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend die Anpassung des Kindergartengesetzes 1992 an das EWR-Recht ./.. mit Gesetzentwurf

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ing. Rohr. Diese Materie wurde im Ausschuß behandelt und die erste Lesung ist somit bereits erfolgt. Ich darf den Berichterstatter um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Nach Artikel 31 des EWR-Vertrages unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Die Niederlassungsfreiheit umfaßt die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Aufnahme Staates. Ebenso gilt das Niederlassungsrecht gleichermaßen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EWR-Mitgliedsstaates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.

Durch den EWR-Vertrag wird daher das Land verpflichtet, auch EWR-Staatsbürger als Träger von Kindergärten zuzulassen. Eine Nichtanpassung wäre auch bundesverfassungsgesetzwidrig. Aus dieser Gesetzesänderung erwachsen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Abgeordneter **Mag. Grilc** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Die Anpassung des Kärntner Kindergartengesetzes an das EWR-Recht erscheint mir als Notwendigkeit. Ich sehe aber auch in der Praxis keine wesentliche Änderung der Situation aus jenem Grund, da es schon bisher neben den kommunalen Kindergärten durchaus private Kindergartenträger gibt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß aus der Sicht der Gemeinden sich in den letzten Jahren auf dem Kindergarten Sektor sehr viel und vor allem sehr Erfreuliches getan hat, wenn man daran denkt, daß sich etwa die Förderung des Landes Kärnten für Kindergartengruppen grob gesprochen versechsfacht hat, von rund 23,5 Millionen noch im Jahre 1989 auf nunmehr rund 145 Millionen Schilling im Jahre 1994. Das Land hat damit auf einen echten Nachholbedarf reagiert. Diese Förderung ermög-

licht es auch, vielerorts entsprechende Kindergartengruppen einzurichten.

Ich möchte diese Gelegenheit durchaus auch dafür wahrnehmen, um auf eine Entwicklung hinzuweisen, die in der Diskussion bereits leicht angeschnitten wird: Wir haben vor Jahren einmal die Senkung der Gruppengröße von 35 auf 25 Kinder erlebt und nunmehr wird eigentlich darüber geredet, daß man diese Gruppengröße noch einmal auf 20 Kinder pro Kindergartengruppe senken will. Ich muß aus der Sicht der Gemeinden darauf hinweisen, daß dies eine Maßnahme wäre, die erstens einmal sehr, sehr hohe zusätzliche finanzielle Belastungen für die Gemeinden mitbrächte, obwohl sie vielleicht pädagogisch durchaus sinnvoll wäre. Zum gegebenen Zeitpunkt halte ich es aber durchaus für notwendig, eher den allgemeinen Bedarf auf der Basis von 25 Kindern pro Gruppe zu decken und diese Maßnahme erst dann in Angriff zu nehmen, wenn dafür auch tatsächlich vor allem in den Gemeinden eventuelle Mittel zur Verfügung stehen. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag!

Mein Vorredner Abgeordneter Grilc hat sich darauf bezogen, wie sich die Förderungen des Landes Kärnten in der abgelaufenen Legislaturperiode in der vergangenen Zeit versechsfacht haben. Das ist richtig und auch notwendig. Wir haben einen finanziellen Betrag im Land Kärnten zur Verfügung gestellt, der vor allem in den Landgemeinden jenen Mangel an Kindergartenplätzen beseitigt hat und auch von der Bevölkerung ist dies positiv angenommen worden. Auch die Förderung von zweisprachigen Kindergärten, auf die sich mein Vorredner sicherlich bezogen hat, wurde im Rahmen dieses Förderungsprogrammes breiten Raum gegeben. Wenn wir heute dieses Gesetz verabschieden, so wird das Kollege Grilc Nachteile nicht nur für die Kindergartengruppen in Kärnten haben, sondern auch für die zweisprachigen Kindergärten in Ihrer Heimatregion. Es wird auch dazu führen, daß auch im verstärkten Maß ausländische Träger zur Errichtung von Kindergartengruppen in Kärnten ermu-

Dr. Strutz

tigt werden, weil wir im Gegensatz zu anderen Bundesländern Förderungen zur Verfügung stellen.

Es verwundert mich schon sehr gerade die Haltung der österreichischen Volkspartei, nämlich gegenüber jenen Äußerungen vor den Wahlen, die jetzt eine 180 Graddrehung gemacht hat und jetzt sich gegen dieses Gesetz ausspricht. Aus dem Ausschuß der letzten Legislaturperiode hat sich beispielsweise Abgeordneter Uster zu Wort gemeldet und gemeint, ich zitiere hier das Protokoll: "Zum Bericht des Berichterstatters meldet sich Abgeordneter Uster zu Wort und betont, schon in der letzten Sitzung namens der ÖVP-Fraktion angekündigt zu haben, dieser Novelle nicht zustimmen zu können. Das Kindergartengesetz des Landes Kärnten lege genau fest, was unter Kindergärten und ihren Zielsetzungen zu verstehen sei. Kindergärten sind Bildungseinrichtungen unseres Staates und daher sei es auch nicht einsichtig, daß solche Bildungseinrichtungen von ausländischen Gesellschaften getragen werden sollen und es gebe keine Zustimmung seiner Fraktion dafür, daß irgendwelche andere Leute aus den EG-Staaten Kindergärten errichten und führen dürften."

Er hat dann in einer zweiten Wortmeldung im Ausschuß seinen Angriff gegen dieses Gesetz noch verstärkt und hat klargelegt, weil seine Fraktion vom dargelegten Standpunkt nicht abweichen werde, daß nicht Bürger aus anderen Staaten unsere Erziehungsaufgaben wahrzunehmen hätten. Uster hat recht gehabt! Auch der Klubobmann der ÖVP Abgeordneter Wurmitzer hat sich im Ausschuß zu Wort gemeldet und gemeint, keinesfalls werde seine Fraktion diesem Gesetzesantrag zustimmen, weil seine Fraktion nachdrücklich die Meinung vertrete, auch der Kindergarten sei ein Bestandteil der Ausbildung und sollen sohin Österreicher alleine berechtigt sein, als Träger von Kindergärten bzw. in den Kindergärten tätig zu sein.

Das ist auch die Argumentation, die die Freiheitliche Fraktion in der letzten Legislaturperiode aber in konsequenterweise auch in dieser Legislaturperiode vertritt. Wir sind der Meinung, auch die spärlichen Mittel, weil ich mich vorhin auf die Förderung bezogen habe, die diesen Trägerorganisationen zur Verfügung

gestellt werden, sollen in jenen Gesellschaften und jenen Trägerorganisationen beheimatet sein, die in unserem Bundesland ihren Sitz haben. Wir sind nicht der Meinung, daß wir hier eine Anpassung an das EWR-Recht vorzunehmen haben und auch ein Wort dazu, weil bereits der Berichterstatter hat anklingen lassen, daß wir verpflichtet wären, hier dieser Anpassung Folge zu leisten. Es gibt eine Reihe von Beispielen, sowohl auf Bundesebene als auch im Bundesrat, wo speziell meine Fraktion den Standpunkt vertreten hat, daß wir jenen Gesetzen, die wir als positiv und als eine Verbesserung für die einheimische Bevölkerung erachten, eine Zustimmung zu geben ist, jene, wo es vor allem zu Nachteilen unserer Kärntnerinnen und Kärntner aber auch der österreichischen Bevölkerung kommen soll, werden wir die Zustimmung nicht geben. Diesen Rechtsstandpunkt wurde auch im Bundesrat Rechnung getragen und man hat hier keinen großartigen Aufstand gemacht, daß hier sozusagen Gesetzesbrecher am Werk seien, wenn man einer von Brüssel vorgegebenen EU-Anpassung nicht zustimmt.

Wir sind der Meinung, dieses Kindergartengesetz wird Nachteile bringen. Nachteile nicht nur, die sich in der Erziehung unserer jungen Bevölkerung auswirken wird, Nachteile vor allem für jene Kindergärten, auch für jene im zweisprachigen Gebiet, die aufgrund der Förderungen, die im sehr beschränkten Ausmaß zur Verfügung stehen, in Zukunft weniger Mittel zur Verfügung stehen werden und deshalb wird unsere Fraktion diesem Gesetz die Zustimmung nicht geben. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf gleich vorweg für die sozialdemokratische Fraktion festhalten, daß wir diesem EWR-Anpassungsgesetz wie allen anderen auch, unsere Zustimmung erteilen werden. Ich möchte im Einzelnen nicht das wiederholen von den Vorrednern, was als bekannt vorausgesetzt werden darf, nur scheint es mir hier so, als ob hier Erziehungsaufgaben mit der Trägerschaft vermischt würden. Wir haben auch in der letzten Gesetzgebungsperiode, wie Sie richtig berichtet

Kövari

haben, länger darüber diskutiert und es ist nicht möglich, daß sich Einzelne "Rosinen" herauspicken, wenn wir dem EWR-Vertrag als österreichische Staatsbürger und wir in der Folge hier als Landtagsabgeordnete verpflichtet sind, diese Anpassung vorzunehmen. Wir sind dem EWR-Vertrag beigetreten und können jetzt nicht sagen, das paßt uns das paßt uns nicht. Sondern wir können nur gesamtheitlich, wenn wir uns dazu bekannt haben, zur freien Trägerschaft, Niederlassungsfreiheit unsere Zustimmung erteilen. (*Abg. Dr. Strutz: Werden Sie dem Prostitutionsgesetz auch die Zustimmung erteilen?*) Schauen Sie, das sind Gesetze, die zum Teil in den Gemeinden bzw. über die Bezirkshauptmannschaften verhindert werden und werden können. Wenn Sie ausschweifen wollen auf dieses Gesetz, es hat heute mit den Kindergärten am allerwenigsten zu tun. Aber auch da werden Sie sich einmal dazu bekennen müssen und nicht klammheimlich aufsuchen und dann bei der Gesetzwerdung dagegen reden.

Es wurde auch erwähnt, daß die Kindergärten in den letzten Jahren von den Größen von 35 auf 25 herabgesetzt wurden und daß nunmehr gelegentlich zur Diskussion steht, die Gruppengröße mit 20 Kindern noch etwas zu erniedrigen, niedriger zu halten. (*3.Präs.Dkfm. Scheucher: Erniedrigen ist falsch!*) Ja, ganz richtig, ich habe es auch ausgebessert Herr Präsident! Sie haben damals, als wir von 35 auf 25 Kinder die Gruppengrößen reduziert haben, auch davon gesprochen, daß das untragbar sei, daß das die Gemeinden nicht bezahlen werden können. Ich glaube, es ist vom pädagogischen Standpunkt aus unbedingt notwendig gewesen. Das Bundesland Kärnten war eines der letzten, die die Gruppengrößen reduziert haben. Es war eine Übergangsfrist vorgesehen von 5 Jahren, sodaß sich die Gemeinden, die die Träger der Kindergärten sind, rechtzeitig darauf einstellen konnten. Es ist auch mit Hilfe des Landes gelungen, das zu bewältigen. In einigen Gemeinden sogar ohne Erhöhung der Kindergartenengebühren.

Im allgemeinen wurde schon festgestellt, daß in den letzten Jahren 200 neue Gruppen installiert werden konnten, was insgesamt 5.000 neue Kindergartenplätze heißt. Von den 18.713 im kindergartenfähigen Alter werden 11.774 in

einer solchen vorschulischen Einrichtung betreut. Bei den Landeskindergärten wird man immer eine Möglichkeit finden, auf das Personal einzuwirken. Bei den freiwilligen Kindergärten sozusagen ist das Prinzip der Freiwilligkeit auch dahingehend zu sehen, daß die Eltern entscheiden, wo sie ihr Kinder unterbringen möchten. Wenn das ein privater Träger ist und die Eltern heute schon ihr Kind dorthin geben wollen in einen einsprachigen oder zweisprachigen Kindergarten oder eines Tages englischsprachigen Kindergarten, dann soll es den Eltern frei überlassen bleiben, das ist meine Meinung, wohin sie ihre Kinder geben wollen. Hier brauchen wir nicht als Gesetzgeber in die private Sphäre Eingriff nehmen.

Wie gesagt, wir sind verhalten, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben und wir könne uns nicht einzelne Teile aussuchen und daher wird die sozialdemokratische Fraktion diesem EWR-Anpassungsgesetz die Zustimmung erteilen. Danke. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

(Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

Artikel I

Das Kindergartengesetz 1992, LGBl.Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 32/1994 und der Kundmachung LGBl.Nr. 55/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort "Staatsbürger" die Worte "oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt" und nach dem Wort "haben" die Worte "oder diesen gleichgestellt sein" eingefügt.

2. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Gleichgestellt sind:

a) österreichischen Staatsbürgern die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Ab-

Ing. Rohr

kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

- b) juristischen Personen mit Sitz im Inland die juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Kopf und Eingang: Gesetz vom 13. Oktober 1994, mit dem das Kindergartengesetz 1992 an das EWR-Recht angepaßt wird. Der Landtag von Kärnten hat beschlossen.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

3. Lesung: Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kindergartengesetz 1992 an das EWR-Recht angepaßt wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 6.

6. Ldtgs.Zl. 138-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gasgesetz an das EWR-Recht angepaßt wird ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist der Erste Präsident Unterrieder. Die Materie ist bereits im Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten behandelt worden und ist die 1. Lesung erfolgt. Ich darf dem Berichterstatter nun das Wort erteilen.

Berichterstatter Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus!

Im Bereich der Gasgeräte wurde vom EG-Rat die Richtlinie von 25. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Gasgebrauchseinrichtungen beschlossen. Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Juli 1990 veröffentlicht und in den EWR-Vertrag übernommen. Die Richtlinie verfolgt die Intention, Hemmnisse im Handel mit Gasgeräten zwischen den EG-Mitgliedsstaaten, die dadurch entstehen, daß die Mitgliedsstaaten zwingende Bestimmungen hinsichtlich des Sicherungsniveaus für Gasgebrauchseinrichtungen durch Spezifizierung der Konstruktion der Betriebseigenschaften und Inspektionsverfahren vorsehen, binden.

Die Richtlinie basiert auf der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung, die von den Gemeinschaften entwickelt wurde. Die Richtlinie enthält deshalb nur grundlegende Anforderungen für Gasverbrauchseinrichtungen, um den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu erleichtern. Harmonisierte Normen auf europäischer Ebene sind erforderlich, damit von der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen ausgegangen werden kann.

Um mehrfache Inspektionen in den Mitgliedsstaaten zu vermeiden, die gravierende Hemmnisse für den freien Verkehr von Gasverbrauchseinrichtungen darstellen, soll die gegenseitige Anerkennung der Bescheinigungsverfahren durch die Mitgliedsstaaten in der Richtlinie vorgesehen werden. Bei der Übernahme dieses EG-Rechts im Rahmen des Abkommens ist die spezielle österreichische Verfassungsrechtslage auf dem Sektor Gaswesen zu berücksichtigen. Das Gassicherheitsrecht ist eine Annexmaterie

Unterrieder

zur jeweiligen grundsätzlichen Kompetenz im Gaswesen.

Ich beantrage die Eröffnung der Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. - Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen. - Berichterstatter:)

Berichterstatter Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Artikel I

Das Kärntner Gasgesetz, LGBl.Nr. 45/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 110/1991 und der Kundmachung LGBl.Nr. 17/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte "brennbarer Gase" durch die Worte "gasförmiger Brennstoffe" ersetzt.

2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

"(1a) Anlagen zur Verwendung gasförmiger Brennstoffe sind alle Anlagen, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105°C betrieben werden. Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher gelten als Anlagen zur Verwendung brennbarer Gase."

3. § 2 lautet:

"§ 2

Gasförmige Brennstoffe sind jene Brennstoffe, die sich bei einer Temperatur von 15°C und einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befinden."

4. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Gasanlagen sind nach den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß sie bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährden."

5. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b angefügt:

"(1a) Gasanlagen gelten als vorschriftsmäßig verwendet im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie

1. nach den Anweisungen des Herstellers vorschriftsmäßig eingebaut sind und regelmäßig gewartet werden,
2. mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdruckes betrieben werden und
3. zweckentsprechend oder in einer normalerweise vorhersehbaren Weise verwendet werden.

(1b) Anlagen zur Verwendung gasförmiger Brennstoffe dürfen nur errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1a und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994, erfüllen."

6. § 6 Abs. 5 lit. a entfällt.

7. Dem § 6 Abs. 5 lit. b werden folgende Worte angefügt:

"und Technische Büros im Sinn des § 211 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194;"

8. § 6 Abs. 5 lit. c lautet:

"Erstprüfstellen nach § 20 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 468/1992, sowie ausländische Prüfstellen, soweit diese Prüfstellen auf Grund der für sie geltenden ausländischen Rechtsvorschriften einer Erstprüfstelle gemäß § 24 Kesselgesetz, BGBl.Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 468/1992, gleichwertig sind;"

9. Im § 11 Abs. 1 lit. b wird nach dem Zitat "§ 3 Abs. 1" das Zitat "§ 3 Abs. 1b," eingefügt.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 5 und 7 bis 9 an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten;
2. Art. I Z. 6 am 1. Jänner 1995.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 zugelassene Anlagen zur Verwendung gasförmiger Brennstoffe, die mit dem ÖVGW-Zeichen, jedoch nicht mit der CE-Kennzeichnung nach der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994, versehen sind, dürfen weiterhin errichtet und in Betrieb genommen werden.

Unterrieder

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Anlagen zur Verwendung gasförmiger Brennstoffe gelten als Anlagen im Sinn dieses Gesetzes.

Ich beantrage die Annahme von Art I Z. 1 einschließlich 9 und Art. II Abs. 1, 2 und 3.

(Die Art. I und II werden einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Gesetz vom 13. 10. 1994, mit dem das Kärntner Gasgesetz an das EWR-Recht angepaßt wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Zustimmung.

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gasgesetz an das EWR-Recht angepaßt wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Wir kommen nun zu den Punkten der erweiterten Tagesordnung. In dem Fall ist es der Punkt 6 a:

6a. Ldtgs.Zl. 159-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geändert wird ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ing. Rohr. Diese Materie wurde im Ausschuß

beraten, und es ist die erste Lesung erfolgt. Ich darf dem Berichterstatter das Wort erteilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Das geltende Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften enthält zum einen keine Regelungen für den Fall, daß sowohl der Bezirkshauptmann als auch sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind und zum anderen keine Sonderregelung für den Ausnahmefall, daß ein Bezirkshauptmann voraussichtlich längere Zeit, länger als drei Monate, verhindert ist.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen für diese Fälle Regelungen geschaffen werden, da es sich bei der Bezirkshauptmannschaft um eine monokratische Behörde handelt und sicherzustellen ist, daß der Bezirkshauptmann jederzeit entsprechend vertreten werden kann.

Zum zweiten: Anlässlich der Betrugsaffäre der Bezirkshauptmannschaft in Spittal an der Drau hat der Untersuchungsausschuß des Kärntner Landtages angeregt, daß der jeweilige Leiter der Bezirkskasse durch eine Zeit von mindestens einer Woche durch einen anderen Kassenleiter vertreten wird. Von einer derartigen externen Vertretung wird erwartet, daß eben auch allfällige Unkorrektheiten früher aufgedeckt werden können. Auch diesem Anliegen soll durch diesen vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden.

Zum dritten geht es darum, daß mit der vorliegenden Novelle zum Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften lediglich eine Berücksichtigung der in der Zwischenzeit vor sich gegangenen Veränderungen in der Gemeindestruktur bzw. Änderungen bei den Gemeindefürnahmen vorgenommen wurden. Es bezieht sich dieser dritte Punkt auf die seit 1991 getrennten Gemeinden durch entsprechende Abstimmungen und Neuwahlen in den einzelnen Gemeinden.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Es ist dies eines jener Gesetze, die wir eigentlich im Rahmen jener Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung, zu der sich alle drei Parteien bekennen, eigentlich ersparen könnten. Es ist - der Berichterstatter hat es ausgeführt - zweigeteilt, und es werden hier zwei Maßnahmen gesetzt. Das eine ist die Konsequenz aus den Vorfällen im Zusammenhang mit der Bezirkshauptmannschaft Spittal, wo es sicherlich positiv und notwendig ist, daß es hier auch im Zusammenhang mit der Kontrolle zu einer Verschärfung kommt. Nur, unserer Meinung nach wäre dies von vornherein im Rahmen der Dienstverpflichtungen des Bezirkshauptmannes und der Organisation des Bezirkshauptmannschaftsgesetzes ohnedies schon notwendig gewesen.

Der zweite Teil, Hoher Landtag, betrifft jedoch einen anderen Fall. Er ist vordergründig: die Lex Traussnig, von der ich hier sprechen möchte. Denn man hat hier sicherlich den Fall des Bezirkshauptmannes Dr. Arthur Traussnig, der zwangsweise - weil er Kritik am Landeshauptmann geübt hat - außer Dienst gestellt wurde, zum Anlaß genommen, dieses Gesetz dem Landtag zuzuleiten. Vordergründig, sage ich. In Wirklichkeit ist der Anlaßfall aus unserer Sicht ganz ein anderer. Wir haben nämlich auch in der Landesregierung einen ähnlich gelagerten Fall, der ausschlaggebend war, nämlich jener Fall des Landesrates Dr. Dieter Haller, der ein echter Privilegienritter, vom ersten Tag seines Amtsantrittes in der Landesregierung, geworden ist. Er hat sich nämlich das Recht heraus bedungen, daß auf seinem Abteilungsleitervorstandsposten sozusagen das Schild "Reserviert" prangt. Und aus diesem Grund ist die Landesregierung genötigt gewesen, eine Verordnung des Landeshauptmannes zu erlassen, nämlich mit der Ziffer 112.028, in der jenes Privileg geregelt wird, das sicherstellt, daß hier sozusagen der Abteilungs-vorstandsposten für Landesrat Haller reserviert bleibt. Wenn man das mit Situationen in der Privatwirtschaft vergleicht, wo jeder kleine Häuselbauer, der bei einer Firma beschäftigt ist und sich halt um einen höheren Posten in einer anderen Firma bewirbt, nicht das Privileg genießt, hier sozusagen, wenn es schiefgeht, wieder genau auf die Position in seiner alten

Firma zurückkehren kann. Das sind dann eigentlich jene Privilegien, die auch dazu führen, daß das Wahlergebnis von der vergangenen Woche so ausgefallen ist, wie es eben ausgefallen ist.

Wir wollen auch nicht, daß hier sozusagen die Bezirkshauptmannschaft von Wolfsberg als Feigenblatt hergenommen wird und sozusagen Haller zu Traussnig aufgerechnet wird. Da gibt es nämlich große Unterschiede. Deshalb ist auch dieses Gesetz unnötig. Und deshalb werden wir auch gegen diese Passagen stimmen.

Seit 102 Jahren gibt es in Kärnten Bezirkshauptmannschaften, und sie funktionieren tadellos. Auch die Vertretungen haben bisher immer tadellos funktioniert. Neun Monate war der Vorgänger vom Bezirkshauptmann Traussnig sozusagen an seinem Arbeitsplatz nicht tätig gewesen. Das hat aber nicht dazu geführt, daß man jetzt eine Änderung im Gesetz hätte beschließen müssen, daß es Verordnungen gegeben hätte, sondern es ist anderwertig geregelt worden. Ich glaube, im Sinne jener Verwaltungsreform, zu der sich alle drei Parteien hier im Landtag bekennen, sollten wir auch derartige Gesetze in Zukunft vermeiden. Ich glaube, es ist dem Leiter einer Bezirkshauptmannschaft zuzutrauen, daß er auch für seine Vertretung in geordneter Form zu sorgen hat. In diesem Sinne wird unsere Fraktion jener Passage, die sich mit dem Resultat aus dem Untersuchungsausschuß zur Bezirkshauptmannschaft Spittal bezieht, ihre Zustimmung geben. Den anderen Passagen werden wir die Zustimmung verweigern. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

(*Abg. Kövari: Zur Geschäftsordnung!*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Bitte, zur Geschäftsordnung!

Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Ich beantrage, Herr Abgeordneten Dr. Strutz einen Ordnungsruf für den Ausdruck "Privilegienritter" zu erteilen. (*Heiterkeit in der*

Kövari

FPÖ-Fraktion) Er hat das explizit ausgeführt, Herr Präsident. Bitte, nachzuschauen!

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Ich habe das Wort leider nicht gehört, weil ich gerade zu Ihnen hingeschaut habe. (*Lärm im Hause*) Aber ich behalte mir den Ordnungsruf vor. (*Abg. Dr. Ambrozy: Der Herr Präsident hört mit den Augen?! - Abg. Dr. Strutz: Darf ich mich zu Wort melden, um das aufzuklären!*) Zur Geschäftsordnung, Herr Klubobmann! (*Abg. Dr. Strutz: Eine Wortmeldung, Herr Präsident! Eine Wortmeldung im Rahmen der Debatte!*) - Die nächste Wortmeldung ist von Klubobmann Dr. Ambrozy. Ich darf ihm das Wort erteilen. (*Abg. Dr. Ambrozy: Er möchte eine tatsächliche Berichtigung machen!*) Er hat eine Wortmeldung abgegeben, Herr Klubobmann. Bitte, Herr Klubobmann Dr. Ambrozy hat das Wort. (*Abg. Dr. Ambrozy, zum Pult gehend: Geschäftsordnung lesen!*)

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Das BH-Gesetz, das jetzt beschlossen wird, ist sicher Ausfluß von Einzelvorfällen oder Einzelfällen, die den Bedarf nach Regelung nach sich gezogen haben: Einmal die offensichtlich unbefriedigende Regelung hinsichtlich der Vertretungen im Kassenwesen der Bezirkshauptmannschaften. Ein Anlaßfall hat uns dazu gebracht, hier eine klare Regelung einzuführen. Die Unvereinbarkeit oder die behauptete Unvereinbarkeit des Postens eines Bezirkshauptmannes mit der Ausübung eines Mandats und die dafür erforderliche Vertretungsregelung ist der zweite Anlaßfall. Jetzt muß ich schon sagen: Wenn die FPÖ der Meinung ist, daß für sie das Wort "Es war immer so, daher darf man nichts verändern." gilt, dann möge sie das haben. Wir sind der Meinung: Wenn es Regelungsbedarf gibt, dann muß man handeln, damit in den konkreten Fällen auch tatsächlich Lösungen auf den Tisch gelegt werden. Das ist keine Lex Traussnig - obwohl es Herrn Dr. Traussnig als Anlaßfall betrifft -,

sondern das ist eine Regelung pro futuro für alle ähnlichen Fälle.

Daß natürlich Herr Traussnig ganz gerne als Märtyrer dastehen will, das verstehe ich schon. Und daß Herr Dr. Strutz hier die Sekundantenrolle übernimmt, verstehe ich auch. Denn immerhin ist er ja ein Mitglied seiner Fraktion, das in aller Unabhängigkeit in den Fraktionszwang eingebunden ist.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren, hier geht es um eine ganz klare Frage, ob man, wenn ein Bezirkshauptmann auf Dauer verhindert ist, den Stellvertreter zum Geschäftsführer macht und für diesen Fall die Stellvertretung regelt. Ich könnte das jetzt umkehren und sagen, nachdem der untadelige Landesrat Dr. Haller eine Regelung für seinen Beruf in Anspruch genommen hat, daß dieselbe Regelung durch dieses Gesetz auch für Dr. Traußnig ermöglicht wird, weil er infolge von Unvereinbarkeit verhindert ist. Es wird die Stelle nicht ausgeschrieben, sondern der stellvertretende Bezirkshauptmann dann zum Geschäftsführenden, weil er wahrscheinlich auch haben will, nur stimmt man für die Öffentlichkeit dagegen, daß auf seinem Schild "reserviert" draufsteht. Und das hat Dr. Strutz als "Privilegienritter" bezeichnet. Welche Schlußfolgerungen man daraus ziehen kann, überlasse ich Ihnen, weil ich möchte nicht in die Situation kommen, hier mit einem Ordnungsruf bedacht zu werden, wie es die Geschäftsordnung des Nationalrates in der exemplarischen Aufzählung dafür Ordnungsrufe vorsieht. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Strutz.*)

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Wenn wir schon über die Dinge reden, was Privilegienritter sind und wen man zum Märtyrer machen will und von Wahlergebnissen spricht, die zustandegekommen sind, so weiß ich, daß man in einer Position, in der die FPÖ derzeit ist, sehr leicht zynisch ist, aber es kann auch anders kommen. Da möchte ich auf eines schon hinweisen: Wir haben jetzt mit staunendem Auge, auch alle Fraktionskollegen der Freiheitlichen Partei, erlebt, wie Personalentscheidungen in der FPÖ vor sich gehen. Nun ist das eine Angelegenheit der FPÖ. (*Abg. Dr. Strutz: Einvernehmlich! Einvernehmlich! - Abg. Ing. Rohr: Das hast du schon oft gesagt! - Weitere lebhaftes Zwischenru-*

Dr. Ambrozy

fe im Hause.) Ich vermute, daß die Telefonleitung auf dem Flughafen nach Brüssel etwas gestört war, wobei der Kollege Freunschlag das große Pech hat, denn immer dann, wenn er ins Ausland fährt, ist nachher etwas mit ihm geschehen. (*Abg. Dr. Strutz: Das ist auch Zynismus!*) Das ist auch Zynismus, ich gebe es zu, ich möchte es auch wieder zurücknehmen.

Meine Damen und Herren, mir geht es aber um etwas anderes: Das, was hier passiert, ist der Beweis, wie mit den Institutionen dieses Staates seitens der Freiheitlichen Partei umgegangen wird. Das hat nichts mit Privilegienrittertum zu tun, sondern das ist in Wahrheit eine öffentliche Demonstration dafür, daß etwa ein Regierungsamt überhaupt nichts mehr wert ist, weil man innerhalb von Monaten hin- und herwechseln kann, wenn es das strategische Kalkül einer politischen Partei erfordert. (*Abg. Schwager: Wie ist es dann bei euch?*) In Wahrheit ist das Mißbrauch von staatlichen Ämtern. (*Abg. Dr. Strutz: Was war es dann beim Ausserwinkler?*) Herr Kollege Strutz, damit wir das auch hier deutlich sagen: Ich habe meine persönlichen Konsequenzen aus einer von mir schmerzhaft empfundenen Wahlniederlage gezogen. Das rate ich übrigens jedem auch, wenn er in einer ähnlichen Situation ist. Das Recht behalte ich mir vor! (*Zwischenrufe von der FPÖ-Fraktion.*) Meine Damen und Herren, da ist nicht per Telefon auf dem Flughafen nach Brüssel entschieden worden, du bist ab 10. November Zweiter Landtagspräsident, du Landtagspräsident gehst in die letzte Reihe zurück, du gehst nach Wien, du scheidest aus, obwohl du gerade erst angefangen hast. Meine Damen und Herren, so wird mit demokratischen Ämtern dieser Republik umgegangen! Und das halte ich viel schlimmer, als hier einen Angriff gegen einen ehrenhaften Landesrat zu reiten. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

Meine sehr geschätzten Damen und Herren, ich habe heute in einer Glosse in der "Kärntner Tageszeitung" fast ein bißchen faszinierend gelesen ... (*Abg. Dr. Strutz: Eine selbst geschriebene Glosse!*) Immerhin, Kollege Strutz, haben Sie mir früher gesagt, er hat es auf den Punkt gebracht, (*Abg. Dr. Strutz: Das stimmt, den Schluß!*) nämlich daß der Haider als Schachspieler aus Bauern Läufer macht und die

Leute so einsetzt, wie es sein soll. Nur haben wir mittlerweile in dieser konkreten Situation auch erlebt, daß er aus Läufern Bauern gemacht hat. Das ist wirklich auf den Punkt gebracht: Hier wird mit den Ämtern und Personen dieser Republik in Wahrheit Schach gespielt! Meine Damen und Herren, das muß ganz deutlich gesagt werden. Ich mische mich in Ihre Personalentscheidungen nicht ein, nur solange mit diesen Personalentscheidungen ganz offensichtlich demonstriert wird, daß diese repräsentative Demokratie auf diese Art und Weise öffentlich diskriminiert werden soll, muß man sich als Demokrat zu Wort melden. (*Abg. Dr. Strutz: Was hat das mit der Bezirkshauptmannschaft zu tun, bitte?*) Das ist nicht der Privilegienritter Haller, sondern das ist in Wahrheit die ausschließlich auf ihr persönlich parteipolitisches Kalkül agierende Freiheitliche Partei, was hier öffentlich demonstriert worden ist. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Herr Klubobmann, ich darf festhalten, daß das nicht zum entsprechenden Tagesordnungspunkt war. Es hätte einen Ruf zur Sache erfordert, aber nachdem die Rede beendet war, habe ich darauf verzichtet. Die nächste Wortmeldung ist von Klubobmann Dr. Strutz. (*Abg. Dr. Ambrozy: Darf ich nur sagen, ich bin nicht dafür verantwortlich, daß Sie so spät reagieren!*)

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Immer dann, wenn die Freiheitliche Partei einen sozialistischen Funktionär beim Ausnützen von Privilegien ertappt und erwischt, dann beginnen die Sozialdemokraten immer ganz laut und fürchterlich sich zu artikulieren und laut zu schreien, um von den tatsächlichen Privilegien abzulenken. Und das heute, Herr Kollege Dr. Ambrozy, war wieder ein Beispiel dafür. (*Abg. Dr. Ambrozy: Sie haben in der Regierung dieser Geschäftsordnungsbestimmung zugestimmt!*)

Wir haben hier das Bezirkshauptmannschaftsgesetz zu diskutieren und der Anlaßfall sollte nicht, wie Sie es auch in Ihrer Wortmeldung

Dr. Strutz

bestätigt haben, Kollege Traußnig sein, sondern der Anlaßfall war die Verordnung in der Landesregierung, die der Landeshauptmann erlassen mußte, weil Landesrat Haller ein Privileg in Anspruch nimmt, das ihm als Regierungsmitglied und als Beamten zukommt. Ich habe es aus diesem Grund versucht, vorhin zu erörtern: Kein anderer in der Privatwirtschaft, kein Privatangestellter hat die Möglichkeit, wenn er einen höhergeordneten Dienstposten, eine Arbeit in einer anderen Dienststelle einnimmt, wenn es auch nur für wenige Jahre der Fall sein soll, sich sozusagen einen Polster abzusichern, um jederzeit wieder an diesen Arbeitsplatz zurückzukommen. Das ist ein Privileg! Deshalb habe ich auch den Vorwurf des Privilegienritters hier in den Raum gestellt. Wenn die Frau Kollegin Kövari aus diesem Grund einen Ordnungsruf verlangt hat und sich Landesrat Haller an dem Vorwurf "Ritter" stößt - Ritter ist eine durchaus ehrenhafte Bezeichnung für sehr "tadelige" Menschen in der Vergangenheit gewesen -, dann nehme ich den Vorwurf "Ritter" zurück. Daß Landesrat Haller ein Privileg in Anspruch nimmt, ist, glaube ich, hinlänglich dokumentiert. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Aufgrund der Zurücknahme des Vorwurfes "Privilegienritter" entfällt der von mir geplante Ordnungsruf. *(Heiterkeit von der SPÖ- und von der ÖVP-Fraktion.)* Es liegt mir in der Generaldebatte keine Wortmeldung mehr vor, der Berichterstatter hat das Schlußwort.

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Es wird hier auch getrennt abgestimmt.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

Artikel I

Das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften LGBl.Nr. 19/1982 in der

Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 29/1988 und 84/1991 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Für den Fall, daß sowohl der Bezirkshauptmann als auch der Stellvertreter des Bezirkshauptmannes gleichzeitig verhindert sind, hat der Bezirkshauptmann Vorsorge dafür zu treffen, daß unaufschiebbare Angelegenheiten für den Bezirkshauptmann durch einen bei der Bezirkshauptmannschaft verwendeten rechtskundigen Landesbediensteten besorgt werden.

(4) Ist ein Bezirkshauptmann voraussichtlich länger als drei Monate an der Dienstaussübung verhindert, so führt der Stellvertreter des Bezirkshauptmannes für die Dauer dieser Verhinderung die Funktionsbezeichnung "geschäftsführender Bezirkshauptmann". Tritt eine voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung eines Bezirkshauptmannes ein, so hat der Landesamtsdirektor nach Anhörung des geschäftsführenden Bezirkshauptmannes für die Dauer dieser Verhinderung einen rechtskundigen Landesbediensteten zum Stellvertreter des geschäftsführenden Bezirkshauptmannes zu bestellen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(Der Artikel I wird mit der Z. 1 mit Mehrheit angenommen.)

2. An den § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Die Landesregierung hat durch entsprechende dienstrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, daß der Leiter der Bezirkskasse mindestens einmal jährlich während einer Zeit von mindestens einer Woche durch einen bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft verwendeten Landesbediensteten vertreten wird."

3. Die Anlage lautet: "Anlage
Sprengel der politischen Bezirke

Der politische Bezirk Feldkirchen umfaßt folgende Gemeinden:

Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Gne-sau, Himmelberg, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See, Steuerberg.

Der politische Bezirk Hermagor umfaßt folgende Gemeinden:

Ing. Rohr

Dellach, Gitschtal, Hermagor-Pressegger See, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal, St.Stefan im Gailtal.

Der politische Bezirk Klagenfurt-Land umfaßt folgende Gemeinden:

Ebenthal, Feistritz im Rosental, Ferlach, Grafenstein, Keutschach am See, Köttmannsdorf, Krumpendorf am Wörther See, Ludmannsdorf, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Pörtschach am Wörther See, Poggersdorf, St.Margarethen im Rosental, Schiefpling am See, Techelsberg am Wörther See, Zell.

Der politische Bezirk St.Veit an der Glan umfaßt folgende Gemeinden:

Althofen, Brückl, Deutsch-Griffen, Eberstein, Frauenstein, Friesach, Glödnitz, Gurk, Gutaring, Hüttenberg, Kappel am Krappfeld, Klein St.Paul, Liebenfels, Metnitz, Micheldorf, Mölbling, St.Georgen am Längsee, St.Veit an der Glan, Straßburg, Weitensfeld-Flattnitz.

Der politische Bezirk Spittal an der Drau umfaßt folgende Gemeinden:

Bad Kleinkirchheim, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Flattach, Gmünd, Greifenburg, Großkirchheim, Heiligenblut, Irschen, Kleblach-Lind, Krems in Kärnten, Lendorf, Lurnfeld, Mallnitz, Malta, Millstatt, Mörtschach, Mühldorf, Oberdrauburg, Obervellach, Radenthein, Rangiersdorf, Reißbeck, Rennweg am Katschberg, Sachsenburg, Seeboden, Spittal an der Drau, Stall, Steinfeld, Trebesing, Weißensee, Winklern.

Der politische Bezirk Villach-Land umfaßt folgende Gemeinden:

Afritz, Arnoldstein, Arriach, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Feld am See, Ferndorf, Finkenstein, Fresach, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Paternion, Rosegg, St.Jakob im Rosental, Stockenboi, Treffen, Velden am Wörther See, Weißenstein, Wernberg.

Der politische Bezirk Völkermarkt umfaßt folgende Gemeinden:

Bleiburg, Diex, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Gallizien, Globasnitz, Griffen, Neuhaus, Ruden, St.Kanzian am Klopeiner See, Sittersdorf, Völkermarkt.

Der politische Bezirk Wolfsberg umfaßt folgende Gemeinden:

Bad St.Leonhard im Lavanttal, Lavamünd, Preitenegg, Reichenfels, St.Andrä, St.Georgen im Lavanttal, St.Paul im Lavanttal, Wolfsberg.

(Die Z. 2 und 3 des Artikels I werden einstimmig angenommen.)

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(Der Artikel II wird einstimmig angenommen.)

G e s e t z vom 13. Oktober 1994, mit dem das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - 3. Lesung:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird in 3. Lesung einstimmig angenommen.)

6b. Ldtgs.Zl. 97-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Aufzugsgesetz an das EWR-Recht angepaßt wird ./ mit Gesetzentwurf

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Ing. Rohr. Die Materie wurde im zuständigen Ausschuß beraten und die erste Lesung ist erfolgt. Ich darf dem Berichterstatter das Wort erteilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Durch diese Gesetzesänderung wird das Kärntner Aufzugsgesetz an die im Rahmen des EWR-Vertrages zu übernehmenden Bestimmungen des EG-Rechtes angepaßt. Mit den EG-Richtlinien wurden die technischen Normen für den Bau, die Prüfung und den Betrieb von Hebezeugen und Fördergeräten EG-weit einheitlich geregelt, um dadurch technische Handelshemmnisse im Warenverkehr zwischen den Staaten zu beseitigen. Durch die EG-Rechtsvorschriften soll eine Angleichung der einzelstaatlichen Prüfungsverfahren zur Kontrolle der Einhaltung der technischen Vorschriften bezweckt werden, um mehrfache Prüfungen zu vermeiden, die kostenintensive Hemmnisse für den freien Warenverkehr darstellen. Es soll eine einheitliche Struktur und ein einheitliches Konformitätsprüfungsverfahren geschaffen und die gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Bescheinigungen durch die Mitgliedsstaaten vorgesehen werden. Nachdem der Bund auch eine Aufzugesicherheitsverordnung über das Inverkehrbringen von Personenaufzügen erläßt, soll das Kärntner Aufzugsgesetz an diese Neuregelung angepaßt werden.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Dieser Gesetzentwurf zeigt, daß unter dem Titel Anpassung an das EWR-Recht nicht nur Anpassungen vorgenommen, sondern auch allerhand andere Dinge mit hineinverpackt werden. Im konkreten Fall ist es ein praktisches Berufsverbot in einem bestimmten Bereich für eine der höchstqualifizierten Berufsgruppen unseres Landes. Wir haben früher bei der Beratung des Grundverkehrsgesetzes und des Gemeindeplanungsgesetzes mit Interesse verfolgt, welch großen Wert die Äußerungen der Interessenvertreter, nämlich im konkreten Fall der Präsidenten der Notariatskammer und der Rechtsanwaltskammer, bei SPÖ und ÖVP

gefunden haben. Ich vermisse dieselbe Bedeutung, die diese beiden Parteien der Stellungnahme der Interessenvertretung der Architekten und Zivilingenieure zukommen lassen sollen.

Ich darf also vielleicht zur Aufklärung folgendes sagen. Hier bei diesem Gesetz hat der Kärntner Landtag eine in der ausschließlichen Kompetenz des Landes Kärnten zu fällende Entscheidung zu treffen. Alle, auch im Ausschuß vorgenommenen Hinweise auf Bestimmungen des Bundes sind damit gegenstandslos.

Es geht um einen relativ kleinen Bereich, nämlich um die Überprüfung von Aufzügen, beispielsweise in Genossenschaftswohnungen. Es geht nicht darum, wie es im Ausschuß falsch gesagt worden ist, um die Überprüfung von Schlepliften, das ist ein eigenes Gesetz; um die Überprüfung von Seilbahnen, dafür gibt es das Eisenbahngesetz und auch nicht um solche Aufzüge, die der Gewerbeordnung unterliegen. Es ist bedauerlich, daß, weil wir so oft und so gerne von einer klaren Lesbarkeit von Gesetzen reden, es nicht möglich war, einen Halbsatz, der alles erklärt, in diesen Gesetzestext mit aufzunehmen. Es ist offenbar, und das sage ich als Techniker sehr offen, daß die Juristen alles wissen und die Techniker erst irgendwo weit hinten kommen. Ich nehme das mit Bedauern zur Kenntnis, insbesondere bin ich sehr enttäuscht von den Vertretern der Österreichischen Volkspartei, die für mich den letzten Rest an Glaubwürdigkeit, Vertreter der Wirtschaft sein zu wollen, verloren haben.

Der Ausfluß meiner Ausführungen ist ein Antrag auf eine getrennte Abstimmung in der Ziffer 20 des vorliegenden Gesetzes. Ich danke schön. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Dr. Hofer** (ÖVP):

Hohes Haus! Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Gallo!

Einige Bemerkungen dazu. Uns geht es in dieser Frage um die Sicherheit. Ziviltechniker können verschiedene Sparten haben. Uns geht es darum, wenn ein Ziviltechniker als Prüfer für das Aufzugswesen nominiert wird, daß dieser Ziviltechniker in dieser Sparte auch Paxis haben muß, um

Dr. Hofer

das geht es uns. Das ist auch die Intention der österreichischen Gesetzgebung. Dieses ein Jahr Praxis haben wir nicht erfunden, sondern dieses Jahr ist in den österreichischen Vorschriften enthalten. Natürlich müssen Ziviltechniker im Zuge ihrer Ausbildung eine dreijährige Praxis absolvieren, aber im Rahmen dieser dreijährigen Praxis wird nicht zwangsweise mitgegeben, daß sie in dieser speziellen Sparte tätig werden und daher kommt es uns darauf an, aus Gründen der Sicherheit, daß hier eine gewisse Praxisbezogenheit gegeben ist.

Ich verstehe den Herrn Dipl.-Ing. Gallo nicht. Wir haben gestern ausführlich im Ausschuß darüber debattiert und diese Frage behandelt und er hat dann im Ausschuß seine Zustimmung dafür erteilt, was ich weiß, weil diese Regelung, die wir dann getroffen haben, daß also festgestellt worden ist im Ausschuß, daß diese einjährige Praxis sehr wohl in der dreijährigen allgemeinen Praxis für die Ziviltechniker aufgehen kann, wenn also nachgewiesen wird, daß der Betreffende sich mit dem Aufzugswesen befaßt hat, daß das selbstverständlich anerkannt wird. Wir stellen fest, daß uns die Fragen der Sicherheit über alles gehen. Daher sind wir mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Abgeordneter Dipl.-Ing. Gallo (FPÖ):

Hohes Haus! Herr Abgeordneter Dr. Hofer, ich konzidiere Ihnen, daß Sie gestern, nach doch einer über achtstündigen Ausschußberatung bei der Abstimmung über diesen Punkt etwas zu müde waren und es Ihnen entgangen ist, daß es eine getrennte Abstimmung gegeben hat, in der alle freiheitlichen und die unabhängigen Abgeordneten dagegen gestimmt haben. So viel zur Klarstellung. *(Abg. Dr. Hofer: Aber Sie waren mit der Lösung einverstanden gewesen!)* Nein, wir sind darin in Übereinstimmung .. *(Abg. Dr. Wutte: Er kann sich nicht mehr erinnern!)* .. das läßt sich objektiv nachweisen! Ich bitte Sie Herr Abgeordneter Wutte, selbst in das Protokoll Einsicht zu nehmen und nehmen Sie den Abgeordneten Ramsbacher mit, der gar nicht dabei war und hier große Sprüche klopft.

Herr Abgeordneter Hofer, wir waren uns darin einig, daß die einjährige Praxis, die vom Gesetz

gefordert wird, in der dreijährigen Praxis, die zur Erlangung der Befugnis notwendig ist, enthalten sein kann. Daher war es unser Wunsch, diesen Halbsatz in den Gesetzestext zur Klarstellung mit hineinzunehmen. Ich frage Sie jetzt, warum waren Sie dazu nicht bereit? Das ist des Pudels Kern!

(Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen. - Der Berichterstatter beantragt die ziffernmäßige Aufrufung. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter Ing. Rohr (SPÖ):**Artikel I**

Das Aufzugsgesetz, LGBl.Nr. 32/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Als Aufzugsanlagen im Sinn dieses Gesetzes gelten:
 1. alle elektrisch, hydraulisch oder ölmotorisch betriebenen fest eingebauten Hebeeinrichtungen, die festgelegte Ebenen bedienen und einen Förderkorb haben, der an Seilen oder Ketten aufgehängt ist oder von einem oder mehreren Hubzylindern getragen wird und sich mindestens teilweise längs senkrechter oder um weniger als 15° gegen die Senkrechte geneigter Führungen bewegt und der bestimmt ist
 - a) für die Beförderung von Personen oder Personen und Gütern oder
 - b) ausschließlich für die Beförderung von Gütern, wenn der Förderkorb betretbar ist (d.h. wenn eine Person ohne Schwierigkeiten in den Fahrkorb einsteigen kann) und die Hebeeinrichtung über Steuer-einrichtungen verfügt, die im Inneren des Förderkorbes oder in Reichweite einer darin befindlichen Person angeordnet sind (betretbare Lastenaufzüge) oder
 - c) ausschließlich für die Beförderung von Gütern;
 2. Fahrtreppen und Fahrsteige."

Ing. Rohr

2. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die von Abs. 1 nicht erfaßten Aufzugsanlagen wie Hebebühnen, Beschickungsanlagen, fahrbare Hebegeräte u.ä. sowie für Lastenschrägaufzüge mit einer Neigung um mehr als 15° von der Senkrechten gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 3; im übrigen unterliegen sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes."

3. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch nicht für Aufzüge, die zum Umgang mit radioaktiven Stoffen bestimmt sind."

4. Im § 4 Abs. 4 wird das Zitat "§ 6 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§ 7 Abs. 1 und 2 der Kärntner Bauordnung 1992" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. die technische Dokumentation nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV), BGBl. Nr. 4/1994;"

6. § 6 Abs. 1 Z. 4 bis 8 entfallen.

7. Im § 6 Abs. 2 wird das Zitat "§ 7 Abs. 2 bis 5 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§ 8 Abs. 2 bis 5 der Kärntner Bauordnung 1992" ersetzt.

8. Im § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck "Abs. 1 Z. 3 bis 8" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z. 3" ersetzt.

9. Im § 7 Abs. 1 wird das Zitat "§§ 13 bis 18 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§§ 15 bis 21 der Kärntner Bauordnung 1992" ersetzt.

10. Im § 7 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§ 6 Kärntner Bauordnung)" durch den Klammerausdruck "(§ 7 der Kärntner Bauordnung 1992)" ersetzt.

11. Im § 7 Abs. 3 wird das Zitat "§ 15 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§ 17 der Kärntner Bauordnung 1992) ersetzt.

12. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Aufzugsanlagen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b dürfen nur errichtet werden, wenn ihr Inverkehrbringen nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV), BGBl.Nr. 4/1994, zulässig ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Umlaufaufzüge, Zahnstangenaufzüge,

Spindelaufzüge, Theaterhubbühnen, Kübelaufzüge, Bauaufzüge für Personen und Güter, Monate- und Wartungsaufzüge sowie für Aufzüge, die Spezialanfertigungen für den Transport Behinderter sind."

13. Dem § 8 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Aufzugsanlagen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. c und Z. 2 sowie § 1 Abs. 2 dürfen nur errichtet werden, wenn ihr Inverkehrbringen nach der Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), BGBl. Nr. 306/1994, zulässig ist.

(4) Aufzugsanlagen im Sinn des Abs. 2 zweiter Satz dürfen nur errichtet werden, wenn ein Gutachten eines Aufzugssachverständigen oder einer zugelassenen Prüfstelle beigebracht wird, daß die Aufzugsanlage den Bestimmungen des Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die einschlägigen technischen Normen entspricht."

14. Im § 9 wird das Zitat "§§ 24, 25 und 27 bis 30 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§§ 26, 27 und 30 bis 33 der Kärntner Bauordnung 1992" ersetzt.

15. Im § 10 Abs. 3 wird jeweils das Zitat "§ 32 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§ 35 der Kärntner Bauordnung 1992" ersetzt.

16. Im § 10 Abs. 4 werden das Zitat "§ 33 Abs. 1 lit. a der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§ 36 Abs. 1 lit. a der Kärntner Bauordnung 1992", das Zitat "§ 33 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§ 36 der Kärntner Bauordnung 1992" und der Klammerausdruck "(§ 35 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung)" durch den Klammerausdruck "(§ 38 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1992)" ersetzt.

17. Im § 10 Abs. 5 wird das Zitat "§§ 34 und 35 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§§ 37 und 38 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1992" ersetzt.

18. Im § 11 wird das Zitat "§§ 38 Abs. 1 und Abs. 3 und 39 bis 42 der Kärntner Bauordnung" durch das Zitat "§§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 und 42 bis 45 der Kärntner Bauordnung 1992" ersetzt.

19. Nach § 17 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen

Ing. Rohr

Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

20. § 17 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) eine Befugnis als Ingenieurkonsulent oder Zivilingenieur eines einschlägigen Fachgebietes gemäß dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl.Nr. 156/1994, sowie durch den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit oder einer hinreichenden Erfahrung auf dem Gebiet des Aufzugeswesens im Sinn der lit. a)."

21. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Das Erfordernis eines Zeugnisses nach Abs. 2 lit. a wird bei Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes durch Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Zeugnisses nach bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Praxiszeiten nach Abs. 2 lit. a und Befugnissen nach Abs. 2 lit. b sind diesen vergleichbare Praxiszeiten in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes und diesen vergleichbare Berechtigungen nach Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes gleichgestellt."

22. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 18, 20, 22 an dem der Kundmachung folgenden Tag;
2. Art. I Z. 19 und 21 am 1. Jänner 1994.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Kopf und Eingang: Gesetz vom 13.10.1994, mit dem das Aufzugsgesetz an das EWR-Recht angepaßt wird. Der Landtag von Kärnten hat beschlossen.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

3. Lesung: Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Aufzugsgesetz an das EWR-Recht angepaßt wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Wir kommen zu den Tagesordnungspunkten 6c. bis 6h, die unter einem in der Generaldebatte behandelt werden.

6c. Ldtgs.Zl. 156-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Ankündigungsabgabengesetz 1983 geändert wird ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Gallo. Diese Materie wurde im Ausschuß beraten und ist die erste Lesung bereits erfolgt. Ich darf dem Berichterstatter das Wort erteilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Mit dem Steuerreformgesetz 1993 wurde bei den Bundesabgaben in nahezu allen Abgabebereichen ein neuer einheitlicher Fälligkeitstermin, nämlich der jeweils 15. eines Monats eingeführt. Die geänderte Situation hat für die Betriebe und für die Verwaltung erhebliche verwaltungsorganisatorische Verbesserungen gebracht. Das soll nunmehr durch eine entsprechende Anpassung des Ankündigungsabgabengesetzes 1983 auch geschehen. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Generaldebatte ist eröffnet, wir kommen allerdings auch zur Berichterstattung der weiteren Tagesordnungspunkte.

6d. Ldtgs.Zl. 157-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1982 geändert wird ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Gallo. Diese Materie wurde im Ausschuß beraten und ist die erste Lesung bereits erfolgt. Ich darf dem Berichterstatter das Wort erteilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo**
(FPÖ):

Hohes Haus! Wie für das Ankündigungsabgabengesetz 1983 soll auch für das Vergnügungssteuergesetz 1982 eine derartige Anpassung erfolgen. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Auch hier ist die Generaldebatte eröffnet. Wir kommen allerdings zum nächsten Tagesordnungspunkt.

6e. Ldtgs.Zl. 162-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Getränkeabgabengesetz 1992 geändert wird ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Wutte. Diese Materie wurde im Ausschuß

beraten und ist die erste Lesung bereits erfolgt. Ich darf dem Berichterstatter das Wort erteilen. Dazu darf ich schon ankündigen, ist ein Abänderungsantrag der ÖVP-Fraktion eingelangt, der dann gleichsam mit in Behandlung steht. Der Abänderungsantrag lautet: Ziff. 1 und Ziff. 6 entfällt.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte**
(ÖVP):

Es geht auch bei diesem Antrag um die Anpassung der Termine, um die Vereinheitlichung der Abgabentermine für die Landesabgabengesetze. Zu diesem konkreten Antrag zum Gesetz über die Getränkesteuer liegt aber auch ein Abänderungsantrag der VP-Fraktion vor. Ich bitte um das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Wir haben allerdings noch die Berichterstattung einiger Tagesordnungspunkte.

6f. Ldtgs.Zl. 164-1/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz geändert wird ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Ing. Rohr. Gemäß § 17 Abs. 2 der AGO ist bei Initiativanträgen des Ausschusses abzustimmen, ob unmittelbar in die zweite Lesung eingegangen werden darf. Ich lasse also darüber abstimmen. Wer damit einverstanden ist, daß die zweite Lesung hier sofort im Hause vorgenommen wird, möge zum Zeichen der Zustimmung die Hand erheben. - Das ist einstimmig so der Fall. Dann darf ich also dem Berichterstatter das Wort erteilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

Hohes Haus! Herr Präsident! Es geht auch wie bei den vorhergehenden Gesetzen darum, daß eine entsprechende Monatsfrist eingesetzt wird. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Die Generaldebatte ist eröffnet. - Wir kommen zur Berichterstattung zum Tagesordnungspunkt 6g:

6g. Ldtgs.Zl. 165-1/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Anzeigenabgabengesetz geändert wird ./. mit Gesetzentwurf

Hier ist ebenfalls Abgeordneter Ing. Rohr Berichterstatter. Ich muß trotzdem abstimmen lassen, ob Sie damit einverstanden sind, daß sofort die zweite Lesung hier im Hause vorgenommen werden darf. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig der Fall. Bitte, Herr Berichterstatter, Sie haben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

So wie bei den vorhergehenden Gesetzesmaterien geht es beim Anzeigenabgabengesetz um den entsprechenden Abgabetermin. Es ist also eine Terminanpassung. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Die Generaldebatte ist eröffnet. - Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 6h:

6h. Ldtgs.Zl. 163-1/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 geändert wird ./. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Wutte. Ich muß hier wiederum abstimmen lassen, ob Sie damit einverstanden sind, daß sofort im Hause die zweite Lesung erfolgt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig der Fall. Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte**
(ÖVP):

Auch beim Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 geht es um eine Vereinheitlichung im Interesse der Abgabenverpflichteten, um eine Vereinheitlichung der Abgabentermine mit den anderen Gesetzen. Ich bitte um das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Die Generaldebatte ist damit zu allen Tagesordnungspunkten, von 6c bis 6h, eröffnet. Es liegt mir nur eine Wortmeldung vor; die ist vom Abgeordneten Krenn. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Abgeordneter **Krenn** (FPÖ):

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Herr Präsident! Ich muß sagen, dieser Moment zählt

Krenn

zu den erfreulichen Augenblicken der Landtagsarbeit, wenn man einmal sieht, daß auch für die Wirtschaft in einer einheitlichen Vorgangsweise hier wieder etwas praktisch beschlossen wird, was die Angleichung der Abgabentermine insgesamt betrifft. Wir werden allen Anträgen unsere Zustimmung geben, sowohl zum Orts- und Nächtigungstaxengesetz, Anzeigenabgaben- und Getränkeabgabengesetz, mit einer Ausnahme, da komme ich noch kurz dazu, dem Gebrauchsabgaben- und Vergnügungssteuergesetz. Ja, wie gesagt, zum Abgabentermin. Bei den Getränken jedoch schließen wir uns an den Antrag an. Ich hoffe, er ist jetzt ident mit unserer Vorstellung auf Rückverweisung des Art. 1 Z. 1 § 6 und des § 14 a, der an sich im wesentlichen die Getränkeabgabe auf Frühstückstränke, Speiseeis, die da nicht enthalten sind, wohl aber die von den Dienstnehmern die Befreiung. Das sollte doch gemeinsam noch einmal im betreffenden Ausschuß - nicht mehr, wie ich hoffe, im Rechts- und Verfassungsausschuß -, nämlich im Tourismus- und Gewerbeausschuß oder, von mir aus gemeinsam mit dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß, zusammen verhandelt werden. Ich glaube, im Rechts- und Verfassungsausschuß hat das an sich nichts zu tun.

Beim Anzeigenabgabengesetz hoffe ich auch, daß diese Angleichung des Abgabentermines jetzt einmal vorweg beschlossen wird, aber dies auch nur eine vorübergehende Vorsichtsmaßnahme ist. Wir hoffen auch, daß wir die Anzeigenabgabe insgesamt wegbringen, damit auch in diesem Punkt eine echte Erleichterung für die Wirtschaft in dieser Phase entstehen kann. Ich zähle da auf alle Damen und Herren, sowohl auch jene der Sozialistischen Fraktion, daß Sie uns in diesem Bereich entsprechend unterstützen werden. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion)*

Abgeordneter **Dr. Hofer** (ÖVP):

Hohes Haus! Einige Worte, bitte, zum Getränkeabgabengesetz. Während sich die anderen Abgabengesetze, die heute hier behandelt werden, doch auf den Punkt beschränken, die Fälligkeitstermine zu vereinheitlichen - auch darin ist eine Art Verwaltungsvereinfachung zu sehen, sowohl für die Verwaltung, aber auch für die

betroffenen Unternehmungen -, geht beim Getränkeabgabengesetz der vorliegende Entwurf über den Bereich doch beträchtlich hinaus. Wir meinen, daß - bevor diese Materie endgültig beschlossen werden soll - doch der Gemeindebund, aber auch andere betroffene Unternehmungen zu hören sein werden; daher auch Behandlung dieser Materie im Tourismusausschuß. Aufgrund dieser Thematik hat die Volkspartei einen Abänderungsantrag eingebracht, der darauf abzielt, auch bei der heutigen Beschlußfassung sich nur auf die Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine zu beschränken, was das Getränkeabgabengesetz angeht. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Danke! - Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Die Generaldebatte zu allen Tagesordnungspunkten, 6c bis 6h, ist damit beendet. Zum Tagesordnungspunkt 6c hat der Berichterstatter, Dipl.-Ing. Gallo, das Schlußwort.

Berichterstatter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. - Berichterstatter:)

Artikel I

Das Ankündigungsabgabengesetz 1983, LGBl. Nr. 46, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 19/1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge "bis zum 10. jedes Monats" durch die Wortfolge "bis zum 15. jedes Monats" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge "bis spätestens zum 10." durch die Wortfolge "bis spätestens zum 15." ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Ich beantrage die Annahme.

Dipl.-Ing. Gallo

(Artikel I und II werden einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Gesetz vom 12. Oktober 1994, mit dem das Ankündigungsabgabengesetz 1983 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

(Vorsitzender: Ich vermute, daß die Annahme beantragt ist?)

Ich beantrage die Annahme.

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Ankündigungsabgabengesetz 1983 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 6d. Hier hat der Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. - Berichterstatter:)

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl.Nr. 63, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Zitat "Veranstaltungsgesetz 1977, LGBl.Nr. 42" durch das Zitat "Kärntner Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 49/1994" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 entfallen die Worte ", jeweils mit Ausschluß der Abgabe," und werden die Worte "hat die Umsatzsteuer" durch die Worte "haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge "am 10. des Monats" durch die Wortfolge "am 15. des Monats" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Ich beantrage die Annahme.

(Art. I und II werden einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Gesetz vom 13. Oktober 1994, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1982 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Annahme.

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1982 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 6e. Herr Berichterstatter Dr. Wutte hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Ich werde noch vorher den Abänderungsantrag, der auch mit in Behandlung steht, verlesen:

"Abänderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 6e in der 12. Sitzung des Kärntner Landtages:

1. Ziffer 1 und 6 entfällt.
2. Die Ziffern 2,3, 4 und 5 werden zu den Ziffern 1,2, 3 und 4."

Dieser Abänderungsantrag weist die notwendigen Unterschriften auf. - Ich lasse zuerst über den Abänderungsantrag abstimmen. Wer zustimmt, daß die Ziffern 1 und 6 entfallen, den bitte ich um ein Zeichen der Zustimmung mit der Hand. - Das ist einstimmig der Fall. - Entsprechend dem Abänderungsantrag ist nun die Verlesung des Gesetzestextes so vorzunehmen, daß nur mehr die zum Beschluß geratenen Ziffern verlesen werden. In dem Fall ist das noch geändert in der Zifferanzahl. Bitte, Herr Berichterstatter!

Artikel I

Das Getränkeabgabengesetz 1992, LGBl.Nr. 94, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 28/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte "und zehn Tagen" durch die Worte "und 15 Tagen" ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 2 werden die Worte "und zehn Tagen" durch die Worte "und 15 Tagen" ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte "bis zum Zehnten eines jeden Monats" durch die Worte "bis zum Fünfzehnten eines jeden Monats" ersetzt.
4. Im § 13 Abs. 3 wird das Datum "10. Februar" durch das Datum "15. Februar" und werden die Worte "bis zum 10. eines jeden Monats" durch die Worte "bis zum 15. eines jeden Monats" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Ich beantrage die Annahme.

(Art I und II werden einstimmig angenommen. - Berichterstatter:)

Gesetz vom 13. 10. 1994, mit dem das Getränkeabgabengesetz 1992 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Getränkeabgabengesetz 1992 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer**
(FPÖ):

Damit ist der Tagesordnungspunkt erledigt. - Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 6f. - Das Schlußwort hat der Berichterstatter, Abgeordneter Ing. Rohr.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. - Berichterstatter:)

Artikel I

Das Gebrauchsabgabengesetz LGBl.Nr. 42/1969 wird wie folgt geändert:

§ 8 lautet:

"§ 8

Die Abgabe für vorübergehenden Gebrauch wird mit 15. des der Beendigung des Gebrauchs folgenden Monats fällig. Im übrigen richtet sich die Fälligkeit nach dem Abgabenbescheid nach § 158 der Landesabgabenordnung 1991, LGBl.Nr. 128, in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Ich beantrage die Annahme.

Ing. Rohr

*(Art. I und II werden einstimmig angenommen. -
Berichterstatter:)*

Gesetz vom 13. 10. 1994, mit dem das Ge-
brauchsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

*(Kopf und Eingang werden einstimmig ange-
nommen. - Gegen den Antrag des Berichterstat-
ters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung
erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstat-
ter:)*

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Ge-
brauchsabgabengesetz geändert wird, wird die
verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

*(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung
einstimmig angenommen.)*

*(Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter zu
TOP 6g das Schlußwort. - Der Berichterstatter
verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das
Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag
wird einstimmig angenommen.)*

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

Artikel I

Das Anzeigenabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1947,
in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 15/1949,
23/1954, 11/1965, 51/1973 und 51/1990, wird
wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge "bis längstens
14. des darauffolgenden Monats" durch die
Wortfolge "bis längstens 15. des
darauffolgenden Monats" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

*(Die Art. I und II werden einstimmig angenom-
men.)*

G e s e t z vom 13. Oktober 1994, mit dem das
Anzeigeabgabengesetz geändert wird.

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

*(Kopf und Eingang werden einstimmig ange-
nommen. - 3. Lesung:)*

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das An-
zeigenabgabengesetz geändert wird, wird die ver-
fassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

*(Der Gesetzentwurf wird auch in 3. Lesung
einstimmig angenommen.)*

*(Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter zu
TOP 6h das Schlußwort. - Der Berichterstatter
verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das
Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag
wird einstimmig angenommen.)*

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte**
(ÖVP):

Artikel I

Das Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970,
LGBl.Nr. 144, in der Fassung der Gesetze
LGBl.Nr. 25/1979, 72/1981, 3/1986, 48/1988
und 81/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Z. 3 wird das Zitat "Kranken-
anstaltenordnung, LGBl.Nr. 13/1958;" durch das
Zitat "Krankenanstaltenordnung 1992, LGBl.Nr.
2/1993;" ersetzt.

2. Im § 6 Abs. 2 wird die Zahl "25." durch die
Zahl "15." ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 3 erster Satz werden die Zahl
"10." durch die Zahl "15." sowie die Worte
"zehnten Tag nach diesem Zeitpunkt" durch die
Worte "15. des diesem Zeitpunkt folgenden
Monats" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

*(Die Art. I und II werden einstimmig angenom-
men.)*

G e s e t z vom 13. Oktober 1994, mit dem das
Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970
geändert wird.

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

*(Kopf und Eingang werden einstimmig ange-
nommen. - 3. Lesung:)*

Der Landtag wolle beschließen:

Dr. Wutte

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in 3. Lesung einstimmig angenommen.)

7. Ldtgs.Zl. 117-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien betreffend die Abstimmungsspende für das Jubiläumsjahr 1995

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krenn. Ich muß darüber abstimmen lassen, ob Sie sofort mit der zweiten Lesung einverstanden sind, nachdem es ein Initiativantrag des Ausschusses ist. Wer dem zustimmt, daß in die zweite Lesung eingegangen wird, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig der Fall. Dann darf ich dem Berichterstatter das Wort erteilen.

Abgeordneter **Krenn** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Dem vorliegenden Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft ist ursprünglich ein Antrag der freiheitlichen Fraktion zugrunde gelegen. Es soll im wesentlichen für das Jahr 1995 zur bevorstehenden 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten im Landesbudget entsprechend vorgesorgt werden, damit eine Abstimmungsspende zur Verfügung gestellt wird. Beim letzten Jubiläum wurden vom Land in etwa 40 Millionen Schilling bereitgestellt. Dieser Betrag sollte auch künftighin zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, wie das in diesem Antrag formuliert worden ist.

Ich bitte um das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Abgeordneter **Wedenic** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Geschichtlich belegt kann heute mit Recht gesagt werden:

1. Ohne Abwehrkampf hätte es keine Volksabstimmung gegeben und ohne Volksabstimmung kein freies und ungeteiltes Kärnten.

2. Bei der Neukonstituierung Österreichs waren ohne Zweifel die Bewohner des Kärntner Abstimmungsgebietes die bewußtesten Österreicher, denn über alle sprachlichen Grenzen hinweg haben sie als einzige bei der Volksabstimmung vom 10. Oktober 1920 ein individuelles Bekenntnis zum Staat Österreich abgelegt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben daher eine moralische Verpflichtung, den Abwehrkämpfern und der Bevölkerung des Abstimmungsgebietes besonders zu danken, da sie alles gegeben haben, um die Einheit und Freiheit unseres Heimatlandes und seiner Menschen zu erhalten. Wir sollten das Grenzland, das einen wirtschaftlichen Aufholbedarf hat, besonders unterstützen.

Wir fordern daher, daß anlässlich der im Jahre 1995 bevorstehenden 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten im Landesbudget 1995 dafür Vorsorge zu treffen ist, daß eine Landesabstimmungsspende zur Verfügung gestellt wird.

Beim letzten Jubiläum wurden vom Land 40 Millionen Schilling bereitgestellt. Dieser Betrag wurde für einige Projekte im Abstimmungsgebiet zweckgebunden verwendet. Ähnliches sollte auch im Jubiläumsjahr 1995 geschehen. Wichtige und notwendige Projekte gibt es genug in diesem Gebiet. Außerdem würde dieser finanzielle Einsatz zur Arbeitsplatzsicherung wesentlich beitragen und das hat meiner Meinung nach staats- und landespolitische Bedeutung, weil diese Arbeitsplatzsicherung einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität an Österreichs südlichster Staatsgrenze leistet. Dankeschön.
(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)

Abgeordneter **Schretter** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Auch wir werden diesem Antrag unsere Zustimmung geben, weil es üblich ist, daß anlässlich der Jubiläumsveranstaltungen zum 10. Oktober - und im nächsten Jahr jährt sich dieser Tag zum 75. Mal - das Land Kärnten den Gemeinden der Zone A eine Abstimmungsspende zur Verfügung stellt, die in der Vergangenheit immer wieder vom Bund verdoppelt wurde.

Wenn der Kollege Wedenig ganz kurz die Geschichte der Ereignisse umrissen hat, so möchte ich dazu auch in einigen Sätzen geschichtlich einige Feststellungen treffen:

Ich glaube, daß die Menschen des Landes Kärnten gerade in der für unser Land sehr schwierigen Zeit in den Jahren 1918 bis 1920 für Kärnten und vor allem für Südkärnten viel geleistet haben. Wir wissen alle, daß nach dem Zusammenbruch der Monarchie die SHS-Soldaten in Kärnten einmarschierten und Südkärnten besetzten. Kärnten war damals in einer ausgesprochen schwierigen Situation. Die Verwaltung des Landes in Südkärnten wurde außer Kraft gesetzt und das Land wurde von Laibach aus zentral verwaltet, die Bürgermeister wurden ihres Amtes enthoben, die Schulleiter abberufen und Kärntner Kultur- und Sportvereine verboten. Auch die Herausgabe von Zeitungen wurde von der SHS-Verwaltung durchgeführt und in verschiedenen Bereichen des Südkärntner Landes wurde das Standrecht eingeführt. Dies war im November und Dezember 1918.

In dieser Zeit organisierte sich der Widerstand der Kärntner Bevölkerung auch gegen den Willen Wiens und es waren damals vor allem Persönlichkeiten wie der Landesverweser Dr. Arthur Lemisch, Oberstleutnant Hülbert als Landesbefehlshaber, aber auch Dr. Hans Steinacher, die den Abwehrkampf organisierten. Die Bevölkerung - und das muß heute hier gesagt werden - hat ohne Unterschied des Alters und des Berufsstandes am Abwehrkampf in diesem Bereich mitgewirkt. Die Gegenoffensive der Kärntner führte dazu, daß bereits am 7. Mai 1919 kein SHS-Soldat sich mehr auf Kärntner Boden befand. Die Gegenoffensive der SHS-Soldaten führte dazu - es war dies eine

zehnfache Übermacht -, daß sie Südkärnten mit der Landeshauptstadt wieder besetzten und die Landesregierung nach Spittal ausweichen mußte.

Zwischenzeitlich wurde das Land von der Miles-Kommission bereist und der Rat der Vier hat in Paris beschlossen, am 10. Oktober 1920 die Volksabstimmung durchzuführen, ein Akt der Selbstbestimmung, den die Kärntner genützt haben. Sie haben damals in der Zone A mit 60 zu 40 für den Weiterverbleib Südkärntens bei Kärnten und bei der jungen Republik Österreich gestimmt. Wenn man die Geschichte betrachtet, kann man sagen, daß durch diesen Beschluß der Bevölkerung Südkärntens, wenn man jetzt die Situation im ehemaligen Jugoslawien betrachtet, viel erspart geblieben war. Gesagt muß aber auch werden, daß die Zone A damals gegenüber der Zone B hermetisch abgeschlossen war und die Cetniks, die heute in Jugoslawien noch wüten, damals in der Zone A ihr Umwesen getrieben haben.

Wie gesagt, wurde dann die Volksabstimmung vom Kärntner Heimatdienst vorbereitet. Federführend war auch Dr. Hans Steinacher, der sich nach dem Abwehrkampf für die Vorbereitungsarbeiten der Volksabstimmung zur Verfügung gestellt hat. Dieser damalige Entscheid war für Südkärnten und Kärnten sehr positiv und ich glaube, daß es die Menschen und die Region verdient haben, auch anlässlich der Wiederkehr der 75-Jahrfeier des 10. Oktober 1920 durch eine Abstimmungsspende beteiligt zu werden. Auch der Bund ist aufgefordert, der damals den Kärntnern gegenüber gesagt hat: Diesen Einsatz, den ihr für die junge Republik Österreich erbracht habt, werden wir euch nie vergessen. Ich hoffe, daß der Bund jetzt, wenn wir heute diesen Beschluß fassen, den Betrag der Landesregierung aufdoppelt und Kärnten in dieser Frage nicht vergessen wird. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann mich im wesentlichen den Ausführungen meiner Vorredner voll und ganz anschließen, weil auch ich der Auffassung bin, daß der 10.

Dkfm. Scheucher

Oktober wohl das markanteste Datum in unserer Kärntner Geschichte ist, weil durch die Volksabstimmung die Einheit unseres Landes gewahrt werden konnte, weil durch diese Volksabstimmung der Verbleib Kärntens bei Österreich gesichert werden konnte und damit, auch das möchte ich hervorheben, ein Bekenntnis zu der damals jungen Republik Österreich durch die Kärntner Bevölkerung abgelegt wurde, weil damals sehr, sehr wenige in Österreich an diese Republik geglaubt und sehr viele an der Existenzfähigkeit dieser Republik gezweifelt haben. Die Kärntner haben damals, ich glaube, das kann man mit Fug und Recht sagen, durchaus ein Fundament für diese junge neue Republik gelegt. Das erachte ich auch als wesentlich und wichtig, durch diese Volksabstimmung konnte das erstmal das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes in Europa verwirklicht werden.

Im kommenden Jahr feiern wir das 75jährige Jubiläum und das ist aus meiner Sicht ein ganz besonderes Jubiläum: Es ist ein dreiviertel Jahrhundert. Wenn man das von der Statistik betrachtet, ist das wohl die Spanne eines Menschenalters. Dieses Datum - und auch das halte ich für sehr wesentlich und wichtig - müssen wir auch unseren nachwachsenden Generationen vermitteln, denn in einem gemeinsamen Europa wird die Besinnung auf die eigene regionale Geschichte ein besonders wichtiges Element sein. Daher ist dieser Antrag, den wir heute beschließen, sinnvoll. Ich freue mich, daß sich alle drei Parteien zu diesem Antrag bekennen, wobei ich es für notwendig erachte, daß die zur Verfügung zu stellenden Mittel ökonomisch sinnvoll einzusetzen sind.

Ich erlaube mich, hier einen Vorschlag zu unterbreiten. Ich glaube, es wäre richtig und sinnvoll, wenn wir diese Mittel einsetzen würden und Infrastrukturprojekte im ehemaligen Abstimmungsgebiet fördern. Meine Fraktion wird diesem Antrag selbstverständlich die Zustimmung erteilen. Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion und der FPÖ-Fraktion.)*

(Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in

die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Krenn** (FPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Entwurf für den Landesvoranschlag 1995 dafür Vorsorge zu treffen, daß eine der Bedeutung dieses Jahrestages entsprechende Landesabstimmungsspende, wie in den vergangenen Jubiläumsjahren, vorgesehen wird.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Danke, wir kommen zum Tagesordnungspunkt 8.

8. Ldtgs.Zl. 94-2/27:**Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses betreffend Übernahme des Stiftes Ossiach in das Eigentum des Landes Kärnten und betreffend Sanierung des Stadttheaters Klagenfurt**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Schiller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus!

In den letzten Jahren gab es immer wieder Diskussionen um die Durchführung des Carinthischen Sommers im Stift Ossiach. Mitunter wurde bzw. wird von einer Gefährdung der Fortführung dieser so glanzvollen und wichtigen kulturellen Veranstaltung im Stift Ossiach gesprochen. Verursacht wurden diese Diskussionen durch die nach wie vor unklare Situation rund um die derzeitige Pächtergesellschaft. Es hat vor einem halben Jahr wieder der Besitzer gewechselt,

Schiller

insbesondere scheint es derzeit unklar, wie von der Pächtergesellschaft in Zukunft das Stift Ossiach genützt werden wird. Es steht daher völlig außer Streit, daß das Land Kärnten alles daran setzen muß, daß der Fortbestand des Carinthischen Sommers im Stift Ossiach ein für alle mal für alle Zeit gesichert werden muß. Eine derartige Sicherstellung kann nur dann vorgenommen werden, wenn das Stift Ossiach in das Eigentum des Landes Kärnten übernommen wird. Dies ist aber erst nach zuvor erfolgten Auflösung des Mietverhältnisses zwischen den derzeitigen Eigentümern, den Bundesforsten und der derzeitigen Pächtergesellschaft möglich.

Nun zum Stadttheater Klagenfurt. Mit Beschluß des Kärntner Landtages vom 6.12.91 wurde die Kärntner Landesregierung aufgefordert, in Verhandlungen mit der Bundesregierung sicherzustellen, daß für die Sanierung des Stadttheaters Klagenfurt ähnlich wie bei der Sanierung des Opernhauses in Graz Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Die bisher durchgeführten Gespräche haben ergeben, daß vom Bund eine Bereitschaft besteht und diese wurde schriftlich bestätigt, sich an den notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu beteiligen, wenn sowohl vom Land als auch von der Stadt Klagenfurt entsprechende Kostenanteile übernommen werden. Im Hinblick darauf, daß seit der Errichtung des Stadttheaters Klagenfurt im Jahre 1908 kaum nennenswerte Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, versteht es sich von selbst, daß das Klagenfurter Stadttheater in vielen Bereichen unbedingt sanierungsbedürftig ist. Aus diesem Grunde sollte das Angebot des Bundes, sich an den Sanierungskosten zu beteiligen, genutzt werden. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus!

Dieser Tagesordnungspunkt beinhaltet eigentlich 2 in sich abgeschlossene Anträge, er ist unglücklicherweise auf einen Antrag formuliert. Es tut dem keinen Abbruch, ich glaube aber, daß es hier Gegner geben wird, die jeweils nur zu einem dieser beiden Punkten Stellung nehmen werden und deshalb haben wir

das auch strukturiert. Ich selbst als Bewohner des Ossiacher Sees werde nicht über das Stadttheater Klagenfurt sprechen, sondern über das herrliche Benediktinerschloß und Stift am Ossiacher See, das historisch und berühmt geworden ist als der stumme Büber von Ossiach, Polenkönig Odeslaus, dort seine Buße getan hat. Ein herrlicher Grundbesitz mit einem riesigen Forstbetrieb, damals in diesem Kloster war der Haupterwerb von fischen und auch Weinbau wurde am Ossiacher See betrieben. Orte wie St. Urban und Stöcklweingarten zeugen davon und die Mönche sind mit den Booten drüber gefahren und haben Wein geerntet.

Eine herrliche, eine der schönsten, wenn nicht überhaupt die schönste Barockkirche Österreichs ist an dieses Stift Ossiach angeschlossen. Die neuere Berühmtheit dieses Stiftes und der Kirche ist dem Carinthischen Sommer Ossiach zu verdanken. Professor Helmut Wobisch, ein Bodensdorfer, hat gemeinsam mit Professor Jakob Stingl, den Pfarrer aus Ossiach, den Carinthischen Sommer ins Leben gerufen. Nach dem Tode von Prof. Wobisch hat die Nachfolgerin Professor Dr. Gerda Fröhlich dieses Amt übernommen. Dieser Musikfestival hat weltweite Bedeutung und viele Kärntner, ich glaube sogar auch einigen im Kärntner Landtag ist es gar nicht bewußt, welche Größen aus Kultur und Musik wir in Kärnten im Juli und August beheimaten: Gottfried von Einem, Rudi Buchbinder, Katja Ricciarelli, Bachaus, Christa Ludwig, Leonard Bernstein. Namen von Künstlern, um die uns die ganze Welt beneidet. Sie sind jährlich in Ossiach zu Gast.

Bei jeder Eröffnung dieses Carinthischen Sommers treten alle Politiker aller Colours auf und versprechen eine gesicherte Zukunft dem Carinthischen Sommer. Ich behaupte, daß dieser Carinthische Sommer gefährdet ist und durch Versprechungen bei der Eröffnungsfeier werden wir ihn nicht retten, sondern wir müssen auch Taten setzen. Es ist allerdings eine etwas schwierige Situation. Besitzer ist eigentlich die Bundesforste, also eine Bundesangelegenheit. Da könnte man meinen, eine relativ einfache Sache, wenn das Land vom Bund etwas haben möchte. Scheint nicht so zu sein. Es gab also Kaufabsichten eines Herrn Satran, der ist Ihnen

Mitterer

sicherlich bekannt, der die Burgruine Finkenstein betreibt, nachdem er das Stift Ossiach nicht kaufen durfte. Es war meines Erachtens ein Fehler des dortigen Gemeinderates, angeführt von einem Gemeinderat, der eine Unterschriftenliste durch die Gemeinde hat gehen lassen mit dem Ersuchen, gegen den Verkauf des Stiftes zu sein. Ich darf dazu sagen, daß der Gemeinderat der ÖVP-Fraktion angehört hat.

Nun ist es zum Pachtvertrag mit Kölbl gekommen. Ein Pachtvertrag, der sittenwidrig ist aus der Sicht der Wirtschaft, aus der ich auch komme. Jemand, der 300.000 Schilling Jahrespacht für dieses Riesenobjekt zahlt, der 25 Jahre Pachtdauer vereinbart hat, der weitere 25 Jahre Option auf die Pachtdauer hat und der im Pachtvertrag drin ein einseitiges Kündigungsrecht vorgesehen hat. Das heißt, der Bund bzw. der Staat kann ihm gar nicht kündigen. Ein sittenwidriger Vertrag zum Schaden der Republik Österreich und zum Schaden der Region Ossiacher See. Deshalb ist der Antrag nur zu unterstützen, daß das Land initiativ wird, damit dieses Gut und Stift Ossiach übernommen wird. Ich glaube aber, daß zuerst der Pachtvertrag zu lösen wäre, das sollte auf Bundesebene möglich sein, wobei natürlich hier Ablösen zu tätigen sein werden. Auf den Kaufpreis von in etwa 10 Millionen Schilling sollte der Bund verzichten, er sollte dieses Stift dem Lande Kärnten lastenfrei übergeben, denn es werden sicherlich 70 bis 100 Millionen Schilling zu investieren sein und dann wird ein Betreiber zu suchen sein.

Aber ich glaube, daß es das wert ist, das Stift Ossiach mit seiner herrlichen Bausubstanz hätte hohe Baubedeutung für das Land Kärnten. Es wäre auch von Klagenfurt aus keine allzu weite Entfernung, mit repräsentativen Räumlichkeiten ausgestattet. Es könnte als Kulturzentrum über den Carinthischen Sommer hinaus erweitert werden, es könnte eine touristische Nutzung erfolgen. Denn jetzt sind jene Gäste, die wegen dem Carinthischen Sommer hierherkommen, leider Gottes nicht in Ossiach untergebracht mangels qualitätsmäßig hochstehender Hotels, sondern in Villach und wo anders, auch am Faaker See. Ich gönne denen das, aber mir wäre es lieber, wenn jene Gäste und Künstler durch Initiativen des Landes im Stift Ossiach

übernachten könnten. Handeln und nicht reden ist die Devise! (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Der heutige Antrag, der eine Initiative der Sozialdemokraten ist, hat den tieferen Sinn, daß in zwei ganz wichtigen kulturellen Fragen dieses Landes dieses Haus die Regierung bei der Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Anliegen kräftigst unterstützt und auch ihren Willen zum Ausdruck bringt. Einmal daß wir haben wollen, daß dieses Stift Ossiach nicht Spielball von Spekulanten wird, die letztlich nachhaltig sowohl dem Carinthischen Sommer als auch der Fremdenverkehrsentwicklung des Ossiacher Sees schaden und damit dieses Stift Ossiach in das Eigentum des Landes und in eine entsprechende Zielsetzung des Landes untergeordnete oder eingeordnete Verwertung kommt und zum zweiten, daß die wohl wichtigste kulturelle Institution des Landes, unser Stadttheater entsprechend saniert, renoviert, ausgebaut wird und damit weiterhin eine Errichtung für die nächsten 100 Jahre bleibt. Und zwar mit dem Erfolg, den es hat, auch künftighin bleibt.

Ein paar Worte noch zum Stift Ossiach und zu dem, was dort geschehen ist. Ich teile all das, oder den größten Teil dessen, was Präsident Mitterer hier gesagt hat, aber man sollte sich doch eines in Erinnerung rufen. Es war doch, nachdem Faak und all das, was dort kulturell geschieht, auch angeschnitten worden ist, hat es die Situation gegeben, daß man dieses Stift in die Hand eines Menschen gelegt hätte, der aus Ossiach kulturell und aus dem Stift gastronomisch etwas machen hätte können. Er hat es bewiesen, nur damals sind alle Intentionen, die wir gehabt haben, kontakariert worden und letztlich ist das die Ursache dafür gewesen, daß die Bundesforste zu diesem verhängnisvollen Pachtvertrag, nachdem sie dieses Problem loshaben wollten, entschlossen haben. Den ich auch für sittenwidrig halte, den ich im übrigen nicht nur für sittenwidrig halte, sondern ich habe schon gesagt, wenn hier nicht bald einmal eine Lösung kommt, sollte man die Prüforane dieser Republik mit diesem

Dr. Ambrozy

Pachtvertrag beschäftigen, damit man weiß, was tatsächlich drin steht. Denn, wie so oft formuliert, ist es ein wasserdichter Pachtvertrag, der alles Recht dem Pächter gibt und all jenen, die im Land sind, kein Recht mehr zuläßt, das kann nicht in Ordnung sein. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion und von der ÖVP-Fraktion.)*

Meine Damen und Herren, aber hier müssen wir jetzt alles daran setzen, daß dieses Stift in das Eigentum des Landes Kärnten kommt, damit wir hier über die zukünftige Verwendung als Stätte des Carinthischen Sommers aber auch als gastronomische Leitbetrieb entscheiden können. Es hat im vergangenen Jahr Verhandlungen gegeben, an der immerhin die damalige Spitze der Landesregierung teilgenommen hat, der Landeshauptmann und der erste Stellvertreter und auf der Bundesebene ebenfalls die Spitze der Bundesregierung, der Bundeskanzler und der Vizekanzler. Damals ist politisch vereinbart worden, daß der Bund dem Land Kärnten dieses Stift zu einem annehmbaren Preis, es war von einer Quasischenkung die Rede, lastenfremd übergibt, damit wir die notwendigen Maßnahmen setzen können. Wir müssen heute mit Nachdruck verlangen, auch nach dem 9. Oktober, daß die damaligen Zusagen, die politisch gegeben worden sind, auch politisch eingelöst werden und nicht auf Beamtenebene in Wien untergraben werden und damit das Stift und der Carinthische Sommer gefährdet wären. Das ist auch die Intention dieses Antrages, wobei ich jetzt schon sagen möchte. Man sollte sich hier nicht so blauäugig hinstellen, Herr Präsident, und den Carinthischen Sommer als das kulturelle Ereignis des Landes loben, wenn man vom Bundesparteiobermann der FPÖ im Zuge des Sommergespräches erfährt, das ist eh nur eine provinzielle Tümpelerei, die hier stattfindet. Ich würde schon sagen, daß man sich zu diesem Carinthischen Sommer, der ein Kulturereignis ersten Ranges ist, bekennen soll, und zwar auch dann, wenn es einem vielleicht schwer über die Lippen geht, weil es gerade politisch nicht ins Konzept paßt. Sie haben es getan und ich möchte bitten, trotz Ihrer nunmehrigen Degradierung, daß Sie das auch Ihrem Parteiobermann sagen.

Ich muß dazu sagen, ich habe heute eine interessante Aussage gehört: Die besten Leute sollen in

Kärnten bleiben. Jetzt weiß ich, warum Haider nach Wien gegangen ist.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren, ich möchte damit noch einmal sagen, wir wollen, daß hier eine ganz konkrete kräftige Unterstützung des Landtages für den Herrn Landeshauptmann, für den Kulturreferenten gegeben wird.

Wir wollen, daß hier wirklich eine ganz konkrete, kräftige Unterstützung des Landtages für den Herrn Landeshauptmann, für den Herrn Kulturreferenten gegeben wird, damit wir das, was auch ich schon eingeleitet habe, erfolgreich zu Ende bringen können. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

Zum Stadttheater möchte ich sagen: Wir haben - damit das auch in Erinnerung gerufen wird - einen von der FPÖ vielgeschmähten Vertrag mit der Bundesregierung geschlossen. In dem Vertrag ist die Mitfinanzierung bei der Sanierung des Stadttheaters vereinbart und festgeschrieben worden. Nachdem immer wieder die Frage gestellt worden ist: Was ist denn aus diesem Vertrag geworden - wir haben ihn hier schon sehr oft in Anfragebeantwortungen aufgezählt -, kann ich nunmehr ein weiteres Stück der Erfüllung dem Hohen Hause mitteilen. Denn der Herr Finanzminister hat an den zuständigen Referenten der Kärntner Landesregierung einen Brief geschrieben. *(LH Dr. Zernatto: Auch an den Landeshauptmann, sogar!)* Aha? Nur, der Landeshauptmann stellt das natürlich dem Ausschußobmann nicht zur Verfügung? *(lachend:)* Das sind die Leute, die gerne die Information zurückhalten. "Auf Dein Schreiben vom 9. September, Zl. ..., betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Generalsanierung des Stadttheaters Klagenfurt teile ich Dir folgendes mit: Das Bundesministerium für Finanzen ist grundsätzlich bereit, einen Zuschuß im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. e Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. sowieso, idF. Gesetzblatt Nr. sowieso, für das in Rede stehende Projekt in der Höhe eines Drittels der veranschlagten Gesamtkosten von 280 Millionen Schilling unter der Voraussetzung zu leisten, daß das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt die restlichen zwei Drittel des veranschlagten Betrages finanzieren." Das ist die konkrete schriftliche Zusage des Finanzministers. Damit sind auch die Weichen,

Dr. Ambrozy

die gestellt worden sind, realistisch. (*Abg. Dr. Traussnig: Hoffentlich bleibt er!*) Der wird schon bleiben. (*Lärm im Hause. - Abg. Pistotnig: Nix is fix!*) Nix is fix, das weiß ich. (*lachend:*) Das ist natürlich der Wahlspruch jedes FPÖ-Mandatars, gelt: Nix ist fix! (*Heiterkeit und Lärm im Hause*) Deswegen müssen ja die Freiheitlichen jeden Tag in der Früh in der Parteizentrale anrufen, damit sie wissen, in welcher Funktion sie gerade tätig sind. (*Heiterkeit im Hause*) Aber, das alles ist der Ausfluß des sogenannten freien Mandates. Das muß man auch wissen. (*Abg. Pistotnig: Brüder, wie arm seid ihr!*) Das ist natürlich böseartig, was ich jetzt mache. Aber ich glaube, zu dieser Stunde werden mir diese zynischen Ausrutscher von der Freiheitlichen Partei sicher verziehen werden.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich meine, daß wir auf dieser Grundlage die Weichenstellung, die in den letzten Sitzungen des Bauausschusses und Theaterausschusses vorgenommen worden sind, auf einer guten Linie sind, um diese Sanierung durchzuführen. Ich bin der Auffassung, daß wir für das kulturelle Klima und auch Image dieses Landes das Stadttheater brauchen; daß wir für jene, die dort tätig sind, eine optimale Arbeitsstätte brauchen und daß wir darüber hinaus natürlich auch für das Publikum, das hingehht - und, Gott sei Dank, die Kärntner gehen zuhauf in dieses Theater -, das entsprechende Ambiente brauchen. In diesem Sinne freut es mich, daß wir heute einhellig in zwei so wichtigen kulturpolitischen Anliegen des Landes entscheiden können und der Regierung die notwendige Kraft im Rücken geben, damit sie auch etwas zustande bringt. Danke! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Abgeordneter **Bergmann** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann! Herr Präsident! Meine sehr geschätzten Damen und Herren Kollegen Abgeordneten! Vorerst einmal freue ich mich, daß wir heute auf der Tagesordnung, Regionalpolitik für mich sehr wichtig, das Stift Ossiach behandeln. Als Vertreter dieser Region ist es für mich besonders wichtig, daß man sich über diese wichtige Einrichtung Gedanken macht. Im heurigen Jubiläumsjahr

konnte die Eröffnungsveranstaltung des Carinthischen Sommers nicht in den Räumlichkeiten des Stiftes Ossiach durchgeführt werden, sondern man mußte wegen der Schwierigkeiten mit dem Pächter des Stiftes in das Gewerkschaftsheim des österreichischen Sozialtourismus ausweichen. Durch diese ungunstige und unzufriedenstellende Situation mit dem derzeitigen Pächter, Mag. Kölbl, bzw. seinem sogenannten Nachfolger, Dr. Salzer, der Viva-Gesellschaft verliert die Gemeinde Ossiach jährlich zirka 150.000 Schilling an Einnahmen wegen des schlecht geführten Restaurants. Trotz primitivster und schlechtesten Bedingungen, keiner ausreichenden sanitären Anlagen, keines Depots und keiner Umkleieräume kann man sich den Carinthischen Sommer nicht mehr von Ossiach wegdenken. All diese Jahrzehnte wurden großartige Leistungen geboten. Man kann sich das unter diesen Bedingungen fast nicht vorstellen. Dank der Pioniere dieses Carinthischen Sommers, Prof. Stingl, Ortspfarrer aus Ossiach, und Prof. Gerda Fröhlich, der Direktorin des Carinthischen Sommers, zählt der Carinthische Sommer zu den sechs ältesten Festivals in Europa, mit hohem Niveau - trotz dieser provisorischen und katastrophalen Arbeitsbedingungen. Es ist Prof. Stingl und der Katholischen Kirche zu danken, daß sie vor Jahren Millionen investiert hat, daß der Carinthische Sommer überhaupt weitgehend weitergeführt werden konnte. Eine neue Orgel wurde angeschafft. Drei Ein- und Ausgänge wurden zur Sicherheit geschaffen. Das alles ist als Provisorium zum Stift Ossiach zu sehen und zu verstehen. Es müßte vom Land Kärnten unbedingt erreicht werden, daß die Bundesforste den Vertrag mit Mag. Kölbl bzw. Dr. Salzer aufkündigen. Es wäre das sicherlich meiner Meinung nach kein Problem, bei gutem Willen, denn der Pächter ist mehrmals vertragsbrüchig geworden. Er hat bei weitem nicht immer den Pachtzins bezahlt bzw. laut Vertrag für einen gut funktionierendem Restaurantbetrieb gesorgt.

Es ist mir unerklärlich, warum die Bundesforste so wenig Interesse an der Auflösung dieses Pachtvertrages haben. Ich würde hier noch einmal diese Gespräche unterstützen, die auf höchster Landesebene und auch auf Bundesebene geführt worden sind, daß sie der

Bergmann

Auflösung dieses Pachtvertrages noch mehr Nachdruck geben würden.

Die Bundesforste - es ist schon genannt worden -, haben einmal einen Betrag von 10 bis 11 Millionen Schilling für dieses Stift Ossiach verlangen wollen. Ich glaube, daß das auch lastenfrei dem Land zur Verfügung gestellt werden müßte. Der Pächter hat meiner Meinung nach 15 bis 20 Millionen Schilling bisher in diese Anlage, in dieses Stift, investiert. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen bzw. dieses Stift zu sanieren und in Ordnung zu bringen, wären mindestens noch 50 Millionen Schilling an Investitionen erforderlich. Das läßt den Schluß zu, daß es für einen Privaten nicht möglich ist, dieses Stift zu erwerben und auch zu sanieren. Ich bin der Meinung, daß das auch mit einem vorherigen Käufer oder Pächter, wie schon von meinem Vorredner angesprochen wurde, nicht möglich gewesen wäre. Kein Privater kann diesen Kaufpreis zahlen und ist auch nicht in der Lage, dieses Stift zu adaptieren, zu renovieren. Diese Investitionen müßten von der öffentlichen Hand getätigt und dann einem geeigneten Pächter übertragen werden, der für einen reibungslosen Ablauf in diesem Stift Ossiach, mit Restaurant und mit allen Räumlichkeiten, garantiert.

Es ist für mich, als Vertreter dieser Region, ganz sicher ein Versäumnis der letzten Jahrzehnte. Man hätte das noch vor 15, 20 Jahren ohne weiteres günstigst von den Bundesforsten erwerben können - wären damals die Gemeinde Ossiach nicht säumig gewesen und auch die derzeitigen Verantwortlichen des Landes. Das ist damals schon verabsäumt worden. Heute sind wir in einer verzwickten Situation und müssen schauen, wie wir herauskommen.

Viele Jahre wurde von Wien aus immer wieder bei Eröffnungen versprochen, daß es zu einer Regelung kommt. Auch heuer war es wieder so. Bei der Eröffnung - ich war selbst dabei - haben Bundespolitiker, wie schon erwähnt, versprochen, daß es schon Absprachen mit Bundeskanzler, Vizekanzler und Finanzministerium und auf höchster Ebene mit unseren Landespolitikern gibt. Aber ich kann nur hoffen, daß wir im nächsten Jahre, wenn die Eröffnung dieses Carinthischen Sommers wieder in Ossiach zustande kommen sollte, so weit sind. *(Beifall vom Abg.*

Sablatnig) Ich habe mit Prof. Stingl, dem Ortspfarrer und Pionier des Carinthischen Sommers und Stiftes Ossiach, ein Gespräch gehabt. Er hat mir wortwörtlich erklärt: "Nächstes Jahr brauchen die Politiker aus Wien gar nicht mehr zu kommen, wenn sie nur versprechen und diese Versprechen nicht einhalten." Er hat mir auch gesagt: "Im nächsten Jahr gibt es keinen Carinthischen Sommer in Ossiach, denn die Stiftskirche ist dafür nicht mehr zur Verfügung." Man müßte meiner Meinung nach - so, wie wir jetzt einstimmig hier im Hohen Landtag der Meinung sind, das Stift Ossiach für die öffentliche Hand zu erwerben - vehement beim Bund in Wien auftreten und alle zuständigen Ministerien und Verantwortlichen vehement bitten und auffordern, uns Kärntnern zu helfen; im Interesse der Ferienregion Ossiacher See und im Interesse Kärntens. Danke vielmals! *(Beifall von der ÖVP-Fraktion)*

Abgeordnete **Kreutzer** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn wir heute über die Mitfinanzierung zur Sanierung des Klagenfurter Stadttheaters abstimmen, so muß und soll uns bewußt sein, daß wir über die Renovierung des südlichsten Theaters des deutschsprachigen Raumes abstimmen; des größten lebendigen Kulturträgers unseres Landes und Mittelpunkt des lebendigen Kunst- und Kulturgeschehens. Das Theater in Klagenfurt wurden von vielen Theaterleitern und Intendanten und einer großen Schar von Künstlern in seiner künstlerischen Ausdrucksform geprägt. Es war und ist kultureller Mittelpunkt der Bevölkerung der Landeshauptstadt Klagenfurt und unserer Heimat Kärnten. Und das soll es auch in Zukunft sein.

Deshalb ist es auch an der Zeit, das desolat gewordene Gebäude zu sanieren und im neuen Glanz erstrahlen zu lassen, damit auch in Zukunft der glanzvolle Rahmen für eine Vielzahl von Aufführungen aus Oper, Sprechtheater, Musical und Operette als wichtiger Kulturträger nicht nur für unsere Kärntner Bevölkerung, sondern auch für die Besucher Kärntens gegeben ist.

Kreutzer

Hohes Haus! Wiewohl unsere finanziellen Mittel rar geworden sind, stimmen wir Freiheitlichen dieser Sanierung im Rahmen unserer Verpflichtung zu. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*) Diese Zustimmung soll aber auch Anlaß dafür sein, daran zu erinnern, daß die wirtschaftliche Gebarung des Stadttheaters bereits vom Kontrollamt überprüft wird und soll auch die Forderung beinhalten, daß die Geschäftsführung des Theaters sich daran erinnert, sich im Rahmen des vereinbarten Budgets zu bewegen. Ich sage dies deshalb, da es für die schwer arbeitende Bevölkerung bei allem Wohlwollen gegenüber Kunst und Kultur unverständlich ist, daß eine Eintrittskarte bereits mit mehr als tausend Schilling subventioniert werden muß, aber das Geld für den Ärztenotdienst, welches weniger als die Budgetüberschreitung des Theaters ausmacht, fast nicht aufzubringen war und ist. Bei all diesen Überlegungen freuen wir uns aber trotzdem gemeinsam auf ein saniertes wirtschaftlich und künstlerisch neues Theater. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Vorhang auf! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Landeshauptmann! Ich darf vielleicht einige wenige Sätze zu unserem Theater sagen, wobei Sie, Frau Kollegin Kreutzer, auf die besondere Situation und Position dieses Theaters schon hingewiesen haben. Dazu kommt, daß die Leistungen dieses Theaters jetzt und auch früher, das möchte ich besonders unterstreichen, internationale Anerkennung finden und gefunden haben, daß daher die Kostenbeteiligung des Landes durchaus gerechtfertigt ist. Ich glaube - und da bin ich mit dem Herrn Dr. Ambrozy eins -, daß ein Kulturleben ohne Theater für mich nicht vorstellbar ist und das Theater einfach zur kulturellen Infrastruktur einer Stadt oder einer Region gehört. Theater bedeutet für mich auch Lebensqualität.

Wir müssen heute sicherlich von der Voraussetzung ausgehen, daß Bühnentechnik, Haustechnik und Theatertechnik immer aufwendiger werden und moderne Inszenierungen, wie wir sie auch jetzt bei uns in Klagenfurt haben, nur vor dem Hintergrund dieser modernen Techniken durch-

geführt werden können. Das Theater braucht so etwas und braucht sie. Ich möchte aber dessenungeachtet im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Umbau und der bevorstehenden Sanierung des Theaters doch warnend meine Stimme in die Richtung erheben, daß künstlerisches Prestigedenken den Blick für das Notwendige nicht verstellen sollte. Ich meine damit, daß der Zubau, der 1960 errichtet wurde, der funktionell, künstlerisch und technisch, wenn man das sehr drastisch sagt, eine Fehlkonstruktion war, generalsaniert oder von Grund auf erneuert werden soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, erlauben Sie mir, abschließend noch einen Vorschlag zu unterbreiten und ich möchte diesen Vorschlag zur Diskussion stellen: Ich habe mir das lange überlegt und möchte hier vorschlagen, daß man dem Stadttheater Klagenfurt zusätzlich einen Namen geben sollte. Ich glaube, es wäre recht gut, wenn wir dieses Theater "Robert-Musil-Theater" nennen würden. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion und von Abg. Dr. Ambrozy.*) Herr Klubobmann, wir wissen beide, Musil war ein Meister der deutschen Sprache und hat auch Theatergeschichte geschrieben. Ich glaube, wir könnten damit ein Signal setzen, um die Identität dieser Stadt und unserer Region als Geburtsort Robert Musils stärker in den Blickpunkt zu rücken. Ich danke für die Aufmerksamkeit. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion und von Abg. Dr. Ambrozy.*)

Abgeordneter **Ing. Wissounig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe den Bericht bzw. die Zusagen und Unterstützungserklärungen und den Antrag zur Übernahme des Stiftes Ossiach in das Eigentum des Landes Kärnten gehört, ich kann mich aber mit der schleppenden Vorgangsweise, die an den Tag gelegt wird, nicht zufrieden geben. Die heurige Jubiläumsveranstaltung des international anerkannten Carinthischen Sommers wurde von der umsichtigen Intendantin Prof. Fröhlich trotz der unzureichenden Unterbringungsmöglichkeiten und ständigen Unsicherheit, vor verschlossenen Türen zu stehen, sehr gut und zur vollsten Zufriedenheit

Ing. Wissounig

aller Teilnehmer, Künstler und des Publikums durchgeführt.

Es muß nicht nur für mich und für den Bezirk Feldkirchen, sondern für uns alle ein besonderes Anliegen sein, raschest ein positives Ergebnis mit dem Eigentümer bzw. Pächter zustandezubringen, damit das Stift Ossiach in das Eigentum des Landes Kärnten kommt. Weiters werden für die Verwertung und Sanierung des Stiftes Ossiach Initiativen des Landes notwendig sein, damit der international anerkannte Carinthische Sommer und vor allem das ständig mehr werdende internationale Publikum, das nicht nur zu den Veranstaltungen, sondern immer öfter und länger als Kärntenurlauber zu uns kommt, die Gewißheit haben können, daß diese kulturell so hochstehenden Veranstaltungen auch für die Zukunft gesichert sind. Es freut mich natürlich die Unterstützung von beiden Richtungen, von den Freiheitlichen und von der ÖVP. Es darf aber nicht nur bei einem Lippenbekenntnis, nicht nur bei einem Brief, den man abschickt, bzw. bei einem Gespräch bleiben, sondern ich erwarte mir wirklich ein bißchen mehr Engagement, vor allem von Ihnen, Herr Landeshauptmann. Danke. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hätte auch ohne diese Aufforderung des Kollegen hier dazu Stellung genommen *(Abg. Dr. Ambrozy: Wer weiß, wer weiß!)* und möchte mich eigentlich, nachdem, wie ich annehme, über die Renovierungspläne im Stadttheater Klagenfurt eine einheitliche Meinung besteht und ganz offensichtlich auch die Finanzierungsmöglichkeiten seitens des Bundes nicht nur im Vertrag mit Kärnten, sondern auch durch den Finanzminister schriftlich zugesagt sind, damit nicht näher befassen. Auszudiskutieren wird in dem Zusammenhang noch die Kostenaufteilung zwischen dem Land Kärnten und der Stadt Klagenfurt sein, was sicherlich im Rahmen einer der nächsten Theaterausschußsitzungen Thema sein wird.

Ich möchte daher vor allem zur Situation des Stiftes Ossiach Stellung nehmen, weil es dabei

um eine Situation geht, die nicht ganz so einfach ist, wie sie von manchen offensichtlich nach wie vor erlebt wird. Eigentümer des Stiftes Ossiach sind nach wie vor die Bundesforste und damit die Republik Österreich, so daß der Wunsch, dieses Stift zu erwerben, auch davon abhängt, daß der potentielle Verkäufer entsprechende Bedingungen schafft, zu denen es uns als Land Kärnten überhaupt möglich ist, eine solche Vereinbarung zu schließen. Grundsätzlich besteht von seiten der Bundesforste das Angebot, das Stift käuflich an das Land Kärnten zu übertragen, ich sage aber als Finanzreferent des Landes Kärnten ganz klar, daß eine solche Übertragung nur dann in Frage kommt, wenn das Pachtverhältnis, das letztendlich Auslöser für die Probleme ist, die es im Zusammenhang mit dem Carinthischen Sommer gibt, vorher aufgelöst ist.

Wir haben nun versucht, im direkten Kontakt mit der heutigen Betreibergesellschaft, das ist der Rechtsanwalt Salzer in Wien für die Firma DIBA GesmbH, in Kontakt zu treten und von ihm zu erfahren, zu welchen Bedingungen ein Ausstieg aus diesem Pachtvertrag möglich sein kann. Ich möchte hier die Sinnhaftigkeit des seinerzeit abgeschlossenen Vertrages nicht diskutieren, obwohl einiges von dem, was hier auch von Abgeordneten Mitterer gesagt wurde, durchaus überprüfenswert erscheint, fest steht aber jedenfalls, daß uns Dr. Salzer zwar noch nicht schriftlich, aber in diesen Gesprächen immer wieder zu verstehen gegeben hat, daß das Land Kärnten keine Parteienstellung in dieser Frage hat. Wir sind nicht Verpächter, sondern höchstens Kaufinteressenten. Daher wird es notwendig sein, abzuwarten, wie der Bund, sprich die Bundesforste, das Finanzministerium und das Landwirtschaftsministerium, sich in dieser Frage stellt.

Von meiner Seite her noch einmal ganz klar die Festlegung: Wenn es möglich ist, das Stift Ossiach zu Konditionen zu erwerben, die das Land Kärnten zu verkraften in der Lage ist, so werden wir das sehr gerne tun, aber selbstverständlich nur dann, wenn dieser Pachtvertrag vorher wie auch immer aufgelöst ist. Danke. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. -

Dr. Zernatto

Der Berichtstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichtstatter Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, damit das Stift Ossiach in das Eigentum des Landes Kärnten übernommen werden kann, damit für die Durchführung des Carinthischen Sommers im Stift Ossiach eine dauerhafte Heimstätte gewährleistet werden kann. Die Übernahme ins Eigentum soll erst nach erfolgter Auflösung des derzeit bestehenden Pachtverhältnisses erfolgen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich an den Kosten für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen des Klagenfurter Stadttheaters zu beteiligen. Dies unter der Bedingung, daß sich die Republik Österreich und die Landeshauptstadt Klagenfurt ebenfalls an den Sanierungskosten beteiligen.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig beschlossen.)

9. Ldtgs.Zl. 61-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht gemäß § 33 Abs. 4 Kärntner Wirtschaftsförderungsfondsgesetz

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Berichtstatter ist der Herr Abgeordnete Kollmann. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Finanz- und Wirtschaftsausschuß ist die erste Lesung erfolgt. Ich bitte zu berichten.

Berichtstatter Abgeordneter **Kollmann** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Hohes Haus! Gemäß § 33 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. 11. 1992 über die Förderung der Wirtschaft in Kärnten durch einen Fonds (Wirtschaftsförderungsfondsgesetz) hat der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds über den Stand der Gebarung des Fonds, über die Förderung nach dem Gesetz und über ihre Auswirkungen auf die Landesregierung bis spätestens 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen.

Des weiteren hat der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds bis zum 31. 3. des Folgejahres des abgelaufenen Kalenderjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß nach Beschlußfassung durch das Kuratorium der Landesregierung zur Genehmigung sowie den Lagebericht zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Kuratorium des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat in seiner Sitzung am 21. 3. 1994 den vom Wirtschaftsprüfer Dkfm. Dr. Malliga geprüften Jahresabschluß genehmigt und den Lagebericht zur Kenntnis genommen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 22. September 1994 den Bericht zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Abgeordneter **Krenn** (FPÖ):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Sehr geehrte Damen und Herren! Der gegenständliche Bericht behandelt an sich ein Rumpfwirtschaftsjahr des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, nachdem praktisch der Wirtschaftsförderungsfonds erst mit 16. 4. 1994 in Kraft getreten.

Zum Bericht im Detail ist festzuhalten, daß das Förderbudget 1994 jetzt schon mit 46,5 Millionen Schilling aus 1993 vorbelastet ist und trotzdem eine hohe Liquidität besteht, wobei die Gründe darin liegen, daß namhafte Förderungsmittel, die im Jahre 1993 bereits zugesagt worden sind, nicht zur Auszahlung gelangten.

Krenn

Im Bereich Sachaufwand und Personalkosten ist festzuhalten, daß sparsamst gewirtschaftet worden ist und man dadurch auf 20 % unter dem Ansatz gelangen konnte. Dabei möchte ich zu diesem Punkt festhalten: Man wird sich in Zukunft sehr wohl überlegen müssen, ob man nicht in gewissen Bereichen die Personalverfügbarkeit etwas erweitert, um den vielen Anforderungen, die von der Wirtschaft aus bestehen, entsprechend besser entgegenzukommen, weil einfach durchaus feststellbar ist, daß die Vielzahl der Anträge leider Gottes nicht in dieser Zeit wie ursprünglich vorgegeben worden ist behandelbar sind. Da fehlt es offensichtlich doch in gewissen Bereichen an Personalkapazitäten.

Wenn ich einen Zeitraum hernehme, z.B. vom 15. Dezember 1993, der schon übergreift ins Berichtsjahr 1994, dann ist darüberhinaus festzuhalten, daß 800 Anträge in diesem Zeitraum eingelangt sind. Würde man alle diese Anträge im gesamten Volumen von 100 Prozent fördern wollen, würden nur aus diesen Anträgen, die in diesem Vierteljahr eingereicht worden sind, 650 Millionen Schilling Bedarf daraus erwachsen, wobei andererseits nur 350 Millionen für ein gesamtes Jahr brutto zur Verfügung stehen. Brutto deswegen, weil noch einige Dinge in Abzug zu bringen sind, z.B. die laufenden Verpflichtungen aus Zusagen der Landesregierung von früher noch, vor Gründung des KWF, dann der Anteil von Personal-, Sach- und Mittelaufwendungen und drittens die Budgetvorbelastungen aus 1993. Daraus würde sich allein im 1. Quartal, würde man eine Rechnung anstellen, ein Minuskapital von ca. 400 Millionen Schilling ergeben, würde man nur diese 800 Anträge vollständig befriedigen wollen. Das ist der aktuelle Stand der beiden Geschäftsführer des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds.

Bilanzmäßig ist das in etwa so dargestellt, daß in der Bilanz 1993 431 Millionen Schilling für 1994 übrig bleiben, was praktisch wirtschaftsmäßig gefördert werden kann, aber davon sind bis zum 31.12.1993 bereits wieder 399 Millionen Schilling praktisch fix vergeben sind. Für das Jahr 1994 besteht somit ein Spielraum für Förderungen in der Größenordnung von 32 Millionen Schilling. Ich glaube, da haben wir in Zukunft nachzudenken und vor allem werden

wir nachdenken müssen, ob wir nicht insgesamt hergehen müssen, um neben den Änderungen der Richtlinien auch das Kapital, das der Wirtschaftsförderung zur Verfügung steht, erhöhen. Denn sonst muß ich heute feststellen, daß wir nur aufgrund dieser Fakten, die ich früher aufgezählt habe, der KWF 1994 pleite ist. Da werden wir nachzudenken haben, daß wir dieses Instrument, das ein sehr gutes war, nicht von vornherein umbringen.

Darüberhinaus wird sich der KWF künftighin mit vielen weiteren Dingen zu befassen haben, bis zu den Sanierungsfällen, die in der letzten Zeit rasch zugenommen haben und vor allem das insgesamt in diesem Zusammenhang man bemüht sein wird müssen, ein entsprechendes Frühwarnsystem für Betriebe einzurichten, weil ich der Meinung bin, daß viele Betriebe, würde man rechtzeitig die Schwachstellen erkennen, nie in eine Situation kommen müßten, daß sie Sanierungsfälle werden. Wenn man rechtzeitig in der Lage wäre, dieses Instrument einzusetzen, könnte man sich durchaus auch die Zusammenarbeit mit den Banken vorstellen oder mit anderen Einrichtungen des Landes beispielsweise, um eben in diesem Bereich entsprechend Vorsorge zu treffen.

Darüberhinaus wird man sich im Bereich des KWF Gedanken machen müssen, für jetzt schon vorhandene Sanierungsfälle auch externe Sanierungsexperten sicherzustellen, die auch in diesem Bereich in der Lage sind, diese Fälle zu behandeln. Künftig glaube ich aber auch, daß ein zukünftiger Schwerpunkt zur Förderung zu setzen sein wird, die besonders die klein- und mittelständischen Betriebe betrifft. Da ist in vielen Bereichen zu wenig Bereitschaft vorhanden, um entsprechende Förderungen sicherzustellen. Es reicht nicht, wenn man vorher den Wirtschaftstreibenden den Mund wässrig macht, die Leute rennen hin zu einem Betriebsberater. Die Betriebsberater haben Hochkonjunktur und erstellen (*Anhaltendes Reden in den Reihen der Abgeordneten. - Der Vorsitzende ersucht um Aufmerksamkeit für den Redner am Pult.*) Danke, Herr Präsident.

Mir ist es wichtig, daß mit dem Konzepterfordernis der Betriebe nicht nur die Betriebsberater in eine Hochkonjunktur bringt, sondern daß man künftig auch vom KWF bemüht sein muß, Kon-

Krenn

zepte, die vom Betrieb selbst erstellt werden, genauso ernst genommen werden wie jene von diesen Betriebsberatern. Ich möchte darüberhinaus festhalten, daß die Behandlung von Förderungsanträgen künftig so gehandhabt werden sollte, wenn es tatsächlich zu Absagen von Anträgen kommt, daß sehr wohl auch eine Begründung für die Absage mitzuliefern ist, weil ich nicht einsehe, wenn heute viele Unternehmer, die mir das gesagt haben, mit Absagen zu tun gehabt haben, aber unter dem Strich keine Ahnung hatten, warum es überhaupt zu einer Absage gekommen ist, das muß einer Verbesserung zugeführt werden.

Es sollte in Zukunft, und das ist sicher auch zu unterstreichen, verstärkt sichergestellt werden, daß die KWF-Kuratoren keinerlei Eigeninteresse mehr vertreten. Hier sollte verstärkt Augenmerk gelegt werden auf Objektivität und Unabhängigkeit. Diese Überlegungen sind auch entsprechend in Zukunft in alle Überlegungen mit einzubeziehen. Grundsätzlich nehmen wir von der Freiheitlichen Partei den Bericht des Wirtschaftsförderungsfonds zur Kenntnis. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Hinterleitner** (ÖVP):

Herr Landeshauptmann! Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Landtages!

Von meinem Vorredner ist sehr vieles angeführt worden, was den Bericht anbelangt. Der Bericht ist sehr umfangreich dargestellt, sehr übersichtlich und beinhaltet alle wesentlichen Punkte. *(Abg. Krenn: Bravo!)* Auf die Aufgaben zurückkommend, eine dieser Passagen, wo es lautet, die Unterstützung von nicht auf Gewinn orientierten Maßnahmen sozusagen als Infrastrukturmaßnahmen wäre zu sagen, es soll sehr wohl dann eine Förderung in diesem Bereich geben, wenn es mittelbare gewinnorientierte Förderungsmaßnahmen sind, weil auch Innovationsmaßnahmen in Betrieben und Regionen dazu führen, daß in mittelbarer Folge natürlich eine Gewinnverbesserung und Ertragsverbesserung einzusetzen hat. Wenn ich die Entwicklung des KWF hernehme und auf den Bereich des Ornigramms der Institution eingehe, hat sich der KWF bisher schwer-

punktmäßig mit der Wirtschaftsförderung auseinandergesetzt. Wie mein Kollege Krenn schon sagte, diese Sanierungsmaßnahme ist nicht eine Maßnahme, die unbedingt den KWF mit seinen Förderungsrichtlinien und Kriterien zuzuordnen sind, das sind zusätzliche Maßnahmen, mit denen man sich zu beschäftigen hat und wo darüber hinaus auch Akzente gesetzt werden.

Der KWF bezieht sich also als solches auf den Bereich der Wirtschaftsförderung, darüberhinaus natürlich die Erweiterung der Tätigkeit und des Betätigungsfeldes bis hin die Wirtschaftsgarantiegesellschaft, die Babeg, diese Kärntner Industrieansiedlungsgesellschaft, die natürlich auch, wenn es um diese Wirtschaftsgarantiegesellschaft und die Babeg betrifft, auch die Einbindungen der Förderungen des Bundes in Rechnung zu tragen sind.

Worauf ich aber insbesondere zu sprechen kommen möchte, ist bei diesem gesamten Förderungskongress, daß gerade der mittelständische Bereich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß gerade dort, wo die Klein- und Mittelstandsförderung sehr wohl einzusetzen hat und wo es nicht um das Investitionsvolumen, sondern auf das jeweilige Projekt bezogen auf bestimmte Investitionsgrößen geht, zu erfolgen hat, wenn es tatsächliche Innovationsförderungen sind. Wir müssen auch klar zum Ausdruck bringen und das sollte auch für die Förderungswerber klar ersichtlich sein, daß es sehr wohl in der Abführung dieser gesamten Abwicklung der KWF-Förderung es eine Art Splittung gibt, nämlich die Splittung in Ersatzinvestitionen, die Splittung in die Erweiterungsinvestitionen und darüberhinaus in die Innovationsmaßnahmen. Klar zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Maximalförderung des KWFs 30 Prozent beinhaltet unter Berücksichtigung aller Förderungen, daß aber die maximalen Erweiterungsinvestitionen eine Förderungsquote von ca. 10 Prozent beinhalten und Ersatzinvestitionen überhaupt nicht gefördert werden. Das muß hier klar zum Ausdruck gebracht werden und unmißverständlich klargestellt werden, daß, wenn es Förderungsanträge gibt, es sich empfiehlt, daß ohne Risiko erst mit Investition begonnen

Hinterleitner

werden kann, wenn die schriftliche Zusage erfolgt ist.

Ich schließe mich durchaus an, wenn es zu Absagen kommt, daß sie begründet werden sollen, damit jene, die Antragswerber sind, klar erkennen können, wo die Kriterien anzusetzen waren und wo es begründete Absagen gibt. Der Schritt muß in die Richtung gehen, daß eine Förderung eine klare Zielsetzung in sich birgt und daß es unabhängig von den veränderten Förderungsbemühungen jenen Bereich nicht außer Acht lassen darf, wenn ich daran denke, daß gerade das Wirtschaftsförderungsinstitut den Aufschwung für das nächste Jahr in allen Wirtschaftssparten zum Ausdruck bringt, mit Ausnahme des Tourismus. Wenn ich hier in diesem Bereich auch als für den Tourismus mitverantwortlicher im Lande meine Bedenken anmelden möchte und auch hier zum Ausdruck bringen möchte, daß hier dieser Bereich, weil es zu Diskussionen gekommen ist, daß der Tourismus quasi kopflastig gefördert wurde. Wenn ich also die mittelbare Auswirkung der Investitionsmaßnahmen auf die gesamte Wirtschaft sehe, habe ich keine großen Bedenken, daß es tatsächlich so ist.

Wichtig für mich ist es aber auch, daß unabhängig von den Großprojekten, die hier in diesem Bereich gefördert werden, gerade der mittelständische Bereich der Wirtschaft nicht zu kurz kommt. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion und FPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus!
Ich möchte die Äußerungen meiner Vorredner, was den KWF betrifft, im wesentlichen unterstützen und mich daher auch nicht wiederholen. Ich denke, daß der Bericht, den der Wirtschaftsförderungsfonds über das 1. Tätigkeitsjahr vorgelegt hat, ein Erfolgsbericht ist und eigentlich bestätigt, daß der Weg, den wir gemeinsam gegangen sind, die Wirtschaftsförderung in diesem Bereich auf neue Beine zu stellen, richtig war und auch von der Wirtschaft auch entsprechend angenommen worden ist. Ich möchte nur dem Kollegen Krenn einen Satz dazusagen. Wie Sie immer Sie den Wirtschaftsförderungsfonds dotieren, Sie

werden nie genug Geld in diesem Fonds haben. Daher glaube ich, sollte man den Brief an das Christkind und den Gabentisch ein wenig auseinanderhalten. Die Begehrlichkeit ist sicher groß und wir sollten auch sagen, daß wir in Kärnten doch eine sehr ausgeweitete Wirtschaftsförderung haben, und mehr als andere Bundesländer bereit sind, für diesen Bereich auszugeben. Dies hängt sicher damit zusammen, daß wir in einigen Bereichen Impulse setzen müssen, um Dinge in Gang zu bringen, die Kärnten in eine insgesamt bessere wirtschaftliche Situation bringen.

Ich habe die große Ehre und auch das Vergnügen gehabt, Aufsichtskommissär dieses Fonds gewesen zu sein und auch mit den dort tätigen im engen Zusammenwirken für die Wirtschaft des Landes tätig gewesen zu sein und ich kann dem Hohen Haus nur sagen, daß die Zahlen und die Worte, die im Bericht stehen, der Realität entsprechen. Es ist sowohl organisatorisch als auch, was den Umgang mit der Wirtschaft und die Zielsetzungen betrifft, gute Arbeit geleistet worden. Ich möchte von dieser Stelle aus den beiden Geschäftsführern und allen anderen, die im Fonds tätig sind, dafür herzlich danken.

Was mir am Herzen liegt und der Grund, warum ich mich eigentlich zu Wort gemeldet habe, ist, daß wir ausgehend von den positiven Erfahrungen mit dem Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds uns nunmehr in die Finalisierung der Reform der übrigen Bereiche der Wirtschaftsförderung heranmachen müssen. Ich sage das deshalb, weil, als ich das Finanzreferat übernommen habe, begonnen habe, hier die ersten Weichen zu stellen, weil es mir als wichtig erschien, daß das, was hier im Hohen Hause übrigens schon in der vergangenen Periode oft diskutiert wurde, umgesetzt werden muß, nämlich in Kärnten ein Förderungsinstrument zu bekommen, das unter einem Dach denjenigen, der die Hilfe braucht, in Anspruch nehmen will, so unbürokratisch und mit so geringen Wegen wie möglich und mit so hoher Effizienz wie möglich eine Beratung und am Ende auch eine entsprechende Entscheidung sicherstellt.

Das wird nur möglich sein, wenn wir alles unter einem Dach haben; es eine Tür gibt, bei der man hineingehen kann und dann individuell beraten

Dr. Ambrozy

und letztlich auch das Anliegen behandelt wird. Die letzte Sitzung der Landesregierung - ich denke, nachdem sich der Finanzreferent auch zu Wort gemeldet hat, daß er auch dazu ein paar Worte sagen wird - hat hier die Weichen gestellt. Diese sind aus meiner Sicht voll zu unterstützen, nämlich daß alle Bereiche der Wirtschaftsförderung unter ein Dach gesetzt werden und damit klare Zielsetzungen, klare Kompetenzen und somit keine Überschneidungen, keine Reibungsverluste und auch (*Abg. Dr. Hofer: Klare Verantwortlichkeit!*), sehr richtig, Kollege, klare Verantwortlichkeiten zu mehr Effizienz führen werden.

Eines sollte man aber doch auch hinzufügen. Ich weiß, daß das dem einen oder anderen vielleicht aufstoßen wird, aber ich muß das hier sagen: Es wird sich die Regierung und natürlich auch der Kärntner Landtag durch solche Entscheidungen nie aus der endgültigen Verantwortung schleichen können. Wir haben, als Mandatäre der Kärntner Bevölkerung, letztlich die Verantwortung für dieses Land und sollten sie nicht wegschieben, sondern dort, wo es notwendig ist, aktiv wahrnehmen: durch Gestaltung, aber auch durch Änderung, wenn sie notwendig erscheint. Daher bin ich sehr froh darüber, daß die Vorstellungen, wie sie in der letzten Sitzung der Landesregierung erhoben worden sind, genau diesem Anspruch gerecht werden.

Insgesamt muß unser Ziel sein, die Wirtschaft in Kärnten so zu stärken, daß die Strukturen zukunftsträchtige Existenzchancen für die Menschen sicherstellen. Dazu gehören die Betriebe, aber vor allen Dingen die Menschen dieses Landes und besonders auch die Arbeitnehmer. Denn eines sollen wir schon immer als Ziel vor Augen haben: Wir wollen ein Land sein, in dem die Menschen gut verdienen können und damit umgekehrt sich auch jene Produkte leisten können, die unsere Wirtschaft, wenn sie innovativ ist, erzeugt. Und diesem Ziel, denke ich, wird der neue Weg unterzuordnen sein. Wir sind auf einem guten Weg, den ich persönlich und auch meine Fraktion unterstützen werden. Danke schön! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nur ein paar Worte auch dazu. Ich freue mich, daß von allen Fraktionen der Bericht positiv zur Kenntnis genommen wurde. Ich glaube, daß es tatsächlich so ist, daß trotz der Anfangsphase hier wirklich sehr gute Arbeit geleistet wurde. Man soll in dem Zusammenhang meiner Meinung nach nicht verabsäumen, nicht nur den beiden Geschäftsführern, sondern auch allen Mitarbeitern im Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds ein herzliches Dankeschön dafür zu sagen, daß sie nicht nur ihre Arbeit hervorragend erfüllt haben, sondern - und das ist immerhin bemerkenswert - zu einem Großteil auch bereit waren, ihre Tätigkeit aus dem Amt der Kärntner Landesregierung in einen doch nach privatwirtschaftlichen Organisationskriterien geführten Betrieb zu wechseln. Sie haben damit auch den Beweis erbracht, was auch für die Kärntner Beamenschaft ein sehr gutes Zeugnis ist, daß es sehr wohl möglich ist, nicht nur Kompetenz- und Fachwissen nachzuweisen und einzubringen, sondern auch mit dem Vorurteil aufzuräumen, daß Beamte grundsätzlich der Bürokratie verhaftet sind und quasi aus Lust an der Verzögerung nicht tätig werden.

Ich glaube aber, man soll in dem Zusammenhang auch sagen - und das ist teilweise bereits angeklungen -, daß das, was das Land Kärnten für Wirtschaftsförderungsaktivitäten zur Verfügung stellt, nicht nur ein guter Durchschnittswert in Österreich ist, sondern absolut an der Spitze aller österreichischen Bundesländer liegt. Ich sage das deshalb, weil natürlich immer wieder die Begehrlichkeit entsteht, noch weiteres Geld in diesen Bereich zu investieren. Ich verstehe das, weil es, Gott sei Dank, in diesem Land sehr viele innovative Unternehmer gibt, die bereit sind, ihre Ideen umzusetzen, wenn sie die nötigen finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen können. Aber wir sollten schon auch am Boden bleiben und uns darüber ins klare kommen, daß es kein Topf ohne Boden sein kann, sondern daß es im Rahmen vernünftiger Richtlinien möglich sein muß, eben mit den vorhandenen Mitteln, die wie gesagt absolut an der Spitze in Österreich liegen, das Auslangen zu finden.

Dr. Zernatto

Eine zweite Bemerkung, die aus einem Zwischenruf hier artikuliert wurde, möchte ich auch noch ganz kurz ansprechen. Es ist absolut nicht so, daß die kleinen und mittleren Unternehmen auch nur ansatzweise in der Förderungspolitik des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zu kurz kommen würden. Erstens muß man einmal ganz klar auf den Tisch legen, daß nach den Kriterien, wie sie in Europa nun einmal gelten, es in Kärnten maximal zwei oder drei (oder vielleicht sind es vier) Unternehmungen gibt, die nicht unter diesen Begriff "Klein- und Mittelbetriebe" fallen. Nach den Kriterien, wie sie im Rahmen der Europäischen Union anerkannt und selbstverständlich sind, sind alle Betriebe unter 500 Mitarbeitern diesem Bereich zuzuordnen. Wir haben aber gerade - und auch der Kärntner Landtag hat dazu seine Zustimmung bereits gegeben - ein eigenes Programm für kleine und mittlere Unternehmungen über Initiative der Kärntner Wirtschaftskammer hier neu etabliert, so daß absolut sichergestellt ist, daß es gerade für die kleinen Unternehmungen selbstverständlich zu einer Behandlung ihrer Anträge und Vorstellungen kommt, die sich absolut mit denen in anderen Bereichen decken.

Ein weiterer Punkt, den man nicht ausklammern darf, ist die Tatsache, daß es gerade von seiten der Tourismuswirtschaft einige Bedenken gegeben hat, bevor dieser Fonds etabliert wurde, daß möglicherweise der Tourismus zu kurz kommen könnte. Ich glaube, dieses Thema kann man ein für allemal abhaken. Für den Kärntner Tourismus, die Betriebe, aber auch für Infrastruktureinrichtungen war noch nie so viel Geld vorhanden, wie aus diesem Bericht hervorgeht. Hier wurde für einen besonders förderungsbedürftigen Wirtschaftszweig in unserem Land eine Voraussetzung geschaffen, die man als nahezu optimal bezeichnen kann, obwohl es, wie überall, natürlich auch hier zusätzliche Wünsche gibt.

Was nun die zukünftige Entwicklung des KWF anlangt, so wurde bereits hingewiesen, daß wir in der letzten Regierungssitzung einstimmig ein Papier beschlossen haben, das davon ausgeht, daß unter der Ägide des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds sämtliche organisatorische Einheiten zusammengefaßt

werden sollten und damit eine Koordination der Tätigkeitsbereiche - egal, ob es sich um Betriebsansiedelung, Standortmarketing, direkte Förderungsaktivitäten, Technologietransfer handelt - geben wird. Ich hoffe nur, daß dieser politische Wille, der ja auch im Kuratorium des KWF einstimmig dokumentiert wurde, jetzt, nach dem einstimmigen Beschluß in der Kärntner Landesregierung, sozusagen auch auf höchster politischer Ebene Anerkennung gefunden hat; daß bei all jenen, die in diesem Netzwerk, das hier entstehen muß, mitarbeiten, mitentscheiden und mitverantworten müssen, auch das entsprechende Verständnis herrscht. Das geht nicht, ohne daß der eine oder andere dann und wann auch einen Schritt zurück macht und seine möglicherweise durchaus vorhandenen Eigeninteressen zurücknimmt, um sich in das Gesamtnetzwerk zu integrieren.

Insgesamt sehe ich einer sehr positiven Entwicklung in diesem Bereich entgegen, die meiner Meinung nach auch optimale Auswirkungen auf die Wirtschaft in unserem Land haben wird. Dankeschön! *(Beifall von der ÖVP-Fraktion)*

(Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichtstatter das Schlußwort.)

Berichtstatter Abgeordneter **Kollmann** (SPÖ):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. - Berichtstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Der gemäß § 33 Abs. 4 des Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes vom Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds erstattete Bericht über den Stand der Gebarung des Fonds, über die Förderungen nach diesem Gesetz und über ihre Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir sind damit beim 10. Tagesordnungspunkt:

10. Ldtgs.Zl. 22-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zum Bericht des Rechnungshofes über Wahrnehmungen betreffend die Gebarung des Bundeslandes Kärnten, der Stadtgemeinde Villach, des Reinhaltverbandes Villach-St. Magdalen und der Zellstoff Villach GesmbH hinsichtlich des Förderungsfalles der Zellstoffabrik Villach-St.Magdalen

Berichterstatter ist Herr Präsident Dkfm. Scheucher. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dritter Präsident **Scheucher** (ÖVP):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bericht, der heute zur Diskussion steht, datiert bereits aus dem Jahre 1990. Er ist in der Öffentlichkeit sehr stark diskutiert worden, in den Medien; er ist dem 2. Magdalen-Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestanden. Ich kann mich also sehr kurz halten und darf nur einige wenige wichtige Fakten dieses Prüfungsberichtes in Erinnerung rufen.

Der Rechnungshof stellt fest, daß die technische Durchführbarkeit, das Erreichen der Umweltauflagen und verschiedene andere Dinge von Anbeginn äußerst fraglich gewesen sind. Der Rechnungshof stellt weiters fest, daß das Projekt strukturpolitisch ein verfehltes gewesen war; daß schwerwiegende Mängel bei der Ausführung festgestellt werden mußten und es zum Beispiel keine Gesamtverantwortung gegeben hat. Er bemängelt die zweifelhafte Bonität des Projektwerbers, die nie richtig geprüft worden ist. Es wurden nie ausreichende Sicherheiten verlangt. Es war auch die Kontrolle unzureichend.

Der Rechnungshof weist auf die Problematik der Eigentümeridentität hin, das heißt, Planer, Liefere-

rant, Betreiber in einer Person, nämlich des Herrn Papst. Die Folge davon waren Doppelverrechnungen, überhöhte Preise für Anlagenteile und dergleichen mehr.

Eine wichtige Anmerkung - mir erscheint sie wichtig - des Rechnungshofes möchte ich besonders hervorheben. Er beanstandet nämlich, daß von der damaligen Mehrheit in keiner Phase der Abbruch des Projektes erwogen und demnach viel zu lange die Zusammenarbeit mit der Papst-Gruppe fortgesetzt wurde. Ich darf nur mit einem Satz für mich selber in Anspruch nehmen, daß ich das sehr wohl immer wieder gefordert habe und damals von allen Seiten wütenden Attacken ausgesetzt gewesen bin, wobei "Der Jobkiller" noch die harmloseste Beschimpfung gewesen ist.

Letztlich, meine sehr geehrten Damen und Herren, hat dieses Fiasko zum Konkurs führen müssen, der dann auch im Juli des Jahres 1989 eröffnet wurde. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. - Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Rechnungshofes vom 20.9.1990, Zl. 0441/48b-Pr/6/90, über Wahrnehmungen betreffend die Gebarung des Bundeslandes Kärnten, der Stadtgemeinde Villach, des Reinhaltverbandes Villach-St.Magdalen und der Zellstoff Villach GesmbH hinsichtlich des Förderungsfalles der Zellstoffabrik Villach-St.Magdalen wird zur Kenntnis genommen.

Ich bitte um Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

11. Ldtgs.Zl.111-2/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses betreffend die Telefentarife bei Behördengesprächen

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krenn. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Krenn** (FPÖ):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Sehr geehrte Damen und Herren! Intention dieses, von der Freiheitlichen Fraktion eingebrachten Antrages, der im Finanz- und Wirtschaftsausschuß eine einstimmige Beschlußfassung erfahren hat, war die, daß derzeit praktisch bereits neun Bundesministerien von ganz Österreich aus zum Ortstarif erreichbar sind - andererseits auf Landesebene die Bürger in entlegenen Talgebieten, wenn sie nach Klagenfurt in Ämter oder in andere Bereiche telefonieren wollen, den höchstmöglichen innerösterreichischen Telefentarif zahlen.

Es ist die Intention dieses Antrages, daß künftighin die Landesbehörden auch zum Ortstarif erreichbar sein sollen.

Ich bitte gleich um das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich in die Diskussion über die Sinnhaftigkeit dieses Antrages gar nicht einmischen. Ich glaube, daß es zweifellos wünschenswert wäre, daß es zu einer solchen Entwicklung kommt. Ich möchte aber gleichzeitig auch feststellen, daß ich mir erlaubt habe, in meiner Funktion als Finanzreferent des Landes eine Kostenschätzung vorzunehmen, was für

finanzielle Auswirkungen bei positiver Beschlußfassung bzw. bei Durchführung dieses Beschlusses im Amt der Kärntner Landesregierung entstehen würden.

Die Zusatzkosten, die dadurch zu erwarten sind, dürften sich etwa zwischen 15 und 18 Millionen Schilling pro Jahr belaufen, weshalb ich doch glaube, daß es sinnvoll wäre, mit der Post insgesamt in Österreich, die aufgrund ihrer Ertragslage durchaus in der Lage sein sollte, diese Kostentragung zu übernehmen, in Kontakt zu treten. Ich sage das ganz offen, um kein X für ein U dem Hohen Landtag vorzumachen, ich sehe mich nicht imstande, aus den laufenden Budgets jährlich einen solchen zusätzlichen Aufwand, der zweifellos eine Verbesserung der Servicebereitschaft des Landes Kärnten darstellt, zu finanzieren.

Ich gebe zu bedenken, daß dadurch nicht nur Bürger anrufen können, sondern sämtliche Verwandten, Freunde und Freundinnen unserer Mitarbeiter zum Ortstarif aus ganz Kärnten auch anrufen können. Ich gebe das nur als kleinen Hinweis mit auf den Weg, daß manches, das wünschenswert ist, in der Durchführung dann durchaus sehr kostspielig werden kann.

Abgeordneter **Schlagholz** (SPÖ):

Hohes Haus! Herr Landeshauptmann! Geschätzter Herr Präsident! Ich glaube, daß sich das Dienstangebot der Post zum Telefonieren mittels Ortstarifes nicht nur auf Printmedien und elektronische Medien, die das immer wieder anbieten, beschränken sollte, sondern es soll dieses Angebot vor allem als Bürgerservice der Bevölkerung zur Kontaktnahme mit den Behörden eröffnet werden. Diese Form der Bürgernähe und kostengünstiger Kontaktaufnahme zu den Behörden auf Landes- wie Bundesebene betrachten ich und wir Sozialdemokraten als Beitrag zu mehr Bürgerservice und wir werden daher auch die Zustimmung zu diesem Antrag geben.

Auch ich meine, daß mit der Post zweifelsohne aufgrund der genannten Kosten Verhandlungen zu führen sein werden, weil ja Tür und Tor auch für Plauderstunden über Telefon geöffnet wären. Dennoch sollten die Kosten nicht davor ab-

Schlagholz

schrecken, diesem Antrag zuzustimmen, denn es geht dabei um Bürgerservice, das in anderen Bereichen und in anderen Bundesländern usw. sehr wohl geboten wird. Auch wir sollten hier Möglichkeiten und Wege finden, die Kosten, die dieses Bürgerservice verursacht, in den Griff zu bekommen. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Ramsbacher** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Abgeordnete! Wir haben wieder einmal so einen Antrag. Ich darf erwähnen, daß bereits am 26. 9. 1991 ein gleichlautender Antrag an den Kärntner Landtag gestellt wurde, dieser Antrag wurde auch behandelt und damals hat es genauso geheißen: "1. daß es in ganz Österreich zu einer Beseitigung diskriminierender Telefongebühren kommt und statt dessen einheitliche Telefongebühren für ganz Österreich eingeführt werden, 2. sämtliche Bundesdienststellen zum Ortstarif aus ganz Österreich erreichbar werden und 3. sämtliche Landesdienststellen zum Ortstarif aus ganz Kärnten erreichbar werden." Wir wissen also um diese Problematik.

Es wurde auch von Bundesrat Eberhard diesbezüglich an den Minister Klima eine Anfrage neueren Datums vom 2. Februar 1993 gestellt. Auch darin wurde gerade die Benachteiligung im ländlichen Raum aufgezählt. Es wurde daraufhin von Minister Klima wörtlich argumentiert: "Aus heutiger Sicht kann ein gänzlicher Verzicht auf Fernzonen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Es ist kein Land in Europa bekannt, das nicht in irgendeiner Form die durch ein Gespräch überbrückte Entfernung in einer entsprechenden Tarifstaffelung berücksichtigt." Das war die Antwort von Klima.

Ich glaube aber, wenn wir zur Entwicklung des ländlichen Raumes stehen, wenn wir Orts- und Regionalentwicklung haben wollen, wenn wir Telehäuser installieren wollen und wenn wir den ländlichen Raum nicht entvölkern wollen, daß wir wenigstens gleiche Bedingungen schaffen müssen. Deshalb sind wir auch dafür, daß dieser Antrag weitergeleitet und somit eine weitere Willenserklärung, die seit dem Jahre 1991 auch

seitens unserer Fraktion gestellt wird, dadurch dokumentiert wird.

Ich denke dabei auch daran, daß gerade die bäuerlichen Grundbesitzer immer bereit waren, die Grabungsarbeiten vornehmen zu lassen, die Leitungsrechte zu vergeben und die Masten aufstellen zu lassen, und das für einen Spottpreis, der sicherlich nicht diese Behinderungen, die im landwirtschaftlichen Bereich dadurch entstehen, auszugleichen. Wenn man nur denkt, 4000 S für einen A-Mast für ewige Zeiten, so ist das sicherlich nicht überhalten. Wir wissen, daß in Niederösterreich eine sogenannte Mastensteuer eingeführt, aber noch nicht exekutiert wurde. Darum glaube ich, daß wir gerade deshalb begründet im ländlichen Raum sagen können, daß es zu einer Abgeltung kommen soll.

Ich schließe mich hier dem Bundesrat Eberhard an, der gesagt hat: "Die österreichische Post erwirtschaftete allein mit dem Fernmeldewesen im vergangenen Jahr fast zehn Milliarden Schilling. Auf einen Teil dieser Gewinne könnte doch zugunsten der Landbevölkerung verzichtet werden." Ich glaube, das ist auch eine Grundlage, auf der man verhandeln kann. Einen Teil der Mittel wird sicherlich das Land Kärnten stellen müssen, aber der übrige Teil soll doch auch von seiten der Post zur Förderung des ländlichen Raumes zur Verfügung gestellt werden, damit wir gleiche Bedingungen gerade im ländlichen Raum haben, sei es Fax, Telekommunikation oder Telefon. Danke. *(Beifall von der ÖVP- und von der SPÖ-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Krenn** (FPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß den Bürgerinnen und Bürgern die Kontaktaufnahme zu allen Landes- und Bundesbehörden unter Verwendung des Dienstangebotes der Post- und Telegraphenverwaltung (z. B.

Krenn

Service 05550) generell zum Ortstarif ermöglicht wird.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

12. Ldtgs.Zl. 126-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage betreffend den Tätigkeitsbericht 1993 des Behindertenanwaltes des Landes Kärnten

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Kövari. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit ist die erste Lesung erfolgt. Ich erteile der Berichterstatterin das Wort.

Berichterstatterin Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Behindertenanwalt hat mit Wirksamkeit des Gesetzes vom März 1992 über seine Tätigkeit jährlich der Landesregierung einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht, der uns heute vorliegt, umfaßt den Zeitraum von März 1993 bis Ende Februar 1994.

Der Bericht befaßt sich mit den gesetzlichen Grundlagen, mit den Auflagen und mit den Aufgabenschwerpunkten. Im zweiten Jahr der Tätigkeit als weisungsfreier Behindertenanwalt konnte festgestellt werden, daß diese Serviceeinrichtung des Landes sehr gut aufgenommen worden ist und sich bereits großer Bekanntheit erfreut. Neben Auskünften rechtlicher Natur und einer unparteiischen Beratungsstelle ist der Behindertenanwalt auch als eine Anlaufstelle für die Behinderten zu sehen und manchmal genügt schon menschliche Anteilnahme und psychologische Betreuung. In vielen Fällen konnte auch durch ein Gespräch den jeweils Ratsuchenden Unterstützung gewährt werden.

Ein Schwerpunkt ist die Behindertenintegration am Arbeitsplatz natürlich in erster Linie im Landesdienst. Auch in dieser Richtung hat der Behindertenanwalt eine umfangreiche Tätigkeit aufgenommen, die einigermaßen erfolgversprechend ist. In diesen Zusammenhang war wesentlich, daß mit den zuständigen Stellen und auch mit den Behinderten das Gespräch vorher geführt wurde und daß nach der Anstellung eine Art Nachbetreuung stattgefunden hat. Das ist im Sinne der Dienststellen und der Behinderten und wird auch gut angenommen. Die Integrationsbemühungen endeten somit nicht mit der Anstellung, sondern haben darüber hinaus auch stattgefunden. Das waren also die Nachbetreuungen. Es ist sicherlich sehr von Vorteil für alle, wenn eine gewissenhafte Auswahl von vornherein getroffen wird.

Die Besucherfrequenz, die der Behindertenanwalt zu bewältigen hatte: Es gab 430 persönliche Vorsprachen und darüber hinaus wurden 812 Aktenvorgänge mit dem dazugehörigen Schriftverkehr bewältigt. Dann gibt es eine Aufzählung einiger konkreter Fälle, die ich mir hier ersparen möchte. Die Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen war auch ein wesentlicher Bestandteil, weil durch den Meinungs austausch gewährleistet ist, daß die betroffenen Personen mit ihren Problemen im täglichen Leben nicht alleingelassen werden. Es wurde versucht, ein Maximum an Verbesserung zu erreichen. Die Behindertenanwaltschaft hat sich auch bemüht, unter den einzelnen Vereinigungen mit den Behinderten eine Zusammenführung zustande zu bringen. Seitens des Behindertenanwaltes wurden auch verschiedene Kontakte zu einzelnen Einrichtungen in anderen Bundesländern hergestellt, so z. B. in Kapfenberg mit dem Berufsfindungs- und Schulungszentrum für behinderte Mitbürger. Darüber hinaus waren es noch eine Reihe von anderen Institutionen. Ich denke, daß ein reger Erfahrungsaustausch nur allen Stellen gut tun kann.

Einen großen Problembereich stellt naturgemäß das barrierefreie Bauen dar. In dieser Richtung hat es ebenfalls seitens des Behindertenanwaltes eine ganze Reihe von Maßnahmen gegeben. Es zeigt sich dabei vor allem, daß der umbaute Raum für Behinderte zum Teil nur unter erschwerten Bedingungen benützbar ist. Es wurde

Kövari

eine Baumeisterschulung durchgeführt, bei der besagte Damen und Herren einmal in Rollstühle gesetzt wurden, um selbst zu erfahren, wie schwierig es ist, mit Behinderungen das ganz alltägliche Leben zu bewältigen. Ich glaube, daß solche Anschauungsbeispiele viel mehr weiterbringen als noch so viele Vorträge oder Anregungen, die schriftlich festgehalten werden. Das ist ebenso in privaten wie in öffentlichen Gebäuden. Dabei gibt es sicherlich noch eine ganze Reihe von Barrieren zu beseitigen. So gibt es z. B. auch außerhalb von Gebäuden zu hohe Randsteine und zu hohe Stufen, die mit Rollstühlen sehr schwer zu bewältigen sind. Treppen ganz allgemein sind für viele Rollstuhlbenützer unüberwindbare Hindernisse. Ein Beispiel dafür ist auch hier unser Haus. Große Hindernisse bringen auch Unterführungen, Überführungen und Rampen ganz allgemein. Wenn man nur eine kleine Gehbehinderung hat und auf ein öffentliches Verkehrsmittel angewiesen ist, dann weiß man, wie schwierig es ist, allein dieses zu erreichen und auch zu benutzen.

Der Bericht befaßt sich auch noch mit den Aktionen und Aktivitäten, die auf allen Ebenen gesetzt wurden, insbesondere den Bauaktivitäten, die ich auch nicht im einzelnen aufzählen will, aber man kann sich das alles sehr lebhaft vorstellen.

In einer eigenen Aktion, die die Öffentlichkeitsarbeit betrifft und für den Herbst 1994 geplant wird, soll das Bewußtsein in der Bevölkerung für Behinderung ganz allgemein zur Sprache gebracht und wiederum erhöht werden.

Die Wirtschaft, auch die Privatwirtschaft, sollte verstärkt herangezogen werden und auch hier gibt es seitens des Behindertenanwaltes Kontakte, um behinderte Menschen zu integrieren. Es ist für jeden Einzelnen wichtig und insgesamt für die Gesellschaft auch. Der Mensch fühlt sich angenommen, sein Selbstwertgefühl wird erhöht und er kann auch für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen, was auch die öffentliche Hand entlastet.

Behindertenparkplätze waren auch ein Problem. Auch hier gibt es einen Erfolg zu vermelden. Es konnte erreicht werden, daß neue Behindertenparkplätze errichtet wurden, daß bestehende

Behindertenparkplätze derart verlegt worden sind, daß sie besser erreichbar sind. Von den erfolgreichen Integrationsbemühungen in Privatbetrieben war schon die Rede. Es gibt noch zahlreiche Dinge, die man als sozusagen gesunder Bürger gar nicht bedenken würde. Ein Problem hat sich durch die neue Müllverordnung ergeben. Behinderte im Rollstuhl z.B. ist es fast unmöglich, die Mülltrennung vorzunehmen, daß allein die Einwurföffnungen viel zu hoch angebracht sind. Man kann aus dem Bericht ersehen, daß es sehr schwierig ist, das Leben so ohne behindertengerechte Einrichtungen zu bewältigen. Der Behindertenanwalt wird sich auch in dieser Richtung weiterhin einschalten und vermehrt versuchen, diese Barrieren zu beseitigen.

Im Rahmen der Diskussions- und Vortragstätigkeit wurden verschiedene Informationsabende veranstaltet und initiiert, Selbsthilfegruppen wurde eine Unterstützung derart angedeihen lassen, daß sie zusammengeführt wurden und sich gegenseitig so besser helfen konnten. An der Universität Klagenfurt hielt die Behindertenanwaltschaft im Rahmen einer Direktorenkonferenz einen Vortrag über Möglichkeiten der Behindertenintegration im Bundesdienst. Auch das alles sind insgesamt Bemühungen, das Leben von leichter und schwerer behinderter Menschen zu erleichtern. Es wurde stets versucht, im Sinne der Behinderten Verbesserungen der anstehenden Probleme zu erreichen, auch durch die vermehrte Medienpräsenz des Behindertenanwaltes konnte eine weitreichende Information und Aufklärung der betroffenen Bevölkerung erreicht werden. Sprechtag wurden regelmäßig abgehalten, auch außerhalb der Landesregierung in den Bezirkshauptmannschaften. Auch das ist sicherlich eine Möglichkeit, den Behinderten den Zugang zu dieser Einrichtung zu erleichtern.

Die Erfahrungen des Behindertenanwaltes im 2. Amtsjahr haben gezeigt, wie notwendig diese durch das Land Kärnten geschaffene Institution ist. Man kann dem Behindertenanwalt zu seinem Engagement nur gratulieren und hoffen, daß in dieser Art und Weise diese Tätigkeit fortgeführt wird zum Wohle der behinderten Menschen in diesem Lande und zur Erleichterung ihres

Kövári

sicherlich sehr schwierigen Lebens. Danke. Ich bitte um das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Abgeordnete **Steinkellner** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren!

Der Tätigkeitsbericht des Behindertenanwaltes zeigt uns ganz klar, welche wichtige menschlich so wichtige Institution hier von Dr. Jörg Haider als Landeshauptmann geschaffen wurde. Wir als Nichtbetroffene und sogenannte Gesunde haben vielfach keine Ahnung, wie viele Probleme es im alltäglichen Leben für unsere behinderten Mitmenschen gibt. Hier wurde eine Anlaufstelle für Menschen in oft auswegslosen Situationen geschaffen, hier wird Menschen, über die leider in unserer so inmateriellen hektischen Zeit hinweggesehen wird, menschlich und fachkompetent Hilfe zuteil. Wir können stolz darauf sein, daß es diese Institution, an deren Errichtung es vor einem Landeshauptmann Dr. Jörg Haider niemand vorher gedacht hat, nun in Kärnten gibt. An dieser Stelle möchte ich Herrn Gerhard Hudelist für seine verantwortungsvolle gute Arbeit herzlich danken und die Freiheitliche Fraktion nimmt den Tätigkeitsbericht sehr positiv zur Kenntnis.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich, daß die freiheitlichen Abgeordneten einen Antrag zur Einrichtung einer zentralen Wohnungskartei für Behinderte eingebracht haben. Diese Wohnungskartei soll ebenfalls vom Behindertenanwalt erstellt werden. Sinn dieses FPÖ-Antrages ist es, daß behindertengerechte Wohnungen nicht an Nichtbehinderte vergeben werden. Außerdem würde eine landesweit flächendeckende Kartei ganz wesentlich zu einer vereinfachten Vermittlung behindertengerechter Wohnungen führen.

Meine Damen und Herren, dieser Antrag ist ein sehr guter Antrag. Im letzten Sozialausschuß unter schadenfeinigen Ausreden von der SPÖ abgeschmettert und damit verzögert. Wir Freiheitlichen haben uns bisher für die Anliegen unserer Behinderten und Behindertenintegration immer eingesetzt und wir werden es auch in Zukunft tun. Ich danke. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Schlagholz** (SPÖ):

Hohes Haus! Herr Präsident!

Ich stehe nicht an, die Schaffung dieser Einrichtung zu loben, den Initiatoren auch meine Aufmerksamkeit zu machen, denn ich bin zutiefst überzeugt, daß wir als Gesellschaft verpflichtet sind, den Schwächsten in unserer Gesellschaft nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern unseren vollen Einsatz entgegenzubringen. Der Bericht des Behindertenanwaltes zeigt uns sein umfangreiches Tätigkeitsfeld auf und stellt eindrucksvoll unter Beweis, wie wichtig diese Einrichtung gerade für die Schwachen in unserem Land ist. Ich nehme vor allem das Aufmerksammachen in vielen Bereichen wie Wohnbau, Straßenbau, durch die begrenzte Mobilität von Behinderten zu beachten, glaube ich, ist eine der wesentlichen Merkmale dieser Einrichtung, die man jetzt in ihren Ausflüssen im Wohnbau, aber auch im Straßenbau betrachten kann.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber auch erwähnen, daß das Land Kärnten 100 Dienstposten für Erwerbsgeminderte geschaffen hat und ich sage dies deshalb und erwähne dies als Beispiel für die Integration Behinderter auch auf dem Arbeitsmarkt, wo diese positive Vorbildwirkung nur zu einem ganz geringen Prozentsatz auch umgesetzt wird. Ich erachte es daher ohne vorzugreifen auf einen Antrag für verständlich, wenn nur jeder Zehnte am freien Arbeitsmarkt Erwerbsgeminderte auch tatsächlich Aufnahme im Berufsleben findet, daß man versucht und das Ansinnen da ist, diese Ausgleichstaxe zu erhöhen. Die Gesellschaft hat eine besondere Verantwortung, die Förderung, Integration Behinderten, behindertengerechtes Bauen und so weiter zu unterstützen. Die Arbeit des Behindertenanwaltes, welche sich als sehr umfangreich und vor allem auch in den Bereichen Beratung, Unterstützung, Betreuung, Vortragsarbeit, Sprechtagen usw. und vieles mehr dokumentiert und als sehr umfangreich darstellt, kann man wirklich nur mit Dank und Anerkennung quittieren und wir werden selbstverständlich diesem Bericht mit Wohlwollen und Lob für den Behindertenanwalt die Zustimmung erteilen. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren!
Wir nehmen den Bericht mit Genugtuung zur Kenntnis, weil wir seit 1992 in Kärnten einen unabhängigen Behindertenanwalt haben und von diesem ein Bericht vorgelegt wurde, der sich sehr umfassend mit der Situation der Behinderten in unserem Bundesland beschäftigt. Ich möchte von dieser Stelle aus dem Herrn Behindertenanwalt Gerhard Hudelist herzlich danken. Er macht sich große Mühe. Das ist für ihn nicht nur ein Beruf, sondern eine Berufung, für diese Gruppe der Gesellschaft zu wirken und das sollte auch vom Kärntner Landtag anerkannt werden. Der Behindertenanwalt hat eine umfassende Tätigkeit ausgeübt. Da geht es in erster Linie um die Behindertenintegration. Die Integration der Behinderten entspricht auch dem Zeitgeist. Ich kann mich erinnern, vor vielen Jahren haben sich um diese Gesellschaftsgruppe nicht viele gekümmert und jetzt ist es jedenfalls so, daß alle im Land Kärnten wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen auch die Behinderten voll integrieren und damit auch eine günstigere Zeit für die Behinderten eingetreten ist.

Die Frage am Arbeitsplatz ist aus meiner Beurteilung mit der Ausgleichstaxe nicht zu lösen. Wenn wir glauben, daß wir mehr Behindertenarbeitsplätze haben, wenn wir der Wirtschaft zusätzlich eine Belastung auferlegen, dann wird das ein falscher Schluß sein. Ich gehe vielmehr davon aus, daß man mit den Vertretern der zuständigen Berufsgruppen, der Handelskammer, der Industriellenvereinigung darüber verhandeln sollte, wie wir eine offenere Anstellungsmöglichkeit für die Behinderten zustande bringen. Denn die heutige Gesetzeslage ist so, wenn man einen Behinderten anstellt, so hat man keine Möglichkeit, auch dann nicht, wenn der Behinderte den Aufgaben nicht entspricht, ihn wieder zu kündigen. Dieser verschärfte Kündigungsschutz führt dazu, daß die Wirtschaft diese Leute nicht anstellt. Daher glaube ich, daß man hier eine neue Form der Zusammenarbeit finden sollte, Bewußtsein bilden sollte, daß auch der Wirtschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, *(Abg.Dr.Ambrozy: Ausgleichstaxe erhöhen!)* .. mit Geld kann man das nicht machen, sondern mit neuen Vorschlägen. Wir werden jedenfalls

diese neuen Vorschläge unterbreiten und damit die Wirtschaft nicht belasten.

Der Aufgabenbereich des Behindertenanwaltes ist hier .. *(Abg.Schlagholz: Die Gesellschaft muß trotzdem helfen!)* .. die Gesellschaft macht es ja auch. *(Abg.Dr. Ambrozy: Die Wirtschaft wird durch die Behinderten nicht belastet!)* Durch die Ausgleichstaxen schon. Wenn man die Ausgleichstaxe massiv erhöht, wie es die Sozialisten beantragt haben, ist es eine Belastung der Wirtschaft und dem kann ich nicht zustimmen. *(Abg.Dr. Ambrozy: Sie brauchen die Behinderten nur einstellen, dann brauchen sie keine Ausgleichstaxen zu zahlen und schon ist das Problem erledigt.)* Schau, ich kenne mich da ein wenig aus. Denn das Problem ist, wenn jemand einen Behinderten anstellt und er macht mit ihm einen Dienstvertrag. Der Behinderte bemüht sich und ist nicht in der Lage, diese ihm zugeteilte Aufgabe zu erfüllen, dann hat er aufgrund der Schutzbestimmungen keine Kündigungsmöglichkeit mehr. Das haltet die Wirtschaft davor ab, Behinderte in einem größeren Ausmaß zu beschäftigen. Daher sollten wir mit der Handelskammer, der Industriellenvereinigung gemeinsam Gespräche führen, ob es in Kärnten so etwas wie ein neues Modell gebe der Behindertenbeschäftigung, ohne daß wir die Ausgleichstaxe erhöhen. Das ist meine Meinung bitte. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion. - Abg.Dr. Ambrozy: Die teile ich nicht!)*

Ich nehme auch nicht an, daß es so ist, aber es ist Gott sei Dank in der Demokratie so, daß jeder seine Meinung haben kann. Die Kooperation mit den verschiedenen Institutionen ist für mich sehr wichtig und das habe ich vorher gemeint, daß man an einem Tisch zusammensitzen sollte und das wird anläßlich der nächsten Sozialausschußsitzung sein, daß die Vertreter dieser Berufsgruppen als Auskunftspersonen eingeladen werden. Ich bin überzeugt davon, daß wir einen guten Weg finden werden. Interessant ist, daß sich dieser Behindertenanwalt auch mit sehr vielen Baumaßnahmen beschäftigt hat, vom Wohnbau bis zum Straßenbau. Es mußte erst im Bewußtsein der Menschen etwas stattfinden, damit im Straßenbau und Wohnbau etwas stattfinden kann. Ich halte also diese Vorlage des Berichtes für eine ganz wichtige

Sablatnig

Angelegenheit. Ich bin schon am Ende meiner Ausführung und was für mich wichtig ist, ist, daß die Behindertenorganisationen und der Behindertenanwalt Öffentlichkeitsarbeit macht, daß er der Bevölkerung in Kärnten vor Augen führt, welche Situation die Behinderten in unserem Lande haben und welche Aufgaben er für die Behinderten dieses Landes erfüllt. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Danke, so ein positiver Bericht braucht kein Schlußwort. Ich bitte um das Eingehen in die Spezialdebatte.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. - Berichterstatterin:)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Tätigkeitsbericht 1993 des Behindertenanwaltes des Landes Kärnten wird zur Kenntnis genommen.

Ich bitte um Annahme.

(Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

13. Ldtgs.Zl.122-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage betreffend den Tätigkeitsbericht 1993 der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wedenig. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit ist die erste Lesung bereits erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wedenig** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht wird der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 4 Abs. 3 Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz 1993 entsprochen. Darüber hinaus soll das erste Jahr Kinder- und Jugendanwaltschaft in Kärnten reflektiert und ein Einblick in diese Arbeit gegeben werden.

Der Bericht ist allen Abgeordneten zugegangen, daher nehme ich Abstand davon, näher darauf einzugehen. Der Sozialausschuß befaßte sich mit dem vorliegenden Bericht. Dieser wurde dann einstimmig zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. - Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Tätigkeitsbericht 1993 der Kinder- und Jugendanwältin des Landes Kärnten wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 14:

Unterrieder**14. Ldtgs. Z1120-2/27:****Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit zur Regierungsvorlage betreffend den Seniorenplan "Alte Menschen in Kärnten"**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Sablatnig. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! Am 7.6.1994 haben die Abgeordneten der Kärntner Volkspartei einen Antrag eingebracht, wonach die Landesregierung aufgefordert wird, einen Seniorenplan dem Kärntner Landtag vorzulegen. Am 21. 2. 1991 haben wir diesen Antrag im Hause beschlossen und nunmehr, mit etwas Verspätung - aber die Begründung läßt sich sicher erklären - ist der Bericht dem Kärntner Landtag zugegangen. Wir haben uns im Ausschuß mit diesem Bericht ausführlich beschäftigt.

Der Ausgangspunkt dieses Antrages war, daß wir von der landespolitischen Ebene her einmal festgestellt haben wollen: Wie ist die Situation der älteren Menschen in unserem Bundesland, um - von diesem Bericht ausgehend - neue Voraussetzungen für die Betreuung der älteren Mitbürger in unserem Lande zu schaffen. Die wichtigste Voraussetzung für die Betreuung der älteren Mitbürger ist noch immer die Familie. Es geht aus diesem Bericht ganz klar hervor, daß mehr als 80% der Betreuung der älteren Menschen, der Betreuung der pflegebedürftigen Menschen, innerhalb der Familien stattfindet. Daher müssen wir, ausgehend von diesem Bericht, alles daransetzen, um die Familie in unserem Bundesland zu stärken.

Zum zweiten gibt es eine Reihe von Aufzählungen, die aufgrund dieses Berichtes Folgen haben sollten; Folgen in der Weise, daß wir einmal feststellen, wieviele Pflegebetten wir in Zukunft brauchen werden, wieviele Altenheimbetten wir in Zukunft brauchen werden, wieviele Möglichkeiten für das Angebot "Essen auf Rädern" geschaffen werden. Und, was für mich wichtig ist, es ist dieser Bericht so detailliert, daß man, von dem ausgehend, die gesamten Bezirke unseres

Bundeslandes damit erfaßt hat. Vom Iststand ausgehend, können wir uns in den nächsten Jahren auf einen Sollstand hinbewegen, das heißt hin zu einer Vollversorgung. Ich bin froh darüber, daß es jetzt möglich war, diesen Plan vorzulegen. Im Ausschuß hat man diesem Plan auch die Zustimmung erteilt.

Ich möchte noch den Schluß zitieren: "Der Verfasser dieser Studie kommt zum Schluß, daß die Altenhilfe", wie ich vorhin gesagt habe "in erster Linie im Rahmen der Familien erfolgen sollte und erfolgt, daß die ambulante Betreuung vor der stationären Vorrang haben soll, daß die teilstationäre Behandlung vor der stationären Vorrang haben soll, daß die Vorbeugung und die Rehabilitation vor der medizinischen Betreuung Vorrang haben soll, daß die Wohneinheiten mit Standards auch für pflegebedürftige Bewohner eingerichtet werden sollten und daß die Errichtung von Tageskliniken und Nachbetreuungseinrichtungen eine wichtige Aufgabe sein wird." Abschließend möchte ich noch erwähnen, daß man in dieser Studie den Gesundheits- und Sozialsprengeln, die wir voriges Jahr in Kärnten per Gesetz eingerichtet haben und wo man dabei ist, diese Gesundheits- und Sozialsprengel zu errichten, auf diese großes Vertrauen setzt und glaubt, daß in diesem Rahmen die wichtigsten Punkte dieses Altenplanes erfüllt werden können. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Zu Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Steinkellner. Ich bitte sie, zu sprechen! Zum Tagesordnungspunkt 14. - Sie ziehen die Wortmeldung zurück? - Damit liegt keine Wortmeldung vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

Sablatnig

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht von Landesrätin Karin Achatz Zl. 13-SH-646/3/1994 vom 12. Juli 1994 betreffend den Seniorenplan "Alte Menschen in Kärnten" wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 14a:

14a. Ldtgs.Zl. 79-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien betreffend die Änderung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung

Berichterstatter ist der Abgeordnete Ferlitsch. Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Gemäß § 17 Abs. 2 Geschäftsordnung ist bei Initiativanträgen des Ausschusses abzustimmen, ob unmittelbar in die zweite Lesung eingegangen werden kann oder nicht. Wer mit der sofortigen zweiten Lesung einverstanden ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Danke, damit ist einstimmig die sofortige zweite Lesung beschlossen. Es wird so vorgegangen. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Ferlitsch** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1993 eine Kärntner Abfallwirtschaftsordnung beschlossen, welche im § 33 über die Art der Entsorgung von Klärschlämmen vorsieht, daß bei Abwasserreinigungsanlagen oder Abwasserbehandlungsanlagen bis 50 Einwohnergleichwerte eine Verwertung des Klärschlammes unter bestimmten

Voraussetzungen möglich erscheint. Das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen aus Abwasserreinigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen über einer Größenordnung von 50 EGW stellt viele Gemeinden als Betreiber von Kläranlagen vor große finanzielle Belastungen, während andererseits eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung der umweltfreundlichste Weg der Entsorgung darstellen würde. Der Klärschlamm gehört zu den am besten und häufigsten untersuchten Substanzen unserer Zeit. Bei allen Untersuchungen hat sich fast immer als Tatsache herausgestellt, daß die Wertstoffe die Schadstoffe deutlich überwiegen. Eine Überschreitung der strengen Grenzwerte kommt heute bei Klärschlamm nur mehr sehr, sehr selten vor. Gleichzeitig wurde in den Beratungen des Ausschusses auch die Einführung eines Vorstandes bei den Abfallwirtschaftsverbänden diskutiert. Die Beratungen gingen einstimmig über die Bühne. Auskunftspersonen wurden von der Landwirtschaftskammer, dem Gemeindebund, der Abteilung 15 und von den Abfallwirtschaftsverbänden (zwei Obmänner) beigezogen.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.)

Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Ich freue mich, daß es bei diesem Antrag Übereinstimmung zwischen allen Parteien gibt. Ich habe seinerzeit, bei der Beschlußfassung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, als Verantwortlicher für den Umweltbereich in unserem Lande, darauf hingewiesen, was passieren wird. Es ist das, was von mir prognostiziert wurde, auch eingetreten, und zwar in beiden Bereichen. Es ist damals in den Verhandlungen im Ausschuß in sehr konstruktiver Art und Weise diese sehr schwierige Materie abgehandelt worden. Wir haben ja länger als zwei Jahre um diese Abfallwirtschaftsordnung gerungen. Es war letztendlich ein einstimmiger Beschluß, aber einstimmig in erster Linie deswegen, weil vor allem die SPÖ-Fraktion das Gesamtgesetz nicht

Schiller

gefährden wollte. Deswegen sind wir zu diesem Kompromiß mit den 50 Einwohnergleichwerten gekommen. Das hat sich letztendlich als falsch erwiesen. Wir wollten damals keine Verpflichtung im Gesetz festschreiben, sondern die Übernahme von Klärschlamm in der Landwirtschaft in einer Kann-Bestimmung regeln. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir in Kärnten derzeit einen Anfall von rund 5.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr haben; daß wir in den nächsten drei Jahren - ich zähle nur drei größere Anlagen auf: Villach, Völkermarkt und Hermagor - in etwa 10.000 bis 12.000 Tonnen Klärschlamm zur Verbringung anstehen haben werden. Derzeit haben wir nur zwei Wege, diesen Klärschlamm im Vorfeld der strengen Deponierichtlinien auch ordnungsgemäß und dem Gesetz entsprechend zu verbringen, nämlich entweder zu verbrennen oder ihn zu kompostieren. Wir wissen, wie derzeit die Diskussion im Bereich der Verbrennung in Kärnten läuft. Das ist ein sehr sensibles Thema, auf das ich nicht eingehen möchte. Dazu gibt es ja eine bereits angekündigte Umweltenquete. Wir haben im Bereich der Kompostierung eine Anlage, nämlich in St. Veit, und die wird für diese Mengen hoffnungslos überfordert sein.

Ich appelliere daher und hoffe, daß dieser Beschluß des Kärntner Landtages auch den neuen Umweltreferenten dazu veranlaßt, möglichst rasch ein Gesetz oder die Novelle zur Kärntner Abfallwirtschaft vorzubereiten, daß das Angebot Landwirtschaft in diesem Gesetz vorkommen soll und auch wird. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß ein zweiter Grund die Landwirtschaft miteinbezieht: das ist die Kostenfrage. Wir wissen ganz genau, was es bedeutet, wenn ich den Klärschlamm von Kötschach oder von Heiligenblut irgendwo zu einer weiteren Einrichtung, also Kompostierung oder Verbrennung hinbringen muß. Es ist ja der Fürsprecher, der diesen Bereich angesprochen hat, leider nicht mehr da. Bürgermeister Stangl hat ja sehr drastisch auf die Kostensituation in seiner Gemeinde hingewiesen und nachgewiesen, daß wenn Klärschlamm nicht der Landwirtschaft angeboten werden kann und zu einer Verbrennungsanlage oder zu einer Kompostierungsanlage gebracht werden muß, 12 Schilling pro Kubikmeter an Mehrkosten dem Bürger angerechnet werden müssen. Da ist es, glaube

ich, nur recht und billig, wenn man dieses Angebot an die Landwirtschaft macht, das sie nicht annehmen muß. Herr Abgeordneter Ramsbacher, es ist kein Zwang damit verbunden. Es ist auch im Gesetz die Garantie - und das ist in den Ausschußberatungen auch festgehalten worden -, daß die Verpflichtung für den Betreiber einer Kläranlage gegeben ist, nämlich die Qualität des Klärschlammes durch ein Gutachten nachzuweisen, die Haftungsfrage durch einen Vertrag zu klären und vieles andere mehr. Es begibt sich der Landwirt nicht in den ungesetzlichen Raum, oder er kommt mit dem Strafrecht in Berührung, wenn das Gesetz die notwendigen Vorkehrungen dafür auch vorsieht.

Ich glaube, daß ein wesentlicher Faktor für zukünftige Strategien im Bereich der Klärschlammproblematik ein erster Schritt die Entgiftung in der Produktion sein muß. Darüber haben wir uns auch sehr ausführlich unterhalten. Ich kann von hier aus nur an den Bund und an die zukünftigen Verantwortlichen im Umweltbereich appellieren - ob das die jetzige Umweltministerin sein wird, weiß ich nicht. Aber der, der dieses Ressort zu übernehmen hat, ist aufgerufen, alles daranzusetzen, daß der Klärschlamm, der letztendlich aufgebracht wird, schon von den erzeugten Produkten her möglichst ungiftig ist.

Zum zweiten Teil des Antrages vielleicht nur so viel: Der Druck, der hier entwickelt wurde, ist vom Gemeindebund gekommen. Wir haben diesen Wunsch auch vorhergesehen. Es ist nicht falsch, daß in den Abfallwirtschaftsverbänden, nämlich in den Verbandsräten, neben den Bürgermeistern auch die Umweltreferenten der einzelnen Gemeinden sitzen. Aber das führt dazu, nur um ein Beispiel zu nennen, daß im Abfallwirtschaftsverband Villach 52 Personen über Dinge zu entscheiden haben und oft einmal die hohe Zahl der Teilnehmer eine rasche Lösung verhindert. Ein Vorstand sollte, wie in meiner seinerzeitigen Regierungsvorlage vorgesehen, in den Verbänden wieder installiert werden.

Ein Wunsch des Gemeindebundes, der im September dieses Jahres an uns herangetragen wurde, sieht vor, den seinerzeit bestehenden Vorstandsvorstand wieder einzurichten. Das ist ein Gebot der Stunde, den Wünschen es Gemeinde-

Schiller

bundes auch zu einer besseren Durchsetzung der einzelnen Verhandlungsgegenstände zu entsprechen.

Ich glaube, daß dieser Antrag unter Punkt 1 und 2 von der Regierung rasch erledigt werden sollte, damit wir noch in diesem Jahr die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen beschließen können, um die Novelle zur Kärntner Abfallwirtschaftsordnung mit 1. 1. 1995 in Kraft treten zu lassen. Die Sozialdemokratie wird das Ihre dazu beitragen. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Allein der Initiativantrag aller drei Parteien im Kärntner Landtag zeigt, daß hier Umweltpolitik vor Parteipolitik geht. Auch das Anschneiden der damaligen Umwelttorte gemeinsam mit einem damaligen Umweltreferenten Schiller hat gezeigt, daß wir hier etwas weitergebracht haben. Es ist schade, daß wir innerhalb kurzer Zeit bereits eine Novelle beschließen müssen, aber es werden wahrscheinlich aus diesen 103 Paragraphen sicherlich noch weitere folgen, weil praxisbezogenen Veränderungen da sind.

Ich möchte nur ergänzend zum Herrn Abgeordneten Schiller sagen, daß es vielleicht auch besser gewesen wäre, wenn wir eine Klärschlammverordnung außerhalb der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung gehabt hätten und somit die jetzt nicht hätten antasten brauchen. Wir wußten, daß es ein sensibler Bereich in der Landwirtschaft ist und hoffen, daß mit der neuen Regelung, die genaue Vorgaben an die Regierung im Ausschuß verlangt hat, auch die Landwirtschaftskammer als Interessenvertretung unserer Bauern diese Lösung mittragen kann, denn nur dann ist sie auch sinnvoll.

Was die Verbände und den Verbandsrat anlangt, ist es für mich etwas überraschend gekommen, daß die gleichen Fachleute, die wir bei den Beratungen des Ausschusses beigezogen haben, die vor einem dreiviertel Jahr gesagt haben, wenn wir einen hauptamtlichen Geschäftsführer und einen Verbandsrat haben, könnten wir uns den Vorstand ersparen, jetzt sagen, wir brauchen doch einen Vorstand. Er wird sich nur zum Un-

terschied von früher etwas anders zusammensetzen, das ist auch eine Forderung der Freiheitlichen auch in Anknüpfung daran gewesen, daß einfach Umweltpolitik über die Parteipolitik zu machen ist. Das muß aber beinhalten, daß jede Partei, die in einem Bezirk, in einem Verband, im Gemeinderat vertreten ist, auch in diesem Vorstand sitzt. Das war früher nicht der Fall. Früher wurde aus der Mitte der Bürgermeister ein Siebenpersonengremium gewählt und das hat im Abfallwirtschaftsverband Villach eben dann so ausgeschaut, daß nie ein Freiheitlicher drinnen war. Der neue Antrag ist so formuliert, daß aus der Mitte des Verbandsrates, das sind die Bürgermeister und die Referenten für Umwelt in den einzelnen Gemeinden, dieser Personenkreis genommen wird und sich die Mitglieder paritätisch zusammensetzen. So wie sich die Gemeinderatsmandate in diesem Verband aufteilen, soll also auch dieses Siebengremium besetzt werden. Das ist die wesentliche Änderung und zu der stehen wir auch. Dabei wurde auch noch deponiert, daß die Funktion nicht mit hauptamtlichen Personen oder mit Aufwandsentschädigungen versehen sein werden, sondern daß das maximal mit einem Sitzungsgeld abzugelten ist. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Mag. Grilc** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Ich darf auch aus unserer Sicht erläutern, warum wir den Bedenken der Landwirtschaftskammer zum Trotz diesem Initiativantrag zugestimmt haben. Auch für uns gilt das Prinzip der Freiwilligkeit, das heißt, es darf kein Landwirt gezwungen werden, Klärschlamm auf seine Flächen aufbringen zu müssen. Für mich ist ein Aspekt dabei auch jener, daß sehr oft landauf, landab über dezentrale Anlagen gesprochen wird, das heißt, in kleinen dörflichen Einheiten oder kleinen Weilern kann es sehr wohl zu dem Fall kommen, daß man einerseits 50 EGW überschreitet, andererseits aber in der Umgebung landwirtschaftliche Flächen genug zur Verfügung hätte, um solchen Klärschlamm aufzubringen und damit wirklich Kosten sparen kann. Natürlich werden im Zuge der Verordnung dann auch diverse Haftungsfragen eines eventuellen Kläranlagenbetreibers und

Mag. Grilc

verschiedene andere Punkte zu berücksichtigen sein.

Zum zweiten Punkt dieses Antrages glaube ich, daß ich mich den Vorrednern anschließen kann. Ich möchte nur darauf verweisen, daß natürlich nach der AGO auch in der Gemeinde ein Vorstand vorgesehen ist und sich das als sehr praktikabel erweist. Daher glaube ich, daß wir hier richtigerweise auch diesem Antrag zustimmen sollten. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Die Rednerliste ist erschöpft. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Ferlitsch** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Novelle der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung vorzulegen, mit der

1. die Aufbringung von Klärschlamm, sofern dieser für eine Verwertung in der Landwirtschaft mittels Gutachten geeignet erscheint, aus Abwasserreinigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftlich genützte Böden ermöglicht wird und
2. als Organ der Abfallwirtschaftsverbände wieder ein Vorstand vorgesehen wird, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden soll und die verhältnismäßige Zusammensetzung der in den Gemeindevertretungen (Gemeinderäten) der Verbandsgemeinden vertretenen politischen Parteien berücksichtigt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

15. Ldtgs.Zl. 130/2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht des Landeshauptmannes zum Beschluß des Landtages vom 27. 1. 1994 hinsichtlich der Einrichtung einer Gruppe bei der Polizei gegen das organisierte Verbrechen

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Traußnig. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten ist die erste Lesung erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Dr. Traußnig** (FPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Hohes Haus! In seiner letzten Sitzung am 27. 1. 1994 hat der alte Landtag beschlossen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Bundesregierung zu erreichen, daß bei den Kriminalpolizeibteilungen eine Gruppe gegen das organisierte Verbrechen eingerichtet wird."

Nachdem bereits mit 1. Jänner 1993 in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die sogenannte EDOK-Gruppe, die Einsatzgruppe D zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingerichtet wurde und sich diese hauptsächlich mit den Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität beschäftigt, hat das Innenministerium die Meinung vertreten, daß die Einrichtung eines Hauptsachgebietes "organisierte Kriminalität" bei den Polizeidirektionen in Klagenfurt und Villach aus der Sicht des Ministeriums für Inneres ein Problem der dortigen Organisation wäre, zumal das Bundesministerium die Meinung vertritt, daß die personelle Ausstattung im Vergleich zu anderen Behörden sehr gut sei.

Dipl.-Ing. Dr. Traußnig

Die Landesregierung hat sich in ihrer 6. Sitzung am 23. August 1994 mit den Beschlüssen des Kärntner Landtages befaßt und beschlossen, den Bericht des Landeshauptmannes zur Kenntnis zu nehmen und an den Kärntner Landtag den Antrag zu stellen, es möge beschlossen werden, der Bericht des Landeshauptmannes möge zur Kenntnis genommen werden.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte zum Tagesordnungspunkt 15 ist eröffnet. Nachdem eine gemeinsame Generaldebatte zu den Tagesordnungspunkten 15 und 16 vorgesehen ist, kommen wir zum Tagesordnungspunkt 16:

16. Ldtgs.Zl. 131-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht des Landeshauptmannes zum Beschluß des Landtages vom 27. 1. 1994 hinsichtlich der Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Wutte. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Mit Beschluß des Landtages vom 27. 1. 1994 wurde die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit es unverzüglich zu einer Novellierung des Strafvollzugsgesetzes dahingehend kommt, daß es in Zukunft unmöglich ist, daß Straftäter, die wegen eines Deliktes gegen Leib und Leben zu lebenslanger Haft verurteilt wurden, aus der Strafhaft bedingt entlassen werden oder ihnen ein sogenannter Freigang gewährt wird, wenn nicht völlig ausgeschlossen werden kann, daß

sie eine weitere Straftat gegen Leib und Leben begehen werden.

Dazu ist der Bericht der Landesregierung eingegangen. Diesem ist unter anderem zu entnehmen:

Die Urteils- und Entlassungspraxis Österreichs gehört zu den restriktivsten der Staaten des Europarates, und zwar sowohl hinsichtlich der Anzahl der ausgesprochenen lebenslangen Freiheitsstrafen als auch hinsichtlich der durchschnittlichen Dauer der tatsächlich verbüßten Strafzeit. Am 3. Feber 1994 haben sich die Sprecher von vier im Parlament vertretenen Parteien klar für die prinzipielle Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe und für die Beibehaltung der geltenden gesetzlichen Regelung für die bedingte Entlassung ausgesprochen. Es hat aber doch beim Bundesministerium in dieser Angelegenheit aufgrund der jüngsten Vorfälle die Entscheidung gegeben, beim Bundesministerium für Justiz eine interdisziplinäre Kommission für Fragen der Entlassungsvorbereitung und der Freiheitsmaßnahmen im Straf- und Maßnahmenvollzug einzusetzen.

Die Kärntner Landesregierung hat in ihrer 6. Sitzung am 23. 8. 1994 beschlossen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und an den Kärntner Landtag den Antrag gestellt:

Der Kärntner Landtag möge beschließen:
Der Bericht des Herrn Landeshauptmannes wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte zum Tagesordnungspunkt 16 ist eröffnet. Es liegt zu beiden Punkten keine Wortmeldung vor. Der Berichterstatter zu Tagesordnungspunkt 15, der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Traußnig, hat das Schlußwort.

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Dr. Traußnig** (FPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landeshauptmannes vom 23. 8. 1994, Zl. LH-3276/1/94, zum Beschluß des Kärntner Landtages vom 27. 1. 1994, Ldtgs.Zl. 571/23/26, betreffend die Einrichtung einer Gruppe bei der Polizei gegen das organisierte Verbrechen wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

(Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter zu TOP 16 das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landeshauptmannes vom 23. 8. 1994, Zl. LH-3276/1/94, zum Beschluß des Kärntner Landtages vom 27. 1. 1994, Ldtgs.Zl. 879-3/26, betreffend das Strafvollzugsgesetz wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

17. Ldtgs.Zl. 134-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht des Landeshauptmannes zum Beschluß des Landtages vom 27. 1. 1994 hinsichtlich der Nichtauflassung von Postämtern in Kärnten

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Nachdem der Berichterstatter Herr Abgeordneter Stangl nicht hier ist, kann dieser Gegenstand nicht behandelt werden und kommt auf die näch-

ste Landtagssitzung. Damit kommen wir zum Tagesordnungspunkt 18:

18. Ldtgs.Zl. 133-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht des Landeshauptmannes zum Beschluß des Landtages vom 27. 1. 1994 hinsichtlich der Reduktion der SO₂-Emissionen in Slowenien

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Gallo. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung am 27. 1. 1994 den Beschluß gefaßt, die Landesregierung aufzufordern, an die Bundesregierung heranzutreten, daß diese in Verhandlungen mit der Republik Slowenien erreicht, daß die Schwefeldioxidemissionen in Slowenien in Zukunft herabgesetzt werden.

Die Kärntner Landesregierung hat sich in ihrer Sitzung am 23. 8. 1994 mit diesem Beschluß befaßt und das Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. 7. 1994 zur Kenntnis genommen. Dieser Bericht lautet:

"Wegen der grenzüberschreitenden Schadstoffbelastung aus Slowenien hat eine Reduktion der SO₂-Emissionen in diesem Land hohe Priorität. Auf internationaler Ebene wird die Implementierung des neuen SO₂-Protokolls, welches im Juni 1994 unterzeichnet wurde, gewisse Fortschritte bringen. Slowenien verpflichtet sich im neuen SO₂-Protokoll zu einer 45 %igen SO₂-Emissionsreduktion bis zum Jahr 2000, zu einer 60 %igen bis zum Jahr 2005 und zu einer 70 %igen bis zum Jahr 2010.

Auf bilateraler Ebene unterstützt Österreich finanziell die Rauchgasentschwefelung des Kraftwerkes Sonstanj. Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Dipl.-Ing. Gallo

(Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Berichterstatter:)

Hohes Haus! Dieser Bericht ist zugegebenermaßen eher dünn, aber es ist der Schritt in die richtige Richtung. Ich beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

(Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landeshauptmannes vom 23.8.1994, Zahl: LH-3276/1/94 zum Beschluß des Landtages vom 27.1.1994, Ldtgs.Zl. 883-3/26, betreffend die Reduktion der SO₂-Emissionen in Slowenien wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

(Dieser Antrag wird einstimmig so angenommen.)

(Den Vorsitz übernimmt um 19.46 Uhr Zweiter Präsident Mitterer.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

So, die Tagesordnung ist damit erschöpft. Wir kommen zur Mitteilung des Einlaufes. Darf ich den Schriftführer Herrn Direktor bitten um die Verlesung.

Mitteilung des Einlaufes

Direktor **Dr. Putz**:

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus!
Der Einlauf der heutigen Landtagssitzung besteht bisher aus 2 Dringlichkeitsanträgen, 1 Dringlichkeitsanfrage und 7 Anträgen von Abgeordneten.

A. Dringlichkeitsanträge:

1. Ldtgs.Zl. 167-1/27:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Ambrozy, Unterrieder, Koncilia und Ing. Rohr mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf den Landeshauptmann einzuwirken, damit 1. eine Änderung der Kärntner Öffnungszeitenverordnung in der Form vorgenommen wird, daß in § 5 Sonderregelung für bestimmte Tage die Abs. 1 und 2 wie folgt lauten:

Abs. 1: am 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 12 Uhr offengehalten werden, die Verkaufsstellen für Süßwaren und Naturblumen dürfen bis 16 Uhr offengehalten bleiben, Christbäume dürfen bis 18 Uhr verkauft werden.

Abs. 2: am 31. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 14 Uhr, die Verkaufsstellen für Lebensmittel, ausgenommen Süßwaren, bis 16 Uhr offengehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren, Blumen und Silvesterartikel dürfen bis 18 Uhr offengehalten werden; und 2. die Verordnung so rechtzeitig beschlossen wird, daß eine Anwendungsmöglichkeit bereits im Jahr 1994 sichergestellt ist.

Der Dringlichkeitsantrag weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Zur Dringlichkeit hat sich zu Wort gemeldet Herr Präsident Unterrieder. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren!

Die derzeit in Geltung stehende Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14.8.1992 über die Ladenöffnungszeiten an Werktagen sieht als Sonderregelung für bestimmte Tage im § 5 vor, daß am 24. Dezember die Verkaufsstel-

Unterrieder

len bis 16 Uhr offenhalten, die Verkaufswaren für Süßwaren und Blumen bis 18 Uhr offenhalten dürfen, Christbäume bis 20 Uhr verkauft werden können. Am 31. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 17 Uhr, die Verkaufsstellen für Lebensmittel, ausgenommen für Süßwaren, bis 18 Uhr und die Verkaufsstellen für Süßwaren, Naturblumen und Silvesterartikel bis 20 Uhr offenhalten. Tatsache ist, daß es in der Vorweihnachtszeit sowohl für den Konsumenten als auch für die Unternehmer eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, die Arbeits- und Öffnungszeiten variabel zu gestalten. Im Bereich des allgemeinen Handels sind von den oben erwähnten Zeiten am 24. und am 31. Dezember ca. 20.000 Menschen in Kärnten betroffen, bei denen eine allgemeine Unzufriedenheit festzustellen ist, weil sie auch ein Anrecht darauf haben, eine familiengerechte Vorbereitung der Festtage zu erfahren.

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Wir haben im vergangenen Jahr dieselbe Materie hier im Haus behandelt und es wurde damals mitgeteilt, daß es nicht mehr möglich ist, das wirksam zu machen, nachdem es zeitlich nicht mehr gegangen ist und dann hat es nicht mehr so stattgefunden. Aus diesem Grund diesmal der Dringlichkeitsantrag der Sozialdemokraten zeitgerecht eingebracht, damit es möglich ist, in der Verordnung auf die Beschäftigten in diesem Bereich Rücksicht zu nehmen, auch für das heurige Jahr. Das ist ein dringender Wunsch der Menschen in den Kaufhäusern und ich glaube, es ist auch möglich, der Öffentlichkeit zu erklären, daß auch diese 20.000 Menschen ein Recht haben, eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise ihrer Familie zu feiern und nicht bis zur letzten Weihnachtsminute zu hetzen. Ich glaube, das ist machbar bei etwas gutem Willen und wird für die Geschäften nicht schädigend sein. Denn ich glaube, wenn man das jetzt zeitgerecht öffentlich publiziert, ist es auch möglich, daß man das ausgleicht und die Leute ihre Einkäufe so tätigen, daß auch die Beschäftigten im Handel in diesen Bereichen die Chance haben, Weihnachten zu feiern. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Dr. Hofer** (ÖVP):

Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren!

Ich verstehe die Grundintention dieses Antrages und ich kann mich dieser Grundintention durchaus auch anschließen, nur darf ich festhalten, daß wir voriges Jahr sehr wohl auch eine solche Regelung getroffen haben. Der Antrag wurde seinerzeit eingebracht, aber unabhängig davon hat der Landeshauptmann damals die Verordnung erlassen. Wir können aber diesmal der Dringlichkeit nicht zustimmen und zwar aus einem einfachen Grund, meine Damen und Herren. Wir glauben, daß der Antrag, so wie er formuliert ist, gesetzwidrig ist. Nämlich insofern, weil das Öffnungszeitengesetz 1991 im § 4 Abs. 4 ausdrücklich festhält, daß der Landeshauptmann nur im Rahmen eine Möglichkeit hat, um 2 Stunden die gesetzlichen Zeiten zu verkürzen. Der Antrag der SPÖ geht über den 2-Stundenrahmen hinaus, sodaß ich meine, daß er eine Aufforderung zur Gesetzwidrigkeit wäre. Wir werden daher der Dringlichkeit nicht zustimmen.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag!

Auch unsere Fraktion kann die Dringlichkeit des Antrages nicht erkennen. Die Intention des Antrages kann von uns unterstützt werden, wir können jedoch nicht ad hoc eine Beschlußfassung heute im Landtag darüber erreichen, inwieweit die Gewerbebetriebe auch davon betroffen sind und in ihrer selbstregulativen Tätigkeit beschnitten werden durch diesen Antrag, deshalb spricht sich unsere Fraktion dafür aus, daß wir den korrekten Lauf nehmen und diesen Antrag im zuständigen Ausschuß beraten und darüberhinaus auch die Stellungnahme der Kammer, der Gewerbevertreter aber auch der Arbeitnehmervertretung anhören wollen. Wenn wir da zügig und rasch vorgehen, können wir bereits in der nächsten Landtagssitzung einen Beschluß über diese Materie fassen. Deshalb ein Ja der Freiheitlichen Fraktion zur Intention dieses Antrages, ein Nein zu Dringlichkeit und einem Ersuchen, diesen Antrag im zuständigen Ausschuß ausführlich zu beraten. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Es liegt keine Wortmeldung mehr zur Dringlichkeit vor. Ich lasse über die Dringlichkeit abstimmen. Es ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Wer der Dringlichkeit zustimmt, der möge zum Zeichen der Zustimmung die Hand erheben. - Das ist nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit, auch nicht die Mehrheit und damit wird dieser Antrag dem zuständigen Ausschuß für Tourismus und Gewerbe zugewiesen.

Wir kommen zur Verlesung des weiteren Einlaufes, Herr Doktor.

Direktor **Dr. Putz**:

2. Ldtgs.Zl. 168-1/27:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Ambrozy, Unterrieder, Schiller und Ing. Wissounig mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Kärntnerlösung bei der Übernahme und Verwaltung der Nockalmstraße anzustreben.

Der Dringlichkeitsantrag weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Zur Dringlichkeit zu Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Wissounig. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Abgeordneter **Ing. Wissounig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Die Nockalmstraße wurde Ende 70 gebaut und ist eine Kärntner Straße. Diese beliebte Panoramastraße soll nun nach intensiven Bestrebungen eine neue Betreibergruppe übernehmen. Wir, die involvierten Gemeinden, die Bevölkerung des Nationalparks der Region sowie die Menschen

im Bezirk Feldkirchen protestieren schärfstens gegen eine solche Lösung. Wir sind dagegen, daß Entscheidungen über unsere Straße in Salzburg getroffen werden. Es freut mich, daß der Präsident der Volkspartei auch diese Intentionen unterstützt. Es muß unser Ziel doch sein, daß die Verwaltung durch Kärntner Betreiber möglich wird und weiters die Wertschöpfung im Lande bleibt.

Mit den erweiterten erwirtschafteten Rücklagen muß die Landschaftserhaltung finanziert werden. Wir stellen daher den Dringlichkeitsantrag, eine Kärntner Lösung für die Verwirklichung der Verwaltung für die Nockalmstraße anzustreben. Ich ersuche Sie, diesen Antrag zu unterstützen. Danke. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Abgeordneter **Ramsbacher** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Die Nockalmstraße wurde sicher 1970 gebaut, wurde aber nicht als Panoramastraße gebaut, sondern damals als Erschließungsstraße, wo auch die Grundeigentümer damals ihren Grund eingebracht haben und auch die Anrainer Interesse an dieser Straße haben. Die Gemeinden wollen natürlich eingebunden werden *(Abg.Dr. Ambrozy: Das hat der Bacher aus den Mitteln des Landeswegenetzes gemacht!)*, den hat es damals noch gar nicht gegeben, sondern es sind Agrarmitteln gewesen, die aber immer Sondermitteln waren, die damals im Gegengeschäft mit Landesrat Schober für Porcia Komödienspiele und auf der anderen Seite Nockalm damals ausgegeben wurden. Es hat deswegen kein Bauer weniger bekommen, Gott sei Dank.

Ich glaube, daß gerade hier bei der Nockalmstraße nicht von oben herab dirigiert und nicht von oben herab beschlossen werden soll, sondern daß hier Gespräche weitergeführt werden, daß die betroffenen Gemeinden gehört werden und auch die Grund- und Hüttenbesitzer und daß dann die effizienteste Form der Vermarktung der Verwaltung und der Erhaltung gewählt werden soll. Das muß dann auch unter Anhörung natürlich der Betroffenen geschehen. Deshalb glauben wir, daß momentan für die Dringlichkeit kein Bedarf besteht und daß es

Ramsbacher

weder vom Landtag jetzt gesagt wird, daß das den Salzburgern überantwortet werden soll noch soll es eine Kärntner Lösung geben. Es soll die beste Lösung gefunden werden. (*Abg. Schiller: Man soll die Gemeinden fragen, sie sind noch nicht gefragt worden!*) Auch die Gemeinden sollen gefragt werden, selbstverständlich, denn sonst gibt es keine einheitliche Meinung, Herr Altlandesrat Schiller. (*Abg. Schiller: Herr Altlandesrat Ramsbacher, Du täuscht Dich!*) Nein, ich täusche mich nicht, denn ich kenne die Oberkärntner Gemeinden. Ich bin näher dabei und ihr dürft nicht nur nach Reichenau hineinschauen, sondern müßt auch die anderen Gemeinden anschauen, dann werdet ihr sicherlich wissen, wenn wir einen Ausschuß haben, und ich würde sagen, daß sich dazu der Gemeindeausschuß und Umweltausschuß, weil es auch Nationalparkangelegenheiten berührt, sehr gut dafür eignet. Deswegen würde ich die Zuweisung zum Ausschuß für Umwelt und Gemeinde beantragen bzw. vorschlagen. Der Dringlichkeit werden wir aber keine Zustimmung geben. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

Abgeordneter **Krenn** (FPÖ):

Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Präsident!

Kurz zu den Ausführungen meines Vorredners. Was die Straßen insgesamt betrifft, auch wir haben damals den Aufwand gesehen, wo sich einmal der Landesrat Bacher ein Denkmal geschaffen hat. Das getraue ich mich auch deswegen sagen, weil er zufällig ein entfernter Verwandter ist. Das soll aber nichts damit zu tun haben. Grundsätzlich verstehen wir die Intention dieses Antrages absolut, weil auch wir in unserem Bereich, und ich glaube, ich bin noch näher dabei als Du, nicht glücklich sind damit, wenn das jetzt in eine andere Hand kommen würde. Die Grohag, das muß ich auch sagen, hat wenig Einfühlungsvermögen in diesem Bereich und daß zukünftig die Tarifgestaltung via Fernsteuerung passieren sollte, damit können wir uns in keiner Weise identifizieren. Deshalb werden wir der Dringlichkeit die Zustimmung geben mit der Bitte, die möchte ich gleich anhängen, daß dann das Ergebnis, das die

Regierung in Verhandlungen mit zukünftigen Kärntner Betreibern erreicht, dem Landtag noch einmal vorgelegt wird, damit wir sehen, wie diese Lösung aussieht. Unter dieser Maßnahme stellen wir uns eine Zustimmung positiv vor. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion und SPÖ-Fraktion.*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Es liegt keine Wortmeldung zur Dringlichkeit mehr vor. Ich lasse über die Dringlichkeit zuerst abstimmen. Wer der Dringlichkeit die Zustimmung erteilt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist die erforderliche 2/3-Mehrheit. In der Debatte selbst liegt keine Wortmeldung vor. Ich lasse deshalb auch über den Antrag selbst abstimmen. Wer dem die Zustimmung erteilt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist die Mehrheit. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag angenommen. Ich bitte um die Verlesung des weiteren Einlaufes Herr Direktor.

Direktor **Dr. Putz**:

B. Dringlichkeitsanfragen:

Ldtgs.Zl. 25-2/27:

Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des FPÖ-Klubs an Landesrätin Karin Achatz mit folgendem Wortlaut:

Wann werden Sie die zugesagte Subvention für das Jahr 1993 in der Höhe von 2,5 Millionen Schilling an das No Problem Musiktherapiezentrum ausbezahlen?

Die dringliche Anfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Danke! Ich lasse darüber abstimmen, ob die Dringlichkeit für die Anfrage gegeben ist. Einfache Mehrheit ist da notwendig. Wer dem die Zustimmung, den bitte ich um ein Zeichen mit

Mitterer

der Hand. - Das ist einstimmig der Fall. Zur Begründung bitte ich Herrn Dr. Martin Strutz ans Rednerpult.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Präsident! Frau Landesrätin! Die Vorgänge rund um das Musiktherapiezentrum No Problem sind in den Medien hinlänglich erörtert worden. Ich darf daher voraussetzen, daß sie auch im Landtag bekannt sind. Mit dem Beginn der staatsanwaltschaftlichen Erhebungen gegen den Vorstand des No Problem Musiktherapiezentrum haben Sie, Frau Landesrätin, bereits die bewilligte Subvention für das Jahr 1993 in der Höhe von 2,5 Millionen Schilling eingefroren. Gleichzeitig haben Sie und der Landeshauptmann zugesagt, daß diese Mittel ausbezahlt werden, sobald die Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Ermittlungen eingestellt hat.

Im Vertrauen auf diese Zusage hat das Musiktherapiezentrum seinen Betrieb im Jahr 1993, darüber aber auch im Jahr 1994 aufrecht erhalten. Mit 1. 9. 1994 hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen eingestellt. Sämtliche Vorwürfe haben sich als haltlos herausgestellt.

Es geht nun an Sie die Anfrage, wann die zugesagten Subventionen für das Jahr 1993 in der Höhe von 2,5 Millionen Schilling an das No Problem Musiktherapiezentrum ausbezahlt werden. Die Dringlichkeit dieser Anfrage, der Sie ja bereits näher getreten sind, wird damit begründet, daß hier Kredite aufgenommen worden sind und auch die Eltern der dort betreuten Kinder enorme finanzielle Vorleistungen getätigt haben, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Ich darf auch noch darauf verweisen, daß im Budget 1993 die Mittel zweckgebunden gewesen sind, das heißt das Geld müßte vorhanden sein. Ich darf Sie ersuchen, uns hier im Landtag Aufklärung darüber zu geben.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Zur Debatte der dringlichen Anfrage liegt mir keine Wortmeldung vor. Die Frau Landesrätin möchte die Anfrage heute direkt mündlich

beantworten. Ich darf sie ersuchen, die Beantwortung vorzunehmen.

Landesrätin **Achatz** (SPÖ):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Klubobmann Strutz hat bereits ausgeführt, daß aufgrund aufklärungsbedürftiger Tatbestände durch die Staatsanwaltschaft die Mittel für das No Problem Musiktherapiezentrum eingestellt werden mußten. Die Staatsanwaltschaft hat sehr lange ermittelt. In der Zwischenzeit haben wir erfahren, daß diese Ermittlungen eingestellt wurden. Ich habe das der Zeitung und einem Brief des Herrn Mag. Schörkmaier entnommen. Wir haben daraufhin von unserer Abteilung Anträge über den Nachweis der Verwendung für das Jahr 1993 und 1994 ausgesandt und gleichzeitig ein Gespräch mit Herrn Mag. Schörkmaier in den nächsten Tagen über die zukünftige Vorgangsweise vereinbart. Ich will diesem Gespräch nicht vorgreifen. Ich möchte aber dem Hohen Hause mitteilen, daß es in Zukunft nur möglich sein wird, alle Institutionen und Vereine, die in Kärnten Musiktherapie betreiben, gleich zu behandeln. Das wollen wir in Zukunft auch verhandeln.

Ich bitte schon jetzt um die Unterstützung der Damen und Herren Abgeordneten. (*Abg. Dr. Strutz: Aber, wann wird es ausbezahlt?*) Es kommt jetzt auf den Nachweis der Mittel an. (*Abg. Dr. Strutz: Anfrage nicht beantwortet!*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. (*Lärm im Hause*) Nein, die übrigen Anträge kommen noch zur Verlesung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung.

Direktor **Dr. Putz**:

C. Anträge von Abgeordneten:

Dr. Putz**1. Ldtgs.Zl. 169-1/27:****Antrag aller Abgeordneten des FPÖ-Klubs** mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen für eine Beteiligung Kärntens an den EU-Forschungsprojekten EUROCRIS und AUSTRON zu schaffen

Zuweisung: **Finanz- und Wirtschaftsausschuß**

2. Ldtgs.Zl. 170-1/27:**Antrag der Abgeordneten Dr. Ambrozy, Koncilia, Unterrieder und Ing. Rohr** mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die organisatorischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Aufbau einer EDV-unterstützten Dokumentation des Kärntner Landesrechtes im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu schaffen.

Zuweisung: **Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten**

3. Ldtgs.Zl. 171-1/27:**Antrag der Abgeordneten Dr. Ambrozy, Schiller, Mag. Trunk, Wedenig und Schlagholz** mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,
1. mit der Bundesregierung in Verhandlungen zu treten, damit beim Pädagogischen Institut in Kärnten eine Koordinationsstelle im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes mit der Zielsetzung einer Koordination, Beratung und Information sowie Fort- und Weiterbildung eingerichtet wird;

2. die Inhalte der "Kärntner Umwelt- und Naturschutzfibel" zu aktualisieren und für den Unterrichtsgebrauch an Schulen für das Schuljahr 1995/96 vorzubereiten sowie den "Kärntner Umweltschutzwegweiser" einem aktuellen Stand anzupassen.

Zuweisung: **Ausschuß für Schul-, Kultur-, Jugend- und Sport unter Beiziehung des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik**

4. Ldtgs.Zl. 172-1/27:**Antrag der Abgeordneten Dr. Ambrozy, Ing. Rohr, Ferlitsch, Ing. Wisounig, Schiller und Schlagholz** mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fachschulen für das Schuljahr 1995/96 das Unterrichtsfach "Englisch" als Pflichtgegenstand aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß dieser Unterricht durch fachgeprüftes Lehrpersonal erteilt wird.

Zuweisung: **Land- und Forstwirtschaftsausschuß**

5. Ldtgs.Zl. 173-1/27:**Antrag aller Abgeordneten des FPÖ-Klubs** mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Bundesregierung zu erreichen, daß in Zukunft Meisterkurssteilnehmer entsprechende Beihilfen aus den Arbeitsmarktförderungsmitteln bekommen.

Zuweisung: **Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit**

6. Ldtgs.Zl. 162-4/27:**Antrag der Abgeordneten Dr. Ambrozy, Koncilia, Unterrieder und Ing. Rohr** mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Novellierung des Getränkeabgabengesetzes in der Form vorzunehmen, daß die Abgabe von alkoholfreien Getränken im Rahmen der üblichen Personalverpflegung an Dienstnehmer

Dr. Putz

während ihrer Beschäftigung generell von der Getränkeabgabe befreit ist.

Zuweisung: **Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten unter Beziehung des Ausschusses für Tourismus und Gewerbe**

7. Ldtgs.Zl. 174-1/27:

Antrag aller Abgeordneten des ÖVP-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetz

geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Zuweisung: **Finanz- und Wirtschaftsausschuß**

Soweit der Einlauf der heutigen Landtagssitzung.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Mitterer** (FPÖ):

Danke, damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich darf mich bedanken. Ich darf mitteilen, daß am 10. November 1994 die nächste Landtagssitzung stattfindet und wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

Ende der Sitzung: 20.09 Uhr